Die zweite Phase der Lehrerausbildung für das berufliche Schulwesen - Situation, Analyse, Perspektiven

Dissertation
zur Erlangung des Grades eines Doktors
der Erziehungswissenschaften
an der Pädagogischen Hochschule Ruhr
in Dortmund

vorgelegt von
Dipl.-Hdl. Karl-Heinz Muck
aus Letmathe (Westf.)

Dortmund 1974

Karl-Heinz Muck

Die zweite Phase der Lehrerausbildung für das berufliche Schulwesen - Situation, Analyse, Perspektiven

Die zweite Phase der Lehrerausbildung für das berufliche Schulwesen - Situation, Analyse, Perspektiven

Dissertation
zur Erlangung des Grades eines Doktors
der Erziehungswissenschaften
an der Pädagogischen Hochschule Ruhr
in Dortmund

vorgelegt von
Dipl.-Hdl. Karl-Heinz Muck
aus Letmathe (Westf.)

Dortmund 1974

UNIV.
LEIDEN
BIBL.

1. Fachgutachter: Professor Dr. Rudolf Hülshoff

2. Fachgutachter: Professor Dr. Hans-K. Platte

Tag der mündlichen Prüfung: 21. November 1974

INHALTSVERZEICHNIS Seite

1. EINLEITUNG 9

1.1 Einordnung der Problematik 9
1.2 Abgrenzung und Zielsetzung 12
1.3 Durchführung der Untersuchung 18

2. STRUKTUREN UND INHALTE DER ZWEITEN PHASE 21

2.1 Strukturierende Elemente beim Eintritt in den Vorbereitungsdienst 24

2.1.1 Wissenschaftliche Qualifikationen 24
2.1.2 Rechtliche Aspekte 30

2.2 Probleme der zeitlichen Ordnung 38

2.2.1 Ausbildungsdauer 38
2.2.2 Ausbildungsabschnitte 41

2.3 Strukturen der Ausbildungseinrichtungen 44

2.3.1 Seminar 44
2.3.2 Schule 51
2.3.3 Betrieb 54

2.4 Ausbilder 57

2.4.1 im Seminar 57

2.4.1.1 Seminarleiter 57
2.4.1.2 Fachleiter 60

2.4.2 in der Schule 63

2.4.2.1 Schulleiter 63
2.4.2.2 Mentor/Ausbildungslehrer 65

2.5 Probleme der inhaltlichen Gestaltung 68

2.5.1 im Seminar 68

2.5.1.1 Allgemeines Seminar 68
2.5.1.2 Fachseminare 105
2.5.1.3 Sonstige Veranstaltungen 121

Seite

2.5.2 in der Schule 123

2.5.2.1 Unterrichtspraktische Ausbildung 123
2.5.2.2 Beobachtung der unterrichtspraktischen Ausbildung 144
2.5.2.3 Sonstige Tätigkeiten 150

2.5.3 im Betrieb 153

2.6 Die Pädagogische Prüfung als Abschluß der zweiten Phase 155

2.6.1 Ordnungskriterien 156
2.6.2 Inhaltliche Aspekte der Prüfung 166

2.6.2.1 Schriftliche Hausarbeit 166
2.6.2.2 Schriftliche Arbeiten unter Aufsicht 172
2.6.2.3 Unterrichtspraktische Prüfung 174
2.6.2.4 Mündliche Prüfung 181

2.6.3 Ermittlung des Gesamturteils 184

3. ANALYSE UND REFLEXION 192

3.1 Versuch einer kritisch-systematischen Interpretation 192

3.2 Perspektiven 205

4. TABELLEN 216

5. ANHANG 226

5.1 Quellenverzeichnis 226

5.2 Literaturverzeichnis 241

5.3 Anschriften der Studienseminare 251

Abkürzungsverzeichnis

ABl.	- Amtsblatt des hessischen Kultusministers
ABl. KM. NW.	- Amtsblatt des Kultusministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen (bis 1970, Nr. 10; ab 1970 Nr. 11 = GABl. NW.)
Amtsbl.	- Amtsblatt des Ministeriums für Unterricht und Kultus von Rheinland-Pfalz; ab 1971, Nr. 19: Amtsblatt des Kultusministeriums von Rheinland-Pfalz
BGBl.	- Bundesgesetzblatt
BrSBl.	- Bremer Schulblatt
GABl. NW.	- Gemeinsames Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (ab 1970, Nr. 11; bis 1970, Nr. 10: ABl. KM. NW.)
Ges. Bl.	- Gesetzblatt
GV. NW.	- Gesetz- und Verordnungsblatt von Nordrhein-Westfalen
GVBl.	- Gesetz- und Verordnungsblatt
KMBl.	- Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus
K. u. U.	- Kultus und Unterricht. Amtsblatt des Kultusministeriums Baden-Württemberg

MBl. NW.	- Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen
MBlSchul.	- Mitteilungsblatt der Schulbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg; ab 1971: Mitteilungsblatt des Amtes für Schule
NBl. KM. Schl.-H.	- Nachrichtenblatt des Kultusministers des Landes Schleswig-Holstein
SVBl.	- Schulverwaltungsblatt für Niedersachsen. Amtsblatt des Niedersächsischen Kultusministers

1. EINLEITUNG

1.1 Einordnung der Problematik

Die berufliche Bildung trat erst Ende der 6oer Jahre aus ihrem Schattendasein heraus, als der breiten Öffentlichkeit bewußt wurde, daß "die industrielle Gesellschaft, daß die sich neu herausbildenden Sozialverhältnisse dazu zwangen, das Qualifikationswesen grundlegend zu überdenken" [1]. Hierfür bedeutsam wurde vor allem die 1969 veröffentlichte Studie des Deutschen Bildungsrates "Zur Verbesserung der Lehrlingsausbildung" [2]. Die Untersuchung stellte ihre Erkenntnisse bereits in das Bezugssystem eines den gesamten Bereich der Bildung umfassenden Konzeptes, das dann 197o in dem "Strukturplan für das Bildungswesen" [3] ausgearbeitet vorgelegt wurde. Die schulischen Aspekte der beruflichen Bildung fanden sich hier integriert, während die Ansätze zur Reform der betrieblichen Ausbildung bereits ein Jahr zuvor im Berufsbildungsgesetz vom 14. August 1969 [4] festgelegt wurden. Inzwischen sind die Unzulänglichkeiten dieses Gesetzeswerkes deutlich zu Tage getreten, so daß die Bundesregierung mit den "Grundsätzen zur Neuordnung der beruflichen Bildung" [5] vom 15. November 1973 Markierungspunkte für seine Neufas-

---

1) Stratmann, Karlwilhelm: Erziehungswissenschaftliche Überlegungen zum Problem beruflicher Vollzeitschulen. In: Neuordnung des beruflichen Schulwesens NW. Ratingen 1973, S. 206.
2) vgl. Zur Verbesserung der Lehrlingsausbildung. Hrsg. Deutscher Bildungsrat. Bonn 1969.
3) vgl. Strukturplan für das Bildungswesen. Hrsg. Deutscher Bildungsrat. Bonn 1970.
4) vgl. Berufsbildungsgesetz vom 14. August 1969 (BGBl. I. 1969, S. 1.112) geändert durch Gesetz vom 12. März 1971 (BGBl. I. 1971, S. 185).
5) Grundsätze zur Neuordnung der beruflichen Bildung (Markierungspunkte). Beschluß des Bundeskabinetts vom 15. November 1973. Hrsg. Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft. Bonn 1973.

sung vorlegte. Der "Bildungsbericht '70" [1] hatte eine öffentliche Diskussion auch über das gesamte Bildungswesen initiiert, die schließlich zu einer Einigung zwischen Bund und Ländern im "Bildungsgesamtplan" [2] führen sollte. Dieser greift die im "Strukturplan für das Bildungswesen" vorgesehenen Innovationen auf und versucht sie in ein realisierbares Konzept umzusetzen unter Wahrnehmung des politischen Auftrags, Bund und Länder zu einer konstruktiven Zusammenarbeit auf dem Bildungssektor anzuregen. Aus diesen Plänen und Absichten geht hervor, daß die berufliche Erstausbildung in Schule und Betrieb in einen systematischen Ausbau des Erziehungs- und Bildungswesens einbezogen wird. Reformen in diesem Bereich sind dringend notwendig, da die Mängel offen zu Tage treten.

Ist die Situation der betrieblichen Ausbildung regional und in den einzelnen Wirtschaftszweigen durch erhebliche "Ungleichheit in den Anstrengungen und Leistungen" [3] gekennzeichnet, so leidet die schulische Ausbildung andererseits vor allem am Mangel an qualifizierten Lehrern. Nach Berechnungen von Claus Hofmann und Dieter Lufft fehlen 1975 an den beruflichen Schulen noch rund 34 000 Lehrer und selbst 1980 wird diese Zahl noch 24 500 betragen, sofern es zu der für dringend notwendig erachteten qualitativen Verbesserung der schulischen Ausbildung (Einführung des Berufsgrundbildungsjahres, zwölf Wochenstunden Unterricht im zweiten und dritten Ausbildungsjahr) kommen wird [4]. Von

---

1) vgl. Bildungsbericht '70. Bericht der Bundesregierung zur Bildungspolitik. Hrsg. Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft. Bonn 1970.
2) vgl. Bildungsgesamtplan. Hrsg. Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung. Bd. 1 und 2. Stuttgart 1973.
3) Zur Verbesserung der Lehrlingsausbildung, S. 15.
4) Hofmann, Claus und Dieter Lufft: Lehrerbedarf und -angebot für die Berufsschulen (Teilzeit) in der Bundesrepublik Deutschland. In: Zeitschrift für Berufsbildungsforschung. 2 (1973) 2, S. 6.

den zur Zeit vorgeschriebenen neun bis elf Unterrichtsstunden pro Woche werden bei rund einem Drittel aller Berufsschulklassen weniger als sieben Stunden tatsächlich erteilt [1]. Unter diesen Voraussetzungen ist die Berufsschule nicht in der Lage, die "Richtmaße an Unterricht auch nur annähernd zu erreichen" [2].

Die Bemühungen um eine Verbesserung der schulischen Ausbildung stoßen sich somit vornehmlich an quantitativen Problemen [3]; hier läßt sich statistisch noch erfassen, was die Öffentlichkeit zur Zeit beunruhigt. Jedoch ist über die Lösung dieser Frage hinaus zum pädagogischen Kern vorzustoßen, nämlich zur Neufassung der Ausbildungsinhalte. Es geht dabei um Bildungshilfen, die dem Schüler ein zugleich engagiertes und kritisch-distanziertes Verhältnis zu der sich permanent wandelnden Gesellschaft ermöglichen. Die Wissenschaftsbestimmtheit unserer Welt fordert ein solch "hohes Maß an Theoretisierung, Generalisierung und Transferierbarkeit" [4], daß der einzelne im Rahmen seiner Ausbildung zur rationalen und selbstverantworteten Gestaltung seines Lebens und damit auch zur beruflichen Mobilität befähigt werden muß. Es kann also nicht genügen, die offenen Lehrerstellen zu besetzen; vielmehr muß bedacht werden, welche qualitativen Anforderungen an die Lehrer zu stellen sind, damit sie das "Lehren, Erziehen, Beurteilen, Beraten und Innovieren" [5] in dieser Gesellschaft übernehmen können. Somit stellt sich mit besonderer Dringlichkeit die Frage nach der Ausbildung dieser Lehrer.

---

1) Parmentier, Klaus: Lehrer an berufsbildenden Schulen. In: analysen. Zeitschrift zur Wissenschafts- und Berufspraxis. 2 (1972) 12, S. 24.
2) Dams, Theodor: Berufliche Bildung - Reform in der Sackgasse. Freiburg 1973, S. 22.
3) Es fehlen nicht nur Lehrer, sondern auch die erforderlichen Schulbauten und Klassenräume.
4) Parmentier, Klaus: a.a.O., S. 25.
5) Strukturplan für das Bildungswesen, S. 270.

1.2 Abgrenzung und Zielsetzung

Die Ausbildung der Lehrer vollzieht sich zur Zeit in zwei Phasen, und zwar an der Hochschule (erste Phase) und im Rahmen eines Vorbereitungsdienstes an der Schule (zweite Phase). Gegenstand dieser Untersuchung ist ausschließlich die zweite Phase der Ausbildung für jene höheren Lehrämter an beruflichen Schulen, die nach ihrer Konzeption und ihren Inhalten einander vergleichbar sind [1]. Der Rückblick auf die Berufsausbildung an der Hochschule ist hier nicht thematisch, da ihre Struktur sich aus einer eigenen Systematik ergibt; wohl aber setzt sie bestimmte Prämissen für den Vorbereitungsdienst. Dies gilt auch im Hinblick auf die künftige Berufstätigkeit des Studienreferendars, die zwar den Leitfaden für die Orientierung der unterrichtsbezogenen Ausbildung angibt, nicht aber im Sinne von Praxis zu einer im Vorbereitungsdienst vermittelten Theorie verstanden werden darf. Die feldübergreifenden Beziehungen zu der Zeit vor und nach der zweiten Phase müssen Gegenstand einer selbständigen Diskussion z. B. unter dem Aspekt der Leistungsfähigkeit des Modells der zweiphasigen Ausbildung überhaupt sein. Die derzeit geltende Ordnung betont die selbständige Stellung der zweiten Phase im System der Berufsausbildung. Es muß deshalb hervorgehoben werden, daß mit dem Wechsel von der Hochschule in den Vorbereitungsdienst kein "Abstieg

---

1) Aus diesem Grunde wurde auch die Ausbildung für das höhere Lehramt an landwirtschaftlichen Schulen nicht mit einbezogen, da die Lehrer hier in den meisten Bundesländern eine Mehrzweckausbildung für Verwaltung, Schule und landwirtschaftliche Beratung erhalten - also eine Ausbildung eigenständigen Charakters.

von der Theorie zur Praxis" [1] stattfindet; vielmehr liegt der zweiten Phase ein spezifisches Theorie-Praxis-Verhältnis zugrunde, das sich von jenem in der ersten Phase wesentlich unterscheidet.

Diese im Kontext der aktuellen bildungspolitischen Auseinandersetzung stehende Untersuchung versteht sich in ihrem Problemhorizont wie auch im Gefüge der systematischen Fragestellung als pädagogische, nicht als politische. Dennoch ist ihre Erkenntnisabsicht insoweit auch eine politische, als es in beiden Bereichen "um praktische Teilhabe an der künftigen Wirklichkeitsgestaltung" [2] geht. Praxis durch rationale Deduktion aus der Gesellschaftstheorie zu gestalten, kann als Anliegen des Politischen verstanden werden [3]. Demgegenüber will Pädagogik [4] im identischen Wirklichkeitsfeld

---

1) vgl. Mitter, Wolfgang: Gedanken zur Wissenschaftlichkeit und zum Verhältnis von Theorie und Praxis in der Ausbildung des Lehrers. In: Situation und Probleme der zweiten Phase. Hrsg. Hans Peter Klüver und Jörg Ziegenspeck. Hannover 1969, S. 16.

2) Fetscher, Iring: Politikwissenschaft, Frankfurt am Main 1968, S. 19.

3) vgl. Habermas, Jürgen: Theorie und Praxis. 4. Aufl. Frankfurt am Main 1971, S. 42.

4) Politik und Pädagogik stehen einander nicht konträr gegenüber, sondern sie implizieren sich wechselseitig und bilden sich damit erst letzlich zur vollen Eigenständigkeit durch. Unter dem Aspekt des Politischen schafft pädagogisches Handeln "die individuellen empirischen Bedingungen ... unter denen rationales politisches Handeln allererst möglich ist" (Mollenhauer, Klaus: Theorien zum Erziehungsprozeß. München 1972, S. 15); unter dem Gesichtspunkt des Pädagogischen schafft das Politische die gesellschaftlichen und individuellen Bedingungen für die Ausbildung jener Normen, die dann im erzieherischen Handeln wirklich werden.

Das Problem der Normen läßt sich allerdings nicht vollständig in dem Zusammenhang beantworten, der durch das Beziehungsgefüge Pädagogik-Politik gegeben ist. Unter erkenntnistheoretischen und ethischen Gesichtspunkten können die Normen als kategoriale Setzungen a priori gedacht werden, d. h. sie gelten in theoretischer und praktischer Hinsicht. Wie sie sich aber in die Praxis hinein vermitteln, entzieht sich

praktisches Handeln - womit immer schon Veränderung und Zukünftigkeit intendiert sind - unter sittliche Normen stellen und auf seine Verantwortbarkeit hin befragen[1].

In pädagogischer Fragestellung wird hier eine Arbeit vorgenommen, die die zweite Phase der Lehrerausbildung untersucht, d. h. sie analysiert und systematisch darzustellen bemüht ist. Dabei wird vorausgesetzt, daß die Gesellschaft ein bestimmtes Vorverständnis bezüglich einer pädagogischen Theorie der Lehrerausbildung hat, die im Prozeß der politischen Willensbildung zum Ausdruck gebracht wird und sich in den Vorschriften der Kultusbehörden niederschlägt. Nicht der Weg dieser Theoriebildung ist hier thematisch, sondern die Frage,wie unter diesen Voraussetzungen die zweite Phase gestaltet wird. Die Seminare als Ausbildungsinstitutionen sind als Einrichtungen des Staates verpflichtet,die in den Vorschriften artikulierten bildungspolitischen Vorstellungen zu verwirklichen. Darüberhinaus ist es ihre Aufgabe,sich an den Ergebnissen der pädagogischen Forschung zu orientieren und eine stete Beziehung zur Praxis des Berufsfeldes herzustellen.Somit läßt sich die auf Grund des gesellschaftlichen Vorverständnisses gebildete Theorie der Lehrerausbildung in ein bestimmtes Bezugssystem stellen. Anliegen dieser Untersuchung ist es nun zu zeigen, wie diese Theorie praktisch wird [2].

---

der nicht-dialektischen Rationalität. (vgl. dazu Kant, Immanuel:Kritik der praktischen Vernunft,1787, S.54 ff. und 192 ff.). Bildungstheorie hat im Spannungsfeld vorausgesetzter Normativität und individuell-gesellschaftlicher Normenproduktion im Revier des Zeitlich-Faktischen zu denken.

1) vgl. Hülshoff, Rudolf: Das Ende der Erziehungsschule? In: forum E. 27 (1974) 1, S. 19.
2) vgl. Hülshoff, Rudolf: Theorie und Praxis in der Pädagogik. In: Die Pädagogische Hochschule. Struktur und Aufgaben. Hrsg. Pädagogische Hochschule Dortmund. Ratingen 1964, S. 115.

In diesem Zusammenhang ist auch die Relevanz dieser Praxis der Lehrerausbildung für die spätere Lehrertätigkeit zu sehen.

Unter erkenntnistheoretischer Perspektive liegt hier eine gestufte Reflexion vor, in der die Momente der Praxis (die Erziehungs- und Unterrichtssituation, in der der Referendar während seiner Ausbildung steht), die Theorie der Praxis (der Zusammenhang von pädagogischer Theorie und Praxis als Inhalt der Seminarausbildung) und die bildungspolitischen Vorstellungen der Gesellschaft über die Ausbildung der Lehrer und Erzieher voneinander abgehoben werden, ohne daß der systematische Charakter des Modells der Reflexionsstufen verlorengehen darf.

Die Untersuchung begrenzt sich selber nicht auf eine bloße Erhebung des Faktischen, sondern sieht den Gesamtzusammenhang des skizzierten Theorie-Praxis-Verhältnisses unter pädagogischer Fragestellung [1]. Dabei ist herauszufinden, ob der Referendar im Zuge seiner Ausbildung lernt, den Unterricht nicht nur als Ort der Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten zu verstehen, sondern auch die eigentlich erzieherische Aufgabe, die sich aus Anlaß von Unterricht stellt, zu bedenken und zu praktizieren.

Soll der gegenwärtige Standort für die zweite Phase der Lehrerausbildung bestimmt werden, dann muß auch ein Blick auf die geschichtliche Entwicklung geworfen werden, denn sie erst vermag zur Verdeutlichung mancher Probleme beizutragen.

---

1) vgl. Buck, Günther: Das Theorie-Praxis-Problem in der Pädagogik. In: Pädagogische Rundschau. 27 (1973) 5, S. 275.

Die Ausbildung für das Lehramt an beruflichen Schulen war bis in die Mitte der 60er Jahre so vielfältig gegliedert wie das Schulwesen selber. Als allgemeinste Regel konnte man feststellen, daß der Lehrer an kaufmännischen Schulen ein Studium an einer Hochschule absolvierte und dort ein akademisches Abschlußexamen ablegte (Diplomhandelslehrer), während die Lehrer an gewerblich-technischen und gewerblich-hauswirtschaftlichen Schulen ihre Ausbildung an Akademien, Berufspädagogischen Hochschulen oder Berufspädagogischen Instituten erhielten. Nach dem Studium leistete der Lehrer gleich welcher Fachrichtung ein praktisch-pädagogisches Kandidatenjahr ab, in dem er die unterrichtliche Befähigung für das Lehramt erwarb [1]. Gegen Ende der 50er Jahre erfolgte insofern eine einschneidende Änderung, als Kandidaten für das Lehramt an beruflichen Schulen generell an Universitäten und Technischen Hochschulen ihre Qualifikation erwarben. Die Ausbildung selber wurde in zwei deutlich voneinander getrennte Phasen gegliedert, deren erste das wissenschaftliche Studium, die zweite die praxisbezogene Hinführung auf die Berufstätigkeit zum Inhalt hat. Diese Reform der Lehrerausbildung im Bereich des beruflichen Schulwesens fand Ende 1967 mit der Neuordnung des Vorbereitungsdienstes in Bayern einen vorläufigen Abschluß. Rückblickend erscheint es deshalb sinnvoll, daß gerade zu diesem Zeitpunkt im Auftrag des Deutschen Instituts für Internationale Pädagogische Forschung in Frankfurt am Main (DIPF) eine Untersuchung über die zweite Phase der Ausbildung durchgeführt wurde, die die zu dieser Zeit geltenden Bestimmungen der Länder bezüglich des genannten Themas dokumentierte [2]. Damit konnte erstmals ein Bild vom Stand der Entwicklung gegeben werden.

---

1) Die Ausführungen beziehen sich nur auf die Ausbildung in den wissenschaftlichen Unterrichtsfächern.
2) Muck, Karl-Heinz: Der Lehrer an beruflichen Schulen. Weinheim 1970.

Seit dem Abschluß jener Erhebungen haben die meisten Länder nach dem Aufbau und der Sammlung erster Erfahrungen mit dem Vorbereitungsdienst neue Überlegungen einzubringen versucht, bedingt durch die Entwicklungen auf dem Gebiet des Schulwesens und der Unterrichtsforschung.Bemerkenswert sind insbesondere die Versuche zur Aufhebung des alten Gegensatzes von allgemeiner und beruflicher Bildung, die auch ihre Auswirkungen auf die Lehrerausbildung haben [1]. Die Prioritäten und Akzente werden in den einzelnen Bundesländern durchaus unterschiedlich gesetzt; damit wird im positiven Sinne eine nützliche Konkurrenz des Praktizierbaren und Sinnvollen eröffnet, wenn auch die Vielzahl der Abweichungen im einzelnen für denjenigen verwirrend ist, der ein einheitliches und geschlossenes Ausbildungsmodell sucht. Der Prozeß der Umorganisation der Ausbildung ist noch nicht beendet, wohl aber wurden in jüngster Zeit stabilisierende Faktoren gesetzt, wie es z. B. durch den Beschluß der Kultusministerkonferenz zur Beibehaltung der zweiphasigen Ausbildung geschah [2]. Das vorläufige Endziel der Entwicklung scheint durch den Bildungsgesamtplan fixiert zu sein, der durch den "Stufenlehrer" den für eine bestimmte Schulform ausgebildeten Lehrer ersetzen will [3]. Tendenzen, die in der Ausbildung des Lehrers schon heute in diese Richtung weisen, ist besonderes Interesse zu widmen.

---

1) vgl. Blankertz, Herwig: Notizen zu den bildungspolitischen Prämissen des Strukturplans. In:Die Deutsche Berufs- und Fachschule. 67 (1971)2, S. 94-100; und Stratmann, Karlwilhelm: Die Integration von Allgemein- und Berufsbildung - ihre Bedingungen und Konsequenzen. In: Neue Sammlung. 13 (1973)2, S. 153-163.
2) vgl. Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung für das Lehramt mit Schwerpunkt Sekundarstufe II - Lehrbefähigung für Fachrichtungen des beruflichen Schulwesens. Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 5. Oktober 1973. Anlage III z. NS 22.AK v. 5.10. 1973.
3) vgl. Bildungsgesamtplan. Bd. 1, S. 36 - 38.

1.3 Durchführung der Untersuchung

Um das Material für die Untersuchung zu gewinnen, wurden zunächst aus den Gesetz- und Verordnungsblättern der Länder und aus den Amtsblättern der Kultusminister die Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Verfügungen, Bekanntmachungen und Mitteilungen erfaßt, die sich auf die zweite Phase der Lehrerausbildung im beruflichen Schulwesen und die damit zusammenhängenden Probleme beziehen. Die Kultusminister überprüften im Frühjahr 1973 diese Arbeitsunterlagen [1] auf Richtigkeit, Gültigkeit und Vollständigkeit. Veränderungen, die seitdem eintraten, wurden - soweit sie in den Amtsblättern erschienen sind - bis Mai 1974 weiterverfolgt und in die Untersuchung eingearbeitet.

Neben der Erhebung dieses Materials erfolgte ab März 1973 eine informelle Befragung der Studienseminare in allen Bundesländern, um zu erfahren, wie diese Bestimmungen in der Praxis interpretiert werden und welche Abweichungen sich hier gegenüber der 1967/68 durchgeführten Erhebung ergeben [2]. Da nicht die Sonderentwicklungen einzelner Seminare, sondern die generellen Tendenzen für diese Arbeit interessant sind, erübrigte es sich, alle Seminare anzusprechen; von 40 Studienseminaren in der Bundesrepublik Deutschland wurden 24 um ihre Mithilfe gebeten [3]. Die Ergebnisse dieser Befragung lagen - mit Ausnahme von Hamburg [4] - bis Ende 1973 vor.

---

1) s. Anlage 4.1 Quellenverzeichnis.
2) vgl. Muck, Karl-Heinz: a.a.O., S. 142 ff.
3) s. Anlage 4.3 Anschriften der Studienseminare.
4) Angaben über die Praxis der zweiten Phase in Hamburg konnten erst kurz vor Abschluß der Untersuchung eingearbeitet werden.

Zum grundsätzlichen Problem der Lehrerausbildung und zur zweiten Phase der Lehrerausbildung im beruflichen Schulwesen sind gerade in den vergangenen Jahren eine Reihe von Untersuchungen erschienen. Jedoch befassen sie sich in der Regel nur mit Einzelaspekten und versuchen nicht, den Gesamtkomplex der zweiten Phase aufzuarbeiten. Sie wurden deshalb nur insoweit herangezogen, als sie der Erhellung wesentlicher Probleme der hier anstehenden Thematik dienten.

Die Durchsicht der Vorschriften der Kultusbehörden und der Befragungsergebnisse brachte bereits eine Fülle von Einzelaussagen. Es könnte nun verlockend erscheinen, die empirischen Erhebungen in diesem Feld durch weitere Differenzierung auszuweiten. Dagegen aber ist zu bedenken, daß dies zwar eine Vielzahl detaillierter Erkenntnisse bringt, der Bereich aber, für den sie gelten, immer kleiner wird, wobei die Transparenz des Zusammenhangs mit dem Gesamtkontext verlorengeht [1]. Deshalb wurden auch seminarinterne Sonderregelungen, ob sie nun aus schulpolitischen, finanziellen, regionalen oder personalen Gründen notwendig sind, in der Regel unberücksichtigt gelassen zugunsten der Verdeutlichung des Ausbildungskonzeptes im Bundesland selber. Damit wird auch ersichtlich, wo diese Arbeit offen ist für Folgeuntersuchungen: sie ist zeitgeschichtlich gebunden und bemüht, ein Stück Realität darzustellen und durch Fragen auf kritische Punkte hinzuweisen.

Mit der Strukturierung nach systematisierenden Gesichtspunkten, die sich aus der inneren Gliederung der Ausbil-

---

1) vgl. Lemberg, Eugen: Zur Situation der empirischen pädagogischen Forschung. In: Mitteilungen und Nachrichten. Hrsg. Deutsches Institut für Internationale Pädagogische Forschung. Nr. 51/52. Frankfurt am Main 1968, S. 2 ff.

dung ergeben, erhielt das Material den Charakter von wissenschaftlich aufbereiteten Quellen [1]. Sie geben Zeugnis über etwas anderes, als sie selber sind, nämlich über die Handhabung der Ausbildung während des untersuchten Abschnittes. Die Befragung der Quellen ist damit gleichzeitig Darstellung der Praxis und erlaubt eine Deutung vorzunehmen, die den Bezug zur theoretischen Konzeption sichtbar macht. Dieser methodische Schritt war notwendig, um den Zusammenhang zwischen Praxis und der sie konstituierenden Theorie aufscheinen zu lassen. So ist die gesamte Untersuchung entscheidend durch das dauernd oszillierende Verhältnis zwischen Theorie und Praxis [2], das nicht vorgegeben, sondern ständig im aktuellen Vollzug ist, geprägt [3]. Das Verfahren der Darstellung kehrte sich zugleich um: nicht die Genese von Theorie (als Ausbildungsplan) war thematisch, sondern die Praxis als ein Bereich, der sich nach eigenen Regeln gestaltet und in dem Theorie praktisch wird. Ebenso ist aber zu betonen, daß Praxis ihrerseits auf einer anderen Ebene neue Theorie veranlaßt [4].

In einer abschließend reflektierenden Kritik wird dieser Abschnitt der Lehrerausbildung auf sein pädagogisches Selbstverständnis hin befragt, d. h. es soll geprüft werden, wie weit die hier vorliegende Praxis und die zugeordnete Theorie der Verwirklichung einer erzieherischen Absicht dienen und für die Gesellschaft in politischer Bedeutung tragbar sind.

---

1) Zur Wissenschaftlichkeit des Verfahrens vgl. Wagner, Hans: Philosophie und Reflexion. München-Basel 1959, S. 387 ff.
2) vgl. Bloch, Ernst: Universität, Marxismus, Philosophie. In: Ders.: Pädagogica. Frankfurt am Main 1971, S. 67.
3) Daraus kann ein bestimmtes Verständnis von Wissenschaft abgeleitet werden. Vgl. dazu Heitger, Marian: Vom Sinn der pädagogischen Theorie. In: Vierteljahresschrift für Wissenschaftliche Pädagogik. 32 (1956) 1, S. 163 ff.
4) vgl. Hülshoff, Rudolf: a.a.O., S. 116.

2. STRUKTUREN UND INHALTE DER ZWEITEN PHASE

Wo das Hochschulstudium allein beabsichtigt, Gegenstände im Kontext einer wissenschaftlichen Systematik zu vermitteln, da liegt die Aufgabe des Vorbereitungsdienstes als der zweiten Phase der Lehrerausbildung in der grundsätzlichen und wesentlichen Intention von reflektierter Praxis. In diesem Modell ist die Praxis in der ersten Phase "das 'Studienfeld' des forschend lernenden Studenten ... in der zweiten Phase ... 'Handlungsfeld' "[1]. Die institutionelle Verankerung dieser das Arbeitsfeld teilenden Ausbildung liegt bei den Bildungseinrichtungen Hochschule einerseits und Seminar/Schule andererseits. In diese Überlegungen ist das Vertrauen darauf eingeschlossen, daß der Student bzw. Referendar durch seinen Lebensvollzug im Übergang von der Auseinandersetzung mit Gegenständen theoretischen Interesses zu solchen praktischer Bedeutsamkeit das veränderte Theorie-Praxis-Verhältnis nachvollzieht und - im Idealfall - in sein Selbst- und Weltverständnis integriert.

Diesen Vorstellungen gegenüber, die den theoretischen Gehalten eigenständige Bedeutung geben und die Praxis zu einem 'Handlungsfeld' ohne Strukturen [2] verkürzen, ist zu betonen, daß die zweite Phase als die im tradierten Sinn praktische eine neue Theorie-Praxis-Korrespondenz aufbaut, und erst diese Tatsache kann im Rahmen einer bildungspolitischen Argumentation als legitimer Grund für die Beibehaltung der Zweiphasigkeit der Ausbildung angeführt werden. Mit der Übernahme von Unterricht erfährt der Studienreferendar, daß die Wissenschaften

---

1) Reichwein, Roland und Hartmut W.Frech:Lehrerbildung: Verführung zur Anpassung oder Befähigung zur Innovation. In: betrifft: erziehung. 4 (1971)12, S. 27.
2) vgl. Habermas, Jürgen: Zur Struktur der Sozialwissenschaften. Frankfurt am Main 1970, S. 184 ff.

wie z.B. die Pädagogik oder die für ein Unterrichtsfach maßgebliche Wissenschaft mit dem Anspruch der Geltung für pädagogische Praxis auftreten, von dieser aber Fragen gestellt werden, auf die die Wissenschaften theoretisch gültige und praktisch relevante Antworten geben müssen [1]. Theorie, also auch pädagogische, fordert zwar Praxis, aber Praxis konstituiert nicht Theorie [2]. "Theorie will begründete Praxis, und Praxis braucht zu ihrer Rechtfertigung Theorie" [3]. Aus der Vielgestaltigkeit der Empirie leitet sich Differenzierung in den Methoden ab, so daß z.B. die Wirklichkeit des Lernens in einem Bereich die Fachdidaktik für eben diesen Bereich erforderlich macht. Pädagogische Praxis veranlaßt somit, daß fachwissenschaftliche Systematik in einem neuen Bezugssystem gesehen wird, das für den Unterricht bedeutsam ist. Die Elemente des Vollzugs solcher Überlegungen sind empirisch aufweisbar.

Den Kultusbehörden stellt sich daher die Frage, ob sie den Vorbereitungsdienst institutionell und organisatorisch, sowohl strukturell und rechtlich als auch inhaltlich derart zu gestalten vermögen, daß er Verwirklichung pädagogischer Inhalte leistet. Er wäre dann der Ort, wo die Spannung von Theorie und Praxis zumindest partiell ausgetragen wird. So gesehen läßt sich während der zweiten Phase durch "kommunikatives Handeln ... Verständigung über Sinn-Orientierung und Handlungsziele" [4] erreichen. Die angesprochene Problematik,

---

1) vgl. Rothacker, Erich: Logik und Systematik der Geisteswissenschaften. München 1965, S. 21.
2) vgl. Kant, Immanuel: Kritik der reinen Vernunft. Ausgabe B. 1787. B 1: "Wenn aber alle unsere Erkenntnis m i t der Erfahrung anhebt, so entspringt sie darum doch nicht eben alle a u s der Erfahrung".
3) Hülshoff, Rudolf: a.a.O., S. 115.
4) Mollenhauer, Klaus: Theorien zum Erziehungsprozeß. München 1972, S. 42.

die gesellschaftliche Wirklichkeit meint, setzt jedoch voraus, daß die Behörden durch entsprechende politische Entscheidungen den notwendigen Handlungsspielraum schaffen. Die Darstellung zeigt allerdings, wie durch tatsächliche oder vermeintliche Zwänge (z.B. Lehrermangel) Regelungen herbeigeführt werden, die die pädagogische Konzeption des Vorbereitungsdienstes unterlaufen.

Seminar und Schule als den Ausbildungsinstitutionen der zweiten Phase ist die Aufgabe gestellt, die Auseinandersetzung um pädagogische Thematik im theoretischen und praktischen Kontext zu leisten. Es muß sich der Verdacht erhärten oder zerstreuen lassen, daß die zweite Phase in ungebrochener Kontinuität zur ersten Phase steht; unter anderem ist die Frage zu beantworten, ob im Hinblick auf das hier entwickelte Theorie-Praxis-Verhältnis allgemeine Didaktik als wissenschaftliche Theorie zu behandeln Aufgabe des Seminars ist. Schließlich wird von den Referendaren verlangt, daß sie bereits über zulängliche Kenntnisse der Fachwissenschaften und der Didaktik verfügen. Erst damit sind die Voraussetzungen für einen möglichst reibungslosen Übergang in den kommunikativen Vollzug des Theorie-Praxis-Verhältnisses auf der Ebene der Praxis gegeben, der die Durchdringung des eigenen Tuns während des Vorbereitungsdienstes einleitet. Nur wenn dies geschieht, kann die Aufgabe des Lehrers, die unter den Gesichtspunkten des "Lehrens, Erziehens, Beurteilens, Beratens und Innovierens" [1] zu sehen ist, vollends wahrgenommen werden. Von daher ist zu bedenken, ob es sich vertreten läßt, wie bisher auch Referendare ohne pädagogische Vorkenntnisse in den Vorbereitungsdienst zu übernehmen.

---

1) Strukturplan für das Bildungswesen, S. 217.

Die folgenden Ausführungen bemühen sich um die Darstellung der gegenwärtigen Verhältnisse in der Ausbildung der Studienreferendare, auf deren Basis die genannten Fragen und die damit zusammenhängenden Probleme erörtert werden können.

2.1 Strukturierende Elemente beim Eintritt in den Vorbereitungsdienst

2.1.1 Wissenschaftliche Qualifikationen

Die zweite Phase der Lehrerausbildung gibt sich Inhalte, die sich gemäß ihrer Zielsetzung aus der Praxis künftiger Berufstätigkeit bestimmen, des beruflichen Schulwesens also, das sich im Spannungsfeld zwischen heute und morgen und in der Abhängigkeit von gegenwärtigen Problemen, den Wünschen nach Veränderung für die Zukunft und eigener geschichtlicher Herkunft hält. Vorgegeben sind freilich Gehalte und Formen, die als Rechtsordnungen und -normen Setzungen der Gesellschaft und als Theorien geistige Gehalte während der ersten Ausbildungsphase gewesen sind. Es scheint daher sinnvoll, auch diese Voraussetzungen kurz zu erörtern, liefern sie doch die systematisch gedachten Gegenstände, denen in der zweiten Phase Realität verschafft wird.

Vorauszuschicken ist, daß es - außer in Nordrhein-Westfalen - in den Bundesländern noch keine einheitliche, alle Fachrichtungen umfassende Prüfungsordnung für den Abschluß der ersten Phase im Zuge der Ausbildung für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen gibt. Dies ist um so bemerkenswerter, als die Struktur des Vorbereitungsdienstes nicht zuletzt von dieser Prüfung geprägt wird. In der Mehrzahl der Länder, nämlich in Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Rhein-

land-Pfalz und im Saarland qualifiziert die Erste Staatsprüfung zum Eintritt in den Vorbereitungsdienst im Bereich des gewerblichen Schulwesens, wobei Baden-Württemberg und das Saarland auch eine Erste Staatsprüfung für die künftigen Lehrer an kaufmännischen Schulen einrichteten [1]. Ansonsten legt der Kandidat, der die Unterrichtsfächer des kaufmännischen Bereichs studiert hat, die Prüfung als Diplomhandelslehrer an der dafür zuständigen Fakultät seiner Hochschule ab [2]. Im Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 5. Oktober 1973 ist bereits eine Weiterentwicklung zu sehen, wonach eine Erste Staatsprüfung für alle beruflichen Fachrichtungen demnächst verbindlich ist. Hierbei wird ein dreigliedriges Studium vorausgesetzt, das etwa im Verhältnis 1:2:1

- das erziehungswissenschaftliche Studium,
- das vertiefte Studium einer Fachrichtung des beruflichen Schulwesens (z. B. Fertigungstechnik, Elektrotechnik, Wirtschaftswissenschaften)oder das vertiefte Studium eines nicht berufsbezogenen Faches,
- das Studium eines Wahlfaches, das entweder auf ein nicht berufsbezogenes Fach einer Fachrichtung des beruflichen Schulwesens (wie z. B. Deutsch, Englisch, Mathematik, Physik, Politik) oder eine sonderpädagogische Fachrichtung bezogen sein kann,

---

1) Fachrichtungen des beruflichen Schulwesens sind Metalltechnik, Elektrotechnik, Bautechnik, Gestaltungstechnik, Graphische Technik, Textil- und Bekleidungstechnik, Biotechnik, Chemietechnik, Wirtschaftswissenschaft, Verwaltungswissenschaft, Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft, Sozialwissenschaft und Land- und Gartenbauwissenschaft.

2) Das ist an den Universitäten in Berlin,Erlangen-Nürnberg, Frankfurt am Main,Göttingen,Hamburg,Köln,Mannheim,Mainz, München und Saarbrücken möglich.

umfaßt [1]. Damit ist eine Vorstufe für die Verwirklichung des Stufenlehrers - hier im Sekundarstufenbereich II - geschaffen, wie er im Bildungsgesamtplan gefordert wird [2]. Der Trend, der unter der in dem Strukturplan angegebenen Definition der Aufgaben des Lehrers [3] die Ablösung von Lehrern für Schulformen einleitet, findet damit seinen Ausdruck [4].

Als Besonderheit hat Baden-Württemberg in den sechziger Jahren, analog zur Ausbildung zum Diplomhandelslehrer vorübergehend eine solche für den Diplomgewerbelehrer eingerichtet und einen Studienabschluß geschaffen, der auch heute noch zum Eintritt in den Vorbereitungsdienst berechtigt. Dieser Anregung sind die anderen Länder jedoch nicht gefolgt, so daß Baden-Württemberg diese Diplomprüfung durch eine Erste Staatsprüfung ersetzt hat.

Der Vergleich der Lehrerausbildung für das Lehramt an beruflichen Schulen mit allen anderen Ausbildungsgängen für das Lehramt ist an wichtiger Stelle jedoch nicht durchzuhalten: Da der Lehrer an beruflichen Schulen es mit Schülern zu tun hat, die entweder auf Arbeitsprozesse vorbereitet werden, begleitend zu einer betrieblichen Lehre die Schule besuchen oder bereits eine solche abgeschlossen haben, kann der Bezug auf den Unterricht nicht einziger Praxisbezug in der Lehrerausbildung sein. Um dem Prinzip der "Relevanz für die Lehrer-

---

1) Ziffer 2.2 Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung für das Lehramt mit Sekundarstufe II- Lehrbefähigung für Fachrichtungen des beruflichen Schulwesens. Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 5. Okt. 1973.
2) Bildungsgesamtplan. Bd. 1, S. 38.
3) Strukturplan für das Bildungswesen, S. 217.
4) s. Tabelle 4.1 Wissenschaftliche Qualifikationen für den Eintritt in den Vorbereitungsdienst.

tätigkeit" [1] Genüge zu tun, ist ein - je nach Bundesland - sechs- bis zwölfmonatiges Praktikum in einem Betrieb vor oder während des Studiums Voraussetzung für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst. Im Zuge der Verlagerung der Studiengänge für das Lehramt im gewerblichen Bereich von den Berufspädagogischen Instituten bzw. - Akademien oder - Hochschulen an die Universitäten wurde die bis dahin zwei- bis dreijährige betriebliche Ausbildung erheblich verkürzt zugunsten der wissenschaftstheoretischen Durchdringung der Sachgehalte. Wieweit dies ein Gewinn ist, bleibt ebenso zu diskutieren wie die Frage, ob nicht auch die Lehrer an den allgemeinbildenden Schulen, die ja auch ihre Schüler auf Arbeitsprozesse vorbereiten, ähnliche Praktika ableisten sollten.

Sind durch die Prüfungsordnungen der Ersten Staatsprüfung bzw. Diplomhandelslehrerprüfung die Voraussetzungen für den Eintritt in den Vorbereitungsdienst auch gesetzlich geregelt, so müssen doch daneben eine Fülle von Sonderbestimmungen genannt werden, die sich aus der gegenwärtigen Situation des Lehrermangels ergeben. Soll der Unterricht an den beruflichen Schulen in der gesetzlich vorgeschriebenen Zahl der Stunden auch nur annähernd erteilt werden, was zur Zeit in keinem Bundesland voll erreicht wird [2], so müssen Personen angesprochen werden, die ein für den Unterricht geeignetes Fachstudium nachweisen können. Dafür kommen zunächst einmal Kandidaten in Frage, die die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (z. B. in Deutsch, Eng-

---

1) Projektstudium für Lehrer in IGH Osnabrück,Planungspapier,März 1973 (Manuskript).Zit. nach: Bayer, Manfred und Klaus Knöss: Grundüberlegungen der Planungs- und Versuchsarbeit zur Reform der Lehrerausbildung in der BRD. In:Mitteilungen und Nachrichten.Hrsg. Deutsches Institut für Internationale Pädagogische Forschung. Nr. 69/70. Frankfurt am Main 1973, S. 46.

2) vgl. Parmentier, Klaus: a.a.O., S. 25.

lisch, Mathematik) bzw. die Künstlerische Prüfung für das Lehramt an Gymnasien in der Fachrichtung Bildende Kunst mit einem wissenschaftlichen Beifach abgelegt haben. Daneben sind aber auch die Absolventen geeigneter Fachstudien gefragt wie diplomierte Volkswirte und Kaufleute, Ingenieure, Physiker, Chemiker und Mathematiker sowie Bewerber, die die Diplomprüfung in Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaften ablegten, ohne während des Studiums ein pädagogisches Begleitstudium durchgeführt zu haben. Zusätzliche Auflagen wie der Nachweis einer Berufspraxis von bestimmter Dauer (Baden-Württemberg) oder die Verpflichtung zu ergänzenden pädagogischen Studien (Bayern, Nordrhein-Westfalen)sind möglich. In den meisten Ländern wird jedoch auf derartige Bedingungen verzichtet. Ob hier nicht in übereilter Weise die Prüfungsbestimmungen für die Erste Staatsprüfung unterlaufen werden, ist ernsthaft zu erwägen.

Überblickt man die geschichtliche Entwicklung, so geht der Weg vom Diplomexamen für Lehrer an kaufmännischen Schulen zur Einrichtung eines entsprechenden Studiengangs für Lehrer des gewerblichen Bereichs, was allerdings auf Baden-Württemberg beschränkt blieb. Von beinahe allen Ländern wurden dann Staatsprüfungen auf Universitätsebene für Lehrer aller beruflichen Schulen eingerichtet, zunächst für den gewerblichen Bereich,der damit zugleich in einen akademischen Rang aufrückte, dann auch für das höhere Lehramt an kaufmännischen Schulen. Der Trend führt dazu, daß mehr Kandidaten sich zu der Ablegung der Ersten Staatsprüfung entschließen;die Zahl der Diplomexamina sinkt. Eine nächste Stufe ist mit dem Integrationsmodell der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen in Nordrhein-Westfalen eingeleitet, die ihrerseits formal und strukturell der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien vergleichbar ist. Hier wird eine weitergehende

horizontale Integration der Sekundarstufe II durch die Schulformen sichtbar.

Wie schon gesagt wurde, beziehen die Staatsprüfungen ihre Grundsätze wesentlich aus den Bedürfnissen der Schule. Das sind sowohl solche organisatorischer Art (z. B. die Forderung bestimmter Fächerkombinationen) als auch erzieherische und curriculare Aspekte, die in den Studieninhalten zum Ausdruck kommen. Damit wird der zukünftige Beruf als bedeutendes Kriterium in das Studium eingebaut, so daß die Ausbildung selber ambivalent wird: dient sie einmal den prinzipiellen Interessen an Gegenständen bestimmter Disziplinen, so reflektiert sie andererseits den Bezug eben dieser Gegenstände zur Berufspraxis. Die Fixierung der Problemlage des Praktischen im gesellschaftlichen Kontext unterscheidet sich essentiell von der rein theoretischer Erkenntnisinhalte. Die mit der Einbeziehung des praktischen Bezugs bipolar gewordene Bestimmung der Studieninhalte ist unaufgebbar. Sie involviert Methodenpluralismus, wo in Projekten Erkenntnisgegenstände und ihre berufspraktische Relevanz reflektiert werden. Die gesellschaftliche Problemstellung der Praxis nun freilich zum ausschließlichen oder aber vorrangigen Kriterium für die Legitimität des Erkenntnisinteresses zu machen [1], brächte die Wissenschaften in die Gefahr der Ideologieabhängigkeit. Demgemäß konzipierte auch der Deutsche Bildungsrat die Ausbildung als erziehungs- und gesellschaftswissenschaftliche, fachwissenschaftliche und fachdidaktische sowie als praktische [2]. Die Orientierung des Studiums an der Praxis ist durch "Beobachtung und Analyse der Schulwirklichkeit ... und eigene Unterrichtsversuche auf der Basis der jeweils gewonnenen Einsichten" [3] gegeben. Zur

---

1) vgl. Zum Projektstudium an der Universität Bremen. Dokumentation. In: betrifft:Erziehung.4(1971)9,S.24.
2) Strukturplan für das Bildungswesen, S. 221 ff.
3) a.a.O., S. 226.

Zeit freilich sind auch diese Vorstellungen noch nicht realisiert, wenn einmal von den kurzzeitlichen Hospitationspraktika der Studenten an den Schulen abgesehen wird. Ungeklärt bleibt auch weiterhin die Stellung des Betriebspraktikums, das für den Lehrerberuf im beruflichen Schulwesen noch verbindlich ist. Bei allen Überlegungen, die darauf abzielen, die Praxis des Berufsfeldes stärker in die theoretische Ausbildung zu integrieren, darf nicht übersehen werden, daß mit dem Fortbestehen der Diplomprüfungen ein traditionelles Element beibehalten wird und daß die Not des Lehrermangels mit den daraus folgenden Versuchen zur Bewältigung die Bildungsplanung und Konzeption immer noch unterläuft, sie vielfach unrealistisch erscheinen läßt.

2.1.2. Rechtliche Aspekte

Fragt man nach den Vorgegebenheiten und Voraussetzungen, die die zweite Phase der Lehrerbildung im Bereich des beruflichen Schulwesens entscheidend prägen, so werden sich neben den kulturellen, sozialen, politischen und wirtschaftlichen auch solche rechtlicher Natur finden, die "bestimmend, korrigierend oder verbietend, fördernd oder hemmend" wirken [1]. Ist es das Ziel des Politischen, Ordnungen und Strukturen zu setzen, so ist es andererseits Aufgabe des Rechtes, diesen den Charakter allgemeiner Gültigkeit und Verbindlichkeit in einem System anerkannter Normen zu verschaffen. Handhabung gegenwärtiger Bestimmungen und Planung zukünftiger Veränderungen werden hinsichtlich ihrer Vereinbarkeit mit der Rechtsordnung zu befragen sein. Die Besonderheit der hier zu erläuternden Rechtsvorschriften ergibt sich aus der Tatsache, daß dieser Rechtsbereich nach der vom

---

1) Heckel, Hans: Schulrecht und Schulpolitik. Neuwied - Berlin 1967, S. 2.

Grundgesetz (Art. 30 und Art. 70) vollzogenen Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern letzteren zugeordnet wurde. Da aber die Länder Teile des Bundesstaates und zur Bundestreue verpflichtet sind, haben ihre Maßnahmen und Handhabungen, die sich aus ihrer Kulturhoheit ergeben, Wirkungen über die Landesgrenzen hinaus. Aus der für alle Bundesbürger geltenden Rechtsgleichheit und der gleichfalls grundgesetzlich verankerten Freizügigkeit ergibt sich für die Bundesländer die Verpflichtung zu Angleichungen "in der Organisation ihres Schulwesens, im Prüfungs-, Zeugnis- und Berechtigungswesen", was in der "Selbstkoordinierung der Bundesländer auf jenen Gebieten, die einer gemeinschaftlichen Aufgabenbewältigung bedürfen" [1] zum Ausdruck kommt.

Der Lehrer verwaltet als Berufsbeamter ein öffentliches Amt, dessen gesetzliche Grundlagen auf Art. 33 Abs. 4 und 5 GG aufbauen und durch die Landesbeamten- und die Schulverwaltungsgesetze geregelt sind. Soweit nicht besondere Lehrerausbildungsgesetze vorliegen, nennen die Landesbeamtengesetze bereits die Bedingungen für die verschiedenen Laufbahnen, die dann in den entsprechenden Laufbahnverordnungen inhaltlich präzisiert werden. Diese Arbeit untersucht nun die zweite Ausbildungsphase jener Lehrer an beruflichen Schulen, die die Voraussetzungen für die Einstellung in den höheren Dienst erfüllen. Hierfür geben die Laufbahnverordnungen, die für alle Beamtengruppen mit unterschiedlichen Tätigkeitsmerkmalen gelten, den äußeren Rahmen ab, innerhalb dessen Einzelheiten den speziellen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen zu entnehmen sind.

---

1) a.a.O., S. 15.

Die zweite Phase beginnt mit der Einstellung in den Vorbereitungsdienst. Damit tritt der Kandidat in den öffentlichen Schuldienst ein und wird zum Beamten ernannt. Die Ernennung erfolgt durch Aushändigung einer Urkunde, die die Worte "unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf" enthalten muß. Nur der Bewerber, der "eine Urkunde dieses Wortlautes erhalten hat, ist Beamter im beamtenrechtlichen Sinn geworden" [1]. Ein Rechtsanspruch auf die Übernahme in das Beamtenverhältnis besteht nicht.

Auf der anderen Seite hat der Kandidat persönliche Voraussetzungen zu erbringen:

a) Er muß Deutscher im Sinne von Art. 116 GG sein und die Gewähr dafür bieten, daß er für die freiheitliche demokratische Grundordnung einsteht. Schwere Vorstrafen dürfen nicht vorliegen.

b) Weiter muß der Referendar in geistiger, charakterlicher und körperlicher Hinsicht für das Lehramt geeignet sein.

c) Schließlich muß die fachliche Eignung durch abgeschlossenes Hochschulstudium und Erste Staatsprüfung nachgewiesen werden. Eine Hochschulabschlußprüfung kann ersatzweise anerkannt werden.

Von den genannten Voraussetzungen wird die erste gegenwärtig stark diskutiert. Die in Art. 33 Abs. 4 und 5 GG verankerte Dienst- und Treuebeziehung zwischen Staat und Beamten kommt in der Verpflichtung des Beamten zur Verteidigung der freiheitlich demokratischen Grundordnung zum Ausdruck. Der Beschluß der Ministerpräsidenten der Länder über die "Beschäftigung von rechts- und links-

---

1) Heckel, Hans und Paul Seipp: Schulrechtskunde. 4. Aufl. Neuwied-Berlin 1969, S. 198.

radikalen Personen im öffentlichen Dienst" vom 18. Februar 1972 formulierte:"Gehört ein Beamter einer Organisation an, die verfassungsfeindliche Ziele verfolgt, so begründet diese Mitgliedschaft Zweifel daran, ob er jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung eintreten wird. Diese Zweifel rechtfertigen in der Regel eine Ablehnung des Einstellungsantrags" [1].

Diese Verwaltungsabsprache der Länder eröffnete eine rechtliche und eine politische Diskussion, die - dem Geist des Grundgesetzes entsprechend - unabhängig von den Zielvorstellungen einer Partei geführt werden sollte. In Bezug auf die rechtlichen Gesichtspunkte ist zu klären, wie weit das grundgesetzlich verbürgte Recht des einzelnen auf freie Wahl von Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte (Art. 12 Abs. 1 GG), das Recht des Staates auf Auswahl seiner Beamten, ausgedrückt in der Konstituierung eines besonderen Treueverhältnisses und das Recht der Parteien zur Mitwirkung bei der politischen Willensbildung des Volkes (Art. 21 Abs. 1) miteinander konkurrieren. Die politische Diskussion geht davon aus, daß der Antrag auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit (gemäß Art. 21 Abs. 2 GG) das letzte Mittel der Auseinandersetzung sein soll. Nach der geschichtlichen Erfahrung drängt sich neben der positivistisch-rechtlichen Betrachtung die Frage auf, ob die Aktivitäten von Parteien, deren Verfassungswidrigkeit nicht festgestellt ist, langfristig die Verfassungsgrundlagen beseitigen und den Sinn der Grundordnung des Staates aushöhlen wollen. Einer Tolerierung dieser Gruppen muß daher nicht immer die Einstellung einzelner Mitglieder in den öffentlichen Dienst entsprechen.

---

1) Ziffer 2.1.2. Gem.RdErl. d. Ministerpräsidenten und aller Landesminister v. 18. 2. 1972.(MBL. NW.1972, S. 342).

Neben den allgemeinen und grundsätzlichen Voraussetzungen für die Einstellung gelten - je nach Land - unterschiedliche Bestimmungen über die Beibringung weiterer Unterlagen wie Lebenslauf, Zeugnisse, Heirats- und gegebenenfalls Geburtsurkunden der Kinder etc. Auch die wirtschaftlichen Verhältnisse des Bewerbers können vor der Einstellung geprüft werden, nicht aber dürfen "Geschlecht, Abstammung, Rasse, Glauben, religiöse oder politische Anschauungen, Herkunft oder Beziehungen" [1] bei der Einstellung eine Rolle spielen.

Mit der Zulassung zum Vorbereitungsdienst und der folgenden Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Widerruf verpflichten sich die Bundesländer, den Referendaren Gelegenheiten zur Ableistung des Vorbereitungsdienstes und zur Ablegung der Pädagogischen Prüfung zu geben.Zu diesem Zweck erfolgt die Zuweisung an ein Seminar und an eine Ausbildungsschule.

Vom Tage des Dienstantritts an bis zu dem Tage, an dem das Beamtenverhältnis auf Widerruf endet, erhält der Studienreferendar einen Unterhaltszuschuß, der sich aus einem Grundbetrag, einem Verheiratetenzuschuß und einem Alterszuschlag zusammensetzt. Außerdem werden Kinderzuschläge und Weihnachtszuwendungen gewährt entsprechend den für Beamte mit Dienstbezügen geltenden Vorschriften. Für Unterrichtsstunden, die zusätzlich zu den im Rahmen der Ausbildung erteilten Stunden gegeben werden, ist eine gesonderte Vergütung üblich.

Dem Studienreferendar steht jährlich unter Fortzahlung des Unterhaltszuschusses nach den für Lehrer geltenden Vorschriften ein Erholungsurlaub zu, der in den Schulferien zu nehmen ist. Krankheitszeiten und Urlaub aus

---

1) So in den Landesbeamtengesetzen.
vgl. Art. 3 Abs. 3 und Art. 33 Abs. 3 GG.

besonderen Anlässen dagegen können in verschiedenen Ländern den Vorbereitungsdienst verlängern [1].

Unter normalen Umständen "(endet) das Beamtenverhältnis des Studienreferendars, der die Pädagogische Prüfung bestanden oder endgültig nicht bestanden hat,... mit Ablauf des Tages, an dem ihm das Ergebnis der Prüfung eröffnet wird" [2]. Sollte er die gesamte Prüfung schon vor der Beendigung des Vorbereitungsdienstes abgelegt haben, bleibt er in der Regel bis zum Ablauf der Ausbildungszeit Beamter auf Widerruf. Einen Anspruch auf spätere Verwendung im öffentlichen Dienst erwirbt der Studienreferendar durch den erfolgreichen Abschluß des Vorbereitungsdienstes allgemein nicht.

Während des Vorbereitungsdienstes liegt ein zwingender Grund zur Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Widerruf nur dann vor, wenn der Studienreferendar sich weigert, bei Dienstantritt den gesetzlich vorgeschriebenen Diensteid zu leisten oder ein an dessen Stelle vorgeschriebenes Gelöbnis. Kraft Gesetz ist er ebenfalls entlassen, wenn er die deutsche Staatsangehörigkeit verliert oder ohne Zustimmung der obersten Dienstbehörde seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt ins Ausland verlegt. Da das Beamtenverhältnis auf Widerruf aufhebbar ist, kann der Studienreferendar nach den Landesbeamtengesetzen außerdem jederzeit durch Widerruf entlassen werden. "Doch hat die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte klargestellt, daß die Dienstbehörde den Lehrer, den sie einmal ernannt hat, nur dann entlassen darf,wenn

---

1) S. Kapitel 2.2.1 Ausbildungsdauer.
2) § 33 Abs. 2 Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung für das Lehramt an Berufs-, Berufsfach- und Berufsaufbauschulen vom 17. 12. 1965(Amtsbl.1966,S.68) geändert durch Verordnung vom 19.11.1970 (Amtsbl.1970, S. 371).

dienstliche Notwendigkeiten es erfordern" [1]. Bei der Entlassung sind - je nach Beschäftigungszeit und Bundesland - Fristen von zwei Wochen bis zum Monatsende bis zu sechs Wochen zum Schluß des Kalendervierteljahres einzuhalten. Ein Studienreferendar wird fristlos entlassen, wenn er eine Handlung begeht, die bei einem Beamten auf Lebenszeit "eine Disziplinarmaßnahme zur Folge hätte, die nur im förmlichen Disziplinarverfahren verhängt werden kann" [2]. Wie alle anderen Beamten, so kann auch der Studienreferendar seine Entlassung jederzeit von sich aus verlangen. Die zuständige Dienstbehörde muß die Entlassung nach Möglichkeit zu dem beantragten Zeitpunkt aussprechen. Weiterhin ist darauf hinzuweisen, daß dem Beamten auf Widerruf Gelegenheit zur Ableistung des Vorbereitungsdienstes und zur Ablegung der Prüfung gegeben wird, damit er seine Ausbildung beenden kann [3].

Die Ausbildung der Studienreferendare unterliegt einer ein- oder zweistufig organisierten Aufsicht. Die oberste Dienstaufsicht übt dabei in Bremen der Senat, in Berlin und in Hamburg der Schulsenator, in den anderen Bundesländern der jeweilige Kultusminister aus. Die unmittelbare Aufsicht über die Ausbildungseinrichtungen führt in Baden-Württemberg das zuständige Oberschulamt, in Bremen der Senator für das Bildungswesen, in Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz der zuständige Regierungspräsident, in Schleswig-Holstein das Landesschulamt. In den anderen Ländern (Bayern, Berlin, Hamburg, Saarland) unterstehen die Seminare unmittelbar dem Kultusminister oder Schulsenator.

---

1) Heckel, Hans und Paul Seipp, a.a.O., S. 199.
2) § 34 Abs. 1 Ziff. 1 Beamtengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbeamtengesetz - LBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6.5.1970 (GV.NW. 1970, S. 344).
3) vgl. § 35 Abs. 2 a.a.O.

Nicht immer ist eindeutig erkennbar, wer dem Studienreferendar während des Vorbereitungsdienstes Anordnungen für seine dienstliche Arbeit erteilen kann, da sich die Ausbildung an verschiedenen Ausbildungsstätten vollzieht, und zwar im Seminar, in der Schule und in einzelnen Ländern auch im Betrieb. Generell legen alle Länder fest, daß der Seminarleiter - in Bayern der Seminarvorstand - in der Zeit des Vorbereitungsdienstes Vorgesetzter des Studienreferendars ist und für die gesamte Ausbildung die Verantwortung trägt.

Gewisse Differenzierungen müssen auf Grund des besonderen Aufbaus der Studienseminare in Hamburg und Bremen gemacht werden. In Hamburg sind in erster Linie die Leiter der Hauptseminare für die Lehrämter an Gewerbe- und Handelsschulen weisungsberechtigt, von denen einer für jeweils vier Jahre Leiter der Abteilung 3 - Berufsbildende Schulen - im "Staatlichen Studienseminar für die Lehrämter an Hamburger Schulen" wird. In Bremen dagegen überträgt der Seminarleiter einen Teil seiner Kompetenzen auf die Leiter der beiden relativ selbständigen Abteilungen für Studienreferendare des Handels- und Gewerbelehramts [1].

Bei der parallel laufenden Ausbildung in Seminar und Schule sprechen die Länder fast immer dem Direktor der Ausbildungsschule eine Weisungsbefugnis zu. In der Regel hat er das Recht, dem Studienreferendar dienstliche Anordnungen zu erteilen, "soweit es sich darum handelt, den Unterricht ordnungsgemäß durchzuführen und die Schulordnung aufrechtzuerhalten" [2]. Dieses Recht wird regio-

---

1) s. Kapitel 2.3.1 Seminar und Kapitel 2.4.1.1 Seminarleiter.
2) § 7 Abs. 1 Verordnung über die Ausbildung und die Pädagogische Prüfung für das Gewerbelehramt des höheren Dienstes im Lande Niedersachsen vom 15.September 1964 (Nds. GVBL. 1964, S. 176)zuletzt geändert durch Verordnung vom 11.Juli 1973 (Nds. GVBl. 1973, S. 228).

nal verschieden stark betont. In Bayern sind der Seminarvorstand, der Seminarlehrer und der Betreuungslehrer Vorgesetzte des Studienreferendars.

Überblickt man abschließend die rechtlichen Bestimmungen, die für den Vorbereitungsdienst gelten, so wird deutlich, daß der zentrale Bezugspunkt in jedem Fall das Grundgesetz ist. Die Behörden als Verwaltungsorgane werden durch Parlamente und unabhängige Gerichte kontrolliert und damit dem Bürger gleichgeordnet. Die vollziehende Gewalt ihrerseits ist an Gesetz und Recht gebunden (Art. 20 Abs. 3 GG). So spiegeln die rechtlichen Aspekte, die für den Eintritt in den Vorbereitungsdienst und dessen Durchführung zu berücksichtigen sind, die Organisationsstruktur und Funktionsfähigkeit von Gesetzgebung und Verwaltung im Rechtsstaat wider.

2.2 Probleme der zeitlichen Ordnung

2.2.1 Ausbildungsdauer

Im Zusammenhang mit dem Problem des Lehrermangels haben in den vergangenen Jahren die meisten Bundesländer (Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein) den Vorbereitungsdienst von 24 auf achtzehn Monate verkürzt, wobei gelegentlich eingeräumt wurde, daß es sich dabei um eine befristete Maßnahme handle (z. B. Bremen) [1]. Baden-Württemberg verringerte die Dauer des Vorbereitungsdienstes auf sechzehn Monate, sofern nicht während dieser Zeit ein zusätzliches Betriebspraktikum von vier Monaten (zur Zeit) abzuleisten ist. Bayern setzte verbindlich 22 Monate, während das Saarland bei 24 Monaten geblieben ist. Darüber hinaus gibt es in allen Ländern

---

1) s. Tabelle 4.2 Dauer und Gliederung der Ausbildung.

die Möglichkeit, den Vorbereitungsdienst auf Antrag zu kürzen, jedoch wird darauf Wert gelegt, daß ein Mindestzeitraum von zwölf Monaten nicht unterschritten wird. Voraussetzung für diese Maßnahmen ist, daß der Referendar nach dem Ersten Staatsexamen eine berufliche Tätigkeit ausgeübt hat, die für die spätere Berufsausübung als Lehrer an beruflichen Schulen förderlich ist, wie es Schul- oder Betriebstätigkeit sind. Auffallend ist, daß in den einzelnen Ländern die Meinung darüber weit auseinandergeht, wie lange diese Beschäftigung gedauert haben muß: das reicht von sechs Monaten (z. B. in Bremen) bis zu drei Jahren (z. B. in Niedersachsen). Hierin kann ein Hinweis darauf gesehen werden, daß eine bundesweite Übereinstimmung über Voraussetzung und Konzeption des Vorbereitungsdienstes nicht besteht.

Eine Verlängerung des Vorbereitungsdienstes um höchstens ein Jahr ist allgemein dann möglich, wenn der Referendar

a) wegen mangelhafter Leistungen nicht zur Pädagogischen Prüfung zugelassen werden kann,
b) die Pädagogische Prüfung nicht bestanden hat,
c) wegen Krankheit oder aus anderen Gründen die Ausbildung unterbrechen mußte. [1)]

Zusammenfassend läßt sich sagen, daß sich in den Ländern eine deutliche Tendenz zur Fixierung der Ausbildungszeit während der zweiten Phase auf achtzehn Monate abzeichnet [2)]. Das entspricht auch den Vorstellungen der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung, die diesen Zeitraum im Bildungsgesamtplan ansetzt [3)]. Noch über-

---

1) § 4 Abs. 2 a.a.O.
2) vgl. Ziffer 1.4 Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung für das Lehramt mit Schwerpunkt Sekundarstufe II- Lehrbefähigung für Fachrichtungen des beruflichen Schulwesens. Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 5.10.1973 .
3) vgl. Bildungsgesamtplan.Band 1, S. 37.

schneiden sich dabei die Intentionen der einzelnen Länder mit denen der Kommission. Konzentrieren die Länder die Ausbildung primär, um dem Lehrermangel durch kürzere Ausbildungszeiten Abhilfe zu schaffen, so strebt die Bund-Länder-Kommission eine eigenständige Konzeption des Stufenlehrers mit neu zu entwickelnden Ausbildungsstrukturen parallel zur horizontalen Neugliederung des Schulwesens an. An der Zweiphasigkeit der Lehrerausbildung wird grundsätzlich festgehalten. Dabei stellt sich allerdings auch die Frage nach der Relation der beiden Phasen zueinander: hier stehen durchschnittlich acht bis zehn Semester Hochschulstudium ohne wesentlichen Berufsfeldbezug einer achtzehnmonatigen Seminarausbildung mit Einsatz an der Schule gegenüber. Um diese Inkongruenz zu vermeiden und ihre sachlichen Konsequenzen aufzuheben, werden gegenwärtig Alternativen entwickelt, die entweder zu einer einphasigen Lehrerausbildung führen, wie es die Konzeption des Projektstudiums an der Universität Bremen vorsieht [1], oder zu einer stärkeren Integration der Berufspraxis in die Hochschulausbildung, wie es das Lehrertraining [2] konzipierte. Beide Modelle bedürfen noch der sorgfältigen Weiterentwicklung und des Abbaus einseitiger Prämissen. Ihre grundsätzliche Bedeutung liegt darin, daß sie die Gewichte in der Ausbildung der Lehrer bereits während des Hochschulstudiums zugunsten der Praxis deutlich verschieben unddamit dem Vorbereitungsdienst neue Aufgaben und eine zweifellos andere Terminierung geben.

---

1) vgl. Zum Projektstudium an der Universität Bremen. Dokumentation. In: betrifft: Erziehung. 4 (1971) 9, S. 24 - 28.
2) vgl. Dubs, Rolf: Überlegungen zur Ausbildung der Handelslehrer. In: Erziehungswissenschaft und Beruf. 21 (1973) 1, S. 2 - 10.

2.2.2 Ausbildungsabschnitte

Die Ausbildung der Studienreferendare unterteilt sich in einzelne Abschnitte, die in den Bundesländern allerdings nach unterschiedlichen Kriterien festgelegt werden. Die drei Ausbildungsstätten, Schule, Seminar und Betrieb, müssen hierbei berücksichtigt und gewertet werden. Für die Ausbildung am Studienseminar gilt durchgängig das Prinzip des Progresses in der Aneignung schulpädagogischer und fachdidaktischer Kenntnisse. Die Tätigkeit an der Schule soll die Erkenntnisse der Seminararbeit unter Anleitung aus dem theoretischen in den praktischen Bereich überführen. Zugleich sind durch Hospitation und Unterricht in eigener Verantwortung Erfahrungen zu sammeln, die auf die Reflexion der Theorie zurückverweisen. Neben der Bedeutung, die die Schule als spezifische Ausbildungsstätte für den Referendar hat, ist sie auch eine Einrichtung mit eigenem, vom Ablauf des Schuljahres bestimmtem Rhythmus und einer Struktur, die den ihr gestellten unterschiedlichsten Aufgaben gerecht werden muß. Es gehört zu den Aufgaben des Referendars, sich in die Schule als Institution einzugliedern und ihr System zum Gegenstand kritischer Besinnung auf den eigenen Standort zu machen. Der Schule vergleichbar, weil auch hier Ausbildungsgesichtspunkte für den Referendar mit der inneren Organisation verknüpft sind, ist der Betrieb, dem der Referendar für die Zeit eines Praktikums zugewiesen werden kann. Faktisch haben nur noch Hessen und das Saarland für die Studienreferendare des gewerblichen Bereichs die betrieblich-praktische Ausbildung berücksichtigt, wobei Hessen einen mehrwöchigen Zeitraum ansetzt, das Saarland dagegen das Betriebspraktikum punktuell in die zweite Phase einbaut [1]. In den übrigen Ländern wird

---

1) s. Kapitel 2.3.3 Betrieb.

in der Regel die Zeit des Vorbereitungsdienstes an Seminar und Schule abgeleistet. Danach ergibt sich, daß zwei Leitthemen für die Gliederung in Ausbildungsabschnitte relevant werden können:

a) Ausgehend davon, daß der Vorbereitungsdienst zunächst einer theoretischen Grundlegung bedarf, von der im Laufe der Zeit die Akzente auf die praktische, zunehmend selbständigere Arbeit verschoben werden,hat Baden-Württemberg die Ausbildung in zwei recht unterschiedlich lange Abschnitte gegliedert: während des zwölfmonatigen Seminarjahres finden die Seminarveranstaltungen parallel zur schulpraktischen Ausbildung statt, so daß hier die gegenseitige Durchdringung von Theorie und Praxis weitgehend gewährleistet ist. Der zweite Ausbildungsabschnitt umfaßt die vier Monate des Prüfungstertials, in dem ausschließlich selbständiger Unterricht erteilt wird. Diese Zeit bleibt der Reflexion auf das Getane und der Auswertung der erworbenen Erkenntnisse und Erfahrungen vorbehalten.

   Nordrhein-Westfalen hat - in Abänderung der bisher geltenden Vorstellungen - für eine Übergangszeit vom 1. 12. 1973 bis zum 30. 11. 1977 unter dem Druck des Lehrermangels die Ausbildungsordnung geändert [1]. Nach der neuen Regelung dient ein erster Ausbildungsabschnitt von acht Monaten der Einführung in die Unterrichtspraxis. Während des zweiten Ausbildungsabschnitts von zehn Monaten müssen die Referendare zur Deckung des Unterrichtsbedarfs selbständigen Unterricht erteilen, und zwar mindestens fünf Stunden

---

1) vgl. § 28 Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen. VwVO. d. Kultusministers v. 4.April 1972 (GABl. NW. 1972, S. 176) geändert durch VwVO. d. Kultusministers v. 1. Dezember 1973 (GABl. NW. 1974, S. 17).

wöchentlich. Zusätzlich können ihnen in dieser Zeit bis zu zehn Wochenstunden nebenamtlicher Unterricht gegen Vergütung übertragen werden. Um die Belastungen in Grenzen zu halten, werden nach der Einführungsphase Zahl und Umfang der Seminarveranstaltungen erheblich eingeschränkt. Entsprechend dem Lehrerbedarf ist im zweiten Teil des Vorbereitungsdienstes ein Wechsel der Ausbildungsschule möglich. Mit all diesen Maßnahmen wird die pädagogische Konzeption des Vorbereitungsdienstes in wesentlichen Punkten unterlaufen. Im Gegensatz zu Baden-Württemberg behält Nordrhein-Westfalen jedoch bis zum Ende des Vorbereitungsdienstes den Ausbildungsunterricht - wenn auch reduziert - bei.

b) Vorrangig, wenn auch nicht allein entscheidend, bestimmt in anderen Ländern die Schule als Organisationseinheit mit ihrem Funktionsablauf die Konzeption für die Ausbildung der Studienreferendare. So werden die Referendare in Bayern während des ersten Ausbildungsjahres im Seminar und an einer Schule ausgebildet, wobei die Studienreferendare der kaufmännischen Fachrichtung je sechs Monate an einer Berufsfachschule eingesetzt werden. Während des zweiten Ausbildungsjahres findet die Versetzung an eine Zweigschule, d. h. an eine andere Berufs-, Berufsfach- und Berufsaufbauschule statt und der Referendar wird einem Mentor unterstellt. Arbeitsgemeinschaften des Seminarvorstandes, zahlenmäßig jedoch weit weniger als während des ersten Jahres, ergänzen die Ausbildung. Die Zuweisung der Referendare an Mentoren zeigt, daß der Gesichtspunkt der Integration in das Schulgeschehen vorrangig betrachtet wird.

Auch Bremen strebt prinzipiell einen Wechsel der Ausbildungsschulen an, wobei die Referendare für das Handelslehramt sechs Monate an einer Berufsfach- und zwölf Monate an einer Berufsschule unterrichten. Aus Gründen, die sich aus der Größe dieses Bundeslandes ergeben, ist die Versetzung der Referendare des Gewerbelehramtes nur selten möglich.

Ein Wechsel der Schulen und Schulformen ist auch in Hessen während der Ausbildung der Referendare üblich. Die Dauer der einzelnen Abschnitte richtet sich nach dem Einstellungstermin der Referendare und dem Rhythmus des Schuljahres, so daß die Abschnitte entweder sechs und zwölf oder zweimal neun Monate dauern. Schließlich wird zwischen dem Einsatz an einer Schule außerhalb Saarbrückens und in Saarbrücken während der zweiten Hälfte der Ausbildung bei den Referendaren des Handelslehramtes im Saarland unterschieden. In allen zuletzt genannten Fällen wird die Arbeit des Seminars ohne wesentliche Einschränkungen während der gesamten Ausbildungszeit durchgeführt.

Die Länder Hamburg, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein begreifen die gesamte Ausbildungszeit während der zweiten Phase als Einheit, während der zwar die Verteilung zwischen Schul- und Seminartätigkeit variiert, aber grundsätzlich am Prinzip der Parallelität festgehalten wird.

2.3 Strukturen der Ausbildungseinrichtungen

2.3.1 Seminar

Die Gestaltung der zweiten Phase setzt einen organisatorischen Rahmen voraus, der alle Anstrengungen um eine

erfolgreiche Berufseinführung des Referendars koordiniert und aufeinander abstimmt. Zuständig ist in allen Ländern dafür das Studienseminar, auch Schulpraktisches Seminar (Berlin), Bezirksseminar (Nordrhein-Westfalen), Landesseminar (Saarland) oder Seminar (Baden-Württemberg, Schleswig-Holstein) genannt.

Die Einrichtung der Seminare erfolgte in den sechziger Jahren in Anlehnung an vergleichbare Organisationsformen der Lehrerausbildung an Gymnasien. Mit der Gründung der Seminare in Bayern im Jahre 1969 und der Umorganisation und Dezentralisation des Studienseminars in Baden-Württemberg zu einer die Ausbildung weitgehend begleitenden Institution im Jahre 1971 fand diese Entwicklung ihren vorläufigen Abschluß. Andere Länder wie Hamburg und Hessen gehen heute bereits dazu über, die Integration der Seminare zu einem Gesamtseminar für Lehrer aller Schulformen und -stufen zu verwirklichen [1]. Die hier zugrunde liegende Neukonzeption der Berufseinführung des Lehrers wird vom erziehungswissenschaftlichen Verständnis des Berufs getragen, das das bisherige, primär fachwissenschaftlich orientierte zurücktreten läßt. Noch sind diese Ansätze nicht von allen Ländern so weit rezipiert worden, daß von einer bundeseinheitlichen Gesamtplanung der Berufseinführung gesprochen werden kann. Außerdem erschwert die Kulturautonomie der Länder und deren unterschiedliche Größe und Bevölkerungszahl die Entwicklung einheitlicher Organisationsformen. Die Struktur der Seminare ist daher - trotz einiger gemeinsamer Merkmale - noch recht unterschiedlich. Die Spannweite reicht von getrennten Seminaren für Lehrer der gewerblichen und der kaufmännischen Fachrichtung bis hin zu Gesamtseminaren. Im einzelnen können - je nach

---

1) vgl. Strukturplan für das Bildungswesen, S. 250 f. s. Tabelle 4.3 Übersicht über die Studienseminare.

dem Grad der Integration - fünf gegeneinander abgestufte Modellgruppen unterschieden werden:

a) Ein vollintegriertes Gesamtseminar für die Lehrämter, die einen Hochschulabschluß voraussetzen, hat dabei nur Hamburg eingerichtet [1]. Das Studienseminar gliedert sich in drei Abteilungen, die je für die Ausbildung für das Lehramt an Volks- und Realschulen, an Gymnasien und an berufsbildenden Schulen zuständig sind. Für die Verwaltung ist eine eigenständige Gruppe verantwortlich. Die Abteilung 3 (Berufsbildende Schulen) wird in zwei Hauptseminare für das Lehramt an Gewerbeschulen und in ein Hauptseminar für das Lehramt an Handelsschulen sowie in Fachseminare unterteilt. Abteilungsleiter wird jeweils ein Hauptseminarleiter (Oberstudiendirektor), der auf Vorschlag aller Hauptseminarleiter von der Schulbehörde auf vier Jahre bestellt wird. Die Fachseminarleiter nehmen zu dem Vorschlag in geheimer Abstimmung Stellung. Die Abteilungen geben sich eine Geschäftsordnung und sind "in der Durchführung des Vorbereitungsdienstes ... gegenüber der Gesamtleitung selbständig" [2], die wiederum aus einer Leitungsgruppe der drei Abteilungsleiter besteht. Für die Dauer von vier Jahren übernimmt ein Mitglied dieser Gruppe die Aufgaben des Geschäftsführenden Direktors, dem die Aufsicht über den Ablauf aller Dienst- und Ausbildungsveranstaltungen, die Vertretung des Studienseminars gegenüber den Schulbehörden und nach außen sowie die Aufsicht über die Verwaltung - in Beobachtung der Beschlüsse der Leitungsgruppe - übertragen wird. Die übrigen Aufgaben der Leitungsgruppe sind organisatorischer und beratender Art;sie

---

1) vgl. Ziffer 1 Zusammenfassung der Studienseminare. Verwaltungsanweisung vom 13. März 1968 (MBlSchul 1968, S. 43) geändert durch Verfügung vom 9.Dezember 1968 (MBlSchul 1969, S.1).
2) Ziffer 9.1 a.a.O.

hat außerdem Einfluß bei der Verwaltung bewilligter Haushaltsmittel. Der Aufbau zeigt, daß das Gesamtseminar einen additiven Charakter hat.

Dem Hamburger Modell am nächsten kommt das Studienseminar der Freien Hansestadt Bremen, das in drei Abteilungen allerdings nur Studienreferendare für das Lehramt an Gymnasien, das Handelslehramt und das Gewerbelehramt - also ausschließlich Lehrer für den Sekundarstufenbereich II ausbildet. "Der Direktor des Studienseminars leitet das Seminar in dem von den Gesetzen, den Anordnungen und Weisungen des Senators und den Beschlüssen der Gesamt- und Teilkonferenzen gegebenen Rahmen" [1]. Er trägt die Verantwortung, kann jedoch einzelne Aufgaben an die Abteilungsdirektoren delegieren, und ist gegenüber den übrigen Mitgliedern des Kollegiums weisungsberechtigt. Innerhalb der Abteilungen ist der Abteilungsdirektor für die Ausbildungsarbeit verantwortlich. Er wird in seiner Arbeit unterstützt durch die Fachleiter, die entweder für die allgemein-pädagogischen Wissensgebiete oder für einzelne Unterrichtsfächer oder Fachbereiche zuständig sein können [2]. In einigen Fällen (z. B. Sport, Biologie) wird abteilungsübergreifend ausgebildet. Auch hier ist die Lehrerbildung der zweiten Phase mehr additiv integriert worden.

b) Eine besondere Entwicklung, die möglicherweise zukunftsweisend ist, hat das Land Schleswig-Holstein mit der Errichtung des "Landesinstituts Schleswig-Holstein für Praxis und Theorie der Schule" (IPTS) eingeleitet. Dem Institut wurden die Aufgaben der

---

1) § 3 Abs. 1 Ordnung des Studienseminars der Freien Hansestadt Bremen vom 26. September 1972 (BrSBL. Bd. 1. Nr. 66 0, S.1).
2) § 6 Abs. 1 a.a.O.

"Berufseinführung, Fortbildung und Weiterbildung der Lehrer, sowie Unterrichtsfachberatung und pädagogische Technologie" [1] übertragen. Die Seminare bilden eine Organisationseinheit innerhalb des Instituts, wobei jedoch eine Verschiebung des Aufgabenfeldes auffällt. So wurde das frühere "Staatliche Studienseminar für das Höhere Lehramt an berufsbildenden Schulen" als "Seminar für berufsbildende Schulen" eingegliedert. Damit dürfte insofern eine entscheidende Veränderung vorliegen, als nunmehr - entsprechend der Zielsetzung des Landesinstituts - die Ausbildung für Lehrer aller Laufbahnen innerhalb des berufsbildenden Schulwesens vom Seminar übernommen wird.

Organisatorisch wurde das "Seminar für berufsbildende Schulen" in sieben Abteilungen bzw. Fachgruppen gegliedert, und zwar in die Abteilung für das höhere Lehramt - Wirtschaft-, in die Abteilung für das höhere Lehramt - Technik -, in die Abteilung für das höhere Lehramt - Hauswirtschaft -, in die Fachgruppe für das höhere Lehramt - Psychologie/Soziologie -, in die Fachgruppen für das höhere Lehramt - Wahlfächer -. Daneben gibt es die Abteilung für Berufs- und Fachschullehrer und die Fachgruppe für Technische Lehrer. Die schulische und fachtheoretische Ausbildung der Lehrer berücksichtigt regionale und zentrale Bedürfnisse.

Ähnlich wie in Schleswig-Holstein werden auch in Rheinland-Pfalz die Lehrer aller Laufbahnen des beruflichen Schulwesens an einem Seminar ausgebildet, jedoch werden für sie nach Möglichkeit getrennte

---

1) § 1 Abs. 1 Landesinstitut Schleswig-Holstein für Praxis und Theorie der Schule. Bekanntmachung des Kultusministers vom 26. Februar 1971 (NBl.KM. Schl.-H., 1971, S. 120).

Seminarveranstaltungen durchgeführt. Für einzelne, seltener vertretene Fächer sind an den vier Seminaren des Landes Ausbildungsschwerpunkte eingerichtet worden.

c) Eine andere Gruppe von Ländern hat eine Seminarform gewählt, die alle Fachrichtungen des beruflichen Schulwesens einschließt. Hierzu gehört auch Baden-Württemberg, das 1971 die Struktur des Seminarwesens und den Aufbau des Vorbereitungsdienstes einschneidend veränderte. Die bisher im Rahmen der Berufspädagogischen Hochschule in Stuttgart eigenständigen Ausbildungslehrgänge für Studienreferendare der gewerblichen und der kaufmännischen Fachrichtung wurden in den neugegründeten Seminaren für Studienreferendare an beruflichen Schulen in Karlsruhe und Stuttgart zusammengefaßt. Die in zwanzig Unterrichtswochen konzentrierten Ausbildungslehrgänge der mehr theoretischen Berufsvorbereitung entzerrte die neue Ordnung des Vorbereitungsdienstes zugunsten von Veranstaltungen, die - wie in den anderen Bundesländern - die schulpraktische Ausbildung begleiten [1]. Die Gliederung der neuen Seminare erfolgte nach Fachbereichen, die je von einem Fachbereichssprecher geleitet werden. Es sind die Bereiche für Ingenieur-, Agrar- und Haushaltswissenschaften, Wirtschaftswissenschaften, die mathematisch-naturwissenschaftlichen Unterrichtsfächer, die sozialwissenschaftlich-philologischen Unterrichtsfächer und Erziehungswissenschaften. Besonders zu erwähnen ist noch, daß der Seminarleitung ein Planungsreferat beigeordnet ist.

Die Organisationsstruktur der dreizehn Seminare in

---

1) vgl. Errichtung eigenständiger Seminare für Studienreferendare an beruflichen Schulen in Karlsruhe und Stuttgart. Erlaß vom 26. März 1971-L IV 7700/9.

Nordrhein-Westfalen unterscheidet sich im Hinblick auf die Integration der Ausbildung nicht wesentlich von der in Baden-Württemberg, wenn auch mehr Seminare für einen engeren Einzugsbereich vorhanden sind, so daß die Zahl der Teilnehmer niedriger liegt. Eine Folge dieser Streuung der Seminare im Land ist die Einrichtung von Schwerpunktseminaren für Fachbereiche und Fächer, die in der Regel nur eine kleinere Zahl von Referendaren haben.

d) Eine eigene Organisationsstruktur hat Hessen ausgearbeitet, als es im Jahre 1970 die bis dahin bestehende Trennung in Berufspädagogische und Wirtschaftspädagogische Studienseminare aufhob und statt dessen sechs "Studienseminare für das Lehramt an beruflichen Schulen" gründete [1]. Die neuen Seminare sind jeweils nur für einzelne Fachrichtungen des beruflichen Schulwesens zuständig, was nicht zuletzt regional bedingt ist. So gibt es z.B. in Frankfurt am Main ein Seminar für die gewerblich-technische und allgemein-gewerbliche Fachrichtung, ein anderes für die kaufmännische Fachrichtung. In Modellversuchen wird die Kooperation der Studienseminare aller Schulformen in den Regionen Darmstadt, Gießen/Wetzlar, Kassel und Wiesbaden erprobt.

Berlin setzt in ähnlicher Weise deutlich akzentuierte Ausbildungsschwerpunkte. Zwar sind die "Schulpraktischen Seminare" für die Ausbildung von Lehrern aller Schulformen und -stufen eingerichtet worden. Jedoch bilden von den drei Seminaren, die für die beruflichen Schulen zuständig sind, zwei die Referendare

---

1) vgl. Organisation der Studienseminare für das Lehramt an beruflichen Schulen; hier:Verordnung über die pädagogische Ausbildung und die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen vom 2.9.1970(GVBl.I S. 167)- (ABL. 1970, S. 1367).

der kaufmännischen Fachrichtung aus, während an dem dritten Seminar alle übrigen Fachrichtungen zusammengefaßt werden. Eine Zusammenarbeit der Seminare unabhängig von Schulstufe und -form ergibt sich bei der Durchführung der Ergänzungskurse [1].

e) Bayern, Niedersachsen und das Saarland haben die traditionelle Aufteilung in Seminare für das kaufmännische und das gewerbliche Schulwesen beibehalten. Als Besonderheit ist zu erwähnen, daß die zwei südbayrischen Seminare in München und die beiden nordbayrischen Seminare in Nürnberg jeweils eine gemeinsame Dienststelle haben. Die Leitung wird im jährlichen Wechsel von einem der beiden Seminarvorstände ausgeübt.

2.3.2 Schule

Jedem Studienseminar sind eine Reihe von Ausbildungsschulen zugeordnet, an denen sich der Referendar für seine spätere Berufstätigkeit in den Fächern qualifizieren soll, für die er durch seine wissenschaftliche Abschlußprüfung an der Hochschule die Lehrbefähigung erworben hat. Bei der Auswahl der Ausbildungsschulen achten die Studienseminare darauf, daß die Referendare im Laufe ihres Vorbereitungsdienstes an möglichst allen, für sie wichtigen Schulformen des berufsbildenden Schulwesens eingesetzt werden. Unter Berücksichtigung der Vorbildung kommt für den unterrichtspraktischen Einsatz ein bestimmter Zweig der Berufsschule (gewerblich-technischer, hauswirtschaftlicher, sozialpflegerischer oder kaufmännischer Zweig), der Berufsfachschule und der Fachoberschule in Betracht. Im kaufmännischen Bereich werden

---

1) s. Kapitel 2.5.1.1 Allgemeines Seminar.

außerdem noch die Höheren Handelsschulen herangezogen, in anderen Bereichen gelegentlich auch die Fachschulen. Um die Basis der Ausbildung zu verbreitern, berücksichtigen einzelne Länder noch weitere Schulen wie die Technischen Gymnasien (Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz), die Wirtschaftsgymnasien (z. B. Baden-Württemberg und Niedersachsen), die Berufsoberschulen (Baden-Württemberg), die Berufsaufbauschulen (Bayern) und Einrichtungen des zweiten Bildungsweges (z. B. Berlin) [1].

Der Überblick zeigt, daß das Tätigkeitsfeld des Referendars außerordentlich differenziert ist und er bereits während der Ausbildungszeit lernen muß, eine Berufskonzeption zu entwickeln, in der die unterschiedlichen Bildungsvorstellungen dieser Schulformen ihren Platz haben. Gegenwärtig erhält die schulpraktische Ausbildung ihre besonderen Akzente durch die Neuorganisation des Schulwesens, die eine stufenweise Gliederung der Art vorsieht, daß die Primarstufe die Klassen 1 - 4, die Sekundarstufe I die Klassen 5 - 10 und die Sekundarstufe II die Klassen 11 - 13 umfaßt. In diesem Bezugssystem werden die Berufsschule und die Fachoberschule dem Sekundarbereich II zugeordnet, der "alle studien- und berufsbezogenen Ausbildungsgänge nach Abschluß der Sekundarstufe I als eine zusammenhängende Stufe im Bildungswesen" integriert [2]. Von den einzelnen Schulformen kommt die Fachoberschule diesen Vorstellungen am weitesten entgegen. Eine Zwischenstellung nimmt die Berufsfachschule ein, die ebenfalls Elemente allgemeiner und beruflicher Bildung vermittelt, jedoch in den einzelnen Ländern teils dem Sekundarbereich I, teils dem Sekundarbereich II zugeordnet wird.

---

1) s. Tabelle 4.4. Übersicht über die Sekundarstufe II.
2) Bildungsbericht '70, S. 67.

Entsprechend den sich rasch ändernden Anforderungen der Berufswelt an die Qualifikationen der Berufstätigen soll auch gleichzeitig eine Neustrukturierung der beruflichen Bildung erfolgen, die sich in eine Grund-, Fach- und Weiterbildung gliedert. Dabei übernimmt das Berufsgrundbildungsjahr die Aufgabe "berufsfeldorientierter Grundbildung", um eine zu "frühzeitige Einengung auf spezielle Berufstätigkeiten zu vermeiden". "Es ist als Vollzeitschuljahr und im dualen System in kooperativer Form zu entwickeln" [1] und wird als erstes Jahr der Berufsausbildung in einem zugeordneten Ausbildungsberuf angerechnet. Darauf folgt aufbauend eine mindestens zweijährige berufliche Fachbildung als stufenweise Spezialisierung, deren theoretische Systematisierung jedoch so weit aufrechterhalten bleibt, daß durch die "mehrfache berufliche Verwendbarkeit der vermittelten Qualifikationen (Polyvalenz)" [2] spätere Mobilität des Berufstätigen möglich bleibt. In dieser Phase wird in absehbarer Zeit die Form des dualen Systems beibehalten bleiben, wobei zunehmend der Blockunterricht an die Stelle des wöchentlichen Berufsschultages treten dürfte. Der beruflichen Weiterbildung ist im beruflichen Schulwesen die Fachschule zugeordnet, die über den Sekundarbereich II hinausreicht und eine "vertiefte berufliche Ausbildung oder eine Fachbildung" vermittelt und "auf gehobene Stellen im Berufsfeld" vorbereitet [3].

Als Fazit ist festzuhalten, daß das berufliche Schulwesen zukünftig verstärkt allgemeine und berufliche Inhalte verknüpfen wird. Weiter zeigt die vertikale Gliederung, daß die berufliche Bildung in einem mehrstufigen System zu erfassen ist, das von der Berufsorientierung über die Grund- zur Fachbildung und schließlich über diese hinaus zur Weiterbildung führt.

---

1) Bildungsgesamtplan. Bd. 1, S. 31.
2) Bildungsbericht '70, S. 64.
3) a.a.O., S. 64.

Unter Berücksichtigung aller Veränderungen ist es unabdingbar, daß der Referendar während seiner Ausbildung nicht nur die bestehenden Schulformen kennenlernt, sondern auch mit den Neuentwicklungen und den damit verbundenen Änderungen der Curricula konfrontiert wird, um auch in Zukunft den Anforderungen, die an einen Lehrer des beruflichen Schulwesens zu stellen sind, gerecht zu werden.

2.3.3 Betrieb

Die künftigen Referendare des beruflichen Schulwesens haben grundsätzlich - den besonderen Anforderungen ihres Schultypus entsprechend - ein sechs- bis zwölfmonatiges Praktikum in Betrieben der Wirtschaft abzulegen. Das geschieht vor Antritt des Studiums oder unmittelbar nach dessen Abschluß, auf jeden Fall aber vor Beginn des Vorbereitungsdienstes. Einige Länder haben deshalb auf die Durchführung eines weiteren Praktikums verzichtet, während es in Baden-Württemberg, Berlin, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, dem Saarland und Schleswig-Holstein bis 1968 verlangt wurde [1]. Im Zuge der Verkürzung des Vorbereitungsdienstes änderte sich seither die Stellung des Praktikums, es wurde teils abgeschafft (z. B. Berlin), teils in einen nicht länger festverbindlichen Bestandteil der Ausbildung während der zweiten Phase umgewandelt. Im Grunde enthalten nur in Baden-Württemberg, Hessen, dem Saarland und Schleswig-Holstein die einschlägigen Bestimmungen noch Vorschriften hinsichtlich des Praktikums. Hier kommt die Meinung zum Ausdruck, daß der Lehrer seine Aufgaben im Unterricht nur dann voll erfüllen kann, wenn seine Reflexion

---

1) Muck, Karl-Heinz: a.a.O., S. 47 f.

auf das für den Jugendlichen bestehende Verhältnis von Theorie und Praxis sich auf eigene Erfahrungen gründen läßt.

Aber auch in diesen Ländern hat das Praktikum eine untergeordnete Bedeutung. So sieht Baden-Württemberg an sich ein sechsmonatiges Praktikum vor [1], auf das aber verzichtet werden kann, wenn der Referendar schon 18 Monate Betriebspraxis nachweisen kann. Weiterhin werden die Referendare befreit, die eine Diplomprüfung für Chemie, Physik oder Mathematik bzw. die Wissenschaftliche oder Künstlerische Prüfung für das Lehramt an Gymnasien in einem für berufliche Schulen geeigneten Unterrichtsfach abgelegt haben [2].

In Hessen ist ein sechsmonatiges Praktikum während des Vorbereitungsdienstes auf Vorschlag des Leiters des Studienseminars abzuleisten [3]. Es kann durch den Besuch einer Fachschule oder einer sonstigen Bildungseinrichtung ersetzt werden. Referendare, die im Rahmen ihres Studiums an einer Hochschule keine pädagogischen Qualifikationen erworben haben, können auf das Praktikum zugunsten einer pädagogischen Grundausbildung verzichten. Während dieser Zeit entfällt für die Referendare die Tätigkeit an der Ausbildungsschule, in Ausnahmefällen kann auch die Befreiung von den Veranstaltungen des Seminars ausgesprochen werden.

---

1) Z. Zt. brauchen nur vier Monate abgeleistet zu werden.
2) § 9 Abs. 1 und § 5 Abs. 2 Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für das höhere Lehramt an gewerblichen Schulen (gewerbliche Berufs-, Berufsfach-, Fachschulen und Fachoberschulen) in der Fassung vom 14. August 1968 (K.u.U. 1968, S. 1853).
3) vgl. § 5 Abs. 3 Verordnung über die pädagogische Ausbildung und die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen vom 2. September 1969 (ABl. 1969. S. 1.060).

Fester in die Ausbildung während der zweiten Phase integriert, weil mit Verbindlichkeit ausgestattet, ist die berufspraktische Ausbildung für Referendare der gewerblichen Fachrichtung im Saarland[1]. Die Fachpraktika werden gezielt eingesetzt nach Maßgabe der Bedürfnisse der Schule und dem Bestreben des Referendars nach Spezialisierung innerhalb seiner Fachrichtung. Der fachpraktische Einsatz erfolgt während einer Zeitspanne von höchstens sechs Monaten wöchentlich an drei Tagen, wogegen an den übrigen Tagen selbständiger Unterricht durch den Referendar erteilt wird.

Ähnlich orientiert auch Schleswig-Holstein die informatorische Praxis für die Referendare der kaufmännischen Fachrichtung an den Bedürfnissen des Unterrichtseinsatzes, der Vorbildung und Fachrichtung des Referendars[2]. Während des vier- bis sechswöchigen Praktikums wird auf die enge Zusammenarbeit zwischen dem Seminar und den Betrieben der Wirtschaft besonders Wert gelegt, so daß eine gezielte Information der Referendare prinzipiell möglich wird. Auch für Referendare der Abteilung Technik ist die Durchführung eines informatorischen Praktikums von der Vorbildung und dem unterrichtlichen Einsatz an der Schule abhängig.

Abschließend läßt sich also sagen, daß das Praktikum in den letzten Jahren so weit reduziert wurde, daß es erheblich an Bedeutung verloren hat[3].

---

1) vgl. § 33 Ausbildungs- und Prüfungsordnung für das Lehramt des höheren Dienstes an beruflichen Schulen im Saarland (gewerblich-technischer und hauswirtschaftlich-sozialpflegerischer Bereich) vom 25. November 1972 (Amtsbl.des Saarlandes 1972, S. 653).
2) vgl. § 6 Abs.6 Ordnung des Vorbereitungsdienstes für Höhere Lehrämter an berufsbildenden Schulen vom 28. August 1961 in der Fassung vom 27. März 1969 (NBl. KM. Schl.-H. 1969, S. 98).
3) s. Tabelle 4.5 Durchführung des Betriebspraktikums.

2.4 Ausbilder

Daß die zweite Phase der Lehrerbildung in einem Feld liegt, das von Seminar und Schule bestimmt wird, kommt auch in der personalen Struktur zum Ausdruck. Im Bereich des Seminars sind der Seminarleiter (auch Direktor des Studienseminars in Baden-Württemberg und Bremen, Seminarvorstand in Bayern, Hauptseminarleiter in Hamburg genannt) und der Fachleiter (bzw. der Seminarlehrer in Bayern, Fachseminarleiter in Berlin und Hamburg, Studienleiter in Schleswig-Holstein) mit der Ausbildung und Beurteilung des Referendars betraut. Mit der Aufnahme der schulpraktischen Tätigkeit tritt der Referendar in eine Institution ein, die nicht wie das Seminar prinzipiell auf seine Berufseinführung abgestellt ist. Hier muß er sich in einen von den Gesetzmäßigkeiten der Schule vorgegebenen Rhythmus integrieren und Belastungen austragen, die sich daraus ergeben, daß der Referendar zugleich Lernender und Lehrender ist. Um ihm in dieser Situation zu helfen und ihn in das Gefüge der Schule einzugliedern, befassen sich der Schulleiter und der Mentor oder Ausbildungslehrer mit dem Referendar.

2.4.1 im Seminar

2.4.1.1 Seminarleiter

Der Seminarleiter [1] trägt während der gesamten Ausbildungszeit die Verantwortung für deren ordnungsgemäßen Ablauf, indem er den Einsatz und die Tätigkeiten der Studienreferendare maßgeblich bestimmt. Das bedeutet, daß er einmal alle organisatorischen Aufgaben übernimmt,

---

1) Seminarleiter sind in der Regel Oberstudiendirektoren.

die sich aus der Leitung des Studienseminars, seiner Vertretung nach außen und der Vorbereitung und Durchführung der Pädagogischen Prüfung ergeben; weiterhin jener Verpflichtungen zur Koordination, die aus der Notwendigkeit der Zusammenarbeit von Seminar und Schule folgen. Zum anderen leitet er die Ausbildung auch pädagogisch, indem er weitgehend die Veranstaltungen des Allgemeinen Seminars durchführt und durch regelmäßigen Unterrichtsbesuch und persönliche Gespräche die praktische Ausbildung beobachtend und beratend fördert. Dieses ausgedehnte Aufgabengebiet des Seminarleiters beinhaltet allerdings auch grundsätzliche Probleme: die Seminarleiter haben ihre Ausbildung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen erhalten und dort ihre Berufserfahrungen gesammelt. Von daher ist zu erwarten, daß sie den theoretischen und praktischen Aufgaben ihrer Stellung gewachsen sind. Wie diese Untersuchung an vielen Stellen zeigt, sind im Zuge der Reform des Bildungswesens neue Organisationsformen für die Studienseminare sukzessive realisiert worden, gleichzeitig nahm die Größe der Seminare durch Umstrukturierung und Anwachsen der Zahl der Auszubildenden zu [1]. Daraus folgt, daß der Seminarleiter mit vielen Verwaltungsaufgaben betraut wird, für die er sich Sachkenntnisse und Arbeitstechniken aneignen muß, was nicht zuletzt zu Lasten der pädagogischen Arbeit geht. In einzelnen Ländern (z. B. in Niedersachsen und Rheinland-Pfalz) erteilen die Seminarleiter noch einige Stunden Unterricht, in den meisten Ländern aber sind sie wegen ihrer Tätigkeit im Seminar vom Unterricht freigestellt, was einer zunehmenden Distanzierung zur pädagogischen Praxis gleichkommt. Weiter ist zu bedenken, daß in der Pädagogik die vergangenen Jahre eine Fülle neuer Erkenntnisse brachten und daß schließlich auch die Arbeitswelt, aus der die

---

1) vgl. zur Tendenz: Strukturplan für das Bildungswesen, S. 309; und Hofmann, Claus und Dieter Lufft, a.a.O., S. 1 ff.

Schüler kommen, sich ständig ändert. Aus allem wird deutlich, daß die Situation des Seminarleiters die unlösbare Aufgabe mit sich bringt, dem wachsenden Bedarf an Verwaltungsmaßnahmen im pädagogischen Bereich, dem die Entfernung von der pädagogischen Praxis parallel läuft, gerecht zu werden und gleichzeitig dem wissenschaftlichen Prozeß in allen pädagogischen Disziplinen (wie Allgemeine Pädagogik, Pädagogische Psychologie, Soziologie, Medienkunde, um nur einige zu nennen) verpflichtet zu sein und neue Gehalte zu innovieren.

Der Strukturplan für das Bildungswesen erkennt diese Problematik, die für das gesamte Schulwesen gilt und sich sinngemäß auch auf das Studienseminar übertragen läßt, und schlägt vor, daß nach dem Prinzip der Arbeitsteilung einzelne Funktionen aus dem pädagogischen Aufgabenbereich ausgegliedert werden und Stellen für Verwaltungsmitarbeiter, pädagogische und technische Mitarbeiter eingerichtet werden [1]. Eine weitere Reform wäre denkbar, wenn die Lehrerbildung dem Hochschulbetrieb adäquat organisiert würde [2], wie in Baden-Württemberg erkennbar. Birgt die eine Lösung die Gefahr der Verselbständigung der Organisation und Administration in sich, so weckt die andere Bedenken, daß zwischen Hochschule und Schule eine neue selbständige Einrichtung entsteht, die dann allerdings auch noch Aufgaben im Bereich der Lehrerfortbildung übernehmen könnte.

Versuche, auf dem Boden der Gegenwart einige der anstehenden Probleme zu lösen, wurden in den Ländern gemacht, die neben Seminarleiter und Fachleiter noch Stellen von Fachbereichssprechern (Baden-Württemberg), Abteilungsdirektoren (Bremen) und Abteilungsleitern(Schles-

---

1) Strukturplan für das Bildungswesen, S. 220.
2) a.a.O., S. 249 ff.

wig-Holstein) einrichteten. Diese Funktionen haben in der bildungspolitischen Landschaft der Länder eine durchaus unterschiedliche Bedeutung. Sie wurzeln in Baden-Württemberg etwa in der Vorstellung, daß das Seminar in Fachbereiche nach dem Vorbild einer Hochschule zu gliedern sei, wo jeder Fachbereichssprecher in seinem Bereich über spezifische Kompetenzen verfügt. Anders in Bremen, wo der Abteilungsdirektor die Leitung der Abteilung für das Handels-, bzw. das Gewerbelehramt innehat und hier die Aufgaben des Seminarleiters weithin übernimmt. Indem er die fachdidaktischen Gesamttagungen durchführt, hat auch in Schleswig-Holstein der Abteilungsleiter ein überschaubares Tätigkeitsgebiet [1].

2.4.1.2. Fachleiter

Zu Fachleitern ernennen die Schulaufsichtsbehörden fachlich und pädagogisch geeignete Lehrkräfte der beruflichen Schulen und übertragen ihnen die Aufgabe, die Studienreferendare in die Didaktik und Methodik eines Unterrichtsfachs oder eines Fachgebietes einzuführen.Die Inhalte der von ihnen geführten Fachseminare liefert die konkrete Situation der Unterrichtsarbeit, die der Fachleiter zunächst als theoretischen Gegenstand der Fachwissenschaft zu voller Deutlichkeit und Klarheit zu bringen hat. Weiterhin muß er unter Heranziehung der Erziehungswissenschaft die theoretische Basis für die unterrichtsbezogene Erörterung der Gehalte schaffen, würde er doch sonst "die Vermittlungsproblematik auf die Disposition des Lehrstoffes unter Gesichtspunkten

---

1) Zur Funktion des Abteilungsleiters in Hamburg vgl. Kapitel 2.3.1 Seminar.

der fachwissenschaftlichen Systematik" [1] verkürzen. Der Fachdidaktiker betreibt also Theorie der Vermittlung spezifischer Unterrichtsinhalte - eine Aufgabe, die grundlegende fachwissenschaftliche und fachpädagogische Kenntnisse voraussetzt. Am Unterricht selber zeigt sich, ob die fachwissenschaftlichen Gehalte zu Unterrichtsinhalten so didaktisch aufbereitet wurden, daß sie beim Schüler einen Lernvorgang einleiten. Dieser Kontrolle durch Praxis stellt sich der Fachleiter in seinem eigenen Unterricht, in dem er die Einheit von Theorie und Praxis dem Referendar exemplarisch demonstriert. Daneben berät der Fachleiter die Referendare bei der Vorbereitung und Durchführung ihrer Unterrichtsstunden und in allen Fragen, die mit der Ausbildung zu tun haben.

Das Aufgabenfeld des Fachleiters ist vor allem durch die hohen wissenschaftlichen Anforderungen gekennzeichnet, so daß es nicht genügen kann, " 'bewährte Praktiker' der Schule mit diesen Aufgaben zu betrauen, ohne ihnen Gelegenheit zu geben, den Anschluß an den Stand der Forschung in Erziehungswissenschaft, Fachwissenschaft und Fachdidaktik zu finden" [2]. Von daher ist der Vorschlag der Bildungskommission diskussionswürdig, wonach ein wissenschaftliches Institut für Schulpraxis im Rahmen der Hochschulen zu gründen sei, an dem Hochschule und Seminar in enger Verbindung von Wissenschaft und Forschung mit den didaktischen und erziehungswissenschaftlichen Bereichen zusammenarbeiten sollen [3].

---

1) Otto, Gunter und Ursula Schiebel: Das 'Didaktikum' - Modell eines unterrichtspraktischen Studiengangs in hochschulgemäßer Form. In: Unterricht - Analyse und Planung. Hrsg. Paul Heimann, Gunter Otto und Wolfgang Schulz. 4. Aufl. Hannover 1969, S. 198.
2) Strukturplan für das Bildungswesen, S. 247.
3) a.a.O., S. 251 f.

Indem er die Referendare auf ihre Berufstätigkeit vorbereitet, ist der Fachleiter in einer Schlüsselfunktion als Multiplikator wirksam [1]. Er ist darum in besonderer Weise zur ständigen theoretischen und praktischen Selbstkontrolle verpflichtet. Um seinen Aufgaben nachkommen zu können, muß der Fachleiter einerseits unbedingt selber unterrichten; seine Pflichtstundenzahl ist freilich zu reduzieren, damit er Zeit für seine Ausbildertätigkeit bekommt. Bei der Bemessung der Pflichtstundenzahl verfahren die Länder nach unterschiedlichen Vorstellungen. In Bremen und Nordrhein-Westfalen gewährt man dem Fachleiter eine Grundermäßigung von der Pflichtstundenzahl des Lehrers an beruflichen Schulen, die zwei bzw. vier Stunden wöchentlich beträgt, dazu eine weitere Stunde für jeden auszubildenden Referendar. Der Verteilungsschlüssel für die Stundenermäßigung ist in Niedersachsen geringfügig abweichend [2]. Bayern, Berlin, Hessen und Rheinland-Pfalz ermäßigen die Pflichtstundenzahl für den Fachleiter um acht bis zwölf Stunden, und zwar unabhängig von der Zahl der auszubildenden Referendare. In Schleswig-Holstein müssen die hauptamtlichen Studienleiter im Regelfall acht Wochenstunden an Schulen unterrichten. Eine differenzierte Ermäßigung von Pflichtstunden entsprechend der Zahl der Referendare bzw. je nach Einsatz im Studienseminar haben auch die Länder Baden-Württemberg, Hamburg und das Saarland. Bremen hat insoweit eine besondere Regelung getroffen, als hier die Fachleiter für die Bereiche Pädagogik und Psychologie keinen Unterricht mehr erteilen.

---

1) Der Besonderheit der Stellung des Fachleiters tragen die Länder insoweit Rechnung, als sie ihm in der Regel eine Stelle als Studiendirektor bzw. als Professor an einem Seminar für Studienreferendare wie in Baden-Württemberg mit den entsprechenden Dienstbezügen zuweisen. Berlin und Hamburg gewähren eine monatliche Stellenzulage und befördern Fachleiter allgemein bevorzugt.

2) vgl. Muck, Karl-Heinz: a.a.O., S. 54 ff.

Geht man in einigen Ländern davon aus, daß die Zahl der Referendare bei der Ermäßigung von Pflichtstunden entscheidend mitzuberücksichtigen ist, damit der Fachleiter ausreichend Zeit für Unterrichtsbesuche hat, so legt man in den anderen Ländern das Gewicht vorrangig auf die qualitativen Anforderungen an die Tätigkeit des Fachleiters, der Zeit für die wissenschaftliche Arbeit benötigt, in der unterrichtspraktischen Ausbildung der Referendare aber von Mentoren oder Fachlehrern unterstützt wird (wie in Bayern, Berlin, Hamburg, Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein). Problematisch wird die lineare Stundenermäßigung, wenn eine große Anzahl von Referendaren dem Fachleiter zugewiesen wird und er mehr Unterrichtsbesuche durchführen muß. Andererseits ist zu fragen, ob die sog. Grundermäßigung Möglichkeiten zur wissenschaftlichen Weiterbildung gibt, ob auch die unterrichtliche Seite bei der zahlenmäßigen Zunahme der Referendare noch abgedeckt werden kann. Wenn man - wie in Bremen - die Fachleiter für Pädagogik und Psychologie vom Unterricht befreit, so wendet man zweifellos ein fachwissenschaftliches Kriterium an, das dem pädagogischen Prinzip der wechselseitigen Kontrolle von Theorie und Praxis allerdings widerspricht. Das grundsätzliche Problem für die Zukunft wird darin liegen, wie die derzeit steigende Zahl der Referendare, der eskalierende Fortschritt der Wissenschaften und die systematische Verknüpfung von Theorie und Praxis dauerhaft von einer Person bewältigt werden können.

2.4.2. in der Schule

2.4.2.1 Schulleiter

Im Zuge der Schulreform sind in allen Bildungsbereichen Veränderungen eingetreten, die nur langsam zu einem neu-

en System zusammenwachsen. Der Schule kommt dabei die Aufgabe zu, ihre Anpassungen an sich rasch ändernde Praxis- und Situationsbedingungen im Sinne einer "rolling reform" [1] der Hochschule und dem Seminar als den Führungs- und Planungsstäben der Lehrerausbildung zurückzumelden. Von daher ergibt sich auch die notwendige Beteiligung der Schule an der Ausbildung der Lehrer, wie sie in der Mitwirkung von Schulleiter und Mentor bzw. Ausbildungslehrer zum Ausdruck kommt.

Die Funktion des Schulleiters ist - da die Ausbildung der Referendare nur eine unter vielen Aufgaben ist, die er wahrzunehmen hat, - vornehmlich auf die organisatorischen und strukturellen Maßnahmen ausgerichtet, die der schulpraktische Einsatz mit sich bringt. Dazu gehört, daß der Schulleiter die Aufstellung der Unterrichts- und Hospitationspläne für die Referendare regelt, daß er sie zu Schulveranstaltungen wie Konferenzen, Feiern, Klassenfahrten heranzieht und in die Probleme der Schulverwaltung und Schulorganisation (z. B. Einschulung, Planung und Durchführung von Prüfungen, Verwaltung schulischer Einrichtungen, Arbeit der Schülermitverwaltung) einführt. Zusätzliche Aufgaben werden den Schulleitern in einigen Ländern zugewiesen (nämlich in Baden-Württemberg, Bremen, Hamburg, Hessen, Rheinland-Pfalzund dem Saarland), wenn sie neben dem Seminarleiter und dem Fachleiter zur Abnahme der Lehrproben der Referendare herangezogen werden. Gegen Ende des Vorbereitungsdienstes wird in den meisten Ländern [2] vom Schulleiter eine schriftliche Beurteilung über Führung,

---

1) vgl. Combe, Arno und Martin Berg:Die Lehrerrolle in der Schulreform.In:Schulreform oder der sogenannte Fortschritt. Hrsg.Johannes Beck und Lothar Schmidt. Frankfurt am Main 1970, S. 63.

2) In den Ländern Baden-Württemberg,Berlin,Bremen,Hamburg,Hessen,Niedersachen,Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein.

Fähigkeiten, Leistungen und Ausbildungsstand der Referendare erwartet und weiter die Mitwirkung an der Pädagogischen Prüfung. Dies setzt wiederum voraus, daß der Schulleiter durch Unterrichtsbesuche, Arbeitsgemeinschaften und Gespräche die Referendare kennengelernt hat.

Die Praxis der Schulen zeigt, daß sich die geplante konstruktive Beteiligung der Schulleitung an der Ausbildung der Referendare nur schwerlich verwirklichen läßt. Die Schulleiter sind durch eine Vielzahl von Problemen belastet, wie etwa die laufenden Veränderungen der Schulstruktur und die Schulversuche, die Einführung neuer Curricula und die allgemeine Zunahme der Verwaltungsaufgaben bei gleichzeitig fast immer unzureichender personeller und materieller Ausstattung der Schulen. Ihre Beanspruchung läßt durchweg eine intensive Betreuung der zugewiesenen Lehramtsanwärter nicht zu. Die Ausbildung der Studienreferendare kann daher nicht in der vorgesehenen Form durchgeführt werden. Hier muß wohl auch langfristig noch die rein organisatorische Betreuung genügen, sollen nicht die schulischen Maßnahmen um der auszubildenden Lehrer willen verkürzt werden.

2.4.2.2 Mentor/ Ausbildungslehrer

In Analogie zur Ausbildung im Seminar ernennen die Schulaufsichtsbehörden oder die Schulleiter in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Seminar fachlich und pädagogisch geeignete Lehrer, die als Mentoren bzw. Ausbildungslehrer die fachspezifische und schulische Betreuung der Referendare übernehmen.

In den meisten Ländern (nämlich in Bayern, Berlin, Hamburg, Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-

Holstein) betreuen die Mentoren [1] weitgehend die schulpraktische Ausbildung der Referendare. Sie beraten in allen Angelegenheiten des Schullebens und führen in die Tätigkeit als Lehrer und Erzieher wie auch in die Aufgaben der Klassenleitung und der Unterrichtsarbeit ein. Durch den Mentor lernt der Referendar die Theorie des Unterrichtens in konkreten Situationen in Praxis umzusetzen, den Unterrichtsstoff mit den Lehr- und Stoffverteilungsplänen abzustimmen und in Unterrichtseinheiten zu zerlegen. Weiterhin zieht der Mentor den Referendar zu Korrekturen von Klassenarbeiten und zur Benotung von Schülerleistungen heran. Auch Probleme, die sich für den Referendar aus seinem selbständigen Unterricht ergeben, kann er mit dem Mentor besprechen. Darüber hinaus wird der Betreuungslehrer den Referendar auch mit den an der Schule vorhandenen Unterrichtsmitteln vertraut machen, an Lehrproben und Unterrichtsübungen sowie an der Pädagogischen Prüfung mitwirken. Für ihre vielfältigen Aufgaben erhalten die Mentoren eine Ermäßigung ihrer Pflichtstundenzahl, die z. B. in Schleswig-Holstein für einen Studienreferendar zwei, für zwei Referendare drei Stunden beträgt. Mehr Referendare soll der Mentor in der Regel nicht ausbilden [2].

Aus allem wird ersichtlich, daß das Prinzip der Betreuung des Referendars an der Schule durch einen Mentor mit dem der Ausbildung durch den Fachleiter konkurriert. In der Regel haben die Länder die Aufgaben beider so

---

1) In Bayern heißen die Mentoren Betreuungslehrer und helfen den Referendaren während ihrer Ausbildung an der Zweigschule. Berlin bestellt Mentoren nur, wenn Referendare es wünschen. In Hamburg berät der Anleiter die Referendare, im Saarland der Fachbetreuer oder Betreuer.

2) Ausbildung des Lehrernachwuchses für berufsbildende Schulen;hier:Pflichtstunden der Mentoren und Fachleiter.Erlaß des Kultusministers vom 6.April 1967(NBl. KM.Schl.-H. 1967,S. 116)geändert durch Erlaß des Kultusministers vom 20.Januar 1969 (NBl.KM.Schl.-H. 1969, S. 41).

aufeinander abgestimmt, daß der Fachleiter überwiegend die Ausbildung in den Fachseminaren und gezielte Unterrichtsbesuche übernimmt, wogegen der Mentor im Rahmen der schulischen Arbeit an der Ausbildung dauerhaft mitwirkt. Berät er vornehmlich in alltäglichen Situationen, so wird der Fachleiter typische Fälle herausgreifen und exemplarisch Erkenntnisse vermitteln. Diese arbeitsteilige Organisation der theoretischen und praktischen Ausbildung der Referendare zielt eher auf ihre künftige Lehrertätigkeit insgesamt, wogegen andere Länder die Ausbildung in jedem Unterrichtsfach gesondert durchführen. Dabei wird der Referendar an der Schule von mehreren Ausbildungslehrern (einführenden Lehrern in Baden-Württemberg, Fachlehrern in Bremen und Niedersachsen) im Unterricht beraten. Zu wünschen wäre, daß es sich auch hier um fachwissenschaftlich und fachdidaktisch geeignete Lehrer handelt; die Praxis zeigt allerdings, daß bei der Zuweisung eines Referendars an einen Lehrer oft Gesichtspunkte eine Rolle spielen,die sich aus einer Augenblickssituation der Schule ergeben. Die vorwiegend fachorientierte schulpraktische Ausbildung vermittelt dem Referendar eine Vielzahl von didaktischen Konzeptionen, Unterrichtstechniken und Verhaltensweisen, die Systematik in der Aneignung einer kritisch-wissenschaftlichen Haltung gegenüber der pädagogischen Arbeit aber wird dem Fachleiter und dem Seminar überlassen. So dringend die fachwissenschaftliche und fachdidaktische Komponente in der Ausbildung der Lehrer zu berücksichtigen ist, so notwendig ist auch, daß der Referendar während der schulpraktischen Ausbildung neben dem "Aufgaben-" ein "Existenzbewußtsein" [1] gewinnt, was ihm da zumindest schwer gemacht wird, wo er mehreren

---

1) vgl. Imschweiler,Otto:Grundzüge des Beratungsbesuchs bei dem Lehrer z. A..In:Situation und Probleme der Zweiten Phase der Lehrerbildung. Hrsg. Hans Peter Klüver und Jörg Ziegenspeck.Hannover 1969, S. 62.

Ausbildern zugewiesen, in seiner schulischen Gesamttätigkeit aber weitgehend allein gelassen wird. Auch wenn hier der Fachleiter jene allgemeine Betreuung übernimmt, die sonst die Mentoren tragen, so ist er doch nicht immer verfügbar; zudem ist seine Arbeit häufig mehr theoretisch akzentuiert, so daß eine Lücke im praktischen Feld bleibt.

2.5 Probleme der inhaltlichen Gestaltung

2.5.1 im Seminar

2.5.1.1 Allgemeines Seminar

Der Titel "Allgemeines Seminar" benennt Veranstaltungen, für deren Inhalt weder auf Bundes- noch (z. T.) auf Landesebene einheitliche wissenschaftlich-systematische Konzeptionen entwickelt wurden. Das kommt bereits darin zum Ausdruck, daß keine allgemein verbindliche Terminologie hinsichtlich der Veranstaltungen gefunden wurde[1]. Man kann freilich bei den Zielvorstellungen einen Konsens aller Länder auf allgemeinster Ebene feststellen. So heißt es in Berlin: das Allgemeine Seminar soll die "theoretisch fundierte Analyse der Unterrichts- und Erziehungsarbeit" [2] leisten. Interpretierend läßt sich sagen, daß diese Veranstaltungen einen Gegenstand aus dem empirisch-praktischen Feld analysieren sollen, und zwar mit Hilfe abstrakt theoretischer Kriterien. Die

---

1) Die Bezeichnung "Allgemeines Seminar" kennen die Länder Berlin, Hamburg, Saarland und Schleswig-Holstein, Baden-Württemberg spricht von Allgemeinen Veranstaltungen, Bayern von Arbeitsgemeinschaften des Seminarvorstandes, Hessen von Pädagogischen Seminaren, Niedersachsen wie Nordrhein-Westfalen von Hauptseminaren und Rheinland-Pfalz von Seminartagungen.

2) § 3 Verordnung über die schulpraktische Ausbildung im Anschluß an die Erste Staatsprüfung vom 8. April 1970 (GVBl. für Berlin 1970, S. 603).

einschlägige Fachliteratur gibt dabei wertvolle Hilfe. Es wäre zu bedenken, wie weit die vorausgesetzte Problemsicht tatsächlich vorhanden ist und die praktische Relevanz der Theorie in diesem Ausbildungsstadium erkannt und gewürdigt wird.

Die Arbeitsinhalte des Allgemeinen Seminars können zu vier Problemkreisen geordnet werden, die doppelwertig sind, d.h. sie haben untereinander ebenso eine Beziehung, wie sie in Relation zum Unterrichts- und Erziehungsprozeß stehen. Sie behandeln Themen aus der Allgemeinen Didaktik und Schulpädagogik, aus der Pädagogischen Psychologie, der Soziologie und der politischen Bildung sowie Fragen aus dem Schul- und Beamtenrecht.

Die anstehenden Fragen sollen jedoch nicht isoliert betrachtet werden, sondern die Erkenntnisse aus anderen Themenkreisen sind einzuarbeiten, z.B. sind im Zusammenhang mit Fragen des Gruppenunterrichts nicht nur didaktische, sondern auch soziologische und lernpsychologische Gesichtspunkte bedeutsam. Zusammenhänge werden nicht nur in einem geschlossenen Themenkreis hergestellt, sondern unter Berücksichtigung des Gesamtprozesses des Unterrichtens und Erziehens. Transparenz, Korrelation, gesellschaftliche Relativität müssen bei der Behandlung der Themen der Allgemeinen Seminare gegenwärtig sein. Dies fordert ein hohes Maß an geistiger Mobilität und Flexibilität: die an der Hochschule eingeübte Fähigkeit zur Diskussion theoretischer Gebilde und die Bereitschaft zum Weiterlernen sind vorausgesetzt.

Gerade da aber wird auch sichtbar, wo Bedenken gegen die Praxis der Allgemeinen Seminare angemeldet werden können: verstehen sie sich doch manchmal allzu bereitwillig als eine Fortsetzung der Seminare der Hochschule.

Sicher wird daher auch vielfach zu Recht kritisiert,daß deren Lehrstoffe noch einmal auf derselben theoretischen Ebene diskutiert werden. Dabei "(kommt es) am Ende der Referendarausbildung ... primär nicht darauf an, um wieviel der Referendar sein (theoretisches) Wissen vermehrt hat ..., sondern ob er zum erfolgreichen Lehrer ausgebildet ist: ob er zum Beispiel seine Schüler motivieren kann, ob er gelernt hat, eine reversible Sprache zu sprechen, ob er Arbeitsmittel und Unterrichtsverfahren effektiv einsetzt, ob er gelernt hat, Schülern gegenüber geduldig, freundlich, verständnisvoll zu sein, ob er Konflikte pädagogisch sinnvoll zu lösen vermag"[1].

Ähnliche Überlegungen mögen zu einer Modifikation innerhalb der Seminararbeit z. B. in Frankfurt geführt haben, wo Unterrichtsprojekten und der Erarbeitung theoretischer Kriterien und Lösungsvorstellungen der Vorrang gebührt. Damit ist der Versuch gemacht, daß der Referendar individuell zu eigener Praxis Theorie hinzugewinnt, deren Gültigkeit wiederum an der Praxis unmittelbar gemessen werden kann.

Eine besondere Rolle spielt die politische Bildung,die in allen Bundesländern - mit Ausnahme des Saarlandes - Bestandteil der Ausbildung im Allgemeinen Seminar ist, wenn auch mit sehr unterschiedlichem Gewicht. So führt beispielsweise Bremen in den Abteilungen für das Gewerbe- und das Handelslehramt eigene Veranstaltungen zur politischen Bildung durch, die gesellschaftlich-politische Probleme der Gegenwart, einzelne Denkrichtungen in ihrem Bezug auf das Politische sowie das Politische als Kategorie des Unterrichts behandeln - ein Arbeitsgebiet, das außerordentlich divergiert. Ähnlich wird im Rahmen der soziologischen Themen auch in Berlin über politische

---

1) Krumm, Volker: Schriftliche Arbeiten im Studienseminar? In: Wirtschaft und Erziehung. 22(1970)5, S. 226.

Bildung reflektiert, während in Nordrhein-Westfalen die "Politikerfahrung durch Mitbestimmung" [1] in die Seminarveranstaltungen zu integrieren ist. Schleswig-Holstein dagegen legt Wert darauf, daß die "politischen, wirtschaftlichen und sozialen Probleme der Gegenwart unter besonderer Berücksichtigung der staatsbürgerlichen Bildung der berufstätigen Jugend" [2] erörtert werden.

Zusammenfassend läßt sich sagen, daß Fragen der politischen Bildung Ausbildungsgegenstand für alle Referendare sind, damit sie die entsprechenden Lehraufgaben übernehmen können. Die Allgemeinheit der entsprechenden Veranstaltungen liegt darin, daß sie für alle Referendare verbindlich sind. Teilweise (z. B. in Bremen) wird auch gemäß einer Forderung des Strukturplanes für das Bildungswesen der Versuch unternommen, die Referendare so in ihren Beruf einzuführen, daß sie die "Erziehungssituationen, Unterrichts- und Erziehungsaufgaben und Lernprozesse in ihren anthropologischen, gesellschaftlichen und politischen Bezügen analytisch verstehen können" [3]. Damit wird politische Bildung im Rahmen der Seminararbeit in die Position des Bezugspunktes einer Hinterfragung des eigenen Tuns gerückt und liefert den methodischen Schlüssel der Reflexion.

In den einzelnen Ländern richtet sich die Ausbildung nach folgenden Plänen:

---

1) § 10 Abs. 4 Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen. VwVO d. Kultusministers v.4.April 1972. (GABl.NW 1972, S. 176)geändert durch VwVO d. Kultusministers v. 1. Dezember 1973 (GABl.NW.1974,S.17).
2) § 6 Abs. 3 Ordnung des Vorbereitungsdienstes für Höhere Lehrämter an berufsbildenden Schulen vom 28. August 1961(NBl.KM.Schl.-H.,S.261)in der Fassung vom 27.März 1969.Erlaß des Kultusministers vom 27.März 1969.(NBl.KM.Schl.-H.1969,S. 97)geändert durch Erlaß des Kultusministers vom 15.Januar 1970(NBl.KM. Schl.-H. 1970, S. 47).
3) Strukturplan für das Bildungswesen, S. 222.

(1) Baden-Württemberg

In Baden-Württemberg arbeiten die beiden Studienseminare in Karlsruhe und Stuttgart nach modifizierten Plänen, die einander in ihren Intentionen entsprechen, im Detail der Durchführung gegeneinander abweichen. Die verbindliche Grundthematik enthält [1]:

a) Pädagogik und Pädagogische Psychologie unter besonderer Berücksichtigung der beruflichen Bildung

- Verständnis für grundlegende Fragen der Erziehung und des Unterrichts sowie der methodischen Probleme der Erziehungswissenschaft, insbesondere folgender Sachbereiche:

  Historische Entwicklung des pädagogischen Problembewußtseins; Probleme und Ansätze berufspädagogischer Theoriebildung; Phasen und Momente des Sozialisationsprozesses; Elementarfaktoren und Strukturen pädagogischer Prozesse; Gesichtspunkte der Analyse, Planung, Durchführung und Kontrolle des Unterrichts; Ansätze zur Curriculumforschung und -revision; Analyse der Rahmenbedingungen pädagogischer Prozesse (gesellschaftsstrukturelle - einschließlich sozialspezifischer Bedingungen); Bedingungen von Lernprozessen; Wissenschaftstheoretische und methodologische Ansätze in der Erziehungswissenschaft; Verhältnis von Theorie und Praxis.

- Eingehende Kenntnis eines auch für die berufliche Bildung bedeutenden Pädagogen aufgrund eigener Lektüre.

---

1) Als Beispiel dient der Plan des Seminars für Studienreferendare an beruflichen Schulen in Stuttgart.

- Kenntnis wesentlicher Probleme der Pädagogischen Psychologie, insbesondere folgender Fragenkreise:

  Der Jugendliche in der Entwicklung; Die Reife und ihre Bedeutung für das Lernen; Intelligenz und Begabung; Der Lernprozeß und seine psychologische Interpretation; Lernstufen und Lernhilfen; Die soziale Bedingtheit des Lernens; Lernpsychologische Diagnostik; Psychologische Probleme des Lehrens; Psychologische Erhellung und Begründung von Unterrichtsgrundsätzen der beruflichen Bildung.

b) Organisation des beruflichen Schulwesens und Bildungsplanung

- Aufgabe, Aufbau und Organisation des beruflichen Schulwesens, insbesondere:

  Funktion und Standort des beruflichen Schulwesens im schulischen Gesamtbildungssystems; Organisation und Ziele des Unterrichts (Curriculum) bei den verschiedenen beruflichen Schularten und-typen; Ausbildung, Einsatz und Aufgaben der Lehrer an beruflichen Schulen; Mitwirkung der Schüler, Eltern und der für die Berufserziehung Mitverantwortlichen im Schulgeschehen; Einrichtung und Unterhaltung von beruflichen Schulen.

- Schulrecht, insbesondere:

  Verfassungsrechtliche Grundlagen des Schulrechts; Rechtliche Grundlagen und Schulorganisation des inneren Schulbetriebs und der Schulverwaltung in Baden-Württemberg, besonders des Gesetzes zur Vereinheitlichung und Ordnung des Schulwesens.

- Beamtenrecht, insbesondere:

Verfassungsrechtliche Grundlagen des Beamtenrechts; Das Landesbeamtengesetz (der Lehrer als Beamter, Dienstbehörde, Dienstvorgesetzter, Vorgesetzter im Schulbereich, Rechte und Pflichten des Lehrers, Folgen von Pflichtverletzungen, Rechtsweg im Beamtenverhältnis).

- Jugendrecht, insbesondere:

  Personen-, familien- und staatsbürgerrechtliche Regelungen nach dem bürgerlichen Recht, dem Strafrecht und dem Staatsbürgerrecht entsprechend den rechtlichen Entwicklungsstufen des Kindes zum Jugendlichen und Erwachsenen; Rechtsgrundlagen über den Jugendschutz; Gesetz zum Schutze der arbeitenden Jugend; Jugendstrafrecht; Berufsbildungsgesetz.

- Stand der Bildungsplanung und Bildungsreform (Schulreform) in den einzelnen Bundesländern, insbesondere:

  Die Reform des beruflichen Schulwesens in Baden-Württemberg; Die Reformbemühungen anderer Bundesländer bzw. des Bundes im Bereich der beruflichen Bildung; Kenntnis der wichtigsten Schulversuche zur Erprobung neuer pädagogischer Strukturen und Inhalte.

c) Didaktik und Methodik einzelner Unterrichtsfächer, soweit sie von grundlegender Bedeutung für den Unterricht an beruflichen Schulen sind.

Hierzu zählen:

- Seminare über Didaktik und Methodik des Deutschunterrichts und des Politischen Unterrichts

Außerdem sind noch verbindlich:

- Seminare über Didaktik und Methodik der Wirtschaftsmathematik, der EDV und der Organisationslehre für Studienreferendare für das höhere Lehramt an kaufmännischen Schulen

- Seminare über Didaktik und Methodik der Mathematik an beruflichen Gymnasien, der Wirtschaftskunde an gewerblichen Berufs- und Berufsfachschulen und des Technischen Zeichnens für Studienreferendare für das höhere Lehramt an gewerblichen und hauswirtschaftlichen Schulen

Häufigkeit und Dauer der Veranstaltungen:

Die Seminare werden nach einem differenzierten Veranstaltungsplan durchgeführt. Sie beanspruchen im Seminarjahr wöchentlich acht Stunden. Davon entfallen im ersten Halbjahr je vier Stunden auf die allgemeinen und die fachdidaktischen Seminare; im zweiten Halbjahr beträgt der Anteil der allgemeinen Seminare zwischen vier und sechs Stunden.

(2) Bayern

Die Studienseminare führen unter der Leitung des jeweiligen Seminarvorstandes folgende Veranstaltungen durch [1]:

---

1) Die Angaben beziehen sich auf Auskünfte des Staatlichen Studienseminars für das Höhere Lehramt an beruflichen Schulen und des Staatlichen Studienseminars für das Höhere Lehramt an kaufmännischen Schulen in München. Ein detaillierter Ausbildungsplan befand sich im Frühjahr 1974 in der Diskussion.

Studienseminar für das Höhere Lehramt an beruflichen (gewerblich-technischen, hauswirtschaftlichen und landwirtschaftlichen) Schulen:

a) Allgemeine Unterrichtslehre der beruflichen Schulen
b) Theorie eines erziehenden Unterrichts an der Berufsschule einschließlich Fragen der Jugendpsychologie
c) Schulkunde, Schulrecht und Beamtenrecht
d) Didaktik und Methodik des Sozialkundeunterrichts alternierend mit Didaktik und Methodik des Deutschunterrichts

Studienseminar für das Höhere Lehramt an kaufmännischen Schulen:

a) Allgemeine Unterrichtslehre der kaufmännischen Schulen
b) Angewandte Erziehungswissenschaft
c) Pädagogische Jugendkunde
d) Schulkunde, Schulrecht und Beamtenrecht

Häufigkeit und Dauer der Veranstaltungen:

Die Veranstaltungen der beiden Studienseminare finden im ersten Jahr im Abstand von vierzehn Tagen, im zweiten Jahr monatlich statt. Sie dauern etwa sechs Stunden.

(3) Berlin

Berlin hat für die theoretische Durchdringung des Unterrichts und der Erziehungspraxis Allgemeine Seminare und Ergänzungskurse eingerichtet. Die Einführung in den Beruf erfolgt nach einem Plan, der für die Ausbildung aller

Lehramtsanwärter und Studienreferendare während der zweiten Phase Gültigkeit hat [1].

Allgemeine Seminare

Die Veranstaltungen des Allgemeinen Seminars werden grundsätzlich von den Seminarleitern der Schulpraktischen Seminare geleitet, die jedoch für bestimmte Sachfragen Fachleute als Referenten heranziehen können.Die Zahl derartiger Veranstaltungen soll insgesamt zehn pro Jahr nicht überschreiten. "Der Seminarleiter muß das Allgemeine Seminar so in Abteilungen für Anfänger und Fortgeschrittene aufteilen, daß die Zahl von zwanzig Mitgliedern je Abteilung möglichst nicht überschritten wird" [2].

Die Themen des Allgemeinen Seminars sind einem der folgenden drei Bereiche zu entnehmen, und zwar in der angegebenen Reihenfolge:

a) Allgemeine Didaktik und Schulpädagogik

Ergebnisse der Unterrichtsforschung; Kriterien für die Auswahl von Unterrichtsgegenständen unter Berücksichtigung gesellschaftlicher Entwicklungstenzen; Kritische Würdigung pädagogischer Theorien und didaktischer Modelle; Analyse gegenwärtiger Lehrpläne.

Struktur des Unterrichts: Zusammenhänge von Intentionen, Themen und Unterrichtshilfsmitteln als Grundlage insbesondere der Unterrichtsvorbereitung und Unterrichtsanalyse.

---

1) § 3 Abs. 2 Verordnung über die schulpraktische Ausbildung im Anschluß an die Erste Staatsprüfung vom 8. April 1970 (GVBl. für Berlin 1970, S. 603).
2) § 3 Abs. 2 a.a.O.

Wichtige Einzelfragen: Schule und Arbeitswelt;Schulversuche im In- und Ausland; Sexualerziehung;Spracherziehung unter besonderer Berücksichtigung milieubedingten restriktiven Sprachverhaltens.

b) Pädagogische Psychologie

Entwicklungs-, Lern- und Testpsychologie an Hand konkreter Beispiele; Schülerbeurteilung (Begutachtung, Beratung, Bewertung von Schülerleistungen, Probleme des Schulversagens); Begabung, Leistung, Förderung und Auslese; Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit dem schulpsychologischen Dienst und der Erziehungsberatung.

c) Soziologie der Erziehung

Lehrer, Schüler, Elternhaus in der modernen Industriegesellschaft; Schichtung und Milieu in Schule und Klasse; Informelle Struktur der Schulklasse,insbesondere Gruppendynamik und Soziogramm; Führungsstile im Unterricht, Sozialformen des Unterrichts, Autorität und Disziplin; Politische Bildung und Erziehung.

Ergänzungskurse

In den Ergänzungskursen werden die Fragen behandelt,die für Lehramtsanwärter aller Laufbahnen von Interesse sind. Sie sind deshalb nicht an ein einzelnes Schulpraktisches Seminar gebunden. Die Wahl der Ergänzungskurse ist grundsätzlich frei, nur die Teilnahme an einem Kurs in Sexualkunde ist Pflicht. Insbesondere können folgende Veranstaltungen angeboten werden:

a) Schulkunde:
Schulpolitik im In- und Ausland; Rechte und Pflichten des Beamten; Lehrerbildung, Schulgesetz für Berlin,

Ausbildungsförderung von Schülern; Kollegiale Schulleitung und Schulverwaltung, Schülermitverwaltung; Schul- und Schülerzeitungen, Aufgaben der Elternvertretungen, Schuldisziplin; Prüfungs- und Versetzungsordnungen; Zusammenarbeit der Schule mit Jugendpflege und Jugendfürsorge sowie Büchereiwesen; Bedeutung des Schulgesundheitswesens.

b) Didaktik einzelner Unterrichtsfächer

c) Erziehungswissenschaft und deren Nachbardisziplinen

d) Besondere didaktische Probleme

Häufigkeit und Dauer der Veranstaltungen:

Allgemeines Seminar wöchentlich drei Stunden, Ergänzungskurse wöchentlich zwei Stunden [1].

(4) Bremen

Die beiden Abteilungen des Studienseminars, die für das Gewerbe- und das Handelslehramt zuständig sind, haben folgendes Programm:

Abteilung für das Gewerbelehramt

a) Pädagogik (2stdg.)

Didaktik und Methodik des Unterrichts an gewerblichen und hauswirtschaftlichen Schulen

- Psychologische Vorbesinnung
- Didaktische Vorbesinnung:
  Stellung des Themas im Lehrplan und Stoffverteilungs-

---

1) vgl. § 3 Abs. 5 und § 7 Abs. 3 a.a.O.

plan - Prinzip der Aktualität: Stellung des Themas im Berufs- und Lebenskreis der Schüler; Didaktische Analyse.

- Über das Verhältnis von Thema und Ziel des Unterrichts
- Methodische Vorbesinnung:
  Unterrichtsprinzipien, Unterrichtsformen; Stufung des Unterrichts (sachlogischer und psychologischer Lehrgangsaufbau); Unterrichtsmittel; Maßnahmen zur nachhaltigen Sicherung des Unterrichtserfolges.

Pädagogische Probleme des Schulalltags in gewerblichen und hauswirtschaftlichen Schulen

- Feststellung des Unterrichtserfolges durch mündliche und andere nichtschriftliche (werk- und prozeßgestaltende) Formen
- Formen von Klassen- und Hausarbeiten
- Klassen- und Hausarbeiten als Mittel der Erfolgssicherung
- Bewertung von Schülerleistungen:
  Notenstufen, objektive und subjektive Zeugnisse, pädagogischer Begriff der Leistung.
- Schulversäumnisse:
  Schulpflicht und Schwänzen; Verspätungen.

Aktuelle Probleme des beruflichen Schulwesens, dargestellt am Aufbau des bestehenden Schulsystems und Plänen zu seiner Weiterentwicklung.

b) Psychologie (2stdg.)

Möglichkeiten der Beurteilung der Schülerpersönlichkeit; Leistungsmessung; Klassendifferenzierung; Standardisierung von Aufgaben; Automatische Testauswertung und elektronische Datenverarbeitung.

Sexualerziehung in der Berufsschule; Entwicklungspsychologische Probleme des Heranwachsenden; Einstellung des Jugendlichen zur Arbeit, zum Beruf, zur Politik, zum anderen Geschlecht und zur Familie; Besondere Verhaltensweisen von Schülern, deren Analyse, Beurteilung und erzieherische Behandlung.

Gruppenpsychologische Phänomene und ihre Bedeutung für Schule und Unterricht; Besonderheiten der Motivation, von Erfolgs- und Mißerfolgserlebnissen, des Anspruchsniveaus für den Unterricht an beruflichen Schulen.

Verwirklichung lernpsychologischer Erkenntnisse im Berufsschulunterricht: Programmierte Unterweisung; Kritische Analyse von Lehrbüchern; Entwicklung von Arbeitsblättern; Standardisierung von Arbeiten; Beispiele von Dokumentenkassetten.

c) Politische Bildung [1] (2stdg.)

Politische Aspekte als Unterrichtsprinzip; Politische Verantwortung des Lehrers; Analyse aktueller gesellschaftspolitischer Gegebenheiten; Mitbestimmung in Schule und Gesellschaft; Probleme der Friedenssicherung, Stand der Friedensforschung; Historisch-dialektischer Materialismus; Kritische Theorie - Positivismus; Vorurteile - Analyse und Abbau.

d) Schulrecht [2] (2stdg.)

Häufigkeit und Dauer der Veranstaltungen:

wöchentlich sechs Stunden.

---

1) im zweiten und dritten Ausbildungssemester.
2) im ersten Ausbildungssemester.

Abteilung für das Handelslehramt

a) Psychologie (2stdg.)

Entwicklungspsychologie unter besonderer Berücksichtigung von Pubertät und Adoleszenz; Die Psychologie des Unbewußten und ihr Einfluß auf Denken und Handeln von Lehrern und Schülern; Gruppenpsychologie; Pädagogische Verhaltenslehre.

b) Pädagogik (2stdg.)

Bildungstheorie; Schulorganisation; Didaktik und Methodik des Unterrichts; Fragen der Pädagogischen Psychologie (z. B. Lerntheorien, Erfolgssicherung, Leistungsbewertung); Pädagogische Probleme der beruflichen Schule unter besonderer Berücksichtigung des kaufmännischen Schulwesens.

c) Politische Bildung [1] (2stdg.)

Didaktik und Methodik des Unterrichts in Gemeinschaftskunde; Analyse von Lehrbüchern, Filmen, Tonbild- und Bildreihen einschließlich der Unterweisung in der Handhabung von Geräten; Aufstellung von Stoffverteilungsplänen in verschiedenen Schulformen; Analyse aktueller politischer Probleme; Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Lehrproben.

d) Schulrecht [2] (2stdg.)

Häufigkeit und Dauer der Veranstaltungen:

wöchentlich sechs Stunden.

---

1) im zweiten und dritten Ausbildungssemester.
2) im ersten Ausbildungssemester.

(5) Hamburg

Die beiden Hauptseminare für das Lehramt an Gewerbeschulen und das Hauptseminar für das Lehramt an Handelsschulen behandeln in ihren Veranstaltungen "allgemeine Fragen der Erziehung, des Unterrichts sowie des Schulwesens im Zusammenhang mit den praktischen Erfahrungen der Referendare" [1]. Folgende Problemkreise und Themen werden im Laufe des Vorbereitungsdiensts angesprochen:

a) Allgemeine Didaktik

- Beobachten des Unterrichts:
  Lehrer- und Schülerverhalten; Interaktion; Interdependenz.
- Unterrichtsplanung:
  Didaktische Positionen; Lernzieltaxonomien;
  Lernzielerstellung.
  Lehrplantheorie; Curriculum.
  Methodenkonzeption; Medien.
  Sozialformen und Aktionsformen des Unterrichts.
- Lernkontrollen; Schultests; Lehrerurteil.

b) Berufsfeld Schule

Schulorganisation; Schulverwaltung; Schulrecht; Beamtenrecht.

c) Projekte

Das Hauptseminar für das Lehramt an Handelsschulen führte im Frühjahr 1974 auch ein Projekt über gruppendynamisches Training durch, um zu ermitteln, wie die Kooperationsfähigkeit von Schülern in Berufsschulklassen gesteigert werden kann.

---

1) § 8 Abs. 2 Verordnung über den Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung für Lehrämter an Hamburger Schulen vom 3. Juli 1973 (MBlSchul 1973, S.73).

Häufigkeit und Dauer der Veranstaltungen:

wöchentlich zwei Stunden.

(6) Hessen

Die Allgemeinen Seminare (Pädagogisches Seminar oder Hauptseminar genannt) führen in Hessen ihre Arbeit zu einem großen Teil in Projekten durch. Den Rahmen für die Seminaraufgaben, die durch das Projektverfahren bewältigt werden können, setzt der Kultusminister mit der Benennung der verbindlichen Arbeitsgegenstände [1]. Bei der Auswahl der durchzuführenden Projekte ist entscheidend, daß sie "im Rahmen der Ausbildung möglich sind und den Ausbildungszielen unmittelbar dienen" [2].Durch seine Mitarbeit bei der Lösung der gestellten Aufgaben soll der Referendar in die Lage versetzt werden, u. a. pädagogisch begründete Entscheidungen zu treffen, Lernprozesse anzuregen, zu steuern und zu überprüfen,Schüler zu beurteilen und zu beobachten sowie seine eigene Rolle zu reflektieren.

Gewährleistet eine Thematik, daß derartige Lernziele verwirklicht werden können, dann plant die Gruppe der beteiligten Referendare die Durchführung des Projektes, d. h. das Gegenstandsfeld wird nach Maßgabe der zugeordneten Wissenschaften untersucht und auf seine Leitprinzipien hin befragt. Die Darstellung, Diskussion und kritische Überprüfung der durch die Projektarbeit gewonnenen Einsichten erfolgt im Rahmen des Pädagogischen Seminars direkt; aus der Sache ergibt sich ein innerer

---

1) vgl. § 10 Abs. 2 Verordnung über die pädagogische Ausbildung und die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen vom 2.September 1969 (ABl. 1969, S. 1.060).
2) § 10 Abs. 1 a.a.O.

Bezug zur unterrichtspraktischen Arbeit, die einer weiteren Überprüfung der grundsätzlichen Erkenntnisse dient. Der allgemeine Zusammenhang der Ausbildung wird durch die Integration von schulpädagogischen sowie schul- und beamtenrechtlichen Themen gewahrt, so daß die Reflexivität von Theorie und Praxis zum Ausdruck kommt. Eine derartige Konzeption erlaubt keinen direkten Vergleich der Arbeit der Studienseminare untereinander, da Referendare und Ausbilder der verschiedenen Seminare jeweils ihre eigenen Arbeitspläne für einen bestimmten Zeitraum erstellen. So waren z. B. im Studienseminar für das Lehramt an beruflichen Schulen Darmstadt II für das erste Halbjahr 1974 folgende Projekte vorgesehen:

- Umsetzung der Rahmenlehrpläne (Grund- und Fachstufe) in die Unterrichtspraxis
- Lernpsychologische und lerntheoretische Modelle
- Arbeit mit den audio-visuellen Mitteln, insbesondere mit der Video-Anlage des Studienseminars
- Entwicklung von Unterrichtsprojekten in Arbeitsgemeinschaften, insbesondere für den sozialkundlich-politischen Unterricht, für Wirtschaftskunde und für Englisch
- Arbeitsgemeinschaft für Gruppendynamik
- Erarbeitung eines Lernzielkatalogs für die künftige Ausbildung im Studienseminar

Häufigkeit und Dauer der Veranstaltungen:

wöchentlich etwa sechs Stunden

Sonderveranstaltungen für Studienreferendare ohne erziehungswissenschaftliches Studium:

Die Studienreferendare ohne erziehungswissenschaftliches Studium müssen zusätzlich noch einmal monatlich an einem sechsstündigen Sonderseminar für Pädagogik teilnehmen.

(7) Niedersachsen

In Niedersachsen haben die Studienseminare für das Gewerbe- und das Handelsamt des Höheren Dienstes getrennte Pläne aufgestellt. Auch die Durchführung des Vorbereitungsdienstes in den Seminaren der gleichen Fachrichtung unterscheidet sich in einigen Punkten.

Studienseminare für das Gewerbelehramt des Höheren Dienstes [1]

Maßgeblich für die Ausbildung der Studienreferendare sind im wesentlichen die Vorstellungen, die der "Strukturplan für das Bildungswesen" entwickelt hat [2].

a) Lehren

- Planung und Durchführung des Unterrichtes:
  Arbeiten nach Richtlinien, Lehrplänen - Aufstellen eines Stoffverteilungsplanes; Curriculum und Stoffverteilungsplan, Auswahl und Formulierung, Taxonomien, Hierarchisierung von Lernzielen; Einschätzen von Lernvoraussetzungen.
- Probleme der Stoffauswahl:
  Das Exemplarische im Unterricht; Das Prinzip der didaktischen Reduktion.
- Organisation von Lernprozessen:
  Probleme der Motivation; Planbarkeit von Interaktion; Lernschritte im Unterricht; Wahl geeigneter Unterrichtsverfahren.

b) Beurteilen

Die Situation des berufstätigen Jungendlichen; Lei-

---

1) Als Beispiel dient der Plan des Staatlichen Studienseminars für das Gewerbelehramt des höheren Dienstes in Braunschweig.
2) Strukturplan für das Bildungswesen, S. 217 ff.

stungsbereitschaft und Leistungsfähigkeit; Probleme der Leistungsmessung und Bewertung; Formen der Lernzielkontrolle.

b) Erziehen

Erziehungsaufgaben und Erziehungsmaßnahmen in der Berufsschule; Disziplin und Autoritätsprobleme; Erziehungsstile.

c) Beraten

Beratungsdienste am Schulort:
Berufs-, Schullaufbahn-, Erziehungs-, Bildungsberatung; Bildungsmöglichkeiten für die Schüler im bestehenden und im künftigen Schulsystem.

d) Innovieren

Vergleich der bestehenden Lehr- und Lernziele mit den Qualifikationen, die Schüler für ihre Berufstätigkeit benötigen; Berufsbild; Probleme der Schulreform; Zusammenarbeit mit Ausbildungsbetrieben.

f) Verwalten

Grundlegende gesetzliche Vorschriften:
Schul-, Schulverwaltungsgesetz; Dienstanweisung; Richtlinien; Verwaltungsaufgaben des Klassenlehrers.

g) Mitgestalten

Konferenzordnung; Personalvertretungsgesetz; Schülermitverantwortung; Die Schulordnung.

Häufigkeit und Dauer der Veranstaltungen:

wöchentlich zwei Stunden.

Studienseminar für das Handelslehramt des Höheren Dienstes [1)]

Im Hauptseminar werden folgende Themenkreise behandelt:

a) Grundorientierung

Allgemeine Grundorientierung; Pädagogische Grundorientierung; Schul- und beamtenrechtliche Grundorientierung.

b) Orientierung über Unterrichtsplanung und -durchführung

Grundsätzliche Überlegungen zum Aufbau einer Unterrichtseinheit; Didaktische Vorüberlegungen und methodische Folgerungen; Unterrichtsanalyse (Nachbesinnung).

c) Methodische Gestaltung der Unterrichtsstunde

Einführung in den Problembereich.

Methodische Funktionen (nach Rölke/Übersicht): Methodische Funktion der Stoffauswahl; Methodische Funktion der Stoffanordnung; Methodische Funktion der Veranschaulichung; Methodische Funktion der Unterrichtsmethode; Methodische Funktion der Lehrformen.

d) Erfolgssicherung, Erfolgskontrolle und Leistungsbewertung

Schülerleistung und Leistungsbeurteilung; Erfolgssicherung; Erfolgskontrolle; Leistungsbewertung.

---

1) Als Beispiel dient im wesentlichen der Plan des Staatlichen Studienseminars für das Handelslehramt des höheren Dienstes in Hildesheim.

e) Die Lehrprobe

Aufgabe; Vorbereitung; Ausarbeitung; Durchführung des Unterrichts; Besprechung der Lehrprobe; Bewertungskriterien und Bewertung.

f) Die Pädagogische Prüfung

Prüfungsordnung; Prüfungslehrproben; Schriftliche Hausarbeit; Mündliche Prüfung.

g) Einsatz von Unterrichtsmitteln

Lehr- und Lernbücher; Tafelanschrieb und Tafelarbeit; Schaubilder, Schautafeln und Schaukästen; Wandkarten; Dia-Projektor,Episkop, Film; Tageslichtprojektor; Fernsehen, Videorekorder; Medienkombination.

h) Lehr- und Lernpsychologie

Grundfragen der Psychologie des Lehrens und Lernens; Operationalisieren; Mikrostrukturen des Lehrens; Schüleraktivität; Schülerselbsttätigkeit; Programmierter Unterricht.

i) Pädagogische Hilfsdisziplinen

Pädagogische Anthropologie; Pädagogische Psychologie; Soziologie der Schule.

j) Rechtsverhältnisse im Schulwesen [1)]

Primäres Schulrecht; Abgeleitetes Schulrecht; Gesetzliche Grundlagen des Schulrechts in Niedersachsen; Die Schulen;

---

1) Als Beispiel dient der Plan des Staatlichen Studienseminars für das Handelslehramt des höheren Dienstes in Osnabrück.

Rechtsverhältnisse des Lehrers; Rechte des Jugendlichen; Rechtsstellung der Schulbeamten; Haftung und Rechtsschutz.

Häufigkeit und Dauer der Veranstaltungen:

wöchentlich drei Stunden.

(8) Nordrhein-Westfalen

In Nordrhein-Westfalen sind in den Haupt- und Fachseminaren zur "theoretischen Fundierung der Unterrichts- und Erziehungspraxis" Themenbereiche zu behandeln, die insbesondere folgenden Gebieten zu entnehmen sind [1]:

- Unterrichtsanalyse, Lernzielbestimmung; Erfolgskontrolle; Curriculumreflexion.
- Erziehungsstile; Unterrichtsformen; Unterrichtsorganisation.
- Programmierte Instruktion; Technische Hilfsmittel; Medienkunde.
- Gruppendynamik; Konfliktanalyse; Rollenproblematik bei Lehrern und Schülern.
- Schulen und Schulklasse als soziales System; Politikerfahrung durch Mitbestimmung.
- Didaktik der Sexualkunde
- Identitätsentwicklung und Sozialisation; Sozialschicht und Schulerfolg.

---

1) § 10 Abs. 4 Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen. VwVO d. Kultusministers v. 4.April 1972 (GABl. NW. 1972, S. 176) geändert durch VwVO d. Kultusministers v. 1. Dezember 1973 (GABl.NW.1974, S.17).

- Begabung und Lernen; Lehr- und Lernpsychologie; Beurteilungskriterien; Meß- und Kontrollverfahren.
- Organisation des Schulwesens; Alternativen der Schulreform.
- Schul- und Beamtenrecht.

Diese allgemeinen Richtlinien ergänzte der Kultusminister am 19.2. 1973 durch einen "Rahmenlehrplan für die Durchführung des Vorbereitungsdienstes für das Lehramt an berufsbildenden Schulen" [1], zu dessen Ausbildungszielen die Leiter der Staatlichen Bezirksseminare für das Lehramt an berufsbildenden Schulen in Nordrhein-Westfalen entsprechende Themen für das Hauptseminar entwickelten [2]. Danach sollen folgende Absichten verwirklicht werden:

Ausbildungsziele [1]	Themen des Hauptseminars [2]
a) Der Referendar soll Unterricht vorbereiten können,	a) Allgemeine didaktische Probleme zur Planung des Unterrichts
- didaktische Modelle auswerten können,	- Bedingungen des Lehrens und Lernens
- er soll sich an Unterrichtsplänen orientieren können,	- Didaktische Grundfragen (z.B. didaktische Modelle, didaktische Analyse, didaktische Reduzierung)
- er soll Stoff auswählen, abgrenzen und didaktisch reduzieren können,	- Probleme der Lernzielbestimmung allgemein

---

1) Rahmenlehrplan für die Durchführung des Vorbereitungsdienstes für das Lehramt an berufsbildenden Schulen. RdErl.d. Kultusministers v. 12. März 1973 (Amtl. Schulbl. für den Regierungsbezirk Arnsberg 1973, S. 384).
2) Grundlage ist ein nichtveröffentlichtes Arbeitspapier.

- er soll Lernvoraussetzungen ermitteln und in die Planung einbeziehen können,
- er soll Lernziele bestimmen können,
- er soll Unterricht ökonomisch planen können.

b) Der Referendar soll Unterricht organisieren und durchführen können,

- den Phasenverlauf des Lernprozesses berücksichtigen können,
- geeignete Unterrichtsformen auswählen können,
- Unterrichtsprinzipien berücksichtigen können,
- geeignete Medien auswählen und gegebenenfalls erstellen können,
- Lernprozesse auf der Grundlage der Planung initiieren und steuern können,
- die verschiedenen Unterrichtsformen wirksam praktizieren können,
- Unterrichtsprinzipien wirksam werden lassen,
- Medien effektiv einsetzen können,

b) Organisation und Durchführung des Unterrichts

- Lerntheorien
- Beachtung der Phasen des Lernprozesses im Unterricht
- Organisationsformen, Unterrichts- bzw. Lernformen
- Unterrichtsprinzipien
- Unterrichtsstile
- Medien als Hilfsmittel des Lernens und Lehrens

- selbständiges kritisches und problemlösendes Denken fördern können.

c) Der Referendar soll Unterricht erfassen und korrigieren können,

- Lernkontrollen einplanen können,
- Lernerfolgssicherung planen können,
- bei auftretenden Planabweichungen flexibel sein,
- Lernkontrollen durchführen und auswerten können,
- Leistungsmessungen durchführen können.

c) Kontrolle des Unterrichtserfolges

- Beurteilungskriterien für den Lehr- und Lernprozeß
- Meß- und Kontrollverfahren
- Probleme der Notengebung

d) Der Referendar soll individuelle und soziale Zuständigkeiten erkennen und Fähigkeiten zu entsprechenden Handlungen entwickeln können,

- Interaktionsprozesse zielgerichtet anregen und fördern können,
- Lernverstärkungen sinnvoll anwenden können,

d) Die individuellen und sozialen Bedingungen des Lehrens und Lernens im Hinblick auf das berufsbildende Schulwesen

- Begabung und Lernen
- soziokulturelle Determinanten des Lernens
- Gruppendynamik

- intellektuelle Beweglichkeit fördern können,	- Determinanten des Kommunikationsprozesses
- Bereitschaft und Fähigkeit zu lebenslangem Lernen fördern können,	
- Ausdauer, Genauigkeit und Konzentration fördern können,	
- Fähigkeit entwickeln, Konflikte rational austragen zu können,	
- Kreativität fördern können,	
- Kooperationsfähigkeit fördern können,	
- das sozio-kulturelle Bedingungsfeld erfassen können,	
- im schulischen und außerschulischen Bereich Beratungsfunktionen ausüben können,	
- Fälle, die den eigenen Kompetenzbereich überschreiten, erkennen und auf Experten verweisen können.	
e) Der Referendar soll an Innovationen mitwirken können,	e) Curriculumreflexion
- mit curricularen Problemen vertraut sein,	

- an der Erarbeitung und Erprobung von Curriculum-Elementen mitwirken können.	
f) Rechtsnormen kennen und anwenden können, an schulorganisatorischen Entwicklungen und Entscheidungen mitwirken können,	f) Die organisatorischen und rechtlichen Grundlagen des Schulwesens
- seine rechtliche Stellung als Beamter kennen und sich entsprechend verhalten können,	- Grundzüge der Schulorganisation
- schul- und verwaltungsrechtliche sowie schulorganisatorische Bestimmungen kennen und danach handeln können.	- Grundzüge des Schulrechts - Grundzüge des Beamtenrechts
g) Der Referendar soll Schul- und Bildungsreformpläne, insbesondere aus dem Sekundarbereich II, kennen, reflektieren und ggf. an ihrer Verwirklichung mitarbeiten können.	g) Schul- und Bildungsreformpläne, insbesondere aus dem Sekundarbereich II

Häufigkeit und Dauer der Veranstaltungen:

im ersten Ausbildungsabschnitt (1. - 8. Ausbildungsmonat) vier - sechs Stunden wöchentlich, im zweiten Ausbildungsabschnitt (9. - 18. Ausbildungsmonat) zwei Stunden 14tägig.

Sonderveranstaltungen für Studienreferendare ohne erziehungswissenschaftliches Studium

Die Studienreferendare ohne erziehungswissenschaftliches Studium müssen im ersten Ausbildungsabschnitt noch zusätzlich an einem Seminar über Fragen der Berufs-, Wirtschafts- und/oder Sozialpädagogik teilnehmen.

(9) Rheinland-Pfalz

Ablauf der Seminartagungen [1)]

a) Schulrecht, Schulverwaltung, aktuelles Schulgeschehen - Erörterungen auf der Grundlage von Texten

b) Durchführung einer vorbereiteten Lehrprobe

c) Besprechung der Lehrprobe einschließlich Erarbeitung von Verbesserungsvorschlägen oder Alternativen

d) Kurze Erstattung vorbereiteter Referate

e) Vorlesungen, Demonstrationen des Leiters des Studienseminars in seminarmäßiger Zusammenarbeit mit den Teilnehmern

Im Rahmen dieser Seminartagungen werden insbesondere folgende Themenkreise behandelt:

a) Anwendungsbezogene Themen der allgemeinen Unterrichtslehre

- Planung des Unterrichts; Lernziele; Lerngegenstände; Lernmaterialien; Lernwege.
- Organisation des Unterrichts: Arbeitsorganisation; Sozialorganisation; Ablauforganisation.

---

1) Als Beispiel dient der Ausbildungsplan des Studienseminars für das Lehramt an berufsbildenden Schulen in Mainz .

- Kontrolle des Unterrichts:
  Erfolgsermittlung; Erfolgssicherung; Erfolgsbewertung; Erfolgsbestätigung.

b) Unterrichtserhebliche Aspekte aus der Geschichte der Pädagogik

Sokrates, Aristoteles, Bacon (Empirismus und Realismus in der Pädagogik); A. H. Francke (Pietismus); Locke (Aufklärung);Rousseau (Naturalismus); Basedow, Salzmann (Philanthropismus); W. von Humboldt (Neuhumanismus); Geheeb (Reformpädagogik); Kerschensteiner, Parkhurst (Arbeitspädagogik); Experimentelle, normative, empirische Pädagogik; Fortbildungsschulen, Berufsschulen, Fachschulen, fachliche Hochschulen.

c) Lernpsychologie

Lerntheorien; Lernbegriffe; Lernwiderstand; Lernmotivation; Lernverlauf; Lernübertragung; Lernerfolgssicherung; Lernbedingungen.

d) Grundfragen der Jugendpsychologie

Entwicklungspsychologie (Merkmale des frühen Entwicklungsalters, Merkmale des Jugendalters); Begabung und Lernfähigkeit; Störungen der Lernfähigkeit; Psychologische Typologie; Einzelprobleme.

e) Pädagogische Soziologie der Schulklasse

Sozialkontakt; Sozialbeziehungen; Sozialgebilde; Aggregat, Gruppe, Masse; Wechsel der Sozialform; Soziometrischer Test.

f) Schulrecht/Schulverwaltung

Berufsschulgesetz; Schulpflichtgesetz; Privatschulgesetz; Dienstordnung; Lehrplanerlasse; Pädagogische Rahmenordnungen; Zeugnis- und Versetzungsordnungen;

Prüfungsordnungen; Konferenzordnungen; Schülermitverantwortung; Wandererlaß; Beamtengesetz; Laufbahnverordnung; Besoldungsgesetz; u. a.

Häufigkeit und Dauer der allgemeinen Seminartagungen:

a) Unterseminar (1. Ausbildungshälfte): 14tägig halbtägig

b) Oberseminar (2. Ausbildungshälfte): 4wöchentlich ganztägig.

(10) Saarland

Landesseminar für Studienreferendare an beruflichen Schulen [1]

Allgemeine Seminare

Es stehen zur Diskussion:

a) Ausgewählte Bereiche aus der Pädagogik

Grundfragen der Pädagogik; Aktuelle Probleme der Berufserziehung und der Schul- und Bildungspolitik.

b) Ausgewählte Fragen der Didaktik

- Theorien und Modelle der Didaktik.
- Strukturen des Unterrichts:
  Zusammenhänge von Intentionen, Lernzielen, Lerninhalten; Methoden und Unterrichtsmittel als Grundlage der Unterrichtsvorbereitung, der Unterrichtsdurchführung und der Unterrichtsanalyse.
- Curriculumprobleme.
- Ergebnisse der Unterrichtsforschung.

---

1) vgl. § 30 Ausbildungs- und Prüfungsordnung für das Lehramt an beruflichen Schulen im Saarland (gewerblich-technischer und hauswirtschaftlich-sozialpflegerischer Bereich) vom 25. November 1972 (Amtsbl.des Saarlandes 1972, S. 653).

c) Ausgewählte Fragen aus der pädagogischen Psychologie und Anthropologie

Entwicklungs-, Lern- und Testpsychologie; Beurteilung von Schülern und Bewertung von Schülerleistungen; Probleme des Schulversagens und der Verhaltensstörungen; Beratung.

d) Ausgewähle Fragen aus der Pädagogischen Soziologie

- Schule als Organisationsraum; Schule als soziales System; Struktur der Schulklasse, Rolle von Lehrer, Schüler, Elternhaus und Betrieb.
- Sozialisationsprobleme.
- Erziehungs- und Unterrichtsstile.

e) Schulrecht, Schulverwaltung und Schulorganisation

Recht und Organisation des beruflichen Schul- und Ausbildungswesens; Schulverwaltung; Rechtsstellung und Amtsführung des Lehrers.

Sonstige Veranstaltungen [1)]

a) Sie können umfassen:

- Unterrichtstechnologie und unterrichtsbezogene Verwaltungs- und Organisationsarbeiten
- Medienpädagogik und Ausbildung an audio-visuellen Unterrichtsmitteln
- Sprecherziehung
- Chemophysikalische Experimentalpädagogik
- Ausbildung in Erster Hilfe
- Unfallverhütung

---

1) Sie müssen hier aufgeführt werden, da sie im Gegensatz zu den sonstigen Veranstaltungen der übrigen Länder (s. Kapitel 2.5.1.3) regelmäßig stattfinden.

b) Kurzpraktika an folgenden Institutionen sind vorzusehen:
Schulpsychologischer Dienst; Erziehungsberatung; Berufsberatung; Sozialamt; Jugendgericht; Gewerbeaufsichtsamt; Erwachsenenbildung.

Häufigkeit und Dauer der Veranstaltungen:

Auf das allgemeine Seminar und die sonstigen Veranstaltungen entfallen wöchentlich je vier Stunden.

Landesseminar für Handelsstudienreferendare

Das Landesseminar für Handelsstudienreferendare hat besondere Arbeitsgemeinschaften für Fragen der Allgemeinen Pädagogik und der Schulrechtskunde eingerichtet. Daneben werden noch fächerübergreifende Arbeitsgemeinschaften für Medienpädagogik und Sexualpädagogik angeboten. In den Arbeitsgemeinschaften Allgemeine Pädagogik und Schulrechtskunde stehen insbesondere folgende Fragen im Mittelpunkt:[1)]

Allgemeine Pädagogik

a) Allgemeine Unterrichtslehre

- Grundlegung:
  Wesen und Aufgaben des Unterrichts; Wesen und Aufgaben der Unterrichtslehre.
- Unterrichtsverfahren (Unterrichtsmethode):
  Unterrichtsgrundsätze; Unterrichtsformen (Lehrformen, Lernformen); Unterrichtsstufen.

---

1) Die Ausführungen stützen sich auf Angaben des Landesseminars für Handelsstudienreferendare in Saarbrücken.

- Unterrichtsbedingungen:
  Der Lehrer im Unterricht; Der Schüler im Unterricht; Der Stoff im Unterricht; Die Mittel im Unterricht.

b) Pädagogische Psychologie, Jugend- und Charakterkunde

- Pädagogische Psychologie:
  Psychologie des Lernvorgangs; Psychologie der Unterrichtsfächer; Psychologie der Schülerbeurteilung.
- Jugendkunde:
  Reifungserscheinungen (körperliche, geistige, soziale Reifung); Fehlentwicklungen.
- Charakterkunde:
  Die Konstitutionstypen E. Kretschmers; Die psychologischen Typen C. G. Jungs; Die "Lebensformen" E. Sprangers.

c) Pädagogische Soziologie

- Die Klasse als Sozialgebilde:
  Führungsstile; Klassenklima; Klassenstruktur (Soziogramm); Rivalitäten; Klassenfrequenz; Klassengeist.
- Die Unterrichtsformen als soziologische Situationsfaktoren:
  Lehrformen; Lernformen.
- Der Einfluß des Milieus auf Schüler und Schule.

d) Erziehungslehre (im Abriß)

- Grundfragen der Erziehungslehre:
  Wesen und Ziel der Erziehung; Notwendigkeit und Möglichkeit der Erziehung.

- Gegenstände der Erziehungslehre:
  Partner der Erziehung (Erzieher, Zögling); Grundsätze der Erziehung; Mittel der Erziehung; Kräfte der Erziehung; Erziehung durch Unterricht.

Schulrechtskunde

a) Grundbegriffe des Schulrechts

Schule, öffentliche Schule- private Schule; Pflichtschule - weiterführende Schule; allgemeinbildende Schule - berufsbildende Schule; Bekenntnisschule - Gemeinschaftsschule.

b) Gegenstände des Schulrechts

Recht der Schule: Recht der Schulorganisation, Recht der Schulverwaltung, Recht der Schulunterhaltung.

Recht der Lehrer einschließlich Beamtenrecht; Recht der Schüler (und anderer "Schulbenutzer" wie der Eltern und sonstiger Erziehungsträger).

Häufigkeit und Dauer der Veranstaltungen:

Arbeitsgemeinschaft Allgemeine Pädagogik: wöchentlich zwei Stunden,
Arbeitsgemeinschaft Schulrechtskunde:14tägig zwei Stunden.

(11) Schleswig-Holstein

Grundsätzliche Problematik

Wie bereits erwähnt wurde, hat das Seminar für berufsbildende Schulen in Schleswig-Holstein eine Organisationsform erhalten, die der besonderen Struktur dieses

Bundeslandes Rechnung trägt [1]. Die zentralen und regionalen Bedürfnisse werden hier so aufeinander abgestimmt, daß der Vergleich mit der Ausbildung in den übrigen Bundesländern erschwert wird. Die Ausbildungsmaßnahmen umfassen:

a) Seminare in den Fachgruppen

b) Fachmethodische Gesamtseminare

c) Allgemeine Seminare

d) Wahlfachseminare

e) Fachwissenschaftliche Arbeitstagungen

f) Informatorische Praxis

Von den einzelnen Veranstaltungen läßt sich das Allgemeine Seminar noch am besten mit den entsprechenden Seminaren in den übrigen Ländern vergleichen, während die Seminare in den Fachgruppen, die fachmethodischen Gesamtseminare und die Wahlfachseminare mehr den Fachseminaren zugeordnet werden können. Die Erfahrungen der informatorischen Praxis (nur für Referendare für das Höhere Handelslehramt) sind genauso wie die Ergebnisse der fachwissenschaftlichen Arbeitstagungen in die fachdidaktischen Überlegungen einzubringen.

Aufgabenstellung des Allgemeinen Seminars

Nach der Ausbildungsordnung sollen im Allgemeinen Seminar folgende Gebiete behandelt werden [2]:

---

1) s. Kapitel 2.3.1 Seminar.
2) § 6 Abs. 3 Ordnung des Vorbereitungsdienstes für Höhere Lehrämter an berufsbildenden Schulen vom 28. August 1961 (NBl.KM.Schl.-H.,S. 261)in der Fassung vom 27.März 1969. Erlaß des Kultusministers vom 27.März 1969 (NBl.KM.Schl.-H.1969,S. 97)geändert durch Erlaß des Kultusministers vom 15.Januar 1970 (NBl.KM.Schl.-H. 1970, S. 47).

- Grundfragen der Pädagogik, Psychologie, Jugendkunde und Soziologie unter besonderer Berücksichtigung der Probleme der berufsbildenden Schulen
- Die geschichtlichen Voraussetzungen des allgemeinen und beruflichen Erziehungs- und Bildungswesens
- Allgemeine Unterrichtslehre
- Besprechung neuerer Literatur über Fragen der Pädagogik, Psychologie, Jugendkunde und Soziologie.
- Aufbau des deutschen Schulwesens und des Schulwesens anderer Länder sowie Organisation und Recht der berufsbildenden Schule
- Hauptfragen des Schul-, Jugend- und Beamtenrechts
- Die Pflege des Verständnisses für die politischen, wirtschaftlichen und sozialen Probleme der Gegenwart unter besonderer Berücksichtigung der Staatsbürgerlichen Bildung der berufstätigen Jugend
- Jugendpflege an berufsbildenden Schulen

Durchführung des Allgemeinen Seminars

Das Allgemeine Seminar steht unter der Leitung des Seminarleiters und wird in sechs bis acht dreitägigen Veranstaltungen im Jahr - teilweise in Verbindung mit anderen Institutionen - durchgeführt. Jeder Referendar muß im Laufe seiner Ausbildung an sechs bis acht Veranstaltungen dieser Art teilnehmen, die jeweils unter einem Leitthema stehen.

Beispiele:

Das Problem der modernen Fachdidaktik
oder Didaktik und Methodik der politischen Bildung
oder Unterrichts- und Erziehungsstile, Problem der Vermittlungslehre

oder Schule und Gesellschaft
oder Probleme der modernen Psychologie

2.5.1.2 Fachseminare

Die Fachseminare [1] setzen sich mit den besonderen Problemen des Unterrichts auseinander. Ihre Aufgabe ist es, in die konkrete Unterrichtspraxis einzuführen, Lern- und Erziehungsziele zu erarbeiten und didaktisch-methodisch aufzubereiten, unter der Voraussetzung der in den Allgemeinen Seminaren gewonnenen und im Unterricht praktisch erprobten Einsichten in die Zusammenhänge von Theorie und Praxis.

In der Durchführung stützt sich das Fachseminar auf die Beispielstunden der Fachleiter und die Unterrichtsübungen der Referendare, außerdem auf die Fachliteratur. Die Veranstaltungen diskutieren didaktische Überlegungen zum Unterricht und exemplifizieren an einzelnen Modellen Planung und Organisation von Unterricht und Unterrichtsreihen in dem entsprechenden Fach oder Fachbereich. Daneben treten Reflexionen über das eigene Verhalten vor der Klasse und die Effektivität der eingeleiteten Lernprozesse, verbunden mit der Beobachtung und Analyse von Interaktionen im schulischen Bereich. Auch rechtliche Vorschriften und organisatorische Maßnahmen im Hinblick auf den Fachunterricht dürfen nicht unberücksichtigt bleiben.

---

1) Wie bereits bei dem Allgemeinen Seminar divergieren die Bezeichnungen auch im Bereich der Fachseminare: Von "Fachseminaren" sprechen Baden-Württemberg, Bremen, Hamburg, Nordrhein-Westfalen und das Saarland; Bayern spricht von "Seminarsitzungen der Betreuungslehrer", Hessen von "Didaktischen Seminaren", Niedersachsen von "Gruppenseminaren" (Gewerbelehramt) bzw. "Fachsitzungen" (Handelslehramt) und Rheinland-Pfalz von "Fachtagungen". Schleswig-Holstein hat, gemäß der besonderen Organisationsstruktur des Seminars, "Seminare in Fachgruppen", "Wahlfachseminare" und "Fachmethodische Gesamtseminare" eingerichtet.

Im allgemeinen werden die Studienreferendare so ausgebildet, wie es ihrem Studienhauptfach und dem Wahlpflichtfach entspricht. Einzelne Länder (z.B. Hessen) haben außerdem den Erwerb entsprechender fachlicher Kenntnisse für den sozialkundlich-politischen Unterricht für alle Referendare verpflichtend vorgeschrieben [1], um den besonderen Aspekten des Gesellschaftlichen Rechnung zu tragen [2].

Wegen des konkreten Bezugs wird die Arbeit nach Unterrichtsfächern gegliedert (z.B. Betriebswirtschaftslehre, Gemeinschaftskunde, Englisch). Die besondere Struktur des beruflichen Schulwesens macht auch die Einteilung nach Fächergruppen der verschiedenen beruflichen Fachrichtungen (z.B. Fachkunde, Fachrechnen und Fachzeichnen der Fachrichtung Elektrotechnik) notwendig.

Das Fachseminar ist demnach der Ort, wo die Erkenntnisse aus den allgemeinen Veranstaltungen im Blick auf Berufspraxis transformiert, die Einsichten aus der Praxis theoretisch begründet und gesichert werden, und sich so Perspektiven für weitere Tätigkeit eröffnen. Im Unterricht selber muß sich zeigen, ob die im Fachseminar theoretisch erarbeiteten Vorstellungen sich vom Referendar in der Praxis realisieren lassen. Dies dürfte die psychische Disposition günstig beeinflussen. Die vielfach zu beobachtende Unsicherheit des Hochschulabsolventen, der sich zunächst den gewonnenen und permanent erweiterten Fachkenntnissen verpflichtet fühlt, weicht der Einsicht in das Mögliche, Beispielhafte. Man könnte sagen, daß im Bezugs-

---

1) § 1 Abs. 2 Verordnung über die Pädagogische Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen vom 2. September 1969 (ABl. 1969, S. 1.060).
2) s. Tabelle 4.6 Ausbildung in den Fachseminaren.

feld Lehrer-Unterrichtsstoff-Schüler ein Positionswechsel stattfindet und der Schüler vor den Stoff in das Blickfeld des Erziehers rückt.

Die fachdidaktische Ausbildung der Referendare erfolgt nach folgenden Organisationsplänen:

(1) Baden-Württemberg

Die Studienreferendare Baden-Württembergs besuchen zusätzlich zu den didaktischen Seminaren im Rahmen der allgemeinen Seminarveranstaltungen [1] zwei Fachseminare, für die sie entsprechende Qualifikationen im Studium erbracht haben. Es sind dies in der Regel:

a) ein Fachseminar über die Unterrichtsfächer des Berufsfeldes, das dem Studienhauptfach entspricht (z. B. Didaktik der wirtschaftswissenschaftlichen Unterrichtsfächer)

b) ein Fachseminar über das Wahlpflichtfach (z.B. Didaktik des Englisch- oder Französischunterrichts, der Mathematik, Physik oder Biologie)

Die Ausbildung in einem dritten Fach ist vor allem dann möglich, wenn während des Studiums bereits Vorleistungen erbracht wurden.

Bei der inhaltlichen Planung gehen die Studienseminare davon aus, daß im Laufe eines Seminarjahres insgesamt 15 Seminarsitzungen durchgeführt werden können, und zwar als Vorlesungen und Lehrübungen. Für das Hauptfach sind im allgemeinen in einem Zeitraum von vierzehn Tagen acht Stunden, für das Wahlfach vier Stunden vorgesehen. Handelt es sich bei dem Wahlfach um ein Experimentierfach, so erhöht sich die Stundenzahl auf acht.

---

1) s. Kapitel 2.5.1.1 Allgemeines Seminar.

(2) Bayern

In Bayern finden für die Studienreferendare während des ersten Ausbildungsjahres zur Klärung und Ergänzung der im Unterricht gemachten Beobachtungen und Erfahrungen unter der Leitung des Seminarlehrers wöchentlich einmal Seminarsitzungen statt, die etwa zwei bis vier Stunden dauern.

Studienseminare für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen

Die Studienreferendare der Fachrichtungen für gewerbliche und hauswirtschaftliche Schulen werden in ihren Seminarsitzungen vornehmlich auf den Unterricht in den Fächern ihrer Berufsgruppe (z. B. Fachkunde, Fachrechnen und Fachzeichnen der Fachrichtung Elektrotechnik) vorbereitet. Eine Einführung in die Didaktik und Methodik des Deutsch- und Sozialkundeunterrichts erhalten sie im Rahmen des Allgemeinen Seminars [1].

Studienseminare für das höhere Lehramt an kaufmännischen Schulen

Die Studienreferendare sind während des ersten Ausbildungsjahres je sechs Monate an einer Berufs- und an einer Berufsfachschule tätig. Sie unterstehen in dieser Zeit verschiedenen Seminarlehrern, die sie in die Didaktik und Methodik der Unterrichtsfächer Betriebswirtschaftslehre und Schriftverkehr, Buchführung, Kaufmännisches Rechnen, Sozialkunde und Deutsch einführen.

(3) Berlin

In Berlin weist der Seminarleiter die Studienreferendare im ersten und zweiten Halbjahr ihrer Ausbildung min-

---

1) s. Kapitel 2.5.1.1 Allgemeines Seminar.

destens zwei Fachdidaktischen Seminaren zu. Im dritten Halbjahr des Vorbereitungsdienstes besteht für die Referendare die Möglichkeit, Fachdidaktische Seminare zu wählen, "die anderen Schulpraktischen Seminaren angehören, soweit Fachdidaktische Seminare desselben Studienfachs oder derselben Fachrichtung bestehen" [1]. Die Teilnahme an den Fachdidaktischen Seminaren ist wie folgt geregelt:

Studienreferendare der kaufmännischen Fachrichtung

besuchen in dem ersten und zweiten Ausbildungsjahr wöchentlich die Veranstaltungen der Seminare für

a) Betriebswirtschaftslehre (4stdg.)
b) Betriebliches Rechnungswesen (4stdg.)
c) Politischen Unterricht (4stdg.)

Für besondere Lehrbefähigungen (z.B. Englisch, Mathematik, Sport) tritt das entsprechende Fach an die Stelle eines der genannten Seminare.

Im dritten Ausbildungsjahr brauchen die Referendare nur noch an zwei Fachdidaktischen Seminaren ihrer Wahl teilzunehmen, die dann auch für die Prüfung maßgeblich sind.

Studienreferendare der übrigen Fachrichtungen

besuchen während des Vorbereitungsdienstes wöchentlich zwei Fachdidaktische Seminare, und zwar für

a) die Unterrichtsfächer ihrer Berufsgruppe (4stdg.)
b) Politischen Unterricht (Sozialkunde) (4stdg.)

---

1) § 5 Abs. 4 Verordnung über die schulpraktische Ausbildung im Anschluß an die Erste Staatsprüfung vom 6. April 1970 (GVBl. für Berlin 1970, S. 603).

(4) Bremen

Abteilung für das Gewerbelehramt

Die Studienreferendare der Abteilung für das Gewerbelehramt werden wöchentlich in zwei Fachseminaren auf ihre Unterrichtstätigkeit vorbereitet. Es sind dies Fachseminare für

a) die Unterrichtsfächer ihrer Berufsgruppe (2stdg.)
c) das Wahlfach (z. B. Mathematik, Physik, Chemie, Deutsch, Englisch, Sport oder Gemeinschaftskunde) (2stdg.)

Abteilung für das Handelslehramt

Die Studienreferendare der Abteilung für das Handelslehramt erhalten wöchentlich eine fachdidaktische Ausbildung in den Fachseminaren für

a) Betriebswirtschaftslehre (1stdg.)
b) Betriebliches Rechnungswesen (1stdg.)
c) Gemeinschaftskunde (1stdg.)
d) das Wahlfach (z. B. Englisch, Wirtschaftsgeographie) (1stdg.)

(5) Hamburg

Hamburg bildet die Studienreferendare vornehmlich innerhalb des ersten Jahres des Vorbereitungsdienstes fachdidaktisch aus. Auf das Berufsfachseminar bzw. die Pflichtseminare entfallen sechs, auf das Wahlfachseminar zwei Wochenstunden. Die Ausbildungspläne der Hauptseminare für das Gewerbelehramt und des Hauptseminars für das Handelslehramt folgen im Pflichtbereich einer unterschiedlichen Konzeption.

Hauptseminare für das Lehramt an Gewerbeschulen

- Fachseminare des Berufsfachs

Die fachdidaktische Ausbildung bezieht sich auf jedes Unterrichtsfach einer beruflichen Fachrichtung. Der Besuch folgender Fachseminare kann somit verbindlich sein (Beispiel):

a) Technologie	(2stdg.)
b) fachbezogene Naturwissenschaft	(2stdg.)
c) fachbezogene Mathematik bzw. Fachrechnen	(2stdg.)

- Wahlfachseminar

(z. B. für Englisch, Politik) (2stdg.)

Hauptseminar für das Lehramt an Handelsschulen

- Fachseminare des Pflichtbereichs

Alle Studienreferendare nehmen an folgenden Fachseminaren teil:

a) Wirtschaftslehre	(2stdg.)
b) Rechnungswesen	(2stdg.)
c) Politik	(2stdg.)
d) Pädagogische Soziologie	(2stdg.)

- Wahlfachseminare

(z. B. für Deutsch, Englisch, Französich, Spanisch,Politik, Erdkunde, Warenkunde) (2stdg.)

Die enge Verbindung zur schulpraktischen Ausbildung wird durch vierstündige unterrichtspraktische Übungen hergestellt, die zusätzlich zu den Fachseminaren wö-

chentlich im Wechsel zwischen Berufsfach und Wahlfach an den Ausbildungsschulen durchgeführt werden [1].

(6) Hessen

Hessen hat die Ausbildung der Studienreferendare im Jahre 1970 neu geordnet und die bis dahin übliche Trennung in eigenständige Seminare für gewerbliche und kaufmännische Schulen aufgehoben zugunsten einer gemeinsamen Berufseinführung in einem "Studienseminar für das Lehramt an beruflichen Schulen". Jedoch erhielten auch die neuen Seminare unter Berücksichtigung fachdidaktischer Überlegungen Ausbildungsschwerpunkte, so daß die angestrebte Integration nicht immer deutlich wird; denn von den sechs Seminaren sind wiederum einzelne ausschließlich für die gewerblichen Fachrichtungen (Darmstadt I und Frankfurt am Main I) oder für die kaufmännische Fachrichtung (Darmstadt II und Frankfurt am Main II) zuständig.

Hinsichtlich der Konzeption der Ausbildung ist auffallend, daß alle Studienreferendare - unabhängig von ihrer Vorbildung - sich mit der Didaktik der Politischen Bildung auseinandersetzen müssen. Die weitere fachdidaktische Einführung in den Beruf orientiert sich an den Studienfächern. Die Referendare nehmen somit während des Vorbereitungsdienstes an den Veranstaltungen folgender Fachseminare (in Hessen:Didaktische Seminare) teil:

a) an einem Seminar für den sozialkundlich-politischen Unterricht

---

1) s. Kapitel 2.5.2.1 Unterrichtspraktische Ausbildung.

b) an einem Seminar für die Unterrichtsfächer ihrer beruflichen Fachrichtung (z. B. für Fachkunde, Fachrechnen, Fachzeichnen der Fachrichtung Elektrotechnik oder für die wirtschaftswissenschaftlichen Unterrichtsfächer)

c) an einem Seminar für das Wahlfach (z.B. für Deutsch, Englisch, Mathematik, Warenkunde)

Bei der inhaltlichen Gestaltung arbeiten einzelne Seminare nach der Projektmethode. Eine völlige Übereinstimmung bei der zeitlichen Planung besteht nicht. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, daß für die beiden ersten Seminare je Monat etwa sechs bis acht Stunden, für das Wahlfachseminar etwa sechs Stunden (insgesamt etwa 20 Stunden monatlich) angesetzt werden. Finden noch ergänzende Arbeitsgemeinschaften zu den Fachseminaren statt, dann verschieben sich diese Zeiten.

(7) Niedersachsen

Studienseminare für das Gewerbelehramt des höheren Dienstes

Der Einführung in die Unterrichtsarbeit der Studienreferendare dienen die Veranstaltungen der vier Fachseminare, die in der Regel wöchentlich stattfinden. Diese beziehen sich auf: [1]

a) die Unterrichtsfächer der Berufsgruppe (2/2/2stdg.) [2]

b) das Wahlfach (z.B. Mathematik, Physik) (2/1/2stdg.)

---

1) Als Beispiel dient der Plan des Staatlichen Studienseminars für das Gewerbelehramt des höheren Dienstes in Braunschweig.

2) Die Zahlen geben die Dauer der Fachseminare je Halbjahr an.

c) Gemeinschafts- und Wirtschafts- (1/21stdg.)
kunde
d) Deutsch (1/2/1stdg.)

Studienseminare für das Handelslehramt des höheren Dienstes [1]

Der Ausbildungsplan schreibt für alle Studienreferendare die Teilnahme an je einem Fachseminar für Wirtschaftslehre und Gemeinschaftskunde vor. Dafür wird zeitlich pro Woche eine Stunde angesetzt; die Planung ist jedoch so flexibel, daß eine Zusammenfassung in Blockstunden möglich ist.

Weiterhin werden die Referendare in Gruppen mit unterschiedlichen Schwerpunkten eingeteilt, und zwar in eine allgemeine Gruppe sowie in Gruppen mit einer Lehrbefähigung für eine Sprache, für Wirtschaftsgeographie und für Naturwissenschaften oder Technologie und Warenkunde. Die Veranstaltungen dieser Seminare finden wöchentlich statt. Insgesamt gesehen ergibt sich somit folgendes Bild:

Fachseminare für alle Studienreferendare

a) Wirtschaftslehre (3 Semester 1stdg.)
b) Gemeinschaftskunde (3 Semester 1stdg.)

Fachseminare des Schwerpunkt- und Wahlfachbereichs

- Allgemeine Gruppe

a) Betriebliches
Rechnungswesen (3 Semester 1stdg.)

---

1) Als Beispiel dient der Plan des Staatlichen Studienseminars für das Handelslehramt des höheren Dienstes in Hildesheim.

b) Kaufmännische Arithmetik (Wirtschaftsmathematik) (3 Semester 1stdg.)

- Gruppe mit Deutsch oder Fremdsprachen

a) Deutsch oder Fremdsprache (3 Semester 2stdg.)
und alternativ
b) Betriebliches Rechnungswesen (1 Semester 1stdg.)
oder
c) Kaufmännische Arithmetik (Wirtschaftsmathematik) (1 Semester 1stdg.)

- Gruppe mit Wirtschaftsgeographie, Naturwissenschaften oder Technologie und Warenkunde

a) Wirtschaftsgeographie, eine Naturwissenschaft oder Warenkunde (3 Semester 1stdg.)
und alternativ
b1) Betriebliches Rechnungswesen (3 Semester 1stdg.)
c1) Kaufmännische Arithmetik (Wirtschaftsmathematik) (1 Semester 1stdg.)
oder
b2) Betriebliches Rechnungswesen (1 Semester 1stdg.)
c2) Kaufmännische Arithmetik (Wirtschaftsmathematik) (3 Semester 1stdg.)

(8) Nordrhein-Westfalen

Nordrhein-Westfalen hat an den Bezirksseminaren für das Lehramt an berufsbildenden Schulen Fachseminare eingerichtet, die den Hauptfächern und Wahlpflichtfächern

der Ordnung der Ersten Staatsprüfung [1] sowie den Fachbereichen und Fächern der beruflichen Schulen entsprechen. Durch Konzentration einzelner Fachseminare auf bestimmte Bezirksseminare wird das organisatorische Problem, das durch die weite Streuung der Fächer entsteht, gelöst, so daß jedes der dreizehn Bezirksseminare des Landes Fachseminare, die wegen ihrer Bedeutung an allen Bezirksseminaren vertreten sind, und Fachseminare des Schwerpunktbereichs in sich integriert.Hinzu können noch je nach Bedarf Fachseminare auf Zeit für seltener gewählte Fächer kommen. Es lassen sich somit folgende Gruppen unterscheiden [2]:

- Fachseminare, die an allen Bezirksseminaren durchgeführt werden

  Wirtschaftswissenschaft, Fertigungstechnik, Elektrotechnik, Deutsch, Fremdsprache (Englisch, Französisch, Spanisch), Mathematik, Physik, Geschichte/Politik/Recht.

- Fachseminare des Schwerpunktbereichs

  Kraftfahrzeugtechnik, Chemotechnik/Chemie, Bekleidung/Textilgestaltung, Bautechnik, Malerei/Graphik, Ernährung/Hauswirtschaft, Sozialwissenschaft, Erdkunde (als Beispiele).

---

1) vgl. § 4 Ordnung der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen.VwVo d. Kultusministers v. 17.März 1969 (ABl.KM.NW.1969, S. 199)ergänzt durch RdErl. d. Kultusministers v. 9.Februar 1973 (GABl.NW. 1973, S. 119)geändert durch VwVo d. Kultusministers v. 21. Dezember 1973(GABl.NW.1974,S.77).

2) vgl. Organisationsstruktur der Bezirksseminare für das Lehramt an berufsbildenden Schulen.RdErl. d.Kultusministers v. 30. Oktober 1972 - II C 6.40 -68/1 Nr. 5261/72.

- Fachseminare auf Zeit

  Bergbautechnik, Gießerei- und Hüttenwesen, Biologie, Psychologie/Pädagogik, Kunst und Gestaltung (als Beispiele).

Für die Teilnahme an den Veranstaltungen der Fachseminare sind die Studienfächer der Referendare maßgeblich. Es kann deshalb davon ausgegangen werden, daß jeder Referendar insgesamt zwei Fachseminare besucht. Einzelne Bezirksseminare haben allerdings noch für das Hauptfach ein zusätzliches drittes Fachseminar eingerichtet, da sich vor allem in Wirtschaftswissenschaft eine Aufteilung in Wirtschaftslehre und Betriebliches Rechnungswesen anbietet. In der Regel aber sind verbindlich [1]:

a) ein Fachseminar für das Studienhauptfach (z.B. Elektrotechnik, Fertigungstechnik, Wirtschaftswissenschaft)
b) ein Fachseminar für das Wahlpflichtfach (z.B. Englisch, Mathematik, Geschichte/Politik/Recht)

Die Veranstaltungen der einzelnen Fachseminare beanspruchen in der vom 1.12.1973 bis 30.11.1977 befristeten Übergangszeit [2] in dem ersten Ausbildungsabschnitt von acht Monaten wöchentlich etwa zwei, in dem zweiten Ausbildungsabschnitt von zehn Monaten 14tägig zwei Stunden.

---

1) vgl. § 10 Abs. 1 Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen. VwVO d. Kultusministers v. 4. April 1972 (GABl. NW. 1972, S. 176) geändert durch VwVO d. Kultusministers v. 1.Dezember 1973 (GABl. NW. 1974, S. 17).
2) vgl. Kapitel 2.2.2 Ausbildungsabschnitte.

(9) Rheinland-Pfalz

In Rheinland-Pfalz ist die Einrichtung der Fachseminare von der Zahl der Studienreferendare, die es auszubilden gilt, abhängig. Folglich bestehen an den vier Studienseminaren des Landes Ausbildungsschwerpunkte für bestimmte, seltener gewählte Fächer. Die fachdidaktische Einführung der Studienreferendare in die Berufspraxis orientiert sich sowohl an den Studienfächern als auch an den Bedürfnissen der Schule. Ein- bis zweimal im Monat finden Veranstaltungen der Fachseminare von vierstündiger Dauer statt, in denen die Studienreferendare sich mit der Fachdidaktik ihrer wichtigsten Unterrichtsfächer auseinandersetzen. Es sind dies: [1]

a) die Unterrichtsfächer ihrer Berufsgruppe (z. B. im Rahmen des Kaufmännischen Fachseminars oder des Fachseminars Elektrotechnik)
b) ein zusätzliches Unterrichtsfach, für das sie wissenschaftliche Qualifikationen nachweisen können (z. B. Deutsch, Englisch, Mathematik, Physik, Biologie)
c) Sozialkunde

Studienreferendare der gewerblichen Fachrichtung erhalten außerdem noch eine fachdidaktische Ausbildung in Wirtschaftskunde und Deutsch mit Schriftverkehr, Studienreferendare der kaufmännischen Fachrichtung in speziellen Unterrichtsfächern kaufmännischer Schulen (z. B. Datenverarbeitung).

---

1) Als Beispiel dient der Plan des Studienseminars für das Lehramt an berufsbildenden Schulen in Neuwied.

(10) Saarland

Landesseminar für Studienreferendare an beruflichen Schulen

Die Studienreferendare der gewerblich-technischen und hauswirtschaftlich-sozialpflegerischen Fachrichtung erhalten eine Einführung in die Didaktik und Methodik der Fachgebiete und Unterrichtsfächer des beruflichen Schulwesens, für die sie durch die Erste Staatsprüfung eine Lehrbefähigung erworben haben. Sie nehmen deshalb während des Vorbereitungsdienstes wöchentlich an den zweistündigen Veranstaltungen folgender Fachseminare teil:

a) an einem Fachseminar, das dem Gebiet des vertieften Fachstudiums (z.B. Metalltechnik, Elektrotechnik, Chemietechnik, Ernährungs- und Haushaltswissenschaft) entspricht
b) an einem Fachseminar für das weitere Fach (z.B. Mathematik, Physik, Biologie, Sozialwissenschaft)

Landesseminar für Handelsstudienreferendare

Das Landesseminar für Handelsstudienreferendare unterscheidet im Bereich der fachdidaktischen Ausbildung zwischen Dauerarbeitsgemeinschaften, die im Laufe des Vorbereitungsdienstes von allen Studienreferendaren besucht werden müssen, und Zeitarbeitsgemeinschaften, denen die Studienreferendare unter Berücksichtigung ihres Wahlfaches zugewiesen werden. Die jeweils zweistündigen Facharbeitsgemeinschaften finden nach einem bestimmten, zeitlich gegliederten Ausbildungsplan im Abstand von zwei Wochen statt und bereiten die Studienreferendare auf den Unterricht in folgenden Fächern vor:

- Dauerarbeitsgemeinschaften

a) Wirtschaftslehre
b) Mathematik
c) Rechnungswesen
d) Deutsch
e) Sozialkunde

- Zeitarbeitsgemeinschaften

a) Gemischtwarenkunde oder Lebensmittelwarenkunde oder Wirtschaftsgeographie
b) Informatik oder Französisch

(11) Schleswig-Holstein

Die in allen anderen Bundesländern übliche Aufgliederung in Allgemeine Seminare und Fachseminare läßt sich in Schleswig-Holstein nicht aufrecht erhalten, da die allgemeinen und die fachdidaktischen Fragen in den Seminarveranstaltungen integriert behandelt werden. Versucht man trotzdem, Schwerpunkte zu setzen, so lassen sich von den einzelnen Ausbildungsseminaren [1] die Seminare in den Fachgruppen, die Wahlfachseminare und die Fachmethodischen Gesamtseminare noch am ehesten mit den Fachseminaren vergleichen.

- Seminare in den Fachgruppen

Die Seminare in den Fachgruppen sind regional und fachlich gegliedert. Sie haben die Aufgabe, durch Beispielstunden der Studienleiter und Unterrichtsübungen der Referendare in den Unterrichtsfächern der beruflichen Grundrichtung und der politischen Bildung pädagogische, didaktische und methodische Theorien und Modelle vorzustellen und kritisch zu prüfen. Daneben werden auch didaktische und methodische Fragen angesprochen, die grundsätzlich-systematischen Charakter haben. Die

---

1) s. Kapitel 2.5.1.1 Allgemeines Seminar.

ganztägigen Veranstaltungen finden einmal wöchentlich statt.

- Wahlfachseminare

Die Wahlfachseminare entsprechen, bezogen auf ein Unterrichtsfach, in ihren Inhalten, Zielen und Aufgaben den Seminaren in den Fachgruppen. Sie werden jedoch zentral für das ganze Land durchgeführt, und zwar zweimal im Monat in Form von ganztägigen Veranstaltungen ebenfalls unter der Leitung von Studienleitern. Im März 1973 bestanden Wahlfachseminare für: Deutsch, Englisch, Wirtschaftsgeographie, Geschichte, Physik, Volkswirtschaft, Mathematik und Politische Bildung.

- Fachmethodische Gesamtseminare

Einmal im Monat nehmen die Studienreferendare getrennt nach Seminarabteilungen (z. B. Abteilung Wirtschaft, Abteilung Technik) [1] unter der Leitung des zuständigen Abteilungsleiters an ganztägigen Fachmethodischen Gesamtseminaren teil. Gegenstand der Seminartagungen sind didaktische und methodische Probleme spezifischer Unterrichtsfächer sowie solcher allgemeiner und fachübergreifender Art. Weiterhin werden Probleme der politischen Bildung und des Schul- und Verwaltungsrechts diskutiert. Durch die Mitwirkung der Studienleiter einerseits, erfahrener Fachlehrer andererseits wird eine enge Beziehung zu den übrigen Seminaren und zur Unterrichtspraxis gewahrt.

2.5.1.3 Sonstige Veranstaltungen

Soweit es zeitlich und finanziell möglich ist, befassen

---

1) s. Kapitel 2.3.1 Seminar.

sich die Seminare auch noch mit weiteren Gebieten, um die Studienreferendare möglichst vielseitig auf den Beruf vorzubereiten. Die angebotenen Veranstaltungen können in den drei folgenden Gruppen zusammengefaßt werden:

a) Veranstaltungen, die der Erweiterung und Vertiefung der unterrichtlichen Arbeit dienen wie fachdidaktische Arbeitswochen (z.B.in Nordrhein-Westfalen),fachwissenschaftliche Arbeitstagungen zur Weiterbildung in einzelnen Bereichen (z. B. in EDV und in dem ADIK-System in Schleswig-Holstein), das Einüben in Stimm- und Sprechpädagogik (z. B. im Saarland),die Ausbildung an audiovisuellen Hilfsmitteln für den Unterricht (z. B. in Berlin und im Saarland) und Sportlehrgänge (z. B. in Nordrhein-Westfalen). Aus der engen Verknüpfung des beruflichen Schulwesens mit der wirtschaftlichen und technischen Entwicklung ergeben sich notwendig die Besuche von Messen und Ausstellungen, Betrieben der Wirtschaft und Verwaltung.

b) Veranstaltungen, die Einsicht in die Umwelt des Jugendlichen vermitteln. Dazu zählen weiter die Besuche anderer beruflicher und allgemeinbildender Schulen, von Lehrwerkstätten und Einrichtungen der Jugendpflege und -fürsorge (z. B. in Schleswig-Holstein) und des Jugendgerichtes (z. B. in Rheinland-Pfalz). Kurzpraktika beim schulpsychologischen Dienst, der Erziehungsberatung, Berufsberatung, beim Sozialamt und beim Gewerbeaufsichtsamt können im Saarland die Ausbildung ergänzen. Kurse in Erster Hilfe und Unfallverhütung dienen nicht zuletzt der möglichen Fürsorge für den Jugendlichen.

c) Veranstaltungen, deren Rang sich aus der politisch-gesellschaftlichen Situation und Verantwortung des angehenden Lehrers ergibt. Dies sind in besonderer

Weise Fahrten nach Berlin, der Besuch nationaler und internationaler parlamentarischer und administrativer Einrichtungen, die Teilnahme an Kursen der Akademien und Institute für politische Bildung (z. B. in Hessen).

Mit diesen Veranstaltungen ist nicht primär beabsichtigt, das Wissen des Studienreferendars quantitativ zu vermehren, vielmehr geht es darum, einzelne Probleme durch ergänzende Studien zu vertiefen, Kenntnisse durch Einsicht in Praxis zu konkretisieren und das Verständnis für gesellschaftliche Phänomene und des eigenen Standortes kritischer Reflexion zu unterziehen. Die Elemente der pädagogischen Ausbildung, die sich aus dem Bereich der Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften, den Fachwissenschaften und der Fachdidaktik sowie der praktischen Erfahrung, Erprobung und ihrer kritischen Auswertung konstituieren, sind daher in diesen Veranstaltungen als Teile eines Ganzen exemplarisch integriert[1].

2.5.2 in der Schule

2.5.2.1 Unterrichtspraktische Ausbildung

Jedem Studienseminar sind eine Reihe von Ausbildungsschulen zugeordnet, an denen die Studienreferendare in die praktischen Aufgaben ihres Berufs eingeführt werden. Die Länder wählen die Schulen so aus, daß die Studienreferendare während ihres Vorbereitungsdienstes nach Möglichkeit alle Schulformen, Klassen und Unterrichtsfächer des beruflichen Schulwesens kennenlernen, die für ihre spätere Tätigkeit wesentlich sind. An den Ausbildungsschulen werden die Referendare vor allem in die Unter-

---

1) Strukturplan für das Bildungswesen, S. 221.

richtsaufgaben eingeführt, und zwar durch Hospitation, Lehrübungen bzw. Unterricht unter Anleitung und selbständigen Unterricht. Die Auffassungen, wie viele Stunden der Einsatz im Unterricht umfassen soll und wie diese Stunden optimal zu verteilen sind, gehen in den Bundesländern recht weit auseinander. Es können von acht Stunden wie in Baden-Württemberg bis zu zwanzig Stunden wie in Bayern [1] angesetzt werden; die Regel sind etwa zwölf Wochenstunden.

Unter dem Gesichtspunkt der Stundenverteilung ist festzustellen, daß in allen Ländern die Zahl der Hospitationsstunden wie auch die der Lehrübungen im Laufe der Ausbildung abnimmt. Demgegenüber wird dem Referendar nach einer anfänglichen Zeit der Eingewöhnung zunehmend mehr selbständiger Unterricht übertragen. Dabei gelten allgemein acht bis zehn Wochenstunden als ein vertretbares Höchstmaß [2].

Untersucht man den unterrichtlichen Einsatz nach seiner Zielsetzung, so soll die Hospitation das Verständnis für die Unterrichtssituation in ihrer Ausprägung durch die personalen Bezüge zwischen Lehrer und Schülern sowie der Schüler untereinander wecken, wie auch in ihrer Bestimmtheit durch die Gegenstände, Inhalte, Ziele und Methoden des Unterrichts. Damit der Referendar die Hospitationsstunden nicht rein rezeptiv aufnimmt, wird zum Teil besonderer Wert darauf gelegt, daß er selber die Stunden vorbereitend ausarbeitet oder Teile solcher Stunden übernimmt. In einzelnen Ländern wird diese Art der Hospitationsstunden zu Übungsunterricht des Studienreferendars weiterentwickelt; Hospitation und Unterricht unter Anleitung werden hier miteinander verknüpft. Es ist sicher sinnvoll, wenn diese Form schul-

---

1) Die Stundenzahl umfaßt auch den Beschäftigungsauftrag, der in Bayern jedoch die Regel ist.
2) s. Tabelle 4.7 Unterrichtspraktische Ausbildung.

praktischer Tätigkeit durch alle Ausbildungsmonate hindurch bindend beibehalten wird, erweitert der Referendar doch nicht zuletzt durch seine eigene unterrichtliche Tätigkeit, aber auch durch die fortschreitende Reflexion in den Seminarveranstaltungen sein Verständnis für Unterricht. Gelegentlich wird daher die Frage aufgeworfen, ob die Zahl der Hospitationsstunden gegen Ende des Vorbereitungsdienstes hin vermehrt werden sollte.

Neben die Hospitation treten in einzelnen Ländern (z.B. im Saarland) Lehrübungen bzw. Unterricht unter Anleitung eines Ausbildungslehrers oder Mentors, der auch die letzte Verantwortung für alle unterrichtlichen Maßnahmen trägt. Hier kann der Referendar zeigen, wie weit er in der Lage ist, die Inhalte seines Fachgebietes unter Anwendung der im Seminar theoretisch erarbeiteten Gesichtspunkte didaktisch zu reduzieren und unter Berücksichtigung der geistigen, sozialen und psychischen Situation der Klasse zu operationalisieren. Daß von der Planung und Durchführung isolierter Einzelstunden allmählich der Übergang zu geschlossenen Unterrichtsreihen vollzogen wird, ergibt sich aus dem Gesamtverlauf des Vorbereitungsdienstes. Ein Unterricht dieser Art ist natürlich nur dann sinnvoll, wenn das vorgesehene Gespräch mit dem Ausbildungslehrer auch tatsächlich stattfindet. Insbesondere wäre dabei zu erarbeiten, wie der Unterrichtserfolg gesichert werden kann, wo Fehler im Aufbau der Stunde liegen etc. Daher werden in verschiedenen Ländern auch Lehrübungen in die Arbeit der Fachseminare einbezogen.

Als Gegengewicht zu Hospitation und Lehrübungen wird den Referendaren Unterricht übertragen, den sie weitgehend selbständig und eigenverantwortlich durchführen. Aus der Ausbildungssituation ergeben sich jedoch gewisse Einschränkungen für die Wahrnehmung der Dienstgeschäfte, die

mit dieser Tätigkeit verbunden sind. Das Ausmaß dieser Einschränkung hängt von der Interpretation ab, die die Länder den rechtlichen Bestimmungen geben. Der Vorzug dieses Unterrichts liegt ganz sicher darin, daß der Referendar ihn nach eigenen Vorstellungen und Erfahrungen gestalten und seine eigene unterrichtliche Konzeption entwickeln kann. Jedoch dürfen auch die Probleme nicht übersehen werden, die sich vor allem dann einstellen, wenn die auf der Hochschule erworbenen theoretisch fundierten Einsichten nicht mit der Realität der Schulpraxis übereinstimmen; der daraus resultierende Konflikt kann schon frühzeitig zu einer Haltung weitgehend unreflektierter Anpassung führen [1]. Diese Entwicklung könnte wohl verhindert werden, wenn die Vorschläge des Strukturplanes für das Bildungswesen realisiert würden, die bereits während des Studiums unterrichtspraktische Veranstaltungen vorsehen [2].

Zusammenfassend kann festgestellt werden, daß die Ausbildungsordnungen versuchen, während der schulpraktischen Ausbildung dem Referendar umfassend Einblick in das Unterrichtsgeschehen zu geben, damit er durch Anschauung lernen und durch eigenes Tun das Gelernte auf seine Anwendbarkeit hin erproben kann. Allerdings unterläuft die weitgehend recht großzügige Handhabung in der Erteilung von Beschäftigungsaufträgen diese Intentionen. Hier besteht die ernst zu nehmende Gefahr, daß sich beim Referendar, der allzu früh selbständig arbeitet und zeitlich wie arbeitsmäßig stark belastet ist, Fehler einschleichen, die später kaum mehr korrigierbar sind.

---

1) vgl. Liebhart, Ernst H.: Sozialisation im Beruf. In: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie. 22 (1970) 41, S. 715 ff.
2) Strukturplan für das Bildungswesen, S. 231 ff.

Auf einen weiteren Gedanken sollte noch kurz verwiesen werden, der eher eine philosophische Reflexion einleitet: Die unterrichtliche Tätigkeit des Lehrers ist nicht allein daran zu messen, wie er die Techniken des Unterrichtens handhabt [1]. In der Situation des Erziehers sind ihm Aufgaben gestellt, die im personalen Bereich auf ihre Normen hin befragt werden müssen. Diese Ebene der Selbstreflexion ist nicht unmittelbar Gegenstand der schulpraktischen Ausbildung, sie ist aber ganz sicher ein weiterer Bezugspunkt, an dem der Referendar sein Tun kritisch zu befragen hat.

Die folgenden Ausführungen stellen die Ordnung des schulpraktischen Einsatzes in den einzelnen Bundesländern dar:

(1) Baden-Württemberg

In Baden-Württemberg erteilen die Studienreferendare im Seminarjahr (1. - 12. Ausbildungsmonat) wöchentlich acht Stunden Unterricht. Davon haben sie zwei Wochenstunden zu hospitieren und vier Wochenstunden zu unterrichten; die restlichen beiden Stunden sind durch die in den Fachseminaren enthaltenen Lehrübungen abgegolten [2]. Im Rahmen ihrer Unterrichtsverpflichtung werden die Referendare in den Unterrichtsfächern eingesetzt, für die sie die Lehrbefähigung erwerben wollen. Sind die vier Wochenstunden, die hierfür vorgesehen sind, damit erschöpft, so erfolgt im zweiten und ggf. im dritten Unterrichtsfach die Hospitation, die als das Kernstück der schulpraktischen Ausbildung gilt. Nach einer sechswöchigen Einführungszeit übernehmen die Referendare in diesen Stunden unter Anleitung des Hospitationslehrers schrittweise den Unterricht, der von der Gestaltung einzelner Unterrichts-

---

1) Litt, Theodor: Die Bedeutung der pädagogischen Theorie für die Ausbildung des Lehrers. In: Ders.: Führen oder Wachsenlassen. 9. Aufl. Stuttgart 1961, S. 112.
2) s. Kapitel 2.5.1.2 Fachseminare.

phasen bis zu gesamten Unterrichtsstunden reicht. Damit er stets aktiv dem Unterrichtsgeschehen folgen kann, sind auch die Stunden, die nicht vom Referendar selber erteilt werden, schriftlich auszuarbeiten.

Im Prüfungstertial entfallen die Hospitationen und Lehrübungen zugunsten des selbständigen Unterrichts, der jetzt in der Regel acht Wochenstunden umfaßt. Die Referendare wählen in dieser Zeit ihre Fächer so, daß eine sinnvolle Vorbereitung auf die pädagogische Prüfung möglich ist. Für die schulpraktische Ausbildung läßt sich somit folgende Übersicht erstellen [1]:

Ausbildungsabschnitte	Hospitationen	Lehrübungen	Unterricht
Seminarjahr 1. -12.Monat	2	2	4
Prüfungstertial 13.-16.Monat	-	-	8

Zusätzlich zu ihren Ausbildungsverpflichtungen können die Referendare einen Beschäftigungsauftrag bis zu acht Wochenstunden übernehmen. Während des Seminarjahres genehmigt die Aufsichtsbehörde entsprechende Anträge wegen der sonstigen Verpflichtungen des Referendars nur in Ausnahmefällen. Damit die Vorbereitung auf die Pädagogische Prüfung unter den Mehrstunden nicht leidet, werden im Prüfungstertial nur Lehraufträge von höchstens vier Wochenstunden erteilt [2].

---

1) Bei den in den folgenden Tabellen angegebenen Zahlen für Hospitationen und Unterricht handelt es sich stets um Wochenstunden.

2) vgl. Unterhaltszuschußverordnung; hier:Ausnahmeregelung gemäß § 10 Abs. 2 UZV für Anwärter für das gehobene und höhere Lehramt an beruflichen Schulen. Bekanntmachung vom 31.5.1969 (K.u.U. 1969, S. 889).

(2) Bayern

In Bayern beginnt die unterrichtspraktische Ausbildung im ersten Jahr mit Hospitationen, damit die Studienreferendare zunächst einen Gesamteindruck von der Arbeit in einer Schulklasse bekommen. Im Rahmen dieser Stunden übernehmen sie unter Anleitung des jeweiligen Fachlehrers ihre ersten eigenen Unterrichtsversuche, die nach einer mehrwöchigen Einarbeitungszeit mehrere Unterrichtsstunden umfassen können. "Ungefähr nach dem dritten Ausbildungsmonat kann geeigneten Referendaren zusammenhängender Unterricht in einer Klasse der Seminarschule in einem oder mehreren Lehrfächern ihrer Fachrichtung bis zum Höchstmaß von sechs Wochenstunden übertragen werden" [1]. Diese Unterrichtsversuche führen sie zunächst noch in Anwesenheit des Seminarlehrers durch, der sie bei der Vorbereitung und Durchführung ihrer Stunden berät. Nach Überwindung der Anfangsschwierigkeiten sollen die Studienreferendare weitgehend alleine unterrichten, damit sie sich in einer Schulklasse bewähren können. Jedoch stehen ihre Tätigkeiten weiterhin unter der Aufsicht des Seminarlehrers. Gegen Ende dieser Ausbildungsphase - etwa vom elften oder zwölften Ausbildungsmonat an - unterrichten sie bis zu neun Stunden wöchentlich, während der Umfang ihrer Hospitationsverpflichtungen bis auf sechs Wochenstunden reduziert wird.

Auch der zweite Ausbildungsabschnitt umfaßt etwa ein Jahr. Die Studienreferendare erteilen in dieser Zeit in ihren Unterrichtsfächern bis zu 15 Stunden Aushilfsun-

---

1) § 11 Abs. 2 Verordnung über den Staatlichen Vorbereitungsdienst für das Lehramt an gewerblichen und hauswirtschaftlichen, an landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Berufsschulen und Berufsaufbauschulen (VVBSch) vom 25. August 1967 (KMBl.1967, S. 726)geändert durch Verordnung vom 13. Mai 1971 (KMBl.1971, S. 1.062).

terricht. "Reicht im Einzelfach die Unterrichtsleitung von 15 Wochenstunden nicht aus, so kann dem Studienreferendar ein Beschäftigungsauftrag erteilt werden. In diesem Fall ist der Studienreferendar mit 16 bis 20 Wochenstunden einzusetzen. Studienreferendare ohne Beschäftigungsauftrag dürfen in keinem Fall mit mehr als 15 Wochenstunden eingesetzt werden" [1]. Der Direktor der Schule und der Betreuungslehrer achten im zweiten Ausbildungsabschnitt darauf, "daß die Studienreferendare im allgemeinen nicht zu gelegentlich anfallenden Vertretungsstunden herangezogen werden" [2].

Die angegebenen Vorschriften geben den Seminaren bei der Gestaltung des Vorbereitungsdienstes einen gewissen Handlungsspielraum, so daß auch die Ausbildungspläne der Seminare in Nürnberg, München und Regensburg nicht völlig übereinstimmen, Nürnberg hat die Ausbildung folgendermaßen gegliedert:

Ausbildungs-abschnitte	Hospitationen	Unterricht [3]
1. - 11. Monat	etwa 11	bis 9
12. - 22. Monat	etwa 2	bis 20

(3) Berlin

Berlin unterscheidet bei der schulpraktischen Ausbildung seiner Referendare zwischen Hospitation, Übungsunterricht und Unterricht in eigener Verantwortung. Im ersten Ausbildungshalbjahr erfolgt die Einführung in die Erziehungs- und Unterrichtspraxis vornehmlich durch die Hospitation, wobei "im Rahmen der für die Hospitation vor-

---

1) § 19 Abs. 3 und 4 a.a.O.
2) § 20 Abs. 6 a.a.O.
3) selbständiger Unterricht und Unterrichtsversuche

gesehenen Stunden ... dem Referendar ... Gelegenheit zu geben (ist), Übungsunterricht zu erteilen" [1], der fest in die Hospitation eingebaut ist. Daneben ist auch schon Unterricht in eigener Verantwortung möglich, der vom zweiten Ausbildungshalbjahr an "einen Umfang von wöchentlich fünf Stunden haben (soll)" [2]. Da die unterrichtspraktische Ausbildung auf maximal elf Wochenstunden begrenzt ist, verringert sich die Zahl der Stunden für die Hospitation einschließlich des Übungsunterrichtes dann in einem angemessenen Verhältnis. Im dritten Ausbildungshalbjahr nimmt die Zahl der wöchentlichen Hospitationsstunden weiter ab zugunsten des eigenverantwortlichen Unterrichts. Daneben kann noch Unterricht als Nebenbeschäftigung erteilt werden, jedoch dürfen hierbei sechs Stunden in der Woche nicht überschritten werden [3]. Der Referendar kann zusätzlich noch bei plötzlich auftretendem Unterrichtsbedarf zu Vertretungsstunden herangezogen werden, monatlich freilich nicht mehr als eine Wochenstunde.

Als Fazit läßt sich aus den angegebenen Bestimmungen herausarbeiten, daß Hospitationen, Übungsunterricht und Unterricht in eigener Verantwortung insgesamt etwa elf Stunden umfassen sollen. Schule und Seminar haben allerdings bei dem Einsatz der Referendare einen gewissen Handlungsspielraum, der unterschiedlich genutzt wird. So handhaben die beiden Schulpraktischen Seminare, die Referendare der kaufmännischen Fachrichtung ausbilden, die Bestimmungen unter Berücksichtigung der jeweiligen Ausbildungssituation recht flexibel, während das Schulpraktische Seminar in Kreuzberg, das für die Referendare der übrigen Fachrichtungen zuständig ist, von einer festeren Ordnung ausgeht, die folgendes Bild zeigt:

---

1) § 10 Abs. 7 Verordnung über die schulpraktische Ausbildung im Anschluß an die Erste Staatsprüfung vom 8.4.1970 (GVBl. für Berlin 1970, S. 603).
2) § 10 Abs. 4 a.a.O.
3) vgl. § 10 Abs. 10 a.a.O.

Ausbildungs-abschnitte	Hospitationen (einschl.Übungs-unterricht)	Unterricht
1. Halbjahr	8	3
2. Halbjahr	6	5
3. Halbjahr	3	8

(4) Bremen

Bremen führt die Referendare durch Hospitationen und Übungsunterricht in die praktische Erziehungs- und Unterrichtstätigkeit ein. Die Hospitationsstunden sollen einen Einblick in die Schulformen und Klassenstufen ermöglichen, in denen die Referendare später unterrichten werden. Ihre Stundenzahl ist nicht genau festgelegt, sie kann zu Beginn der Ausbildung etwa vier, später etwa zwei Stunden wöchentlich betragen. Der Übungsunterricht wird unter Anleitung und Verantwortung von Fachlehrern in den Fächern erteilt, die auch Gegenstand der Pädagogischen Prüfung sein können. Er umfaßt zunächst bis zu acht, später bis zu zehn Wochenstunden. "Der Übungsunterricht soll sich in den einzelnen Klassen über längere Zeit erstrecken, damit der Referendar Selbständigkeit und Sicherheit gewinnt" [1]. Übernehmen die Referendare einen Lehrauftrag, so beträgt ihre Unterrichtsverpflichtung vom dritten Ausbildungsmonat an etwa zehn bis zwölf Wochenstunden. In den Klassen, in denen sie unterrichten oder unterrichtet haben, dürfen die Referendare auch für Vertretungsstunden eingesetzt werden.

---

1) § 3 Abs. 2 Ziffer 2 Lehrerausbildung; hier: Ordnung der Ausbildung im Studienseminar. RdErl. d. SfB Brem v. 15. April 1965 (BrSBl. 1965, S. 29).

und zwar im Zeitraum von vierzehn Tagen bis zu zwei Stunden. Voraussetzung ist, daß zur Vorbereitung auf den Unterricht eine angemessene Zeit - in der Regel ein Tag - zur Verfügung steht. "Anstelle einer Vertretungsstunde kann einem Referendar die Wahrnehmung von Unterrichtsaufsicht übertragen werden, dafür benötigt er keine Vorbereitung" [1].

Prinzipiell erfolgt die Ausbildung der Studienreferendare somit nach folgendem Plan:

Ausbildungsabschnitte	Hospitationen	Unterricht
etwa 1. - 9.Monat	etwa 4	bis zu 8
etwa 10.-18.Monat	etwa 2	etwa 10

(5) Hamburg

Hamburg bildet die Studienreferendare im Rahmen ihrer schulpraktischen Ausbildung zu gleichen Teilen in den Unterrichtsfächern aus, die ihren Studienfächern entsprechen. Die hierfür vorgesehenen Stunden setzen sich aus je vier Wochenstunden Hospitation, Ausbildungsunterricht unter Anleitung und selbständigem Ausbildungsunterricht zusammen, der im ersten Halbjahr des Vorbereitungsdienstes allerdings entfällt. Der Ausbildungsunterricht unter Anleitung findet in Zusammenarbeit mit dem Mentor (Anleiter) statt und ist so gestaltet, daß der Referendar im ersten Ausbildungshalbjahr vorwiegend hospitiert, um dann in dem darauf folgenden Jahr zwei Stunden wöchentlich im Beisein des Mentors zu un-

---

1) Vorläufige Richtlinien über die Tätigkeit der Studienreferendare an den Ausbildungsschulen. RdErl. d. SfB Brem. v. 7. Oktober 1971. 200 - (06) 201 23 - 23/1.

terrichten. Die Hospitationen erfolgen bei anderen Lehrern und - soweit möglich - in anderen Schulformen. Das Gesamtkonzept läßt sich in einer Tabelle zusammenfassen:

Ausbildungsabschnitte	Hospitationen	Ausbildungsunterricht unter Anl.	selbständ. Ausbildungsunterricht
1. Halbjahr	4	4	-
2. Halbjahr	2	4	4
3. Halbjahr	2[1)]	4[1)]	4

Die Ausbildung an der Schule wird vertieft durch unterrichtspraktische Übungen, die als besondere Veranstaltungen der Hauptseminare an einem dafür festgelegten Wochentag (Studientag) die fachdidaktische Ausbildung ergänzen, und zwar durch gruppenweise Hospitationen im Unterricht von Referendaren mit anschließenden Unterrichtsanalysen. Neben den Referendaren des betreffenden Fachseminars nehmen an diesen vierstündigen Übungen der zuständige Fachseminarleiter (Diskussionsleiter), Mentoren, Fachlehrer und der Schulleiter teil. Berufsfach- und Wahlfachgruppen wechseln wöchentlich.

(6) Hessen

Hessen gliedert - wenn das Prüfungshalbjahr mitgezählt wird - die Ausbildung der Studienreferendare in der Schule im Grunde in drei Ausbildungsabschnitte von je sechs Monaten. Die Seminare bemühen sich, diese Abschnitte einzuhalten, sind jedoch manchmal gezwungen, sich

---

1) Im dritten Halbjahr der Ausbildung entfallen sechs Wochen vor dem Abgabetermin der schriftlichen Hausarbeit die Hospitationen und die zwei Stunden Ausbildungsunterricht des Referendars im Beisein des Mentors.

dem Verlauf des Schuljahres anzupassen. Die Zahl der wöchentlichen Hospitations- und Unterrichtsstunden ist verbindlich festgelegt worden. Es gilt folgende Regelung [1]:

Ausbildungsabschnitte	Hospitationen	Unterricht
1. Halbjahr	6	4
2. Halbjahr	4	8
3. Halbjahr	-	8

Die Hospitationsstunden sind so aufzuteilen, daß der Referendar nach Möglichkeit die verschiedenen Schulformen und -stufen des beruflichen Schulwesens kennenlernt. Wegen der Anfertigung der schriftlichen Hausarbeit und der Vorbereitung auf die Zweite Staatsprüfung entfallen im letzten Halbjahr die Hospitationsstunden. Von den Unterrichtsstunden sollen "jeweils vier Wochenstunden in der Klasse des Mentors bei dessen Anwesenheit erteilt werden" [2]. Nach dem ersten Ausbildungsabschnitt ist es möglich, den Referendaren einen Beschäftigungsauftrag bis zu vier Wochenstunden zu übertragen. Die Aufgaben eines Klassenlehrers sollen sie im Rahmen ihres Ausbildungsunterrichts nicht mehr übernehmen, wohl aber dürfen sie zu Vertretungen "bis zu höchstens vier Unterrichtsstunden und nicht mehr als 15 Unterrichtsstunden im Ausbildungsabschnitt ... herangezogen werden" [3].

---

1) vgl. §§ 14 und 15 Verordnung über die pädagogische Ausbildung und die Zweite Stattasprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen vom 2. September 1969 (ABl. 1969, S. 1.060).
2. § 15 Abs. 1 a.a.O.
3. § 15 Abs. 2 a.a.O.

(7) Niedersachsen

Der Einsatz der Referendare während ihrer schulpraktischen Ausbildung wird in Niedersachsen in Ausbildungsunterricht und selbständigen Unterricht gegliedert.Der Ausbildungsunterricht umfaßt neben eigenem Unterricht des Referendars bei ständiger oder gelegentlicher Anwesenheit des Fachleiters auch sogenannte gezielte Hospitationsstunden im Unterricht eines Fachleiters, Fachlehrers oder Mitreferendars, für die selbständig ausgearbeitete Unterrichtsvorbereitungen erforderlich sind. Im Rahmen ihres Ausbildungsunterrichts unterrichten die Referendare in den von ihnen vertretenen Unterrichtsfächern und lernen darüber hinaus die weiteren Aufgaben ihres Berufes, wie z. B. die Klassenleitung kennen. Die Einzelheiten des schulischen Einsatzes bestimmt je nach wissenschaftlicher Vorbildung und Qualifikation der Referendare der Seminarleiter in Zusammenarbeit mit den zuständigen Fachleitern. Insgesamt darf der Ausbildungsunterricht acht Wochenstunden nicht überschreiten, Vertretungsstunden können einem Referendar nur dann übertragen werden, wenn er Gelegenheit zur Vorbereitung hatte.

Als selbständiger Unterricht gilt zunächst einmal Unterricht, den der Referendar in eigener Verantwortung durchführt. Hierzu gehören auch Förderunterricht und Unterricht in einer Projektgruppe, die gemeinsam die Verantwortung für die Stunden übernimmt. Im allgemeinen muß dieser Unterricht fachbezogen sein, nur in Einzelfällen ist die fächerübergreifende Gestaltung möglich. Selbständiger Unterricht wird schließlich auch noch im Rahmen eines zusätzlich vergüteten Unterrichtsauftrages erteilt, der vier bis sechs Wochenstunden umfassen kann.

Bezogen auf die Ausbildung kann von folgender Situation ausgegangen werden [1]:

Studienseminare für das Gewerbelehramt des Höheren Dienstes [2]:

Ausbildungs-abschnitte	Ausbildungs-unterricht	selbständiger Unterricht
1. Halbjahr	6 - 8	4 - 6
2. Halbjahr	6 - 8	4 - 6
3. Halbjahr	8	4

Studienseminare für das Handelslehramt des Höheren Dienstes [3]:

Ausbildungs-abschnitte	Ausbildungs-unterricht	selbständiger Unterricht
1. Halbjahr	8	4
2. Halbjahr	6 - 8	4 - 6
3. Halbjahr	6 - 8	4 - 6

---

1) vgl. § 16 Abs. 1 Ziffer 6 Ausbildungsordnung für das Handelslehramt des höheren Dienstes im Lande Niedersachsen. Erlaß des Nds. KultM vom 5. September 1961 (SVBl. 1961, S. 216) zuletzt geändert durch Erlaß des MK vom 19. Juni 1973 (SVBl. 1973, S. 236).
2) Als Beispiel dient der Plan des Studienseminars für das Gewerbelehramt des höheren Dienstes in Braunschweig.
3) Als Beispiel dient der Plan des Studienseminars für das Handelslehramt des höheren Dienstes in Hildesheim.

(8) Nordrhein-Westfalen

Nordrhein-Westfalen zieht die Studienreferendare nach einer vom 1. Dezember 1973 bis 30. November 1977 befristeten Übergangsregelung [1] vor allem im zweiten Teil des Vorbereitungsdienstes verstärkt zur Deckung des Unterrichtsbedarfs heran. Die erste Ausbildungsphase von acht Monaten wird deshalb zu einer intensiven Einführung in die Probleme der Unterrichtspraxis genutzt.Dies geschieht vornehmlich im Rahmen des Hauptseminars und der Fachseminare, deren Veranstaltungen einen großen Teil der zur Verfügung stehenden Ausbildungszeit von achtzehn Wochenstunden beanspruchen (bis zu zwölf Wochenstunden). Die unterrichtspraktische Ausbildung in der Schulklasse muß unter diesen Umständen zurücktreten.

Im zweiten Ausbildungsabschnitt von zehn Monaten "(umfaßt) die praktische Ausbildung ... mindestens 4 Wochenstunden Hospitation bzw. Unterricht unter Anleitung und 5 Stunden selbständigen Unterricht zur Deckung des Unterrichtsbedarfs unter Beratung von Fachleitern des Bezirksseminars und Lehrern der Schule" [2]. Außerdem kann den Studienreferendaren bis zu zehn Wochenstunden nebenamtlicher Unterricht gegen Vergütung übertragen werden, was in der ersten Ausbildungsphase nur bis zu vier Wochenstunden möglich ist. Ein Vergleich der beiden Ausbildungsabschnitte zeigt folgende Unterschiede:

---

1) s. Kapitel 2.2.2 Ausbildungsabschnitte.
2) § 28 Abs. 2 Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen. VwVO d. Kultusministers v. 4.April 1972 (GABl. NW. 1972, S.176)geändert durch VwVO d. Kultusministers v. 1. Dezember 1973.(GABl. NW.1974,S.17).

Ausbildungs-abschnitte	Unterricht unter Anl.[1]	selbständ. Unterricht	nebenamtl. Unterricht
1. - 8.Monat	6	-	bis zu 4
9. - 18.Monat	4	5	bis zu 10

(9) Rheinland-Pfalz

In Rheinland-Pfalz hospitieren die Referendare in den ersten drei Monaten im Unterricht geeigneter Lehrkräfte, um die "durch die Eigenart der Lehrer, der Klassen und des Stoffes bestimmten Unterrichtsweisen" [2] kennenzulernen. Im Rahmen der Hospitationen übernehmen die Referendare auch einzelne Unterrichtsstunden teilweise oder ganz, um unter der Aufsicht ihres Mentors Unterrichtsübungen durchführen zu können. Vom vierten Ausbildungsmonat an kann ihnen auch selbständiger Unterricht übertragen werden, und zwar zunächst sechs, in der zweiten Ausbildungshälfte zehn Wochenstunden. "Die Unterrichtsübertragung erfolgt durch den Leiter der Ausbildungsschule im Einvernehmen mit dem Leiter des Studienseminars" [3] und ist Bestandteil der schulischen Ausbildung. Von der Übernahme besonderer Beschäftigungsaufträge durch Referendare wird in der Regel abgesehen. Einzelne Vertretungsstunden können dagegen bei plötzlichem Bedarf den Referendaren von Fall zu Fall übertragen werden.

---

1) Unterricht unter Anleitung einschließlich Hospitationen.
2) § 9 Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung für das Lehramt an Berufs-, Berufsfach- und Berufsaufbauschulen vom 17.Dezember 1965 (Amtsbl. 1966, S. 68) geändert durch Verordnung vom 19. November 1970 (Amtsbl. 1970, S. 371).
3) § 11 Abs. 3 a.a.O.

Unter Berücksichtigung dieser allgemeinen Bestimmungen haben die Studienseminare für den Einsatz der Referendare in den Schulen Pläne ausgearbeitet, die etwa folgendermaßen aussehen können [1]:

Ausbildungs-abschnitte	Hospitationen einschl. Unterrichtsübungen	selbst. Unterricht
1. - 3. Monat	14	-
4. - 9. Monat	8	6
10.- 18. Monat	4	10

(10) Saarland

Landesseminar für das Lehramt an beruflichen Schulen

Die unterrichtspraktische Ausbildung der Studienreferendare des Landesseminars für das Lehramt an beruflichen Schulen erfolgt nach einem verbindlichen Plan, der Hospitationen, Lehrübungen und selbständigen Unterricht unterscheidet. Zu den Hospitationen gehört dabei die Teilnahme sowohl am Unterricht des Fachbetreuers und anderer Lehrer als auch an Lehrproben der Studienreferendare. Die Hospitationsstunden bestimmen vor allem den Anfang der schulpraktischen Ausbildung, damit die Referendare möglichst schnell die Aufgaben des Lehrers umfassend kennenlernen können. Ihre Zahl verringert sich von acht Wochenstunden zu Beginn der Ausbildung auf zwei Wochenstunden in der zweiten Hälfte des Vorbereitungsdienstes.

---

1) Als Beispiel dient der Plan des Staatlichen Studienseminars für das Lehramt an berufsbildenden Schulen in Mainz.

Erste Erfahrungen im Unterrichten sollen die Referendare durch Lehrübungen gewinnen, die sie im zweiten bis vierten Ausbildungsmonat in Klassen des Fachbetreuers unter dessen Aufsicht und Anleitung im Umfang von zwei Wochenstunden durchführen. Selbständigen Unterricht übernehmen sie im dritten Ausbildungsmonat, und zwar zunächst wöchentlich vier, später bis zu acht Stunden. Ergänzen die Studienreferendare während des Vorbereitungsdienstes ihre beruflichen Kenntnisse durch ein Fachpraktikum, so werden sie in dieser Zeit von ihren schulischen Verpflichtungen bis auf vier Wochenstunden befreit. Die Schulleiter haben die Möglichkeit, die Referendare zu gelegentlichen Vertretungen einzusetzen, jedoch höchstens zwei Stunden je Woche und nicht mehr als vier Stunden im Monat.

Insgesamt ergibt sich somit folgender Ausbildungsplan [1]:

Ausbildungs-abschnitte	Hospitationen	Lehrübungen	selbständ. Unterricht
1. Monat	8	-	-
2. Monat	6	2	-
3. - 4. Monat	4	2	4
5. - 9. Monat	4	-	6
10.-24. Monat	2	-	8
Fachpraktikum	-	-	4

---

1) vgl. §§ 38-40 Ausbildungs- und Prüfungsordnung für das Lehramt des höheren Dienstes an beruflichen Schulen im Saarland (gewerblich-technischer und hauswirtschaftlich-sozialpflegerischer Bereich) vom 25.11.1972 (Amtsbl. des Saarlandes 1972, S. 653).

Landesseminar für Handelsstudienreferendare

Auch die unterrichtspraktische Ausbildung der Handelsstudienreferendare gliedert sich in Hospitationen, Lehrübungen und selbständigen Unterricht, jedoch sind neben dieser prinzipiellen Übereinstimmung mit dem Plan der schulpraktischen Ausbildung am Landesseminar für das Lehramt des höheren Dienstes an beruflichen Schulen auch Abweichungen festzustellen, die auf eine andere Konzeption des Vorbereitungsdienstes schließen lassen. So stehen hier schon am Anfang der Ausbildung neben den zwölf Hospitationsstunden vier Stunden Lehrübungen. Im vierten Ausbildungsmonat beginnt der Studienreferendar dann auch mit dem selbständigen Unterricht, und zwar erteilt er zunächst bis zu sechs, später bis zu zwölf Wochenstunden. Daneben besteht auch während der ganzen restlichen Ausbildungszeit die Verpflichtung zu Hospitationen und Lehrübungen, so daß immer wieder die Möglichkeit zur kritischen Reflexion und Diskussion eigenen und fremden Unterrichts besteht. Zu beachten ist ferner, daß die unterrichtspraktische Ausbildung der Handelsstudienreferendare mit insgesamt sechzehn Wochenstunden umfangreicher ist als die der Studienreferendare der übrigen Fachrichtungen, die maximal zehn Stunden in der Schule eingesetzt werden.

Folgender Überblick verdeutlicht diese Angaben [1]:

---

1) Die Angaben stützen sich auf Auskünfte des Landesseminars für Handelsstudienreferendare in Saarbrücken.

Ausbildungs-abschnitte	Hospita-tionen	Lehr-übungen	selbständ. Unterricht
1. - 3. Monat	12	4	-
4. - 12. Monat	7	3	bis zu 6
13.- 24. Monat	2	2	bis zu 12

(11) Schleswig-Holstein

In Schleswig-Holstein werden die Studienreferendare durch Ausbildungsunterricht und selbständigen Unterricht in die spätere berufliche Praxis eingeführt. Ausbildungsunterricht umfaßt dabei im wesentlichen Hospitationen in den Unterrichtsfächern des Referendars, und zwar im Regelfall wöchentlich vier Stunden, von denen zwei Stunden auf den Unterricht des Mentors entfallen. Jedoch sollen die Referendare im Rahmen dieser Stunden auch gemeinsam mit ihrem Mentor Unterrichtsprojekte durchführen und auf diese Weise Ausbildungsunterricht in Teamarbeit praktizieren. Selbständigen Unterricht erteilt der Referendar während der gesamten Zeit des Vorbereitungsdienstes, und zwar zunächst sechs bis acht, später acht bis zehn und gegen Ende der Ausbildung wegen der Prüfungsvorbereitungen wieder sechs bis acht Stunden wöchentlich. Bei der Verteilung der Stunden müssen die Ausbildungsschulen grundsätzlich alle Fächer und Schulzweige berücksichtigen, für die der Referendar aufgrund seiner Ausbildung an der Hochschule befähigt ist.

Eine tabellarische Übersicht der Unterrichtsverpflichtungen während des Vorbereitungsdienstes ergibt folgendes Bild [1]:

---

1) Die Angaben stützen sich auf Auskünfte des Seminars für berufsbildende Schulen in Kiel.

Ausbildungs-abschnitte	Ausbildungs-unterricht	selbständiger Unterricht
1. Halbjahr	4	6 - 8
2. Halbjahr	4	8 - 10
3. Halbjahr	4	6 - 8

Im Rahmen seiner schulischen Ausbildung kann der Referendar bis zu zwei Stunden täglich mit der Vertretung erkrankter oder beurlaubter Lehrer beauftragt werden, sofern er über diese Aufgabe mindestens einen Tag vorher informiert worden ist.

Um den Ausfall von Unterrichtsstunden wegen Lehrermangels möglichst zu vermeiden, dürfen den Studienreferendaren Lehraufträge erteilt werden, die einschließlich der im Rahmen der unterrichtspraktischen Ausbildung vorgesehenen Wochenstundenzahl insgesamt sechzehn Wochenstunden betragen können. "Die zehn Wochenstunden übersteigenden Unterrichtsstunden eines solches Lehrauftrages werden vergütet" [1].

2.5.2.2 Beobachtung der unterrichtspraktischen Ausbildung

Da der Vorbereitungsdienst sich ausdrücklich als eine Zeit der Berufseinführung versteht, bedarf es - bei aller Berücksichtigung der durch die Hochschul- bzw. Staatsexamina nachgewiesenen Qualifikationen - einer Reihe von Maßnahmen, durch die die Tätigkeit des Referendars beobachtet und kontrolliert wird. Fehleinstellungen können nur dann frühzeitig erkannt und korrigiert

---

1) Ziffer (1) Lehrauftragsvergütung für Beamte im Vorbereitungsdienst für Lehrämter. Erlaß des Kultusministers vom 25.6.1971 (NBl. KM. Schl.-H. 1971, S. 249).

werden, wenn das Unterrichtsgeschehen und seine konkreten Probleme mit den Ausbildern dauernd besprochen werden. Auch der Erfahrungsaustausch mit den übrigen Referendaren des Fachbereichs vermag weitere Anregungen und Vorschläge zur Problemlösung zu vermitteln. An allen Maßnahmen, die der Vorbereitung des Referendars auf seinen Beruf dienen, sind während der zweiten Phase die Mentoren oder Ausbildungslehrer, die Fachleiter und der Seminarleiter beteiligt. Da der Ausbildungslehrer auf Grund seiner Erfahrung in der Schule die Klassen und ihre besonderen Probleme kennt und den Überblick über die kontinuierliche Arbeit der Schüler während des Schuljahres hat, kann er dem Referendar bei allen Fragen,die sich aus der Arbeit in der Klasse ergeben, beratend zur Seite stehen, was vor allem in den ersten Wochen der schulpraktischen Tätigkeit notwendig ist. Anders der Fachleiter, der das fachdidaktische und - methodische Studium des Referendars während der gesamten Zeit des Vorbereitungsdienstes begleitet und seine Fortschritte bei der Unterrichtsgestaltung beobachtet und ständig zu vertiefen sucht. Schließlich wird auch der Seminarleiter, der die letzte Verantwortung für alle Ausbildungsmaßnahmen trägt, sich durch Besuche vom Stand der Ausbildung des einzelnen überzeugen. Alles, was hier im Zusammenhang mit der Ausbildung geschieht und situationsbezogen auf den erteilten Unterricht erörtert wird, ist in der Regel in die normale schulische Tätigkeit des Referendars eingebaut. Darüber hinaus kann seine Unterrichtsbefähigung auch durch Lehrproben gezielt überprüft werden. Hier soll der Referendar exemplarisch zeigen, wie er ein bestimmtes Thema in einer Klasse gestalten und das in den Seminaren theoretisch Erarbeitete in die Praxis umsetzen kann.

Die Lehrproben haben in den Ländern einen unterschiedlichen Stellenwert in der Gesamtkonzeption der Ausbildung der Lehrer: sie werden teilweise als Unterrichts- oder Lehrübungen in die Arbeit der Seminare einbezogen, teilweise spielen sie eine eigenständige Rolle neben allen übrigen Ausbildungsmaßnahmen und werden in dieser Form für die Pädagogische Prüfung relevant. Daß sie als Schnittpunkte zwischen wissenschaftlich-theoretischer Unterrichtsforschung und praktischer Schulwirklichkeit beispielhafte, nicht regelhafte Situationen widerspiegeln, drückt sich auch in den formalen Kriterien aus. So finden die Lehrproben grundsätzlich in Anwesenheit des jeweiligen Fachleiters, normalerweise auch des Seminarleiters und, um dem Prinzip der Kollegialität Ausdruck zu verleihen, der übrigen Referendare dieser Fachrichtung statt. Der Schulleiter und der Mentor können in den meisten Ländern ebenfalls an den Lehrproben teilnehmen. Vor Beginn der Stunde legt der Referendar einen Entwurf über den Aufbau und geplanten Verlauf der Stunde vor. Im Anschluß an die Lehrprobe besprechen Ausbilder und Referendar Verlauf und Ergebnis der Stunde, um ihre Vorzüge und Mängel für die weitere Unterrichtsarbeit auszuwerten. Unterrichtsentwurf und Niederschrift der Besprechung werden allgemein den Ausbildungsunterlagen beigefügt. Strittig ist die Zahl solcher Veranstaltungen und ihre Bewertung durch eine Leistungsnote. In den Ländern werden folgende unterschiedliche Verfahren praktiziert:

(1) In Baden-Württemberg werden die Referendare während des Seminarjahres zweimal von ihren Fachleitern angesagt und beratend im Unterricht besucht. Darüber hinaus erfolgen zwei Unterrichtsbesichtigungen durch Vertreter des Oberschulamtes.

(2) In Bayern überzeugen der Seminarlehrer und der Betreuungslehrer sich von den unterrichtlichen Leistungen der Studienreferendare. Die drei Lehrproben, die im Laufe und am Ende des Vorbereitungsdienstes zu halten sind, gelten als Teil der Pädagogischen Prüfung. [1)]

(3) Berlin schreibt keine bestimmte Anzahl von Lehrproben vor. In den beiden Seminaren der kaufmännischen Fachrichtung ist es üblich, daß die Referendare im Rahmen der Fachseminare bis zu zwanzig Unterrichtsstunden übernehmen, die den Charakter von Lehrübungen haben. Der Seminarleiter des schulpraktischen Seminars, das die Referendare der übrigen Fachrichtungen ausbildet, besucht zusammen mit dem zuständigen Fachleiter in jedem Halbjahr den Referendar mindestens einmal zu einer Lehrprobe.

(4) Bremen verlangt von jedem Referendar bei der bis zum 31. Juli 1975 auf achtzehn Monate verkürzten Ausbildung vier Lehrproben, die in verschiedenen Unterrichtsfächern und Klassenstufen abzulegen sind.

(5) In Hamburg hält der Referendar im Laufe seiner schulpraktischen Ausbildung keine ausgesprochenen Lehrproben. Die Beobachtung erfolgt durch angekündigte Besuche der Seminarleiter.

(6) In Hessen ist der Referendar verpflichtet "mindestens zwei Lehrproben in den Unterrichtsfächern einschließlich seines Wahlfaches zu halten, für die er ausgebildet wurde; eine weitere Lehrprobe muß sich

---

1) s. Kapitel 2.6.2.3 Unterrichtspraktische Prüfung.

auf den sozialkundlich-politischen Unterricht erstrecken" [1]. Die Themen für diese Unterrichtsstunden werden von dem Seminarleiter nach Rücksprache mit dem Schulleiter festgesetzt und den Referendaren mindestens eine Woche vorher mitgeteilt. Jede Lehrprobe wird mit einer Note bewertet.

(7) In Niedersachsen übernehmen die Studienreferendare für das Gewerbelehramt vier, die Studienreferendare für das Handelslehramt drei Lehrproben, von denen die beiden letzten benotet werden. Der Referendar hat die Möglichkeit, die Unterrichtsaufgaben im Einvernehmen mit seinem Fachlehrer und Fachleiter selbst zu wählen; das Unterrichtsfach und die Klasse dagegen legt der Seminarleiter im Benehmen mit dem Fachleiter und dem zuständigen Schulleiter fest.

(8) In Nordrhein-Westfalen soll der Referendar im Laufe seiner schulpraktischen Ausbildung im Rahmen der Fachseminare Unterrichtsproben ablegen, und zwar insgesamt etwa vier bzw.sechs. Sie dienen nicht der Leistungsbeurteilung, sondern "der unterrichtlichen Erfahrung und dem pädagogischen Experiment" [2]. Daher werden sie auch nicht benotet.

(9) In Rheinland-Pfalz legt der Studienreferendar an der Ausbildungsschule wenigstens drei und im Rahmen

---

1) § 16 Abs. 1 Verordnung über die pädagogische Ausbildung und die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen vom 2. September 1969 (ABl.1969, S. 1.060).

2) § 11 Abs. 8 Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen. VwVO d. Kultusministers v. 4.April 1972 (GABl. NW. 1972, S. 176)geändert durch VwVO d. Kultusministers v. 1. Dezember 1973 (GABl. NW.1974,S.17).

der Fachseminare eine oder mehrere Lehrproben ab. Für die allgemeinen Seminartagungen hat er sieben Lehrproben schriftlich auszuarbeiten, von denen zwei zu halten sind. Die Lehrproben wie auch die schriftlichen Ausarbeitungen für die Seminartagungen werden mit einer Note bewertet.

(10) Die Referendare des gewerblich-technischen und des hauswirtschaftlich-sozialpflegerischen Bereichs im Saarland halten im Laufe ihrer unterrichtspraktischen Ausbildung vier Lehrproben, und zwar je zwei aus dem Gebiet des vertieften Fachstudiums und zwei aus dem des weiteren Unterrichtsfaches. Das Thema kann sich der Referendar in Beratung mit dem Fachbetreuer selbst wählen: es soll abwechselnd verschiedenen Fächern entnommen werden und sich aus dem laufenden Unterricht ergeben. Im Anschluß an die Besprechung wird die Leistung der Stunde in einer Note zusammengefaßt, die dem Referendar mitgeteilt wird. Von ihren fünf Lehrproben müssen die Handelsstudienreferendare mindestens zwei im ersten Ausbildungsabschnitt ablegen. Die Beurteilung erfolgt durch eine Leistungsnote.

(11) In Schleswig-Holstein übernimmt der Studienreferendar in Verbindung mit den Fachseminaren etwa zehn Stunden, die den Charakter von Lehrproben haben. Die Übungen sind so aufgeteilt, daß etwa sieben bis acht Stunden auf den beruflichen Fächerbereich und etwa zwei bis drei Stunden auf den Wahlfachbereich entfallen. Zusätzlich besucht der Mentor wöchentlich eine Unterrichtsübung des Referendars, die schriftlich begutachtet, nicht aber benotet wird.

Die Lehrproben werden, wie der Überblick zeigt, in allen Bundesländern in die Ausbildung der Referendare eingebaut, wenn auch in ihrer Bedeutung unterschiedlich gewertet. Es dürfte unbestritten sein, daß eine Lehrprobe bzw. ein angekündigter Unterrichtsbesuch des Fachleiters oder Seminarleiters eine besondere Situation schafft, die der Referendar mit einem ungleich höheren Aufwand didaktischer und methodischer Art bei der Vorbereitung und Durchführung des Unterrichts zu meistern sucht. Sieht man die Lehrprobe unter dem Gesichtspunkt der "Hypertrophie der Vorbereitungen" und der mangelnden Übereinstimmung mit dem tatsächlichen Unterricht, dann muß man sie als "zirzensische Übung" [1] betrachten, die ihren Zweck einzig in sich selber trägt, das Ziel der Leistungskontrolle des Referendars verzerrt oder ganz unmöglich macht. Dem steht andererseits die Überlegung gegenüber, daß die bevorstehende Lehrprobe als die Chance zu verstehen ist, die der Referendar erhält, um seine Erfahrungen und Kenntnisse hinsichtlich des Unterrichts experimentell in Praxis umzusetzen. So gesehen dient eine solche Stunde in besonderer Weise der Reflexion des Erreichten und steuert implizit eine neue Erfahrungsebene an. Die in der Lehrprobe gewonnenen Einsichten können auf die Stufe des Exemplarischen gestellt werden und bieten so die Möglichkeit zu weiterem Transfer in den Schulalltag hinein.

2.5.2.3 Sonstige Tätigkeiten

Da Unterricht eine Tätigkeit ist, die im Rahmen der Schule durchgeführt wird, ergeben sich aus diesem Bezugssystem Orientierungsdaten und Aufgaben für den Lehrer,

---

1) Nowosadko, Gert P.: Zur Kritik der Lehrproben als Ausbildungs- und Prüfungsinstrument in der Lehrerbildung. In:Erziehungswissenschaft und Beruf. 20 (1972) 3, S. 254.

die über den Unterricht hinausgehen. Ganz allgemein kann Schule in diesem Sinne als ein soziales System definiert werden, das der Erreichung bestimmter Ziele dient, die von der Gesellschaft vorgegeben und formuliert wurden. Das Handeln der Schule weiß sich auch an die Normen oder Rechtsvorstellungen der geltenden Ordnung gebunden, die als verbindlich angesehen und artikuliert werden - womit zugleich auf den Institutionscharakter der Schule hingewiesen ist. Daraus wiederum folgt die Notwendigkeit sozialer Kontrolle.

Aus dem skizzierten Gefüge ergeben sich weitere Aufgaben für die Ausbildung der Referendare. Hier sind zuerst einmal pädagogische Maßnahmen zu nennen, die ihre Begründung im erzieherischen Auftrag der Schule finden. Es ist daher zu wünschen, daß die Referendare während ihrer Ausbildung an solchen Veranstaltungen, wie etwa Studien- und Wanderfahrten, Sportwettkämpfen und Schulfahrten teilnehmen. Bayern ermöglicht es, zwei Monate des Vorbereitungsdienstes in einem Schülerheim abzuleisten, um Erfahrungen in dieser besonderen Situation zu sammeln [1].

Auch die Kenntnisse des Schulrechts, die im Seminar erworben wurden, sind vom Referendar auf die Schulpraxis zu übertragen. So wird er sich in der Wahrnehmung der Funktionen üben, die der Institution Schule eigen sind, wie z. B. Einschulung, Umschulung und Entlassung von Schülern, Kontrolle des Schulbesuchs, die Führung von Klassenlisten und der Schülerkartei, das Ausstellen von Zeugnissen.

Im Laufe seiner Ausbildung wächst der Referendar in die

---

1) vgl. § 18 Verordnung über den staatlichen Vorbereitungsdienst für das Lehramt an kaufmännischen Schulen (VVKSch)vom 25. August 1967 (KMBl.1967,S. 726)geändert durch Verordnung vom 13. Mai 1971(KMBl.1971, S. 1.064).

Organisation des Schullebens hinein, und er übernimmt die damit zusammenhängenden Aufgaben, indem er an Konferenzen, Schul- und Abschlußprüfungen teilnimmt und Einblick in die Arbeit der SMV, die Beschaffung und Verwaltung von Lehr-, Lern- und Arbeitsmaterial, Büchereiverwaltung, Gestaltung von Stundenplänen und Abwicklung des amtlichen Schriftverkehrs nimmt.

Die Studienreferendare im Saarland werden darüber hinaus in wöchentlichen Arbeitsgemeinschaften der Betreuer (Mentoren) insbesondere in die "Unterrichtsarbeit und in die Aufgaben der Klassenführung ..." eingeführt, in Ausbildungsangelegenheiten beraten und mit den "spezifischen Belangen der Verwaltung und Organisation der Ausbildungsschule" vertraut gemacht [1]. Darin zeigt sich das Bemühen, den Unterricht in sein Bezugssystem einzuordnen und von daher weiter zu bestimmen.

Schließlich darf nicht unerwähnt bleiben, daß Maßnahmen der Weiterbildung, die angesichts des schnellen Wachstums der Wissenschaften immer aktueller werden, auch von den Referendaren genutzt werden, soweit Schule und Seminar ihnen dazu Gelegenheit geben.

---

1) § 36 Abs. 2 Ausbildungs- und Prüfungsordnung für das Lehramt des höheren Dienstes an beruflichen Schulen im Saarland (gewerblich-technischer und hauswirtschaftlich-sozialpflegerischer Bereich) vom 25.11.1972 (Amtsbl. des Saarlandes 1972, S. 653); vgl. dazu: § 31 Abs. 1 Ausbildungs- und Prüfungsordnung für das Lehramt des höheren Dienstes an kaufmännischen Schulen im Saarland vom 13. Mai 1964 (Amtsbl. des Saarlandes 1964, S. 428) zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Oktober 1966 (Amtsbl. des Saarlandes 1966, S. 793).

2.5.3 im Betrieb

Während des Betriebspraktikums soll der Referendar praktische Erfahrungen sammeln, die seine pädagogische Tätigkeit fördern können. Das Praktikum findet daher in Betrieben statt, die in besonderer Weise fachliche Kenntnisse vermitteln (z. B. Arbeits- und Fertigungstechnik, Organisation, Planung, Rechnungswesen und Vertrieb).Die enge Verknüpfung des Praktikums mit der Seminartätigkeit soll sicherstellen, daß daneben auch Einsicht in die besondere wirtschaftliche Problematik, die sozialen Verhältnisse und die Praxis der betrieblichen Ausbildung genommen wird. Berichte, die im Anschluß an das Praktikum angefertigt werden, dienen der methodischen Darlegung und theoretischen Reflexion der gesammelten Erfahrungen und bilden die Grundlage einer notwendig sich anschließenden pädagogischen Reflexion.Die Durchführung der informatorischen Praxis für die Referendare der kaufmännischen Fachrichtung in Schleswig-Holstein kann als Modell eines beispielhaften Versuchs der Verknüpfung berufsspezifischer und pädagogischer Intentionen gewertet werden [1]:

Ausgehend von den Bedürfnissen der Kreisberufsschulen, deren Lehrer sowohl in kaufmännischen Klassen des Einzelhandels, des Großhandels, der Industrie als auch in den Fachklassen der Banken, Versicherungen und Verwaltung eingesetzt werden können, sind die praktischen Kenntnisse des künftigen Lehrers auf einer breiten Basis aufzubauen. Die Industrie- und Handelskammern unterstützen das Seminar dabei, Betriebe zu finden, die eine gezielte, intensive und informative Ausbildung geben können, die sich in den Rahmen der Gesamtausbildung

---

1) Die Ausführungen beziehen sich auf Angaben des Seminars für berufsbildende Schulen in Kiel.

einfügen läßt. Damit ist bereits verbunden, daß die Praxis nicht in einem Gesamtblock durchgeführt wird, sondern in Einzelabschnitten, die verbindlich mindestens

eine Woche in einem Betrieb des Einzelhandels,
eine Woche in einem Betrieb des Großhandels,
zwei Wochen in einem Industriebetrieb und
eine Woche in einem Bankbetrieb sowie
eine Woche in einem Betrieb, dem das besondere Interesse des Referendars gilt,

vorsehen. Um der pädagogischen Ausbildung nicht vorzugreifen, erfolgt diese Tätigkeit möglichst im ersten Semester des Vorbereitungsdienstes. Während dieser Zeit ist der Referendar von der Tätigkeit in der Schule und der Teilnahme an den Seminaren befreit. Ein vom Seminar beauftragter Studienleiter ist für die Organisation,die Durchführung und den Austausch von Erfahrungen und Erkenntnissen zwischen dem Referendar und dem Betrieb verantwortlich. Der Referendar wiederum ist dem Betrieb gegenüber so weit verpflichtet, daß er seine Amtsverschwiegenheit auf alle während dieser Zeit in Erfahrung gebrachten innerbetrieblichen Kenntnisse anzuwenden hat.

Diesem Modell eines gegliederten, mit Betrieb und Seminar kooperativ verbundenen Praktikums stehen Regelungen anderer Länder gegenüber, die es kontinuierlich für einen bestimmten längeren Zeitraum (z. B. Baden-Württemberg) oder begleitend zur übrigen Ausbildung (z. B. Hessen und Saarland) durchführen. Es ist grundsätzlich zu überlegen, ob die Kürze der Einsatzzeit Erkenntnisse über soziale Strukturen im Betrieb vermitteln und mit den neuesten technischen und kaufmännischen Entwicklungen vertraut machen kann. Die meisten Länder haben daher das Praktikum nicht mehr in den Vorbereitungsdienst eingebaut [1)], wiewohl bekannt ist, daß an beruflichen

---

1) s. Kapitel 2.3.3 Betrieb.

Schulen die "Fächer einen breiten Raum einnehmen, die sich aus den Erfordernissen der Wirtschafts- und Arbeitswelt ergeben" [1]. Daraus ist zu folgern, daß "die Arbeitswelt als die Welt seiner (des Lehrers an beruflichen Schulen) Schüler und insbesondere als Ausbildungsstätte der Auszubildenden" [2] Gegenstand notwendiger Kenntnis des Lehrers an beruflichen Schulen zu sein hat. Eine sinnvolle Synthese zwischen der pädagogischen Tätigkeit in der Schule und der Arbeitswelt der Schüler ist schwer möglich. Es scheint aber, daß mit der Auflösung des Betriebspraktikums das System der Ausbildung in Betrieb und Schule weiter ausgehöhlt wird zugunsten einer durchgängigen Theoretisierung und Praxisferne, die Lehrer und Schüler in gleicher Weise betrifft.

2.6 Die Pädagogische Prüfung als Abschluß der zweiten Phase

"Die Zweite Staatsprüfung dient der Feststellung, ob der Studienreferendar das Ziel des Vorbereitungsdienstes erreicht hat und ihm die Befähigung zum Lehramt an beruflichen Schulen zuerkannt werden kann" [3]. Mit der Formulierung des Zwecks der Prüfung, der in allen Bundesländern ähnlich angegeben wird, kommt der ambivalente Charakter zum Ausdruck, daß hier einmal wissenschaftliche und pädagogische Kenntnisse und Fähigkeiten in ihrem theoretischen und praktischen Gehalt der Überprüfung unterliegen, wofür die an der Ausbildung beteiligten Personen und Institutionen zuständig sind; zum anderen qualifiziert eine erfolgreich abgelegte Prüfung für eine entsprechende Laufbahn des höheren Dienstes. Inhalt-

---

1) Strukturplan für das Bildungswesen, S. 242.
2) a.a.O., S. 243.
3) § 23 Verordnung über die pädagogische Ausbildung und die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen vom 2. September 1969 (ABl.1969, S.1.060).

lich-pädagogischer und formal-rechtlicher Aspekt sind so aufeinander bezogen, daß der Referendar gleichzeitig durch den Nachweis der Eignung für den Beruf eine rechtliche Position, die Anstellungsbefähigung, erwirbt, die jedoch keinen Anspruch auf Verwendung im Staatsdienst begründet. Die Zweite Staatsprüfung fällt mit der Pädagogischen Prüfung zusammen, ohne freilich mit ihr identisch zu sein [1]. Sie setzt den Schlußpunkt der zweiten Phase der Lehrerausbildung, nicht aber des Vorbereitungsdienstes, der nach Ablauf der vorgeschriebenen Dauer auch vor oder nach der Prüfung enden kann.

2.6.1 Ordnungskriterien

Setzt man das Merkmal "Laufbahn" an den Anfang der Erörterung rechtlicher Gesichtspunkte bei der Prüfung, so sind die Maßnahmen zu betrachten, die primär, aber nicht ausschließlich der Wahrung staatlicher Kompetenzen gelten. Im Bereich ihrer Anwendung koinzidieren sie mit jenen, die den pädagogischen Charakter der Prüfung als Abschluß der Ausbildung akzentuieren. Als solche ist die Prüfung ein rechtliches Datum im Zusammenhang der Lehrerausbildung und erst sekundär der Laufbahnordnung.

Für die Durchführung, Planung und Überwachung des Prüfungsablaufs haben die meisten Länder Prüfungsämter eingerichtet; und zwar Baden-Württemberg, Bremen, Nieder-

---

1) Terminologisch betrachtet bestehen zwischen den Ländern Differenzen, die sich aus der unterschiedlichen Akzentuierung ergeben: mit dem Titel "Zweite Staatsprüfung" betonen Berlin, Hessen, Nordrhein-Westfalen das Merkmal "Laufbahnprüfung", was auch Bayern mit dem Terminus "Anstellungsprüfung" meint. Die übrigen Länder betonen, daß hier Inhalte der pädagogischen Lehrerausbildung Gegenstand der "Pädagogischen Prüfung" sind.

sachsen, Rheinland-Pfalz und das Saarland beim Kultusminister bzw. Senator für das Bildungswesen, Hamburg beim Amt für Schule und Nordrhein-Westfalen beim Regierungspräsidenten in Düsseldorf. In Bayern, Berlin und Schleswig-Holstein werden die Aufgaben des Prüfungsamtes vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, in Hessen vom Regierungspräsidenten wahrgenommen. Die Prüfungsämter in Hamburg und Rheinland-Pfalz wickeln die Prüfungen für alle Lehrämter an Schulen ab, das Prüfungsamt in Bremen für die der Sekundarstufe II, das in Nordrhein-Westfalen für den Bereich des beruflichen Schulwesens, während Baden-Württemberg, Niedersachsen und das Saarland entsprechend den Prüfungsordnungen für die einzelnen Fachrichtungen des beruflichen Schulwesens getrennte Prüfungsämter gebildet haben. Es fällt auf, daß es in Baden-Württemberg trotz der Integration aller Ausbildungsgänge für höhere Lehrämter an beruflichen Schulen im Bereich der Studienseminare [1] noch eigene Prüfungsordnungen für die gewerbliche, hauswirtschaftliche und und kaufmännische Fachrichtung gibt.

Den Prüfungsämtern gehören Mitglieder an, die die Voraussetzung zur Abnahme der Prüfungen besitzen. Der Vorsitz liegt in Baden-Württemberg beim Leiter der Abteilung für Berufs-, Berufsfach-, Fachschulen und Berufsoberschulen im Kultusministerium, in Bremen beim Landesschulrat und in Rheinland-Pfalz beim Präsidenten des Landesprüfungsamtes. In Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und dem Saarland ernennt der Kultusminister den Vorsitzenden. Als weitere Mitglieder können dem Prüfungsamt schulfachliche Referenten oder Dezernenten beim Kultusminister (Baden-Württemberg, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Saarland), dem Oberschulamt (Baden-Württemberg) oder dem Regierungspräsidenten (Nordrhein-

---

1) vgl. Kapitel 2.3.1 Seminar.

Westfalen), die Seminarleiter sowie weitere Personen der Prüfungsausschüsse (z. B. Abteilungsleiter der Seminare, Fachleiter, Schulleiter, Mentoren) angehören. Im Saarland benennen außerdem die zuständigen Kirchen je einen Vertreter für das Pädagogische Prüfungsamt für das Lehramt des höheren Dienstes an beruflichen Schulen.

Die Prüfung als Rechtsakt setzt dispositiv den Tatbestand der Fähigkeit zur Berufsausübung, greift aber dort, wo sie sich vollzieht, auf Außerrechtliches zurück,nämlich auf Inhalte aus dem Bereich der Pädagogik und deren Beurteilungskriterien. Institutionelle Träger der Prüfung sind in allen Ländern die Prüfungsausschüsse, die gemäß der Prüfungsordnung von den Prüfungsämtern oder aber, in den Ländern Berlin, Hessen und Schleswig-Holstein, von der zuständigen Schulaufsicht konstituiert werden. In Bayern entspricht der Prüfungsausschuß den Prüfungsämtern; die Abnahme der Prüfung wird Prüfungskommissionen übertragen.

Für die Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse treffen die Länder ihre eigenen Regelungen, die jedoch außer in Baden-Württemberg und Bayern einige generelle Gemeinsamkeiten aufweisen. So läßt sich sagen, daß den Prüfungsausschüssen folgende Mitglieder angehören:

a) mindestens ein Vertreter des Prüfungsamtes bzw. der Schulaufsichtsbehörde als Vorsitzender
b) der Seminarleiter, der Abteilungsleiter des Studienseminars in Bremen oder der Hauptseminarleiter in Hamburg
c) mindestens ein Fachleiter bzw. Fachseminarleiter (außer in Hessen)
d) ein Schulleiter (außer in Bremen und Nordrhein-Westfalen) [1]

---

1) In Hamburg gehört der Schulleiter dem Prüfungsausschuß nur bei den Lehrproben an.

e) der Mentor bzw. Betreuungslehrer oder Anleiter des Studienreferendars (in Hamburg, Hessen, Rheinland-Pfalz, im Saarland und in Schleswig-Holstein)

Von dieser generellen Norm ergeben sich unter Berücksichtigung landesspezifischer Besonderheiten verschiedene Abweichungen. So werden z. B. in Schleswig-Holstein neben dem Seminarleiter auch die Abteilungsleiter der einzelnen Fachrichtungen in die Prüfungsausschüsse berufen, was sich konsequent aus der Struktur des Studienseminars ergibt [1)]. In Berlin wird ausdrücklich festgelegt, daß bei der Prüfung weiblicher Lehramtsanwärter mindestens eine Frau, bei der Prüfung männlicher Kandidaten mindestens ein Mann im Prüfungsausschuß vertreten sein soll. Darüber hinaus gilt bei Berlin und Hessen,daß

a) ein Vertreter der Lehrerschaft, der aus einer vom Hauptpersonalrat erstellten Liste ausgewählt wird (in Berlin),
b) ein Mitglied der zuständigen Spitzenorganisation der Lehrer (in Hessen),

dem Prüfungsausschuß angehört. Die Begründung hierfür dürfte primär im politischen und nicht so sehr im pädagogischen Raum zu suchen sein.

Die Länder Baden-Württemberg und Bayern legen nicht fest, wer Mitglied des Prüfungsausschusses bzw. der -kommission ist. In Baden-Württemberg werden die Prüfungsausschüsse vom stellvertretenden Vorsitzenden des Personalrates gebildet, der jeweils der Referent für die entsprechenden Schulen im Kultusministerium ist.Sie bestehen bei der mündlichen Prüfung aus insgesamt drei Mitgliedern, bei den Lehrproben aus Berichterstatter und Mitberichterstatter. Bayern setzt seine Prüfungskommissionen nach einem ähnlichen Modell zusammen. Ihnen ge-

---

1) s. Kapitel 2.3.1 Seminar.

hören ebenfalls drei Mitglieder des Personenkreises an, der auch die Prüfungsausschüsse bildet. In besonderen Fällen kann ein bewährter Lehrer in die Prüfungskommission berufen werden.

Bei der Konstituierung der Prüfungsausschüsse werden Prinzipien sichtbar, die bestimmte Präjudizien für die Prüfung selber schaffen. So wird in einigen Ländern durch die personelle Besetzung der Ausschüsse das Seminar und seine Arbeit stärker berücksichtigt (z. B. in Nordrhein-Westfalen), während in anderen (z. B. in Hessen) die schulpraktische Ausbildung als vorrangig betrachtet und durch die Mitarbeit der Mentoren akzentuiert wird. Wo die Prüfungsausschüsse weitgehend paritätisch von Mitgliedern des Seminars und der Schule besetzt werden (z. B. in Rheinland-Pfalz) kann darauf geschlossen werden, daß die Ausbildungsinhalte von Seminar und Schule als gleichwertige Prüfungsbereiche angesehen werden.

Das Prüfungsverfahren wird durch den schriftlichen Antrag des Studienreferendars auf Zulassung zur Prüfung eingeleitet, den er über den Seminarleiter bzw. Seminarvorstand an das Prüfungsamt oder an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses richtet. In Bremen ist dafür das Studienseminar, in Hessen der Regierungspräsident zuständig. Die Terminierung für den Ablauf der Prüfung beginnt mit der Meldung, die je nach Bundesland bis zu sechs Monaten, spätestens aber bis zu sechs Wochen vor dem Ende des Vorbereitungsdienstes bzw. dem ersten Prüfungstermin erfolgen muß.

Die Länder verlangen mit dem Gesuch auf Zulassung zur Prüfung eine Reihe von Unterlagen, die über den Referendar Aufschluß geben. Daraus müssen folgende Punkte ersichtlich sein:

a) Angaben zur Person des Referendars (z.B. durch Lebenslauf, Personalbogen, Lichtbild, beglaubigte Abschriften der für die Ausbildung relevanten Zeugnisse)
b) Angaben über die Ausbildung während der zweiten Phase (z.B. durch einen Tätigkeitsbericht, ein Verzeichnis der Schulen und Klassen, in denen unterrichtet wurde)
c) Wünsche des Referendars bezüglich der Prüfung (z.B. welche Fächer er für die Lehrprobe wählt, Angaben zu den Haupt- und Nebenfächern der Prüfung)

Erfolgt die Meldung erst gegen Ende der Ausbildungszeit, muß in der Regel auch die Hausarbeit dem Antrag beigefügt werden.

Der Seminarleiter ergänzt in fast allen Ländern die Unterlagen durch Gutachten der Ausbilder, die über die Leistungen des Bewerbers während des Vorbereitungsdienstes Auskunft geben. Dies kann z.B. wie in Hamburg, wo sich der Kandidat bereits sechs Monate vor der Prüfung zu melden hat, auch unmittelbar vor dem Examen sein. Hier kennt nur Rheinland-Pfalz eine Sonderregelung, nach der einer Stellungnahme über die gezeigten Leistungen und der daraus abzuleitenden Erwartungen bis zum Ende der Ausbildungszeit bei der Meldung ein zusammenfassendes Gutachten am Ende der Ausbildungszeit folgt.

Aus der Tatsache, daß diese Gutachten je nach Bundesland von einem unterschiedlichen Personenkreis erstellt werden, lassen sich interpretierend Rückschlüsse auf die Funktion der einzelnen Ausbilder im Gesamtkonzept des Vorbereitungsdienstes ziehen. Mit Ausnahme von Baden-Württemberg fertigen die Seminarleiter bzw. Abteilungsleiter bzw. Hauptseminarleiter Beurteilungen an. In Bayern legt der Seminarvorstand eine Bestätigung über regelmäßige

und erfolgreiche Teilnahme des Studienreferendars am Vorbereitungsdienst vor. In Hamburg und Rheinland-Pfalz stützt sich die Bewertung, die der Hauptseminar- bzw. Seminarleiter über den Referendar abgibt, auf die Gutachten der Schulleiter, Fachleiter und Mentoren. In Hessen und Schleswig-Holstein wird es im Einvernehmen zwischen Seminarleiter und Fachleiter abgegeben, außerdem die getrennten Beurteilungen durch Mentoren und Schulleiter in Hessen bzw. die im Einvernehmen mit dem Mentor vom Schulleiter erstellte Gesamtbeurteilung in Schleswig-Holstein. In Berlin, Bremen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und dem Saarland gibt der Seminarleiter ein eigenes Gutachten über den Referendar ab, er reicht außerdem die Beurteilungen der übrigen Ausbilder ein. Endlich ist auf die eigenständige Handhabung hinzuweisen, die Baden-Württemberg damit getroffen hat, daß hier das Oberschulamt eine Beurteilung der Referendare, die sich auf die des einführenden Lehrers und des Schulleiters stützt, vorlegt, nicht aber das Seminar.

Aus alledem kann geschlossen werden, daß in Baden-Württemberg das Seminar am weitesten zu einer Organisationsform eigenständigen Wissenschaftsbetriebes durchgebildet wurde, die zwischen Hochschule und Schule steht. Die streng berufsbezogenen Fähigkeiten werden an der Schule als dem Ort der Berufsausübung von einer schulspezifischen Institution beurteilt. In den Ländern, wo das Gutachten über den Referendar vom Seminarleiter im Einvernehmen mit den Fachleitern und den Ausbildern an der Schule angefertigt wird, ist der Versuch zur Integration der Ausbildung und ihrer beurteilenden Betreuung gemacht. Wo aber der Seminarleiter ein eigenständiges Gutachten abgibt und additiv zu denen der übrigen Ausbilder vorlegt, muß mit einigen Bedenken auf die Problematik der Beziehung des Seminarleiters zu den Ausbildungsinhalten

der Studienreferendare hingewiesen werden [1]. Daher ist die Frage zu stellen, ob die prüfungsrelevante Beurteilung der Referendare durch die Ausbilder im Theoretischen und Praktischen vorzunehmen sei, wo der Akzent zu liegen habe und was dementsprechend Sinn und Ziel der Pädagogischen Prüfung sein muß.

Nach Vorlage aller Unterlagen des Referendars und des Studienseminars wird die Zulassung oder Nichtzulassung zur Prüfung von den Institutionen ausgesprochen, bei denen die Meldung erfolgte. Die Benachrichtigung darüber erhält der Referendar schriftlich. Grundlage für die Nichtzulassung bildet im allgemeinen die Beurteilung der vom Referendar während des Vorbereitungsdienstes gezeigten Leistungen in Seminar und Schule; es können aber auch formale Gesichtspunkte geltend gemacht werden: z. B. wenn die vom Referendar eingereichten Unterlagen unvollständig sind oder er den Termin für die Meldung versäumte. In Schleswig-Holstein wird außerdem in der Prüfungsordnung ausdrücklich festgestellt, daß die Zulassung zu versagen ist, "wenn begründete Zweifel bestehen, daß der Referendar als Pädagoge geeignet ist"[2].

Nicht eindeutig ist zu erkennen,wie die in Berlin verwendete Formulierung, nach der der Kandidat zur Prüfung zugelassen wird, "sofern keine zwingenden Gründe entgegenstehen" [3], sinngemäß zu verstehen ist. Die Bestimmungsgründe für die Nichtzulassung geben zu erkennen, daß die Prüfung in jedem Fall als jener Teil der Ausbildung anzusehen ist, in dem die erbrachten Leistungen unerläßliche Voraussetzung einer abschließenden Überprüfung

---

1) s. Kapitel 2.4.1.1 Seminarleiter.
2) § 6 Abs. 2 Ordnung der Pädagogischen Prüfung für das Höhere Lehramt an berufsbildenden Schulen in Schleswig-Holstein. Erlaß des Kultusministers v. 25.Februar 1971 (NBl.KM.Schl.-H. 1971, S. 103).
3) § 4 Abs. 8 Verordnung über die Zweite Staatsprüfung für die Lehrämter in der Fassung vom 2. Februar 1973 (GVBl. für Berlin 1973, S. 418).

werden. Kriterien für deren Bewertung setzt dabei sowohl die pädagogische Wissenschaft wie auch die pädagogische Praxis der Berufsausübung. Die vom Referendar gezeigte pädagogische Arbeit begründet letztlich auch die Erwartungen für sein zukünftiges erzieherisches Handeln - indem dieser Aspekt in die Erörterung über Zulassung oder Nichtzulassung zur Prüfung eingebracht wird, markiert die Prüfung die Stelle des Übergangs in die vollverantwortete Berufstätigkeit.

Einige Bundesländer (Berlin, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen) nennen in ihren Prüfungsordnungen nicht ausdrücklich Leistungskriterien als Voraussetzung für die Nichtzulassung zur Prüfung. Offenbar erfolgt hier eine Zulassung, gleichgültig welche Vorleistungen vom Referendar erbracht wurden. Trifft das zu, so stellt sich die Frage nach der Stellung der Prüfung in Relation zum Vorbereitungsdienst, von dem sie augenscheinlich abgetrennt wird. Hier taucht denn auch die Gefahr auf, daß Prüfungsergebnisse, bei aller Zufälligkeit, die ihnen anhaftet, Fehlleistungen während eines längeren Zeitraumes außer Kraft setzen können und damit zuletzt die gesamte Ausbildung während der zweiten Phase unterlaufen.

Ist ein Studienreferendar durch Krankheit oder einen sonstigen Grund verhindert, die Prüfung oder einen Teil der Prüfung abzulegen, so hat er dies unverzüglich und in geeigneter Form nachzuweisen. Bei Erkrankung muß er ein ärztliches, in der Regel sogar ein amtsärztliches Attest vorlegen. Je nach Bundesland entscheidet der Leiter des Prüfungsamtes, der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, der Prüfungsausschuß oder der Regierungspräsident (Hessen), wann das Prüfungsverfahren fortzusetzen ist und in welchem Umfang bereits erbrachte Leistungen anzurechnen sind.

Tritt der Studienreferendar nach der Zulassung zur Prüfung aus Gründen, die er zu vertreten hat, ohne Genehmigung von der Prüfung zurück oder versäumt er ohne ausreichende Entschuldigung einen Prüfungstermin, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Abweichend von dieser generellen Norm werden in Bayern einzelne Prüfungsteile, die der Prüfungsteilnehmer durch eigenes Verschulden nicht abgelegt hat, mit "ungenügend" bewertet [1]. Nach dieser Bestimmung ist es somit durchaus möglich, die Prüfung insgesamt noch zu bestehen, auch wenn ein Prüfungsabschnitt nicht erbracht wurde. Die im Rahmen der Ausbildungsprüfung erteilten Noten müssen deshalb nicht nur ausschließlich Leistungskriterien berücksichtigen.

Unternimmt ein Prüfungsteilnehmer den Versuch, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung oder Benutzung unerlaubter oder nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so wird er in Bremen, Hessen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen; die Prüfung gilt dann als nicht bestanden. In Berlin, Hamburg, Nordrhein-Westfalen und im Saarland kann der Prüfungsausschuß bzw. der Vorsitzende des Prüfungsamtes je nach Ausmaß des Verstoßes gegen die Prüfungsordnung neben dem Ausschluß von der Prüfung auch die Wiederholung eines Prüfungsteils anordnen. Baden-Württemberg, Bayern und Rheinland-Pfalz bewerten bei einer Ordnungswidrigkeit die betreffende Prüfungsleistung mit "ungenügend" und schließen den Kandidaten nur bei schweren Verfehlungen von der weiteren Teilnahme an der Prüfung aus. Darüber hinaus hat ein Studienreferendar in Bayern die Prüfung nicht bestanden, wenn er versucht "einen Prüfer zu günstigerer Beurteilung zu veranlassen oder eine mit der Feststellung des Prüfungsergeb-

---

1) vgl. § 18 Abs. 1 Prüfungsordnung für die Anstellungsprüfung (II. Prüfung) für das Höhere Lehramt an beruflichen Schulen (BPO II) vom 24. Juli 1969 (KMBl. 1969, S. 950) geändert durch Verordnung vom 13. Mai 1971 (KMBl. 1971, S. 1.064).

nisses beauftragte Person zur Verfälschung des Prüfungsergebnisses zu verleiten" [1]. Hessen schließt Prüfungsteilnehmer, die anderen Kandidaten unerlaubte Hilfen gewähren, ebenfalls von der Prüfung aus. Stellen sich die Verfehlungen erst nach Beendigung der Prüfung heraus, wird die Prüfung nachträglich für "nicht bestanden" erklärt und das Prüfungszeugnis eingezogen. In Baden-Württemberg ist es auch möglich, im Gesamtergebnis eine schlechtere Note zu erteilen, während in Bayern statt dessen auch die betreffende Prüfungsleistung mit "ungenügend" bewertet werden kann. Berlin, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz haben für derartige Entscheidungen, gerechnet vom Tag der Beendigung der Prüfung an, eine Verjährungsfrist von fünf Jahren, Baden-Württemberg von zwei Jahren festgelegt. Allgemein gilt, daß der beschuldigte Studienreferendar vor einer Beschlußfassung zu hören ist.

2.6.2 Inhaltliche Aspekte der Prüfung

2.6.2.1 Schriftliche Hausarbeit

Zur Pädagogischen Prüfung gehört in allen Bundesländern mit Ausnahme von Baden-Württemberg eine schriftliche Hausarbeit [2], deren Thema die Studienreferendare weitgehend selber vorschlagen können. Aber auch dort, wo der Seminarleiter (z. B. in Niedersachsen) oder der Fachleiter (z. B.in Bremen) die Aufgabe stellt, werden die Wünsche des Kandidaten berücksichtigt. Hamburg und

---

1) § 19 Abs. 3 a.a.O.
2) Rheinland-Pfalz und das Saarland (bei den Studienreferendaren für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen) verwenden den Terminus "pädagogische Hausarbeit", Berlin spricht von einer "schriftlichen Prüfungsarbeit", Hessen von einer "pädagogischen Prüfungsarbeit" und das Saarland (bei den Handelsstudienreferendaren) von einer "wissenschaftlich-pädagogischen Prüfungsarbeit".

Nordrhein-Westfalen lassen eine Gruppenarbeit zu, an der in Nordrhein-Westfalen maximal drei Studienreferendare beteiligt sein dürfen. Allerdings müssen wegen der späteren Begutachtung die Einzelleistungen deutlich erkennbar sein, was den Wert der Gruppenarbeit erheblich einschränkt. Hessen hat die in den Seminaren geübte Form der Projektarbeit noch nicht auf die Prüfung übertragen.

Die Aufgaben sollen im Zusammenhang mit der praktischen Unterrichts- und Erziehungstätigkeit der Kandidaten stehen. Hier sind vor allem didaktisch-methodische Probleme der Unterrichtsfächer zu nennen, aber auch allgemeinpädagogische Fragen, sofern das Erfahrungskriterium erfüllt wird. Dagegen "(sind) längere theoretische Erörterungen und die bloße Wiedergabe fremder Meinungen ... zu vermeiden" [1]. Bei didaktisch-methodischen Themen bilden Planung und Durchführung von experimentellen Unterrichtsstunden mit anschließender kritischer Diskussion insbesondere des Bezugsfeldes von Theorie und Praxis das Kernstück der Untersuchung, die auch eine Auseinandersetzung mit der fachwissenschaftlichen, insbesondere der pädagogischen Literatur einschließt. Der Nutzwert solcher Arbeiten kann darin bestehen, "daß der Referendar, indem er sich zumindest einmal in seinem Leben für bestimmte Zeit eingehend mit einer ihn interessierenden konkreten Unterrichtsaufgabe auseinandersetzen muß, als selbst Unterrichtender mit der Komplexität und Problematik unterrichtlichen Geschehens konfrontiert wird" [2]. Nordrhein-Westfalen erwartet von Gruppenarbeiten sogar "bescheidene Beiträge zur wissenschaft-

---

1) § 29 Abs. 1 Verordnung über die pädagogische Ausbildung und die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen vom 2. September 1969 (ABl. 1969, S. 1.060).

2) Rölke, Siegfried: Kritische Anmerkungen zur Kritik unserer Referendare an den Verordnungen über die Zweite Staatsprüfung (Assessorprüfung). In: Wirtschaft und Erziehung. 21 (1969) 12, S. 561.

lichen Unterrichtsforschung [1]. Diese Argumentation spricht der pädagogischen Hausarbeit unter der Voraussetzung sinnvoller Thematik einen Selbstzweck zu, der ganz sicher nicht abzustreiten ist. Im Kontext der Thematik wird aber auch die Krise sichtbar, in der gegenwärtig die umstrittenen Arbeiten stehen: da der Referendar sich der Wissenschaftlichkeit und Gründlichkeit einerseits verpflichtet weiß, der Mannigfaltigkeit, Disparatheit und schmalen Erfahrungsbasis während des Vorbereitungsdienstes andererseits ausgeliefert erfährt, entsteht oftmals eine Arbeit, deren Qualität in dem Maße abnimmt, als die Quantität des in ihr berücksichtigten Materials steigt [2]. Bei der geringen Bandbreite im Erfahrungshorizont kann es allzu leicht zur Verabsolutierung willkürlich herausgegriffener Momente kommen, die dann unter Berücksichtigung punktuell herangezogener Literatur so weit hochstilisiert werden, daß sie den Charakter neuer Theorien annehmen. Sinn und Absurdität derart gewonnener Einsichten liegen eng beieinander, und der Zeitaufwand steht in keinem Verhältnis zum Ergebnis [3]. Es ist deshalb noch zu klären, welche besondere Beziehung zwischen der Arbeit und dem Vorbereitungsdienst besteht. Repräsentiert sie exemplarische Unterrichtssituationen, so ist nicht allein auf das Problem der geringen Erfahrung des Studienreferendars zu verweisen, sondern vor allem darauf, daß die Konfrontation mit dem Unterrichtsgeschehen bereits Inhalt seiner Gesamtausbildung ist. Soll aber eine solche Untersuchung die Fähigkeit des Referendars zur wissenschaftlich-kritischen Auseinandersetzung nachweisen, dann wird mit ihr Hochschulpraxis wiederholt. Besonders zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch die zeitliche

---

1) a.a.O., S. 561.
2) a.a.O., S. 561.
3) vgl. Halmann, Peter J.: Einige Gedanken zur schulpraktischen Ausbildung des Diplom-Handelslehrers. In: Wirtschaft und Erziehung. 21 (1969) 12, S. 553.

Ordnung. Im allgemeinen stehen den Kandidaten zur Bewältigung dieser Aufgabe drei (z. B. in Hessen, Nordrhein-Westfalen) bzw. zwei Monate (z. B. in Niedersachsen) während des letzten Halbjahres des Vorbereitungsdienstes zur Verfügung, so daß die Arbeit rechtzeitig vor der unterrichtspraktischen Prüfung abgeschlossen werden kann. Nur Bayern, Bremen und Hamburg kennen diese enge Begrenzung der Arbeitszeit nicht.

Nach Abgabe der Hausarbeit erstatten beauftragte Mitglieder des Prüfungsausschusses "für jeden Kandidaten je ein ausführliches Gutachten, das den Grad selbständiger Leistung, den sachlichen Gehalt, Planung, Methodenbeherrschung, Aufbau, Gedankenführung und sprachliche Form" [1] bewertet. Für das Verfahren der Beurteilung läßt sich kaum eine Systematik finden, vielmehr hat jedes Land hier seine eigenen Modalitäten entwikkelt. Die einzige generelle Übereinstimmung besteht darin, daß außer in Berlin und Bremen zwei Gutachten erstellt werden, und zwar meist durch den Fachleiter, der die Untersuchung verantwortlich betreut hat (so in Hamburg, Nordrhein-Westfalen, im Saarland und in Schleswig-Holstein) und durch einen weiteren Prüfer, der Fachleiter, Seminarleiter, Mentor oder ein anderer erfahrener Lehrer sein kann. Nach einem anderen Modell übertragen Hessen und Rheinland-Pfalz das Erstgutachten dem Seminarleiter und das Zweitgutachten dem Schulleiter (Hessen) bzw. dem Mentor (Rheinland-Pfalz). Dabei gilt einschränkend, daß in Hessen bei einem fachdidaktischen Thema, das weder der Schul- noch der Seminarleiter vertreten, der Fachleiter oder Mentor zur Beurteilung herangezogen wird. Im gleichen Fall kann in Rheinland-Pfalz

---

1) § 16 Abs. 6 Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen. VwVO d. Kultusministers vom 4.April 1972 (GABl. NW.1972, S. 176)geändert durch VwVO d. Kultusministers vom 1. Dezember 1973 (GABl.NW.1974, S. 17).

statt des Mentors der Fachleiter das Gutachten abgeben. Die Beziehung des Gutachters zur Ausbildung des Referendars ist in Bayern und Niedersachsen nicht genau definiert, hier werden der erste und der zweite Prüfer bzw. zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe betraut. Berlin und Bremen lassen nur eine Beurteilung anfertigen, und zwar durch den Fachleiter, der das Thema gestellt hat.

Die Gutachten "müssen die Vorzüge und Schwächen der Arbeit deutlich hervorheben" [1] und mit einer Leistungsnote abschließen. Sie sind überall dort, wo zwei Prüfer mit der Bewertung der Prüfungsleistung beauftragt werden, unabhängig voneinander zu erstellen. Die endgültige Note setzt dann in Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen und Schleswig-Holstein der Prüfungsausschuß, in Niedersachsen und Rheinland-Pfalz der Vorsitzende des Prüfungsausschusses fest. Sofern in Bayern, Nordrhein-Westfalen und im Saarland die beiden Gutachter zu einer übereinstimmenden Bewertung der Hausarbeit kommen, gilt ihre Note als Endnote. Weichen ihre Beurteilungen voneinander ab, bestimmt in Bayern der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder ein von ihm beauftragter Drittprüfer, in Nordrhein-Westfalen ein anderes fachkundiges Mitglied des Prüfungsamtes und im Saarland (bei den Studienreferendaren für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen) der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das endgültige Urteil.

Wird die Hausarbeit im Saarland und in Schleswig-Holstein nicht mindestens mit "ausreichend" bewertet, so

---

1) § 29 Abs. 5 Verordnung über die pädagogische Ausbildung und die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen vom 2. September 1969 (ABl. 1969, S. 1.060).

gilt die Prüfung als nicht bestanden. Berlin, Hamburg, Niedersachsen [1)] und Rheinland-Pfalz verhalten sich entsprechend, wenn die Leistungen des Studienreferendars in diesem Prüfungsteil als "ungenügend" bezeichnet werden müssen.

Überblickt man zusammenhängend die Problematik der schriftlichen Hausarbeit, insbesondere aber die Handhabung der Begutachtung in den einzelnen Ländern, so fällt auf, daß die Zielvorstellungen mit Bezug auf die Arbeit annähernd identisch sind. Der Referendar soll hier Erfahrungen analysieren und unter bestimmten Gesichtspunkten zu allgemein gültigen Aussagen finden. Ist die Arbeit in ihrer Anlage als wissenschaftliche zu verstehen, so fehlt doch die explizite Ausarbeitung der Kriterien ihrer Wissenschaftlichkeit, der Horizont, in dem sie als solche konstituiert wird. Von Ausnahmen abgesehen stellen die Arbeiten also mehr oder weniger geschickte Verknüpfungen theoretischer Einsichten mit praktischen Erfahrungen dar.

Für die theoretische Ausbildung der Referendare ist vor allem der Fachleiter im Bereich der Fachdidaktik und der Seminarleiter in der allgemeinen Pädagogik und Psychologie verantwortlich. Unverständlich ist daher, wenn die Beurteilung der Hausarbeiten in einigen Ländern nicht durch den Ausbilder erfolgt, der mit den wissenschaftlichen Aspekten der Arbeit von seiner Ausbildungsaufgabe her am besten vertraut ist. Dies gilt auch für die Modalitäten bei der Festsetzung der Endnote für die Hausarbeit, soweit sie durch den Prüfungsausschuß oder durch

---

1) Diese Bestimmung gilt nach den Prüfungsordnungen in Niedersachsen nur für Studienreferendare für das Gewerbelehramt des höheren Dienstes.

dessen Vorsitzenden erfolgt. Praxisferne und oftmals auch Distanz zur gemeinten Theorie lassen diesen Brauch der Benotung als problematisch erscheinen. Im Zusammenhang mit der gesamten Prüfung freilich ist die Festsetzung von Noten durch ein dafür eingesetztes Gremium ein Rechtsakt, der nur unter formalrechtlichen Gesichtspunkten als sinnvoll angesehen werden kann.

2.6.2.2 Schriftliche Arbeiten unter Aufsicht

Abweichungen von der in den anderen Bundesländern geübten Praxis, die Qualifikation der Studienreferendare für ihren Beruf durch eine schriftliche Hausarbeit, eine unterrichtspraktische und eine mündliche Prüfung festzustellen, ergeben sich in Baden-Württemberg und Bayern, wo die Prüfungsordnungen auch schriftliche Arbeiten unter Aufsicht vorsehen. In Baden-Württemberg müssen die Studienreferendare zwei Klausuren schreiben, die an die Stelle der Hausarbeit treten, während Bayern im Rahmen der schriftlichen Prüfung neben der Hausarbeit auch eine Aufsichtsarbeit anfertigen läßt. Die Arbeitszeit für jede Klausur beträgt in beiden Ländern vier Stunden.

Das Thema der ersten Prüfungsarbeit wird in Baden-Württemberg dem Gebiet der Pädagogik und Psychologie entnommen, wobei vorwiegend Fragen der "allgemeinen Erziehungs- und Unterrichtslehre", der "Geschichte der neueren Pädagogik unter besonderer Berücksichtigung des Berufsbildungsgedankens", der "pädagogischen Psychologie" und der "Methoden der Schülerbeobachtung und Schü-

lerbeurteilung" [1] zur Diskussion stehen. Bei der hier angesprochenen Problematik ergeben sich Parallelen zu der Klausuraufgabe in Bayern, wo neben Problemen aus der Erziehungs- und Unterrichtspraxis allerdings auch die wichtigsten Bestimmungen des Schulrechts wie auch der Schulorganisation und Schulverwaltung mit einbezogen werden können. Die zweite Prüfungsarbeit in Baden-Württemberg bezieht sich auf die Methodik des Hauptfachs, um festzustellen, ob sich der Studienreferendar mit der Planung, Durchführung und Kontrolle des Unterrichts in den Fächern seiner beruflichen Fachrichtung auseinandergesetzt hat. Kandidaten, die im Rahmen einer Diplom- oder Staatsprüfung für eines der höheren Lehrämter an beruflichen Schulen eine Prüfung in Pädagogik, Berufspädagogik und Psychologie erfolgreich abgelegt haben, wird die erste Klausur erlassen. Baden-Württemberg vermeidet es damit konsequent, Qualifikationen, die bereits in der wissenschaftlichen Prüfung am Ende des Hochschulstudiums erbracht wurden, in der zweiten Staatsprüfung erneut zu fordern.

Die Arbeiten werden in Baden-Württemberg von zwei Mitgliedern des Prüfungsamtes beurteilt. "Weichen die Vorschläge der Prüfung einer Arbeit um nicht mehr als eine Note voneinander ab, so gilt der Durchschnitt der Note. Bei größeren Abweichungen setzt, wenn die Prüfer sich nicht einigen oder bis auf eine Note annähern,das Prüfungsamt die Note fest" [2].

In Bayern ernennt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses - genauso wie bei der schriftlichen Hausarbeit -

---

1) § 21 Abs. 4 Ziffer 1 Verordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung für das höhere Lehramt an gewerblichen Schulen (gewerblichen Berufs-, Berufsfach-, Fachschulen und Berufsoberschulen) in der Fassung vom 14.August 1968 (K.u.U. 1968, S. 1.853).

2) § 21 Abs. 7 a.a.O.

zwei Prüfer, die die Klausuren selbständig bewerten. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder ein von ihm benannter Drittprüfer.

Der Vorteil der Klausurarbeiten gegenüber der schriftlichen Hausarbeit dürfte zweifellos darin liegen, daß objektivere Bedingungen für alle Prüfungskandidaten gegeben sind. Für die spätere Berufsausübung hat dieses Kriterium jedoch keine erhebliche Bedeutung. Im einzelnen wäre zu prüfen, wie durch derartige Prüfungsarbeiten signifikante Ergebnisse über die Berufsfähigkeit des Kandidaten gewonnen werden können.

2.6.2.3 Unterrichtspraktische Prüfung

Die Überprüfung der unterrichtspraktischen Fähigkeiten der Studienreferendare erfolgt durch zwei, in Bayern durch drei Lehrproben, die in der Zweiten Staatsprüfung eine herausragende Stellung einnehmen - beeinflussen sie doch maßgeblich den Ausgang des gesamten Examens. Gemessen an der Bedeutung dieses Prüfungsteils, durch den "der Ausprägungsgrad bestimmter Leistungen bzw. Verhaltensweisen ..., die als wesentlich für die Lehreffektivität angesehen werden" [1], zu ermitteln ist, muß es als bedenklich angesehen werden, wenn nicht so sehr wissenschaftlich begründete Methoden als vielmehr formale Kriterien das Prüfungsverfahren bestimmen. Ein wesentliches Indiz hierfür ergibt sich auch aus dem Faktum, daß das unterrichtliche Können einseitig durch Lehrproben vor Prüfungsgremien getestet wird, die häufig nur zeigen, "wie der Lehrer in einer untypischen Situation

---

1) Krumm, Volker: Die Prüfung der Lehrbefähigung - Probleme der Messung komplexer Leistungen. In: betrifft: erziehung. 3 (1970) 2, S. 22.

zurechtkommt" [1]. Eine echte Alternative hierzu wurde bisher noch nicht entwickelt, obwohl denkbar wäre, die unterrichtlichen Fähigkeiten eines Kandidaten auch in einer anderen Weise festzustellen. Da die kontinuierliche Unterrichtsleistung für den Beruf signifikanter ist als die singuläre eines Prüfungstages mit all seinen Unwägbarkeiten, könnte hier eine Reform einsetzen. Das könnte dann so aussehen, daß die Leistungen des Studienreferendars vor allem in der zweiten Hälfte des Vorbereitungsdienstes stärker, wenn nicht sogar entscheidend das abschließende Prüfungsergebnis beeinflussen. Ansätze hierfür sind in Baden-Württemberg, Bayern und bei den Handelsstudienreferendaren im Saarland vorhanden.

Die derzeit geltenden Bestimmungen gehen von Lehrproben aus, deren Durchführung in den einzelnen Bundesländern durchaus unterschiedlich gehandhabt wird. So ist weder die Vorbereitungszeit gleich, noch besteht Einigkeit darüber, ob die Prüfungskandidaten in bekannten oder unbekannten Klassen unterrichten sollen.

Die folgende Tabelle zeigt, daß einige Länder an dem Brauch, im Rahmen der Prüfung Lehrproben in unbekannten Klassen durchführen zu lassen, festhalten, obwohl die Tendenz rückläufig ist [2]. Das Moment der Kontinuität wird in solchen Fällen völlig außer acht gelassen und statt dessen die Flexibilität des Kandidaten, mit einer einmaligen, mit vielen unbekannten Faktoren belasteten Situation fertigzuwerden, getestet. Dieses Verfahren mag noch angehen, wenn gleichzeitig eine Prüfung in einer bekannten Klasse erfolgt, um so das Spektrum seiner Fähigkeiten breiter zu erfassen; es ist jedoch problematisch, den Prüfungserfolg von solch einer Ausnahmesituation ab-

---

1) Dauenhauer, Erich: Die moderne Lehrprobe. In: Erziehungswissenschaft und Beruf (Teil 3). 19 (1971) 4, S. 396.
2) vgl. Muck, Karl-Heinz: a.a.O., S. 126.

hängig zu machen [1]. Viel günstiger scheint es zu sein, die Lehrproben in unterschiedlichen Klassenstufen oder - soweit möglich - Schulformen durchzuführen - ein Gedanke, der in einigen Ländern (so in Hamburg) bereits realisiert wird.

L a n d	Klassen		Vorbereitungs-zeit in Tagen
	bekannte	unbek.	
Baden-Württemberg	-	2	4
Bayern	2	1	7
Berlin	2	-	3
Bremen	2	-	3
Hamburg	1	1 [2]	3
Hessen	2	-	7
Niedersachsen	2	-	3
Nordrhein-Westf.	2	-	7 [3]
Rheinland-Pfalz	1	1	4
Saarland	2	-	6 bzw. 2 [4]
Schleswig-Holst.	1	1	5

Welches Gewicht der Ausarbeitung der Lehrproben zukommt, spiegelt sich auch in der Vorbereitungszeit, die von zwei bis zu sieben Tagen dauern kann; in Nordrhein-Westfalen gibt es de facto keine zeitliche Begrenzung. Die Auswirkungen der zur Verfügung stehenden Vorbereitungszeit

---

1) vgl. Krumm, Volker: Die Objektivität der Assessorenprüfung In: Die Deutsche Berufs- und Fachschule. 66 (1970) 3, S. 161 ff.
2) Die zweite Lehrprobe kann in Hamburg vor unbekannter Klasse stattfinden.
3) Die Studienreferendare geben in Nordrhein-Westfalen ihre Themen sieben Tage vor der unterrichtspraktischen Prüfung dem Leiter des Bezirksseminars bekannt.
4) Die Studienreferendare für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen (gewerblich-technischer und hauswirtschaftlich-sozialpflegerischer Bereich) haben eine Vorbereitungszeit von sechs Tagen, die Handelsstudienreferendare von zwei Tagen.

auf das Prüfungsergebnis sind nicht genau bekannt, da jeder Kandidat subjektiv unterschiedlich auf eine feste kurz- oder langfristige Terminierung reagiert [1]. Besteht bei einer zu kurzen Vorbereitungszeit die Gefahr, daß einzelne Kandidaten ihre Lehrentwürfe nicht zum Abschluß bringen und deshalb in der Prüfung versagen, so muß bei einer unbeschränkten zeitlichen Ausdehnung erwogen werden, ob nicht dadurch die Leistungsmaßstäbe und -erwartungen verzerrt werden, zumal zeitlich langandauernde Vorbereitungen nicht unbedingt zu einer qualitativen Verbesserung der Stunde beitragen [2].

Bei der Formulierung der Prüfungsaufgabe zeigt sich wieder, daß der Fachleiter, der vor allem während der Ausbildung die Verknüpfung von Theorie und Praxis des Unterrichtens leistet, nur in wenigen Ländern (so in Bremen und im Saarland) damit befaßt wird. Auch dem Mentor oder Betreuungslehrer (in Bayern und Rheinland-Pfalz), dem Schulleiter (in Hessen) und dem Seminarleiter (in Niedersachsen) kann die Themenstellung übertragen werden. Schließlich setzt in Berlin, Hamburg und Schleswig-Holstein der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bzw. der Prüfungsausschuß die Thematik fest, in Baden-Württemberg das Oberschulamt. Wünsche der Referendare werden vielfach berücksichtigt, ebenso die der Fachlehrer, in deren Klassen die Unterrichtsproben gehalten werden. Am weitesten hat Nordrhein-Westfalen die Mitverantwortung den Studienreferendaren übertragen, die neben der Klasse auch die Themen ihrer Lehrproben frei wählen können, was in Bayern nur bei der ersten möglich ist. In Hessen setzt der Schulleiter den allgemeinen Rahmen, innerhalb dessen die Kandidaten die konkrete Zielsetzung ihres Unterrichts formulieren müssen. Die Synopse ergibt

---

1) vgl. Krumm, Volker: a.a.O., S. 162 f.
2) vgl. Jeuschede, Gerhard: Die Assessorenprüfungen für das Lehramt an kaufmännischen Schulen in den Bundesländern. In: Das wirtschaftspädagogische Studienseminar. Hrsg. Joachim Peege. Darmstadt 1967, S. 28.

wiederum eine nicht nur sehr unterschiedliche Handhabung dieses Teilbereiches der Zweiten Staatsprüfung, sondern auch, daß die Ausbildungsfunktionen und die der Prüfung offenbar voneinander getrennt werden. Unter der Voraussetzung, daß zumindest eine Lehrprobe im Rahmen einer vom Referendar erteilten Unterrichtsreihe gehalten wird, wäre seine aktive Beteiligung an der thematischen Vorbereitung wünschenswert, das Gelingen oder Mißlingen der Stunde selber ein Hinweis auf die kritische und selbstkritische Einschätzung der Fähigkeit zur unterrichtlichen Gestaltung.

Die vorhandenen Möglichkeiten, die bei der gegenwärtigen Prüfungssituation realisierbar sind, scheint von allen Ländern Bayern am weitesten auszuschöpfen, wo in den einzelnen Lehrproben die Bewährung des Studienreferendars in der Kontinuität des selbständigen Unterrichts (erste Lehrprobe), seine Fähigkeit zur didaktischen Bewältigung einer vorgegebenen Aufgabe (zweite Lehrprobe) und sein Vermögen, in einer fremden Klasse zu unterrichten (dritte Lehrprobe), geprüft werden. Zeitlich trennt Bayern das Examen nicht vom Vorbereitungsdienst, sondern führt die erste Lehrprobe bereits am Ende des ersten Ausbildungsjahres durch, die zweite etwa in der Mitte des zweiten Ausbildungsjahres und die letzte in Verbindung mit der mündlichen Prüfung.

Die Prüfungsaufgabe wird im allgemeinen aus zwei, in Bayern aus drei Unterrichtsfächern gewählt, die wissenschaftlichen Studienfächern der Kandidaten entsprechen. Von dieser Regel weichen Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein ab, die vorschreiben, daß das Thema einer Lehrprobe aus dem sozial- oder

gesellschaftskundlichen Bereich sein muß. Die Bedeutung des Faches Sozialkunde für den Unterricht an beruflichen Schulen wird damit unterstrichen. Es ist jedoch fraglich, ob es auch unter pädagogischen und rechtlichen Gesichtspunkten vertretbar ist, Lehrern, die für dieses Fach nicht wissenschaftlich vorgebildet sind, eine derartige Aufgabe im Rahmen der Zweiten Staatsprüfung zu stellen.

Im Anschluß an die Lehrproben erfolgt ihre Bewertung durch den Prüfungsausschuß, die Prüfungskommission (in Bayern) oder die Berichterstatter (in Baden-Württemberg). Der Fachlehrer, in dessen Klasse die Stunde gehalten wurde, kann sich in Bremen, Hamburg und Niedersachsen zur Klasse äußern, bei der Festsetzung der Note wirkt er nicht mit. Auch der Referendar wird in Berlin, Hamburg und Niedersachsen angehört. Die Bewertung erfolgt durch Leistungsnoten, aus denen in Bremen, Hessen, Rheinland-Pfalz und im Saarland eine Gesamtnote für diesen Prüfungsteil gebildet wird. Baden-Württemberg ermittelt aus den Noten für die beiden Lehrproben und aus der, die das Oberschulamt für die unterrichtspraktische Bewährung während des Vorbereitungsdienstes festgesetzt hat, die Note für die Lehrbefähigung. Nach einem anderen Modell wird in Bayern die Note für die letzte Lehrprobe mit dem Faktor zwei multipliziert, die beiden anderen Noten gelten einfach. Die Summe der Einzelnoten wird durch vier dividiert und ergibt damit die Fachnote für die Schulpraxis, während Nordrhein-Westfalen für die beiden Lehrproben und die mündliche Prüfung eine gemeinsame Note findet. Die Wirkungen bei schlechten Leistungen zeigen, welche Bedeutung die unterrichtspraktische Prüfung hat: in Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hessen und im Saarland ist die Prüfung nicht bestanden, wenn die ermittelte Endnote unter "ausreichend" liegt, in Hamburg, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und in Schleswig-Holstein, wenn die beiden Lehrproben nicht mit

mindestens "ausreichend" bewertet werden können, in Berlin und Hamburg, wenn eine Lehrprobe "ungenügend" war.

Die Maßstäbe für die Bewertung der Lehrprobe sind in den Prüfungsordnungen nicht angegeben, wohl aber gibt es einzelne seminarinterne Grundsätze, auf die bei der Durchführung der unterrichtspraktischen Prüfung besonderes Gewicht gelegt wird. Hier werden vor allem die Einzelbereiche: schriftliche Vorbereitung, methodische Gestaltung, Lehrerverhalten und Unterrichtserfolg genannt. Darunter ist zu sehen, ob der Studienreferendar fähig ist, die fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Erkenntnisse in die Planung und Gestaltung des Unterrichts einzubringen, den Stoff didaktisch zu reduzieren, ob er verschiedene Unterrichtstechniken beherrscht und die Lehr- und Lernmittel methodisch richtig einzusetzen vermag; genauso wichtig ist die Feststellung seiner Fähigkeit zur Interaktion, zur schülergemäßen Steuerung des Lernprozesses und das Erreichen von überprüfbar formulierten Lernzielen sowie die Kontrolle des Lernerfolgs. Zwar ist die Zuverlässigkeit und Objektivität der Aussagen, die unter diesen Kategorien getroffen werden, noch zweifelhaft, da bei der gegenwärtigen Konstellation der unterrichtspraktischen Prüfung subjektive Elemente niemals auszuschließen sind. Es dürfte aber nicht ausgeschlossen sein, aus diesen Ansätzen Kriterien zu entwickeln, nach denen das Unterrichtsgeschehen tendenziell gleichmäßig beurteilt werden kann. Unter solchen Voraussetzungen müßte es möglich sein, ein Minimum an Prüfungsobjektivität zu erreichen, und zwar vor allem dann, wenn eindeutig ermittelt wird, was als "Indikator für Lehrfähigkeit" [1] anzusehen ist.

---

1) Krumm, Volker: Die Prüfung der Lehrbefähigung - Probleme der Messung komplexer Leistungen. In: betrifft: erziehung. 3 (1970) 2, S. 27.

In jedem Fall setzt die Abnahme der Prüfung intime Kenntnis des Unterrichtsgeschehens voraus, das Wissen um die Zusammenhänge zwischen didaktischer Theorie und Praxis und die Fähigkeit, Kritik am Unterricht zu formulieren. Dies aber weist entscheidend auf den Fachleiter hin.

2.6.2.4 Mündliche Prüfung

Den Abschluß des Prüfungsverfahrens bildet die mündliche Prüfung, die vielfach in Verbindung mit den Lehrproben stattfindet, um nicht zuletzt auch Anknüpfungspunkte herstellen zu können. Sie dauert in den meisten Ländern etwa eine Stunde (so in Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und im Saarland); eine Prüfungszeit von 90 Minuten wie in Baden-Württemberg oder 100 Minuten wie in Rheinland-Pfalz gehört zu den Ausnahmen. Bayern begnügt sich mit einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten, da wesentliche Gebiete, die in anderen Ländern Gegenstand des Prüfungsgesprächs sind, durch die schriftliche Prüfung unter Aufsicht abgedeckt werden. Diese Angaben gelten für Nordrhein-Westfalen, Hamburg und Hessen nur, wenn es sich um eine Einzelprüfung handelt. Eine Gruppenprüfung, die in diesen Ländern auch möglich ist, soll in Nordrhein-Westfalen nicht mehr als 150 Minuten beanspruchen, während in Hessen auf jeden der drei Studienreferendare, die an einem gemeinsamen Prüfungsgespräch teilnehmen können, genauso wie in Hamburg höchstens eine Prüfungszeit von einer Stunde entfallen darf.

Mit Zustimmung des Kandidaten haben in Berlin und Hessen zur Prüfung zugelassene Referendare die Möglichkeit, der Prüfung beizuwohnen. Das gleiche Recht kann in Berlin und Hamburg auch weiteren Personen eingeräumt werden (z.B. Lehrern). Hessen dagegen läßt die Fachleiter,

die an der gesamten Prüfung kaum beteiligt sind, wenigstens als Sachverständige zu.

Die Durchführung des Prüfungsgesprächs ist in einigen Bundesländern von den Leistungen in den übrigen Prüfungsabschnitten abhängig. So kann der Prüfungsausschuß in Bremen beschließen, "auf die mündliche Prüfung zu verzichten, wenn das Gesamtergebnis der Pädagogischen Prüfung bereits feststeht und das Bestehen nicht mehr zu bezweifeln ist" [1]. Berlin schränkt diese Möglichkeit auf die Prüfungsteilnehmer ein, deren Leistungen in den übrigen Prüfungsabschnitten sowie während des Vorbereitungsdienstes mindestens mit der Note "gut" beurteilt worden sind und die außerdem ihre Einwilligung gegeben haben. Demgegenüber werden Studienreferendare in fast allen Ländern gar nicht mehr zur mündlichen Prüfung zugelassen, wenn sie nach den Ergebnissen in der schriftlichen Hausarbeit oder in den Lehrproben die Prüfung bereits nicht bestanden haben [2]. Die Themenbereiche für die mündliche Prüfung werden aus den Arbeitsbereichen der Allgemeinen und der Fachseminare genommen. Das bedeutet, daß die für die Lehrtätigkeit wesentlichen Erkenntnisse der Pädagogik, der Didaktik und der Psychologie in allen Ländern, mit Ausnahme von Baden-Württemberg, wo diese Qualifikation im Rahmen der ersten Klausurarbeit nachgewiesen wird, [3] Gegenstand der Prüfung sein können. In einem zweiten Komplex sollen Probleme der Fachdidaktik von mindestens zwei Unterrichtsfächern im Prüfungsgespräch diskutiert werden, einen dritten Sachbereich bildet meist die Thematik Schul-, Jugend-

---

1) § 11 Abs. 4 Ordnung der Pädagogischen Prüfung für das Lehramt an Gymnasien, für das Handelslehramt und für das Gewerbelehramt der Freien Hansestadt Bremen vom 16. Februar 1971 (BrSBl. Bd.1. Nr. 663, S. 3).
2) s. Kapitel 2.6.2.1 Schriftliche Hausarbeit und Kapitel 2.6.2.3 Unterrichtspraktische Prüfung.
3) s. Kapitel 2.6.2.2 Schriftliche Arbeiten unter Aufsicht.

und Beamtenrecht sowie die Schulorganisation. Darüber hinaus sehen die entsprechenden Verordnungen in Bremen, Berlin, Hessen, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz noch eine mündliche Prüfung zur politischen Bildung in der Theorie und Praxis vor, die Ausbildung hierfür erfolgte nur in Bremen in Rahmen der Arbeit der Allgemeinen Seminare, in allen übrigen Ländern ist sie Thema der Fachseminare. Im Rahmen der mündlichen Prüfung kann auch auf die Lehrproben Bezug genommen werden (Berlin, Hessen), indem der Studienreferendar die didaktische Anlage erläutert und sich kritisch mit dem Verlauf der Stunde unter dem Aspekt der Differenz von Planung und Realisation auseinandersetzt. Das intendiert auch das in Nordrhein-Westfalen abgehaltene Kolloquium, das von dem Prüfungsausschuß mit dem Kandidaten im Anschluß an die Lehrproben durchgeführt wird. Die Aufstellung zeigt, daß auch hier wieder Inhalte der Hochschulprüfung reproduziert werden. Doch kann man feststellen, daß schulrelevante Themen insgesamt einen breiteren Raum einnehmen. Die mündliche Prüfung hat dann ihre Zielsetzung erreicht, wenn dem Referendar Gelegenheit gegeben wurde, nicht nur seine pädagogischen, didaktischen und methodischen Kenntnisse zu demonstrieren, sondern auch in konkreten Bezug zur Schulwirklichkeit zu stellen.

Bei der Beurteilung der Prüfungsergebnisse ist am weitesten das Verfahren verbreitet, nach dem zunächst die Leistungen in den einzelnen Prüfungsgebieten mit einer Note bewertet werden, um abschließend eine Gesamtnote zu ermitteln (so z.B. in Bremen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein). Andere Länder erteilen sofort eine Gesamtnote (z.B. Hamburg). Grundlegend hiervon unterscheidet sich die Auffassung, nach der in Nordrhein-Westfalen verfahren wird, das die unterrichtspraktische und die mündliche Prüfung als Einheit ansieht und dementsprechend keine gesonderten Be-

wertung des Prüfungsgesprächs vornimmt. Auch Baden-Württemberg verfährt nach einer eigenwilligen Vorstellung: hier werden die Einzelleistungen der Kandidaten in den Prüfungsgebieten bewertet, aber keine Gesamtnote für die mündliche Prüfung daraus gebildet; statt dessen werden die beiden Noten, die für die schriftliche und mündliche Prüfungsleistung in der Methodik des Hauptfachs erteilt wurden, zusammengefaßt und die Noten für die Methodik des Wahlfachs sowie für Schul-, Jugend- und Beamtenrecht getrennt ausgewiesen. Bei der Ermittlung des abschließenden Prüfungsurteils zieht das Prüfungsamt dann alle Einzelnoten nach einem bestimmten Schlüssel heran [1].

2.6.3 Ermittlung des Gesamturteils

Nach Abschluß der Prüfung fassen die Mitglieder des Prüfungsausschusses die mit "sehr gut", "gut", "befriedigend", "ausreichend", "mangelhaft" oder "ungenügend" bewerteten Leistungen des Studienreferendars in den einzelnen Prüfungsteilen zu einem Gesamturteil zusammen, das auch die Leistungen während des Vorbereitungsdienstes berücksichtigt. Sie verwenden dabei je nach Prüfungsordnung entweder die Bezeichnung "mit Auszeichnung bestanden", "gut bestanden", "befriedigend bestanden", "bestanden" oder "ausreichend bestanden" (Niedersachsen) und "nicht bestanden" oder eine der angegebenen Noten. Entsprechend den in den Prüfungsordnungen einzelner Länder explizit angeführten Definitionen (Baden-Württemberg, Bayern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland) werden Leistungen, die durchschnittlichen Anforderungen genügen, mit "ausreichend" bewertet, Leistungen mit erheblichen Mängeln sind "mangelhaft"

---

1) s. Kapitel 2.6.3 Ermittlung des Gesamturteils.

oder, sofern völlig unbrauchbar, auch "ungenügend".Liegen die Leistungen über dem Durchschnitt, kann der Prüfungsausschuß die Noten "befriedigend", "gut" oder, bei besonders hervorragenden Ergebnissen, "sehr gut" erteilen. Die anderen Länder (Bremen, Berlin, Hamburg, Hessen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein) geben in den Prüfungsordnungen keine Definitionen der Prüfungsnoten an. Es bleibt offen, ob sie in ähnlicher Weise verfahren oder sich dem Beschluß der Kultusministerkonferenz über die "Erläuterung der Notenstufen bei Schulzeugnissen und Einzelergebnissen in staatlichen Prüfungszeugnissen" vom 3. Oktober 1968 [1] anschließen. Nach dieser Vereinbarung gelten Leistungen noch als "befriedigend", wenn sie "im allgemeinen den Anforderungen" entsprechen,als "ausreichend", wenn "die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht". Diese Festsetzung muß für Schüler als sinnvoll angesehen werden, die in einem den Beurteilungszeitraum überdauernden Erziehungsprozeß stehen und durch die Noten Mitteilung über den Leistungsstand in einer bestimmten Phase der Schullaufbahn erhalten. Demgegenüber hat der Studienreferendar mit der Zweiten Staatsprüfung den Abschluß seiner Ausbildung erreicht. Vorhandene Mängel sind möglicherweise nicht mehr reparabel und können die verantwortliche Tätigkeit als Lehrer und Erzieher stark beeinträchtigen. Es erscheint deshalb gerechtfertigt, einen anderen Maßstab als bei der Beurteilung von Schülerleistungen anzulegen.

Die Länder ermitteln das Gesamturteil der Prüfung nach keinem einheitlichen Verfahren. Zwar ziehen sie überall die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsabschnitte sowie

---

1) Erläuterung der Notenstufen bei Schulzeugnissen und Einzelergebnissen in staatlichen Prüfungszeugnissen. Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 3. Oktober 1968 (ABl. KM.NW.1969, S. 74).

der Leistungen während des Vorbereitungsdienstes heran, geben ihnen jedoch ein unterschiedliches Gewicht. Besonders auffallend ist das in Baden-Württemberg und Bayern, wo die Noten der einzelnen Teilbereiche mit einem bestimmten Faktor multipliziert werden und das endgültige Prüfungsergebnis dann mit Hilfe eines Teilungsquotienten errechnet wird. Das Verfahren läuft nach folgendem Muster:

a) Baden-Württemberg

Einzelleistungen	Ermittlung durch:				Faktor
	Schriftl. Prüfung	2 Lehrproben	Mündl. Prüfung	Vornote[1]	
Pädagogik u. Psychologie[2]	+	-	-	-	1
Methodik des Hauptfachs	+	-	+	-	2
Methodik des Wahlfachs	-	-	+	-	1
Lehrbefähigung	-	+	-	+	2
Schul-, Jugend und Beamtenrecht	-	-	+	-	1
				Teilungsquotient	7

---

1) Die Note für die Leistungen während des Vorbereitungsdienstes wird allein aufgrund von zwei Unterrichtsbesuchen durch einen Beauftragten des Oberschulamtes und den Schulleiter im Laufe der Ausbildung ermittelt.
2) Für Kandidaten mit einer Diplom- oder Staatsprüfung für ein Lehramt an beruflichen Schulen entfällt die Arbeit.

b) Bayern

Fachnoten	Faktor der Fachnoten
Schriftliche Hausarbeit	4
Schriftliche Arbeit unter Aufsicht	4
Mündliche Prüfung	4
Schulpraxis [1]	12
Leistungen im Vorbereitungsdienst	6
Teilungsquotient	30

Nach einem anderen Modus wird für die Handelsstudienreferendare im Saarland zunächst eine Gesamtnote für die Prüfung ermittelt, aus der dann gemeinsam mit der Gesamtleistungsnote für den Vorbereitungsdienst das abschließende Urteil gebildet wird.

Eine zweite Gruppe von Ländern, nämlich Bremen, Rheinland-Pfalz und das Saarland [2] gibt allen Teilbereichen, die für die Findung der Endnote heranzuziehen sind, gleiches Gewicht. Danach gehen die Note der Hausarbeit, der unterrichtspraktischen Prüfung und der mündlichen Prüfung sowie die Note des Gutachtens über die während des Vorbereitungsdienstes gezeigten Leistungen gleichermaßen in das Gesamturteil ein. Berlin und Hamburg weichen insofern ab, als sie keine Endnote für die Unterrichtsprüfung bilden, sondern die Einzelnoten der beiden Lehrproben berücksichtigen. Schleswig-Holstein verfährt

---

1) Die Fachnote für die Schulpraxis wird ermittelt aus drei Lehrproben (s. Kapitel 2.6.2.3 Unterrichtspraktische Prüfung).
2) Die Angaben beziehen sich nur auf Studienreferendare für das Lehramt des höheren Dienstes an beruflichen Schulen (gewerblich-technischer und hauswirtschaftlich-sozialpflegerischer Bereich).

entsprechend, gibt aber der Note für die Bewährung im Vorbereitungsdienst (Vorstellungsnote) doppeltes Gewicht. Schließlich sind noch Hessen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen zu nennen, wo in das Gesamtergebnis die Noten für die Hausarbeit, die zwei Lehrproben und die mündliche Prüfung bzw. die integrierte Unterrichtsprüfung, die die beiden Lehrproben und die mündliche Prüfung umfaßt (Nordrhein-Westfalen), eingehen. Die Leistungen des Vorbereitungsdienstes sind hierbei "angemessen zu berücksichtigen" [1].

Dem auch hier wieder sichtbaren Prinzip des Kulturföderalismus und der Differenzierung auf Landesebene entspricht die unterschiedliche Gewichtung der für das Gesamturteil relevanten Faktoren. Die Diskussion zeigt auf, daß in allen Ländern Vorbereitungsdienst und Prüfung als Einheit betrachtet werden. Diese Grundvorstellung ist allerdings nur noch schwer zu erkennen, wo die Formulierung über die Einbeziehung der Note für die Leistungen, die der Studienreferendar während des Vorbereitungsdienstes erbrachte, so gefaßt ist, daß sie unterschiedliche Interpretationen zuläßt. So ist es z.B. möglich, in dieser Note nur im Fall nicht klar erfaßbarer Tendenzen während der Prüfung einen Faktor zur Stabilisierung zu sehen. Dieser Tatbestand scheint denn auch in einem folgerichtigen Zusammenhang mit jener Regelung zu stehen, nach der auf eine ausdrückliche Zulassung zur Prüfung weitgehend verzichtet wird. Prinzipiell ist denkbar, daß ein Studienreferendar in der Prüfung Leistungen zeigt, die von jenen, die er während des Vorbereitungsdienstes erbrachte, weit abweichen. Es scheint, als begäbe man sich hier der Bewertung der zeitlichen Dimension von Leistung. Die anderen Länder stellen

---

1) vgl. § 33 Abs. 1 Verordnung über die pädagogische Ausbildung und die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen vom 2. September 1969 (ABl. 1969, S. 1.060).

die Einheit von Vorbereitungsdienst und Prüfung fest, indem sie z.B. eine Relation von 4:1 (Bayern), von 1:1 (Saarland bei den Handelsstudienreferendaren) oder 4:2 (Schleswig-Holstein) zwischen den beiden Leistungsbereichen ansetzen. Bremen, Berlin, Hamburg, Rheinland-Pfalz und das Saarland (Studienreferendare für das Lehramt an beruflichen Schulen) integrieren alle Einzelleistungen gleichermaßen in das Gesamturteil.

Es ist sicher sinnvoll, wenn neben der Qualität der Leistungen auch deren Stetigkeit sowie die Fähigkeit, in bestimmten Situationen mit der aktuellen Mobilisation von Wissen Leistungsfähigkeit zu demonstrieren, berücksichtigt werden. Wie eine optimale Zuordnung in Prüfungsordnungen konkret zum Ausdruck gebracht werden sollte, ist nicht zuletzt abhängig von der Konzeption der Berufsausbildung des Lehrers insgesamt.

Die Prüfung ist in allen Ländern nicht bestanden, wenn der Referendar eine Gesamtnote erhält, die unter "ausreichend" liegt. Weiterhin gilt sie in fast allen Ländern als nicht bestanden, wenn die Lehrproben Mängel aufweisen, die definitionsgemäß mit einer Leistungsnote unter "ausreichend" beurteilt wurden [1]. Im Saarland und in Schleswig-Holstein ist die Prüfung auch nicht bestanden, wenn die schriftliche Hausarbeit mit "mangelhaft" bewertet wurde; dasselbe gilt in Bayern und Berlin, wenn zwei Teile der Prüfung nicht mit der Note "ausreichend" belegt wurden. Wird die Hausarbeit in Berlin, Hamburg, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz mit "ungenügend" beurteilt oder eine Lehrprobe in Berlin und Hamburg oder die mündliche Prüfung in Berlin, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Die Mehrzahl der Länder legt - wie hier nochmals deutlich wird - auf die unterrichtspraktische Arbeit der Referendare besonderes Gewicht, indem die darin erteilten Noten

---

1) s. Kapitel 2.6.2.3 Unterrichtspraktische Prüfung.

prüfungsentscheidend wirken. Sachlich begründet ist es allerdings auch, bei einer mangelhaften Leistung in der Hausarbeit die Prüfung als negativ entschieden anzusehen, da eine solche Fehlleistung auf unzureichende Auseinandersetzung mit dem Geschehen im Unterricht oder mit anderen pädagogischen Problemen überhaupt schließen läßt.

In den Fällen, wo die Prüfung insgesamt nicht bestanden wurde, steht dem Referendar in der Regel die Chance zu einmaliger Wiederholung offen, in Ausnahmefällen kann der Kultusminister auch eine zweite genehmigen. Die Frist für eine solche Wiederholungsprüfung beträgt in Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz mindestens sechs, höchstens zwölf Monate, in Bremen bis zu zwei Jahren. Bayern läßt die Wiederholung erst nach einem Jahr zu. In den übrigen Ländern (Baden-Württemberg, Niedersachsen, dem Saarland und Schleswig-Holstein) bestimmt der Prüfungsausschuß oder das Prüfungsamt die Modalitäten bezüglich der Wiederholungsprüfung. Bis zu ihrer Ablegung setzt der Studienreferendar in der Regel den Vorbereitungsdienst fort. Das Saarland und Schleswig-Holstein weisen in ihren Prüfungsordnungen darauf hin, daß Bewerber von der Teilnahme an einer weiteren Prüfung ausgeschlossen werden, die nach ihren bisherigen Leistungen für ein höheres Lehramt an beruflichen Schulen ungeeignet erscheinen und deren Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst deshalb empfohlen wird.

Bei einem erneuten Prüfungsversuch muß der Kandidat unter Umständen nicht alle Prüfungsleistungen noch einmal erbringen. Der Prüfungsausschuß kann darüber entscheiden, ob dem Studienreferendar für die Wiederholungsprüfung die Hausarbeit angerechnet wird. Hamburg und Niedersachsen schränken diese Bestimmung ein und erlassen die Hausarbeit nur dann, wenn sie mindestens mit

"befriedigend" bewertet worden ist. Hessen überläßt dem Prüfungsausschuß die Entscheidung darüber, welche Prüfungsteile der Studienreferendar nicht mehr zu wiederholen braucht. In Hamburg besteht die Möglichkeit, daß die mit "gut" bewerteten Lehrproben anerkannt werden. Bayern berücksichtigt bei einer Wiederholung die Ergebnisse der Hausarbeit und der ersten Lehrprobe, sofern diese nicht unter "ausreichend" lagen. In Baden-Württemberg hat der Kandidat die ganze Prüfung zu wiederholen, wenn die Note für das Gesamtergebnis oder die Lehrbefähigung schlechter als "ausreichend" lautet. Im übrigen erstreckt sich die Wiederholung nur auf die Prüfungsfächer, in denen keine ausreichenden Leistungen erzielt wurden. Als eine besondere formale Bestimmung bezüglich der Wiederholungsprüfung ist zu nennen, daß in Berlin für den zweiten Prüfungsversuch ein Prüfungsausschuß gebildet wird, dem mindestens drei Mitglieder angehören, die nicht in dem Ausschuß tätig waren, vor dem die erste Prüfung nicht bestanden wurde.

Eine Sonderregelung besteht in Bayern, wo der Kandidat zur Verbesserung des Ergebnisses im Rahmen des nächsten Prüfungstermins die Prüfung freiwillig wiederholen kann. Der Prüfungsteilnehmer hat bei einem erfolgreichen zweiten Abschluß die Wahl, sich für ein Prüfungsergebnis zu entscheiden. Soll die letzte Prüfung gelten, so wird das Zeugnis über die erste Prüfung eingezogen. Auch in Bremen hat ein Referendar die Möglichkeit, zur Verbesserung des Endergebnisses in den Prüfungsteilen, die mit "mangelhaft" bewertet wurden, eine Ergänzungsprüfung frühestens zwei Monate und spätestens sechs Monate nach der ersten Prüfung abzulegen.

3. ANALYSE UND REFLEXION

3.1 Versuch einer kritisch-systematischen Interpretation

Die vorgelegte Untersuchung hat deutlich gemacht, daß die Ausbildung der Studienreferendare für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen in der Bundesrepublik Deutschland nach Vorstellungen erfolgt, die im Hinblick auf ihre praktischen wie theoretischen Gehalte weitgehend vergleichbar sind. Trotz dieses allgemeinen Konsenses weisen Ausbildung und Prüfung in den einzelnen Bundesländern Besonderheiten im Formalen wie im Inhaltlichen auf, die geschichtlich und geographisch bedingt sind. Politische Einflüsse sind bisher weniger hervorgetreten, selbst tendenziell lassen sich keine engeren Zusammenhänge bei Planung und Durchführung der Ausbildung zwischen Ländern gleicher politischer Richtung feststellen. Wie die Auseinandersetzung um den Stufenlehrer zeigt, stellen erst in jüngster Vergangenheit die einzelnen Parteien Grundsatzüberlegungen an, in denen versucht wird, sinnvolle Traditionen und Anforderungen der Gegenwart sowie Erkenntnisse der Wissenschaften zu integrieren. Der Prozeß von der politischen Willensbildung bis zur Änderung der Verhältnisse ist allerdings langwierig, so daß die Umgestaltung des Bestehenden sich nur zögernd vollzieht. Die Interpretation muß davon ausgehen, daß die Ausbildung der Studienreferendare während der zweiten Phase derzeit unter dem Einfluß von Vorstellungen erfolgt, die in der Vergangenheit geprägt wurden, sich aber dem Zugriff politischer Einflüsse zur Zeit noch weithin entzieht. Das bedeutet nicht, daß dies immer so bleiben muß.

Ausgehend davon, daß die Lehrerausbildung während der zweiten Phase in allen Bundesländern in wesentlichen Punkten vergleichbar ist, sollen im folgenden Einzelaspekte

noch einmal unter besonderer Berücksichtigung der Thematik von Theorie und Praxis beleuchtet werden. Zwingend stellt sich die Frage nach einer überzeugenden Gesamtkonzeption und nach der Zuordnung der einzelnen Ausbildungselemente. Wie im Laufe der Ausarbeitung deutlich wurde, soll der Vorbereitungsdienst für den künftigen Lehrer an beruflichen Schulen Einführung in die Berufsp r a x i s leisten. Diese allgemeine Vorstellung enthält mit, daß während einer ersten Ausbildungsphase an der Hochschule Berufst h e o r i e betrieben wird. An dieser Trennung von Theorie und Praxis, die sich in der Verlagerung an unterschiedliche Institutionen ausdrückt, knüpft die Kritik des Selbstverständnisses der Ausbildungseinrichtungen an. Mit Recht wird immer wieder darauf hingewiesen, daß die Hochschule Berufserwartungen weckt, die sich als "wirklichkeitsfremd", "illusionär" und "idealisierend" [1] erweisen. Der entscheidende Fehler in diesem Ansatz liegt darin, daß die Wechselbeziehung von Theorie und Praxis in ein zeitliches Nachfolgeverhältnis umgewandelt, Praxis demnach erst sekundär in die Planung der Gesamtausbildung eingebracht wird. Die Folge dieser nicht haltbaren Verschiebung drückt sich besonders kraß darin aus, daß ein Realitätsschock den Übergang von der einen in die andere Ausbildungsphase nicht nur erschwert, sondern zu einem völligen Bruch werden läßt und Berufspraxis sich weithin als Verwaltung von Stundendeputaten mißversteht.

Reform der Lehrerausbildung muß daher "das Problem von Theorie und Praxis vom Studienziel" her geschlossen angehen, und zwar durch "Verknüpfung von Theorie und Praxis" [2] während der ganzen Ausbildung. Nach den Vorschlä-

---

1) Schwartz, Erwin:"Die Ausbildung hängt im Himmel".In: analysen. Zeitschrift für Wissenschafts- und Berufspraxis. 3 (1973) 1, S. 13.
2) Freiger, Stephan: Integrierte Lehrerausbildung. In: Die Deutsche Schule. 63 (1971) 4, S. 209 ff.

gen des Strukturplans für das Bildungswesen sollen Theorie und Praxis im Studium folglich verbunden werden [1]; denn durch "Praxisbezug wird der Student motiviert, einerseits die theoretischen Grundlagen der Praxis zu studieren und andererseits seine gewonnenen theoretischen Kenntnisse dann in die Praxis umzusetzen" [2]. An der Hochschule sind die fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen, die erziehungs- und gesellschaftswissenschaftlichen Studien so anzulegen, daß sie in der Durchführung Theorie und Praxis koordinieren [3].

Diesen Überlegungen muß voll zugestimmt werden, da sie nicht nur einer erkenntnistheoretisch gebotenen Revision der falschen Zuordnung von Theorie und Praxis Genüge tun, sondern auch von einer als Wissenschaft betriebenen Pädagogik, insbesondere der Berufspädagogik gefordert werden. Im Zuge der Integration von Praxis in die Ausbildung an der Hochschule wird vielfach für Einphasigkeit der Lehrerausbildung plädiert. Denkbar, von der Aufgabenverteilung her sinnvoll und in der Durchführung praktikabel, ist aber auch die Lösung, die dem Studium praxisbezogene Reflexion von T h e o r i e, der zweiten Ausbildungsphase theoriebezogene Reflexion von P r a x i s zuweist. Damit würde eine berufsfeldorientierte Ausbildung möglich, die weder Theorie noch Praxis zu Strukturmerkmalen sekundärer Bedeutung absinken läßt [4].

Die Problematisierung der Aufgabenbestimmung der beiden Ausbildungsphasen erfolgt unter dem Gesichtspunkt, daß

---

1) vgl. Strukturplan für das Bildungswesen, S. 226.
2) Freiger, Stephan: a.a.O., S. 212.
3) vgl. Freyhoff, Ulrich: Probleme und Möglichkeiten integrierter Lehrerbildung. In: Reden und Berichte. 3. Hrsg. Pädagogische Hochschule Ruhr. Bochum 1972, S. 37.
4) vgl. Schirra, Elmar: Aspekte der Lehrerbildung. In: Wirtschaft und Erziehung. 24 (1972) 2, S. 28.

die Lehrerausbildung sich an einer übergreifenden Gesamtkonzeption orientiert. Wie die Diskussion ihrer einzelnen Elemente zeigt, steht ihrer Systematisierung vor allem entgegen, daß die Reformvorstellungen sich bisher auf das Hochschulstudium beziehen, wo die Antizipation von Berufspraxis nur punktuell stattfindet und letztlich ein Unternehmen theoretischer Art bleibt, das seiner Fortführung in Form durchgängiger Verwirklichung von Praxis in kritischer Theoriebeziehung bedarf. Daraus resultiert als Forderung an eine wissenschaftlich-systematische Konzeption der Lehrerausbildung, daß sie zwei aufeinander abgestimmte Ausbildungsabschnitte plant. In einem ersten wären Fragen der Konstituierung und Kritik der Wissenschaften zu betreiben, was die Erörterung ihrer primären Apriorität ebenso einschließt wie die Erfahrung als Anlaß, nicht aber als Ursprung von Wissenschaft; in einer folgenden Phase müßte dann die wissenschaftspraktische und geltungstheoretische [1] Reflexion eben dieser Wissenschaften thematisch sein. Hier geht es darum, von der Praxis als dem Punkt, auf den sich Theorie konzentriert, Fragen nach einem methodischen Leitfaden zu stellen, der sich aus den Belangen dieser konkreten Praxis ergibt. Organisatorisch würde damit Praxis in die Theorie der Hochschularbeit und Theorie in die Praxis der Schule fest integriert werden.

Diesen Einsichten gerecht zu werden, bemüht sich auch das in den USA und in der UdSSR erprobte "sandwich-Modell". Danach widmet der Student sich in den ersten Semestern studienbegleitenden Projekten und absolviert während der letzten Semester im Rahmen seiner vier- bis fünfjährigen Gesamtausbildung ein oder zwei mehrmonatige Blockpraktika. Diese Organisationsstufe wurde 1964 von der Indiana University in Bloomington, Ind., im INSITE - (Instructional System in Teacher Education)- Programm

---

1) vgl. Wagner, Hans: a.a.O., S. 318 ff.

modifiziert. Danach wird der Student während des gesamten vorletzten Studientrimesters an eine Kontaktschule entlassen, an der er unterrichtet, ehe er im letzten Trimester seinen Magistergrad (master's degree) erhält. Gegen dieses Modell kann eingewendet werden, daß die Kontinuität des fachwissenschaftlichen Studiums unterbrochen und damit seine Qualität gemindert wird, die Spannung Theorie-Praxis bei den Studenten eine psychische Desintegration bewirkt und schließlich den Hochschulen die rechtliche Möglichkeit zur Einwirkung auf die Schule fehlt, mithin eine wirkungsvolle Durchführung der praktischen Tätigkeit allein vom guten Willen der Schulen abhängig ist. Der deutliche Vorzug dieser Konzeption, nämlich die volle Integration aller Ausbildungsabschnitte, die den herkömmlichen Dualismus in der Lehrerausbildung zugunsten der Gleichwertigkeit aller Ausbildungsphasen aufhebt, darf jedoch nicht übersehen werden [1]. Dieses Beispiel zeigt aber auch, daß die einphasige Ausbildung ihre Probleme hat, so daß sie zwar jene, die sich aus der Trennung in zwei Ausbildungsabschnitte ergeben, aufheben kann, aber zugleich auch neue schafft.

Abgesehen von der Grundsätzliches tangierenden Thematik einer Konzeption für die Gesamtausbildung der Lehrer an beruflichen Schulen, die beide Phasen als integrative Bestandteile enthält, treten weitere Schwierigkeiten zu Tage, wenn man die innere Struktur der zweiten Phase in ihrer derzeitigen Form betrachtet. Während des Vorbereitungsdienstes wird der Studienreferendar mit Aufgaben konfrontiert, die aus einem sehr differenzierten Arbeitsfeld folgen. Steht das Seminar als verantwortliche Ausbildungsinstitution heute an einer nicht klar definierten Stelle zwischen Hochschule und Schule, was sich vor allem in einer unscharfen Bestimmung seiner Aufgaben ausdrückt, so sieht sich die Schule gezwungen,

---

1) vgl. Mitter, Wolfgang: a.a.O.,S. 17 ff.

im Zuge der Bildungsreform curricular und organisatorisch neue Aufgaben zu bewältigen. Der Studienreferendar wird dabei zur Stellungnahme und Entscheidung gezwungen, ohne auf die Orientierungsdaten eigener Erfahrung zurückgreifen zu können; sein Bemühen um eine kritische Urteilsbildung kann nur theoretischer Art sein, Praxisrelevanz aber wird gefordert.

Kernprobleme des Einsatzes des Studienreferendars in der Schule liegen im organisatorischen Bereich bei der zeitlichen Aufgliederung und der Verknüpfung seiner Tätigkeiten in Schule und Seminar, wo jeweils Arbeitsweise und Anforderungen sehr unterschiedlicher Art auftreten. In Wahrnehmung seiner schulpraktischen Ausbildung unterrichtet der Studienreferendar in fast allen Bundesländern während des Vorbereitungsdienstes kontinuierlich und steht hierbei unter der Anleitung von Mentoren oder Ausbildungslehrern. Für diese Lehrkräfte bedeutet die Zuweisung eines Studienreferendars die Verpflichtung, ihre subjektiven Erfahrungen, intuitiv erfaßten Unterrichtsabläufe und spontanen, sekundär erst rationalisierten Erziehungsmaßnahmen zu problematisieren und in ihren Geltungsansprüchen zu begründen. Es kann festgestellt werden, daß die Kommunikation zwischen Mentoren und Studienreferendaren sich häufig auf den Austausch von Informationen, auf die Steuerung von Unterrichtshandlungen - verbunden mit einer belastenden Leistungsbewertung - und auf die Vermittlung allgemeiner Erfahrung beschränkt. Diese Form der Unterrichtsanleitung erfüllt nur selten die Forderungen des Diskurses [1)], der theoretisch begründbare Argumente fordert. Die Unsicherheit bei der Reflexion des Hintergrundes von Unterrichts- und Erziehungsmaßnahmen ist nicht den Mentoren anzulasten, sondern prinzipieller Art. Sie ist behebbar, wenn die herrschende "Ideologie vom Intim-

---

1) vgl. Habermas, Jürgen: Theorie und Praxis, S. 24 f.

charakter des Unterrichtsgeschehens" [1] abgebaut wird und damit auch das Tabu der von außen erfolgenden Unterrichtskritik.

Als Gegengewicht zur Hospitation und zum Unterricht unter Anleitung wird vielfach der Unterricht gesehen, den der Studienreferendar selbständig und eigenverantwortlich durchführen soll. Dem hier zugrunde gelegten Leitgedanken ist eine gewisse Stringenz nicht abzusprechen, kann der Referendar doch nun zeigen, daß er eine Unterrichtskonzeption zu entwickeln vermag, die in ihrem theoretischen Gehalt gesichert ist und in ihrer praktischen Bedeutung erprobt wird. Er lernt hier, Unterricht zu gestalten und durch ihn hindurch erzieherisch tätig zu sein. Die Curricula setzen zwar den Rahmen, innerhalb dessen er jedoch einen eigenen Unterrichtsstil finden und verwirklichen kann. Dabei wird der - oft nur unbewußte - Hang zum Rekurs auf eigene Erfahrungen eine Rolle spielen,der freilich gravierend ist, weil die persönlichen Erfahrungen auf die Hochschule oder die eigene Schulzeit zurückweisen, also in zeitlicher und sachlicher Distanz zu dem Schüler und den jetzt aktuellen Lernprozessen stehen.Dieser Rückgriff ist zwar fragwürdig,wird aber umso notwendiger, je mehr der Studienreferendar Erfahrung als Entlastung von den unverhältnismäßig hohen Gegenwartsanforderungen benötigt.Das aber ist wiederum nicht nur dort der Fall,wo eine umfassende theoretische und praktische Ausbildung erfolgt, sondern vor allem auch dort,wo selbständiger Unterricht gegen Vergütung (als Beschäftigungsauftrag) zu den bestehenden Verpflichtungen hinzukommt. Die Menge der unterschiedlichen Aufgaben führt notwendig zu einem Verlust an Qualität in der Durchführung; aufgehoben aber wird der Ausbildungsgedanke dann, wenn die Studienreferendare - wie z. B. in Nordrhein-Westfalen im zweiten Ausbildungsab-

---

1) Nowosadko, Gert P.: a.a.O., S. 253.

schnitt - vornehmlich zur Deckung des Unterrichtsbedarfs wegen Lehrermangel herangezogen werden [1]. Auch wenn dies mit einer Einschränkung der Seminarveranstaltungen verbunden ist, muß eine solche Konzeption als problematisch angesehen werden. Solange Berufseinführung in enger Verknüpfung von Theorie und Praxis erfolgen soll, wird sie grundsätzlich in Frage gestellt, wenn die Kontinuität beider verlassen wird. Im Grunde wiederholt sich hier jene Modellvorstellung, von der heute die Ausbildung an den Hochschulen abzurücken bemüht ist: was dort als einseitige Auseinandersetzung mit Theorien in seinem Praxisbezug fragwürdig ist, kann hier als ausschließlich berufspraktische Tätigkeit ohne Theoriebezug nicht sinnvoll sein.

Auch im organisatorischen Bereich ist die schulpraktische Ausbildung mit Schwierigkeiten verknüpft, die sich vor allem daraus ergeben, daß sich die Seminararbeit in einen Rhythmus einpassen muß, der sich aus dem Ablauf des Schuljahres und seiner turnusgemäß wiederkehrenden Verpflichtungen ergibt. Maßgeblich für den Einsatz der Studienreferendare sind die schulischen Gesichtspunkte; das bedeutet, daß die Unterrichtspraxis in einem strukturierten Rahmen ausgeübt wird. Im Gegensatz zur Antizipation der Berufspraxis während des Hochschulstudiums, die von der Theorie bestimmt wird, ist die Praxis in der zweiten Phase vorgegebenes Datum, dem die Theorie folgen muß.

Demgegenüber kann nicht eindringlich genug auf die Bedeutung der Seminararbeit hingewiesen werden, die im Rahmen der Lehrerausbildung die Praxis des Unterrichtens und Erziehens theoretisch reflektiert und aus ihren Einsichten wiederum innoviert. Unter den Bundesländern

---

1) s. Kapitel 2.2.2 Ausbildungsabschnitte und Kapitel 2.5.2.1 Unterrichtspraktische Ausbildung.

besteht allgemeine Übereinstimmung über die Themen, die in den Seminaren behandelt werden müssen. Das allgemeine Merkmal dieser Veranstaltungen - insbesondere der Allgemeinen Seminare - ist der hohe Grad ihrer wissenschaftlichen Orientierung, so daß dieser Ausbildungsbereich weitgehend als eine Prolongation des Hochschulstudiums auftritt. Die Zielvorstellung intendiert zwar als Gegenstand die Unterrichts- und Erziehungspraxis, auf die die Einzeluntersuchungen hinführen sollen, als Gegengewicht aber drängt die Methodologie der Wissenschaften zu einer Reflexion, die nach der Selbstbegründung und den apriorischen, aller Erfahrung vorausgehenden Grundlagen forscht. Dieser "Verwissenschaftlichung" als Abstraktion, nicht aber als praktischer Kritik wird noch dadurch Vorschub geleistet, daß mit Beginn des Vorbereitungsdienstes bei den Studienreferendaren keine Erfahrung vorliegt, die korrigierend zwingt, die theoretischen Wissenschaften auf ihre praktische Relevanz hin zu befragen. Vielmehr wird nach dem Hochschulstudium deutlich, daß weithin grundlegende Kenntnisse der unterrichtsbedeutsamen Disziplinen wie Pädagogik, Psychologie, Didaktik der Unterrichtsfächer oder Soziologie und Recht fehlen. Während das Problem der didaktischen Reduktion und der Operationalisierung von Sachgehalten gar nicht bewußt wird, artikuliert das Unbehagen über jenes Defizit sich in der Forderung nach seiner Behebung durch entsprechende Theorie.

Dies zu leisten ist die schwierige Aufgabe des Seminarleiters. Dabei wird jedoch allzu leicht übersehen, daß seine Verpflichtungen so umfangreich sind, daß er sich gar nicht in allen Fachgebieten, die am Seminar vertreten werden, wissenschaftlich weiterbilden kann. Sein eigener Bezug zur konkreten Unterrichtspraxis nimmt in dem Maße ab, als die Aufgaben der Administration zunehmen. Durch die Unterrichtsbesuche macht er durchaus neue

Erfahrungen, die sich jedoch nicht mit seinen eigenen, die in der Vergangenheit liegen, decken müssen. So kann es durchaus vorkommen, daß der Erfahrungsbereich des Seminarleiters mit seinem Schwerpunkt mehr in der Vergangenheit liegt, die daraus sich ergebenden Theorien für den Unterricht in der Gegenwart nicht unbedingt vollgültig verifizierbar sind. Allerdings ist der subjektive Spielraum hier sehr breit angelegt. Diesen einzuschränken und die subjektivistischen Merkmale zu einer Objektivierung zu führen, wäre Aufgabe einer Didaktik der Lehrerausbildung der zweiten Phase, die aber derzeit nicht vorliegt. Eine hierfür zu entwickelnde Modellvorstellung muß die Größe "Erfahrung" beinhalten, also eine subjektive Komponente. Sie muß mitteilbar und transferierbar sein, sich zu einer Theorie durchbilden lassen und zugleich intersubjektiv werden. Schließlich ist zu fordern, daß eine solche Didaktik für eine Praxis gelten soll, die different ist gegenüber jener, aus der sie erwuchs.

Im Zusammenhang der theoretischen Ausbildung der Studienreferendare kommt dem Fachseminar eine besondere Bedeutung zu, da seine Arbeit sowohl zur Theorie als auch zur Praxis engen Bezug hat. Reduziert man die Inhalte der Fachseminare in allen Bundesländern auf ihre Kernbereiche, so sind dies die Didaktiken der Unterrichtsfächer der speziellen Berufsgruppe, eines Zweitfaches und - in einzelnen Ländern - die der politischen Bildung. Den Unterrichtsstunden der Fachleiter und den Übungen der Studienreferendare kommt exemplarische Bedeutung zu, weil dabei Fragen auftauchen, die Anlaß für theoretische Überlegungen und, soweit sie als typisch klassifiziert werden können, deren Zentrum sind. Die fortlaufende praktische Erfahrung kann dann wiederum der Verifikation oder Falsifikation der Theorie dienen. Indem sie gemeinsam mit dem Unterricht der Reflexivität

von Theorie und Praxis Rechnung tragen, beziehen die Fachseminare den Studienreferendar in diese sich ständig aufbauende Korrelation ein.

Die Schwierigkeiten der Ausbildung an Seminar und Schule stecken sowohl in den Details als auch in der Einordnung der Arbeit an den einzelnen Ausbildungsstätten in einen Gesamtplan. Hier steht zunächst einmal der Fortsetzung der wissenschaftlichen Ausbildung der Studienreferendare die Notwendigkeit zur weitgehenden Integration in den Schulalltag mit seinen aus der besonderen Situation des beruflichen Schulwesens erwachsenden Zwängen gegenüber. In den einzelnen Bundesländern ist die Tendenz zur Anerkennung der Vorrangigkeit schulischer Gegebenheiten unterschiedlich stark ausgeprägt. Wo ihr aber Rechnung getragen wird - wie z. B. in Bayern und Nordrhein-Westfalen - da tritt eine Verschiebung des Gleichgewichtes von Berufspraxis und Ausbildungsmaßnahmen ein. Soll das die Regel sein, dann muß konsequenterweise der Übernahme von Praxis die theoretische Reflexion von Unterrichts- und Erziehungspraxis vorgelagert werden, entweder in Form einer kompakten Seminarausbildung oder bereits während des Studiums an der Hochschule in der Weise des Projektstudiums.

Tritt bei dieser Handhabung des Vorbereitungsdienstes der Ausbildungsgedanke hinter dem der Übernahme von Praxis zurück und wird, eher zufällig als kontinuierlich, demonstriert, so sieht die Alternative eine Ausbildung vor, die den Auftrag zur Reflexion des Unterrichts und der Vermittlung wissenschaftlicher Gehalte betont. Dies zeigt sich vor allem in Baden-Württemberg, wo Seminar und Schule weniger eng als in den übrigen Bundesländern miteinander verknüpft sind und die Ausbildung stärker unterrichtstheoretisch denn -praktisch konzipiert wurde.

Zwischen diesen beiden äußeren Positionen steht das Modell des "Landesinstituts Schleswig-Holstein für Praxis und Theorie der Schule" (IPTS). Der Titel weist bereits darauf hin, daß hier eine Intention Ausdruck findet, nach der es um Schule in akzentuiert praktischer und theoretischer Hinsicht geht. Die Lösung von der Hochschule und die Gründung einer eigenständigen Institution ist damit vollzogen. Weiterhin wurde in die Planung der Gedanke aufgenommen, daß die Ausbildung der Lehrer aller Schulformen an einer Einrichtung durchgeführt werden soll, innerhalb derer dann freilich die einzelnen Seminare getrennt nach Schulformen arbeiten. Hier deutet sich die Verwirklichung theoretisch und praktisch geschlossener Lehrerausbildung während einer selbständigen zweiten Phase an.

Wird der Reflexivität von Unterrichts- und Erziehungspraxis und ihrer Theorie bisher nur wenig Rechnung getragen, so liegt das vor allem an der Gleichsetzung von theoretischer Wissenschaft mit praktischer. Für die zweite Phase muß, nicht um ihre Selbständigkeit zu rechtfertigen, sondern um Curricula für die Lehrerausbildung zu ermöglichen, praktische Wissenschaft gefordert werden. Sie kann durchaus auf Voraussetzungen zurückgreifen, die vor allem in der Arbeit der Fachleiter - wenn auch heute noch sehr stark von der Persönlichkeit des einzelnen abhängig - sichtbar sind. In Hessen wurde der Versuch zur Neuordnung der Lehrerausbildung während der zweiten Phase entsprechend beim Fachleiter angesetzt. Seine Qualifikationen ergeben sich nicht mehr aus einer einstigen Bewährung, auch nicht aus der Berufung auf vorhandenes, als abgeschlossen deklariertes Wissen [1], sondern aus der Fähigkeit, seine eigene Rolle im Arbeits-

---

1) vgl. Ergebnisbericht der Kommission zur Neuordnung der Lehrerausbildung. In: bildungspolitische informationen. Hrsg. vom Hessischen Kultusminister. 2/ 1972, S. 13.

projekt mit den Referendaren distanziert zu reflektieren und flexibel zu halten. Er befindet sich mitten in Lernprozessen, die Verhaltensdispositionen betreffen, aber auch kognitive Elemente beinhalten. Schlüsselbegriff für das neue Verständnis der Ausbildung ist "Emanzipation" als "Erprobung einer potentiellen Veränderung der gegenwärtigen Praxis" [1] im Blick auf Realisation utopischer Gehalte [2]. Entscheidend ist, daß die Tätigkeit des Fachleiters, soweit sie aus diesem Verständnis abgeleitet wird, im Sinne der kantischen Definition "aufklärerisch" ist. So wie dort auf der Grundlage theoretischer Vernunft die praktische Notwendigkeit zu kritischem Handeln aus eben dieser Vernunft erwächst,wird hier versucht, utopische, also die Zukunft betreffende Vorstellungen in die Tat umzusetzen, indem sie zunächst in ihren Geltungsansprüchen problematisiert und dann argumentiert und begründet werden [3]. Anders ausgedrückt: in der Arbeit der Fachseminare wird künftige Berufspraxis in das Bewußtsein gerückt und rational begründet, ehe sie in Praxis der Berufsausübung umgesetzt wird.

Für die Überzeugungskraft dieser Gedankenführung ist wichtig, wie der Begriff "Utopie" gefüllt wird. Setzt man an, daß er Terminus für eine Pluralität möglicher Erfahrungen ist, dann wäre tatsächlich eine entscheidende Überwindung der gegenwärtigen Problematik initiiert. Mit Aufnahme der Arbeit in den Fachseminaren beginnen die Fachleiter und Studienreferendare an einem gemeinsamen Anfangspunkt: sie haben zu erörtern,wie Berufspraxis strukturiert ist, mit welchen Inhalten und Problemen sie konfrontiert werden. Der Fachleiter kann seine Erfahrungen ebenso einbringen, wie die Studienreferendare ihre Vorstellungen und, da sie noch in sehr

---

1) a.a.O., S. 11.
2) vgl. Habermas, Jürgen: a.a.O., S. 9 ff.
3) vgl. a.a.O., S. 25 und S. 42.

unmittelbarer Nähe zur Hochschule stehen, auch die Erkenntnisse der Wissenschaften. Die Skala der diskussionswürdigen realen und möglichen Erfahrungen würde bei einer derart kooperativen Arbeitsweise erweitert und zugleich durch den Zwang der Rationalität Wirklichkeitsfremdes, Irreales abgebaut, ohne Frustrationseffekt. Die Aufgabe des Fachleiters wird hier vor allem darin gesehen, daß er den Prozeß der Rationalisierung organisiert und hilft, Meinungen in begründete Einsichten von Wirklichkeit und Möglichkeit des Praktischen zu überführen. Der Studienreferendar hingegen ist gehalten, die Erkenntnisse im Unterricht selber auf ihre Tragfähigkeit hin zu überprüfen.

Diese Form der arbeitsteiligen, gleichermaßen praxis- und theoriebezogenen Interaktion ist methodisch in Projekten durchzuführen, was allerdings auch Gefahren beinhaltet, da diese Arbeitsform leicht dazu führt, das Prinzip der Mobilität einseitig zu verabsolutieren. Geht man aber davon aus, daß geistige Entwürfe in die Zukunft sich in geschichtlichen Phasen langfristig ändern - sofern von den Verschiebungen innerhalb einer bestimmten Bandbreite abgesehen wird - dann dürfte es möglich sein, innerhalb der kommenden Jahre Grundmodelle einer praktischen Theorie für die einzelnen Schulformen und Fachbereiche zu entwerfen. In gewissem Sinn wird damit eine neue Tradition begründet, dem Erstarren in ihr aber wirkt Emanzipation als ein dynamisches Prinzip entgegen.

Zur grundsätzlichen Diskussion der Projektkonzeption ist hier nur auf einen neuralgischen Punkt hinzuweisen, nämlich auf das Verständnis von "Utopie", worunter eben auch eine geschlossene, im Sinne einer bestimmten ideologischen Position eindeutige Zukunft verstanden werden kann. Die Chance, Zukunft nicht als dialektisch andere,

sondern als beispielsweise eschatologische zu denken, die in einer Weise anzugehen ist, die sich gegenwärtiger Rationalität noch entzieht, wird im vorgelegten Modell anscheinend, wenn auch nicht deutlich genug formuliert, ausgeschlossen.

Die Überlegungen zur Ausbildung der Lehrer während der zweiten Phase können nicht ohne Hinweis auf die Sonderstellung des beruflichen Schulwesens abgeschlossen werden. Sie ergibt sich daraus, daß der Lehrer es hier mit Jugendlichen zu tun hat, die in Arbeitsprozessen der Industrie oder Wirtschaft stehen. Es ist unerläßlich, aber zugleich in fast allen Bundesländern zugunsten innerschulischer Gegebenheiten vernachlässigt, daß der Lehrer an diesen Schulen sich auch während seiner Ausbildung mit den berufsspezifischen Neuerungen und den Arbeits- und Sozialisationsbedingungen der Jugendlichen auseinandersetzt. Mit dem Praktikum in Betrieben der Wirtschaft und Verwaltung sowie in Einrichtungen der Jugendpflege und -fürsorge wird der "unselige Circulus vitiosus durchbrochen ..., daß der Lehrer Zeit seines Lebens ... eben jenes Bildungssystem nicht verläßt, das er doch kritisch reflektieren sollte" [1]. Gehört zu einer praxisbezogenen Ausbildung die intime Kenntnis des Schülers und seiner sozialen Umwelt, die seine Interessen, Motivationen und seinen psychischen Habitus bestimmt, dann solte im Rahmen der Ausbildung - spätestens während des Vorbereitungsdienstes als der Zeit, die speziell der Berufspraxis gewidmet ist - mehr Gewicht auf die Auseinandersetzung mit der Umwelt des Jugendlichen gelegt werden als derzeit üblich und auch in absehbarer Zukunft geplant ist. Geschieht dies nicht, so besteht die Gefahr, daß der Schüler, um den es im

---

1) Haller, Ingrid und Christoph Oehler: Warum Lehrer noch immer praxisfern ausgebildet werden. In:analysen. Zeitschrift für Wissenschafts- und Berufspraxis. 3 (1973) 10, S. 16 f.

Lehrerberuf geht, zu einer abstrakten oder fiktiven Größe wird, die lediglich unter dem theoretischen Verständnis der Welt des Lehrers gesehen und als solche in ein didaktisches Modell integriert wird.

Zum anderen entwickeln sich Betriebe und Lehrwerkstätten nach einer ihnen immanenten Gesetzlichkeit weiter. Von hier können wesentliche Impulse für das Verständnis technischer und wirtschaftlicher Neuerungen ausgehen. Auch Möglichkeiten zur Hilfe bei psychischen Problemen der Schüler werden außerhalb des Lehrerberufs entwikkelt. Es muß allerdings davor gewarnt werden, die Ausbildung der künftigen Lehrer mit Kurzpraktika in allen Bereichen, die irgendwie die Schule tangieren können, zu überladen - eine solche Fülle würde zu Lasten der Gründlichkeit der Auseinandersetzung gehen und schwerlich einen zeitgemäß sach- und schülerbezogenen Unterricht fördern. Andererseits ist aber auch zu bedauern, daß der Verkürzung der Ausbildung während der zweiten Phase auf durchschnittlich 18 Monate gerade diese Bereiche zum Opfer gefallen sind. Eine ausgewogene praxis-, d.h. berufsfeldbezogene Ausbildung ist sicher als Gesamtkonzeption einer Ausbildung während der beiden Phasen zu planen. Die gegenwärtig laufenden Modellversuche zur stärkeren Integration von Praxis bereits in die Hochschulausbildung [1] genügen diesen Anforderungen nicht, da sie den Praxisbegriff auf Schulpraxis einengen.

Als Fazit aus der Erörterung ergibt sich, daß - im Gegensatz zu den Aktivitäten auf dem Gebiet der Bildungspolitik - die zweite Phase der Lehrerausbildung für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen sich weithin in tradierten Formen vollzieht. Abweichungen ergeben sich

---

1) vgl. Zum Projektstudium der Universität Bremen. Dokumentation. In: betrifft: erziehung. 4 (1971) 9, S. 24 ff.

vielmals nicht aus einer Neubesinnung, sondern aus landestypischen Situationen. Eine grundsätzliche Neuentwicklung deutete sich durch die Einrichtung von Gesamtseminaren an, die in der bisher verwirklichten Struktur jedoch nur organisatorische Veränderungen mit sich brachten und keine inhaltlichen. So lange aber Theorie der Lehrerausbildung in der zweiten Phase sich in der Schaffung von neuen Organisationseinheiten erschöpft, bleibt die Forderung nach einer Theorie der Ausbildungsinhalte bestehen. Am Wert der Institutionen ist zu zweifeln,wenn ihre Inhaltlichkeit in der bisherigen Weise divergiert: im Theoretischen zur Hochschule hin, im Praktischen zur Schule. Die Vermittlung als Schaffung einer Theorie aus Anlaß von Praxis für Praxis bleibt den individuell recht unterschiedlichen, keinesfalls objektivierten und transferierbaren Erkenntnissen der Seminar- und Fachleiter überlassen. Dieses Dilemma der Ausbildung zeigt sich auch darin, daß bis heute ein pädagogisches Selbstverständnis nicht artikuliert wurde. Einen Schritt in diese Richtung hat Hessen unternommen, wenn die "Ausbildung emanzipatorischen Verhaltens" als "integrierendes Prinzip der gesamten Ausbildung" angesehen wird, organisatorischen Veränderungen in diesem Zusammenhang "nur die Funktion der 'Ermöglichung' " zugewiesen wird [1]. Überall dort, wo Ausbildung in Theorie und Praxis geschieht, - auch die der Ausbilder - steht sie unter der Maxime Emanzipation, deren Geltungsanspruch im Diskurs zu begründen ist. Ob dieser Ansatz überzeugend und akzeptabel ist, kann hier nicht erörtert werden - er ist zu würdigen als ein Versuch, die tatsächliche Ausbildung des Lehrers im Spannungsfeld vorausgesetzter Normativität und der Gestaltung ihrer Vermittlung in Praxis und Theorie bildungstheoretisch zu denken.

---

1) Ergebnisbericht der Kommission zur Neuordnung der Lehrerausbildung, S. 6.

3.2 Perspektiven

Der Standort der Ausbildung der Lehrer für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen während der zweiten Phase ist gegenwärtig schwerer zu bestimmen als je zuvor, weil die Reform des Bildungswesens bisherige Grundlagen in Frage gestellt hat. Wurde die Lehrerausbildung in der Vergangenheit dem Selbstverständnis des Schultypus korrespondierend aufgebaut, so bedeutete das für den Lehrer des beruflichen Schulwesens, daß er fähig sein mußte, neben allgemeinen vornehmlich berufsbezogene Fertigkeiten zu vermitteln. Dem entsprach die in die Ausbildung integrierte Betriebs- oder Verwaltungspraxis in besonderer Weise. Im übrigen aber orientierte sich seine Ausbildung an der Hochschule und am Seminar an den Modellen, die für die Lehrer der allgemeinbildenden Schulen galten. Diese schiefe Korrelation weist darauf hin,daß eine Theorie eigenständiger und der Berufspraxis gerecht werdender Ausbildung für den Lehrer an beruflichen Schulen nicht bestand.

Das akute Problem des Lehrermangels zwang die Kultusbehörden zu Maßnahmen, die in kürzester Zeit diesen öffentlich diskutierten Mißstand beheben sollten, aber nicht unbedingt den Ausbildungsabsichten entsprachen. Für Bewerber aus Industrie und Wirtschaft wurden besondere Anreize zum Eintritt in den Lehrerberuf geschaffen, die Dauer des Vorbereitungsdienstes auf insgesamt 18 Monate verkürzt. Dieser Veränderung fiel in Ländern mit einem Betriebspraktikum dieses fast immer zum Opfer, und damit ein schultypisches Element. Die allgemeinen Ausbildungsinhalte und die Ausbildungsorganisation beruflicher und allgemeinbildender Schulen wurden weithin identisch. Sie unterscheiden sich nur noch nach den Unterrichtsfächern, die an den einzelnen Schulformen angeboten werden. Die Konsequenz würde nun die Schaffung

eines Konzeptes integrierter Lehrerausbildung fordern. Das aber ist bis heute nicht geschehen; jedoch richteten einige Länder Gesamtseminare ein, deren Analyse allerdings deutlich macht, daß sie Dachorganisationen sind, eine interne Kooperation und Integration in ihnen nicht stattfindet. Administration der Ausbildung und ihre Inhalte klaffen daher gerade hier weit auseinander. Es ist sogar zu befürchten, daß diese Divergenz sich auf die Ausbildung selber negativ auswirkt. Sie spiegelt zumindest den falschen Schein einer Reform wieder, die nicht stattfand. Als positiv muß deshalb der Modellversuch in Hessen angesehen werden, wo die Kooperation der Seminare unterschiedlicher Schulformen bei der Planung und Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen einsetzt, organisatorische Maßnahmen stehen erst an zweiter Stelle. Die notwendige Revision der Ausbildungsinhalte wurde in den vergangenen Jahren außerdem ein Opfer der Grundsatzdiskussion um die Ein- oder Zweiphasigkeit der Ausbildung. Seit dem Entscheid der Kultusministerkonferenz vom Oktober 1973 [1] dürfte dieses Problem im Sinne der zweiphasigen Ausbildung vorläufig als geklärt gelten, das Bemühen um die Formulierung einer Ausbildungstheorie kann erneut einsetzen.

Die Curriculumforschung hat nachhaltige und wirksame Impulse gegeben, die heute in die Arbeit der Fachseminare besonders deutlich hineinwirken. Zielsetzung der Fachausbildung des Lehrers ist "die Fähigkeit zur Vermittlung des jeweiligen Sachbereiches", deshalb sind die "allgemeinen Grundlagen der Fachdisziplin, die Struktur ihrer Methoden und die erforderlichen Fertigkeiten" [2]

---

1) vgl. Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung für das Lehramt mit Schwerpunkt Sekundarstufe II - Lehrbefähigung für Fachrichtungen des beruflichen Schulwesens. Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 5. Oktober 1973.
2) Strukturplan für das Bildungswesen, S. 225.

Gegenstand der Aneignung während der Ausbildung. Aus der Vermittlung als Zielsetzung der fachlichen Ausbildung ergibt sich die Verpflichtung zur Fachdidaktik, deren Aufgaben allgemein darin liegen, die Elemente einer Fachwissenschaft zu bestimmen, die Lernziele des Unterrichtes werden können und Modelle zur Unterrichtsorganisation und -strategie zu entwickeln; darüber hinaus fördert die Fachdidaktik eine kritische Überprüfung der Lehrpläne und die erkenntnistheoretische Vertiefung der einzelnen Fächer insbesondere in Bezug auf die Ausarbeitung polyvalenter Gehalte und interdisziplinärer Gesichtspunkte [1]. Die Umwandlung dieser allgemeinen Aussagen in Inhalte einer Fachdidaktik ist künftige Aufgabe.

Die Einsicht in die Notwendigkeit und Zielsetzung der Fachdidaktik ist ein wichtiger Schritt nicht nur zur Verwissenschaftlichung der Lehrerausbildung, sondern gerade auch zu einer Neubestimmung der Ausbildungsinhalte nach objektivierbaren und von einer forschungsintensiven Wissenschaft ständig kontrollierten Kriterien.

Ein weiterer Ansatz ergibt sich aus der Neuplanung der erziehungs- und gesellschaftswissenschaftlichen Ausbildung, die "Erziehungssituation, Unterrichts- und Erziehungsaufgaben und Lernprozesse in ihren anthropologischen, gesellschaftlichen und politischen Bezügen" [2] verstehbar machen will. Sie integriert die wissenschaftlichen Einzeldisziplinen so, daß ihre Kenntnis und die ihrer Verflechtung untereinander als Ziel erreicht werden. Die aus diesen Überlegungen fortentwickelte Umstrukturierung der Lehrerausbildung sieht vor allem den Lehrer für Schulstufen vor, ein Plan, dessen Realisierung in-

---

1) a.a.O., S. 225 f.
2) a.a.O., S. 222.

zwischen eingeleitet wurde [1]. Zur zweiten Phase der Lehrerausbildung dagegen liegt in diesem Zusammenhang nur insoweit eine Stellungsnahme vor, als sie als selbständige Phase der Berufseinführung vorgesehen ist [2]. Wissenschaftliche Untersuchungen sind in dieser Zeit in Zusammenarbeit von Schule und Hochschule durchzuführen. Eine solche Lösung, die durch Eliminieren der Seminare die besonderen Probleme der zweiten Phase zu beheben sucht, muß unter allen Umständen als fragwürdig angesehen werden. Da aber die Ausgangsbasis für diese Planungen noch bei einer einphasigen Lehrerausbildung lag, dürfte hier mit der Entwicklung von Ausbildungsinhalten für die zweite Phase noch gerechnet werden.

Aus allem wird ersichtlich, daß die Neuordnung des beruflichen Schulwesens ebenso wie die der Ausbildung seiner Lehrer im Zusammenhang einer breit angelegten Reform des Bildungswesens allgemein, der Lehrerausbildung insbesondere erfolgen muß. Die bislang entwickelten Modelle erwecken den Anschein, als werde die Situation, die sich aus dem Arbeits- und Sozialisationsfeld berufstätiger Jugendlicher ergibt, hierbei nicht so weit berücksichtigt, daß sie die Praxis ihrer Erziehung beeinflußte. Unter dem Aspekt "differenzierte Einheit" [3] soll die innerhalb des Bereiches der Sekundarstufe II integrierte berufliche und allgemeine Bildung gerade auch der besonderen Lage des berufstätigen Jugendlichen Rechnung tragen. Die entsprechenden Vorstellungen sehen eine Verstärkung des schulischen Elementes überhaupt vor, im Zuge der Verwirklichung wurde bisher das Berufsgrundbil-

---

1) vgl. Reiser, Rudolf: Bayern führt Stufenlehrerausbildung ein. In: analysen. Zeitschrift für Wissenschafts- und Berufspraxis. 4 (1974) 6, S. 8 f.
2) vgl. Strukturplan für das Bildungswesen, S. 233 und S. 237 f.
3) vgl. Zur Neuordnung der Sekundarstufe II. Hrsg. Deutscher Bildungsrat. Stuttgart 1974, S. 44.

dungsjahr erprobt. Die Zielvorstellung projiziert allerdings eine Verbesserung der schulischen Ausbildung vor allem in qualitativer Hinsicht. Dafür wiederum werden mehr und vor allem besser ausgebildete Lehrer benötigt. Reform der Lehrerausbildung ist also das Gebot der Stunde. Die Forschung hat den Weg für die Inhalte des Studiums gewiesen: vor allem muß gleichbedeutend neben das Studium der Fachwissenschaften ein erziehungs- und gesellschaftswissenschaftliches treten. Der Student und Studienreferendar ist mit den Erkenntnissen der Curriculumforschung vertraut zu machen. Auch die im Bildungsbericht '70 formulierten Gedanken über das Anliegen beruflicher Bildung stellen sich als Anforderungen an die Ausbildung der Lehrer dar. Die Hochschulen sind zunächst aufgerufen, diese Überlegungen in ihre Ausbildungspraxis aufzunehmen, wobei das Gewicht auf die engen Beziehungen des theoretischen Studiums zur Praxis als Anwendungs- und Verifikationsfeld gelegt werden muß. Jedoch können die Hochschulen von ihrem Selbstverständnis her nicht allen Anforderungen an die Lehrerausbildung genügen, vielmehr müssen in einer zweiten Phase, deren Strukturen nicht aus der ersten zu deduzieren, wohl aber in enger Verbindung mit ihr zu planen sind, von der Schule her als dem Ort des Umgangs mit dem berufstätigen Jugendlichen die spezifischen Erfahrungen ins Bewußtsein gehoben werden und methodisch angeleitet, zu Erkenntnissen geformt werden [1]. Die Seminare helfen dabei, diese Bewußtseinsprozesse rationell zu organisieren, die Argumentation theoretisch zu klären und wiederum den kritischen Bezug zur Praxis herzustellen. Eine solche Arbeit kann an der Hochschule nur beispielhaft geleistet werden, wenn nicht das Studium selber

---

1) vgl. Roth, Heinrich: Noch einmal "Keine Lehrerbildung ohne Wissenschaft" (1964), In: Ders.: Erziehungswissenschaft, Erziehungsfeld und Lehrerbildung. Hannover 1967, S. 324.

zeitlich auseinandergezogen werden soll. Sofern das Seminar sich nicht freiwillig der Beobachtung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit seiner Studienreferendare entzieht, hat es die Chance, durch kontinuierliche Anleitung Reflexion zu üben und damit auf eine vernünftige Haltung hinzuwirken.

Die Nähe zum Berufsfeld erschöpft sich für den Lehrer an beruflichen Schulen nicht im schulischen Umgang mit Lehrstoffen und Schülern, sondern benötigt ergänzend und - für das Verständnis des Jugendlichen bedeutsam - auch teilnehmenden Einblick in Betriebe, Fürsorge- und Freizeiteinrichtungen. Eine Theorie der Lehrerausbildung während der zweiten Phase muß auch diesen Aspekt integrieren.

In den Planungen zur Reform des Bildungswesens in allen seinen Bereichen wird der Gedanke an den erzieherischen Auftrag der Schule vermißt. Nichts aber erläßt es dem Lehrer, seinen Unterricht nicht allein als Ort der Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten zu betrachten, sondern auch als Stätte der Erziehung. Mit dem Anspruch auf pädagogische Führung in seinem Bemühen um Wissen und beim Aufbau und Hinterfragung moralischer Grundsätze tritt der Schüler seinerseits an den Lehrer heran. Für die Ausbildung muß daher auch die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit den die Erziehung leitenden Prinzipien und Wertsystemen gefordert werden. Die gegenwärtige Tendenz zur gesellschafts- und ideologiekritischen Erörterung dieser Geltungsansprüche ist im Grunde eine Flucht in Fachwissenschaften, die aber die Inhalte in ihrem Geltungsanspruch nur allzu bereitwillig Mystifikationen des Bewußtseins überläßt und für Manipulationen anfällig macht. Daher muß in der Ausbildung die kritische Erarbeitung der Fachwissenschaften und des Berufs-

feldes in allen seinen Dimensionen ergänzt werden durch die ebenso kritische Reflexion der Normen, die dem Schüler zur Internalisierung in und außerhalb des Unterrichtes angeboten werden. Der Verlust dieser Perspektive führt zu einer Verdinglichung des Schülers, die dann in ihren Konsequenzen einer Vielzahl von Ideologien freien Raum schafft und den Gedanken der Humanität aus der Gesellschaft langfristig eliminiert.

4. TABELLEN

Übersicht		Seite
4.1	Wissenschaftliche Qualifikationen für den Eintritt in den Vorbereitungsdienst	217
4.2	Dauer und Gliederung der Ausbildung	218
4.3	Übersicht über die Studienseminare	219/220
4.4	Gliederung des beruflichen Schulwesens	221
4.5	Durchführung des Betriebspraktikums	222
4.6	Ausbildung in den Fachseminaren	223
4.7	Unterrichtspraktische Ausbildung	224/225

4.1 Wissenschaftliche Qualifikationen für den Eintritt in den Vorbereitungsdienst

Qualifikation / Land	Erste Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen					Dipl.-Hdl.-Prüfung	Sonstige geeignete wissenschaftliche Prüfungen 2)
	alle Fachrichtungen	gewerbliche Fachrichtungen 1)	gewerblich technische Fachrichtungen	hausw. und nahrungsgew. Fachrichtungen	kaufmänn. Fachrichtung		
Baden-Württenberg	-	+	-	-	+	+	+
Bayern	-	+	-	-	-	+	+
Berlin	-	+	-	-	-	+	+
Bremen	-	-	-	-	-	-	+
Hamburg	-	+	-	-	+	+	+
Hessen	-	-	+	+	-	+	+
Niedersachsen	-	+	-	-	-	+	+
Nordrhein-Westfalen	+	-	-	-	-	+	+
Rheinland-Pfalz	-	-	+	-	-	+	+
Saarland	-	+ 3)	-	-	+	+	+
Schleswig-Holstein	-	-	-	-	-	-	+

1) einschließlich Ernährungs- und / oder Hauswirtschaftswissenschaften.

2) Anerkennung bei Bedarf (s. Kapitel 2.1.1 Wissenschaftliche Qualifikationen).

3) einschließlich sozialpflegerischer Fachrichtung.

4.2 Dauer und Gliederung der Ausbildung [1]

Land	Dauer in Monaten	Ausbildungsabschnitte (Dauer in Monaten) 1. Abschnitt	2. Abschnitt
Baden-Württemberg	20 bzw. 16 [2]	Seminarjahr 12	Prüfungstertial 4
Bayern	22	Seminarschule [3] 10-12	Zweigschule 10-12
Berlin	18	——	——
Bremen	18	Berufsfachschule [4] 6	Berufsschule [4] 12
Hamburg	18	——	——
Hessen	18	Erste Ausbildungsschule 6 bzw. 9	Zweite [5] Ausbildungsschule 9 bzw. 12
Niedersachsen	18	——	——
Nordrhein-Westfalen	18	Einf. in die Unterrichtspraxis 8	Unterrichtsbedarfsdeckung 10
Rheinland-Pfalz	18	——	——
Saarland	24	Einsatz außerhalb Saarbrücken 12	Einsatz in Saarbrücken [6] 12
Schleswig-Holstein	18	——	——

1) s. Kapitel 2.2.1 Ausbildungsdauer und Kapitel 2.2.2 Ausbildungsabschnitte.

2) zur Ausbildungsdauer s. Seite 34.

3) Die Studienreferendare der kaufmännischen Richtung werden sechs Monate an einer Berufs- und sechs Monate an einer Berufsfachschule ausgebildet.

4) gilt nur für die Studienreferendare der kaufmännischen Fachrichtung.

5) Die zeitliche Aufteilung richtet sich nach dem Ablauf des Schuljahres.

6) gilt nur für die Studienreferendare der kaufmännischen Fachrichtung.

4.3 Übersicht über die Studienseminare [1]

Land	Bezeichnung	Zahl	Strukturmerkmal
Baden-Württemberg	Studienseminar	2	Gliederung der Studienseminare in Fachbereiche.
Bayern	Studienseminar	3	Gliederung in jeweils selbständige Seminare für das höhere Lehramt an beruflichen bzw. kaufmännischen Schulen.
Berlin	Schulpraktisches Seminar	3	Zwei Seminare sind für die Studienreferendare der kaufmännischen Fachrichtung zuständig.
Bremen	Studienseminar	1	Studienseminar für die Lehrämter der Sekundarstufe II mit drei selbständigen Abteilungen (Gymnasien, Gewerbe-, Handelslehramt).
Hamburg	Studienseminar	1	Gesamtseminar mit einer selbständigen Abteilung für Berufsbildende Schulen, die in drei Hauptseminare untergliedert ist.

Land	Bezeichnung	Zahl	Strukturmerkmal
Hessen	Studienseminar	6	Gliederung nach Ausbildungsschwerpunkten.
Niedersachsen	Studienseminar	4	Getrennte Ausbildung der Studienreferendare für das Gewerbe- und das Handelslehramt in je zwei Studienseminaren.
Nordrhein-Westfalen	Bezirksseminar	13	Konzentration der Ausbildung in verschiedenen Fachseminaren auf bestimmte Bezirksseminare.
Rheinland-Pfalz	Studienseminar	4	Konzentration der Ausbildung in verschiedenen Fachseminaren auf bestimmte Studienseminare.
Saarland	Landesseminar	2	Je ein Landesseminar ist für die Studienreferendare des gewerblich-technischen und hauswirtschaftlichen-sozialpflegerischen Bereichs bzw. die Handelsstudienreferendare zuständig.
Schleswig-Holstein	Seminar	1	Integration in das Landesinstitut für Praxis und Theorie der Schule; interne Gliederung in Abteilungen.

1) s. Kapitel 2.3.1 Seminar.

4.4 Übersicht über den Sekundarbereich II

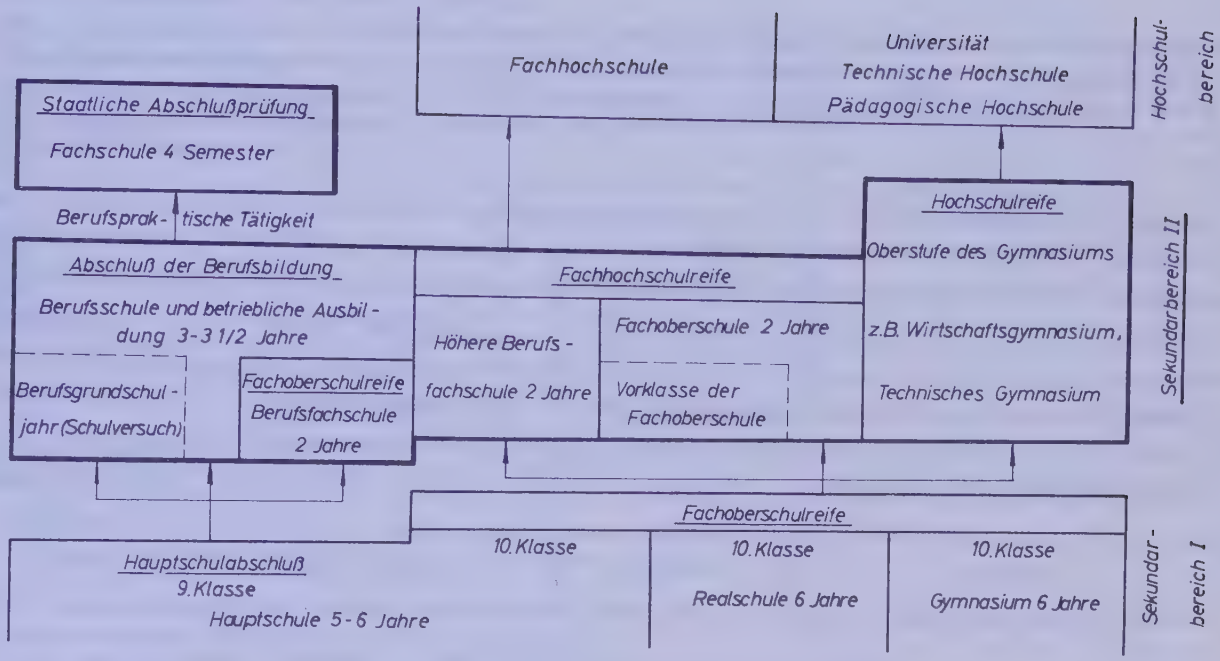

1) Als Vorlage diente ein Informationsblatt des Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen über "Die Stufen des sozialen Bildungssystems in NW" vom Mai 1974.

4.5 Durchführung des Betriebspraktikums [1]

Land	Verbindlichkeit	Dauer	Zeitpunkt
Baden-Württemberg	eingeschränkt verbindlich [2]	4 Monate	zu Beginn des Vorbereitungsdienstes
Hessen	je nach Erfordernis [3]	bis zu 6 Monaten	während des Vorbereitungsdienstes
Saarland	generell verbindlich [4]	bis zu 6 Monaten	während des Vorbereitungsdienstes
Schleswig-Holstein	eingeschränkt verbindlich [5]	1-3 Monate	während des Vorbereitungsdienstes

1) s. Kapitel 2.3.3 Betrieb.
2) zur Verbindlichkeit des Praktikums s. Seite 54.
3) Das Praktikum kann durch den Besuch einer Fachschule oder einer sonstigen Bildungseinrichtung ersetzt werden.
4) Die Angaben beziehen sich nur auf die Ausbildung der Studienreferendare für das Lehramt des höheren Dienstes an beruflichen Schulen im Saarland (gewerblich-technischer und hauswirtschaftlich-sozialpflegerischer Bereich).
5) zur Verbindlichkeit des Praktikums s. Seite 55.

4.6 Ausbildung in den Fachseminaren [1]

Fachseminar / Land	berufsbez. Unterrichtsfächer	Wahlfach	Politik, Sozialkunde, Gemeinschaftskunde	Deutsch	weiteres Fach
Baden-Württemberg	+	+	-	-	+ 2)
Bayern 3)	+	-	+	+	-
Berlin	+	+ 4)	+	-	-
Bremen	+	+	+ 5)	-	-
Hamburg	+	+	+ 5)	-	-
Hessen	+	+	+	-	-
Niedersachsen	+	+	+	+ 6)	-
Nordrhein-Westfalen	+	+	-	-	-
Rheinland-Pfalz	+	+	+	-	-
Saarland	+	+	+ 7)	+ 7)	+ 7)
Schleswig-Holstein 8)	+	+	+	-	-

1) s. Kapitel 2.5.1.2 Fachseminare.
2) s. Seite 107.
3) zur besonderen Struktur der fachdidaktischen Ausbildung in Bayern s. Seite 108.
4) s. Seite 109.
5) Eine zusätzliche Ausbildung in Gemeinschaftskunde (Bremen) bzw. Politik (Hamburg) erhalten nur die Studienreferendare der kaufmännischen Fachrichtung.
6) betrifft nur die Studienreferendare für das Gewerbelehramt des höheren Dienstes.
7) betrifft nur die Ausbildung der Handelsstudienreferendare.
8) s. Seite 120 f.

4.7 Unterrichtspraktische Ausbildung [1]

Land	Ausbildungs-monate	Hospitationen	Ausbildungs-unterricht	selbständiger Unterricht
Baden-Württemberg	1 - 12	2	2 [2]	4
	13 - 16	-	-	8
Bayern	1 - 11	ca. 11 [3]		bis 9
	12 - 22	ca. 2		bis 20
Berlin	1 - 6	8 [3]		3
	7 - 12	6		5
	13 - 18	3		8
Bremen	1 - 9	ca. 4	bis zu 8	
	10 - 18	ca. 2	ca. 10	
Hamburg	1 - 6	4	4	-
	7 - 12	2	4	4
	13 - 18	2	4	4
Hessen	1 - 6	6	4 [4]	
	7 - 12	4	8	
	13 - 18	-	8	
Niedersachsen [5]	1 - 6	8 [6]		4
	7 - 12	6 - 8		4 - 6
	13 - 18	6 - 8		4 - 6

Land	Ausbildungs-monate	Hospitationen	Ausbildungsunterricht	selbständiger Unterricht
Nordrhein-Westfalen	1 - 8	6 [6]		4 [7]
	9 -18	4		14
Rheinland-Pfalz	1 - 3	14 [8]		-
	4 - 9	8		6
	10 -18	4		10
Saarland	1 - 3	12	4	-
	4 -12	7	3	bis zu 6
	13 -24	2	2	bis zu 12
Schleswig-Holstein	1- 6	4 [8]		6 - 8
	7 -12	4		8 -10
	13 -18	4		6 - 8

1) Eine Gesamtdarstellung der unterrichtspraktischen Ausbildung ist nicht unproblematisch, da Hospitation, Ausbildungsunterricht und selbständiger Unterricht in den Ländern recht unterschiedlich definiert werden (s. Kapitel 2.5.2.1 Unterrichtspraktische Ausbildung). Bei den Zahlenangaben handelt es sich stets um Wochenstunden.
2) Lehrübungen im Rahmen der Fachseminare.
3) Hospitationen einschließlich Übungsunterricht.
4) Es handelt sich mehr um Ausbildungsunterricht.
5) Die Zahlen stützen sich auf die Angaben des Studienseminars für das Handelslehramt in Hildesheim.
6) Ausbildungsunterricht einschließlich Hospitationen.
7) einschließlich nebenamtlichen Unterricht.
8) Hospitationen einschließlich Unterrichtsübungen.
9) Die Zahlen stützen sich auf Angaben des Landesseminars für Handelsstudienreferendare.

5. ANHANG

5.1 Quellenverzeichnis

5.1.1 Bundesgesetze, Ländervereinbarungen

a) Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 in der Fassung der Änderungs- und Ergänzungsgesetze, einschließlich des neunundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes vom 18. März 1971(BGBl. I 1971,S. 207).

b) Berufsbildungsgesetz vom 14. August 1969 (BGBl. I 1969, S. 1.112) geändert durch Gesetz vom 12. März 1971 (BGBl. I 1971, S. 185).

c) Beschäftigung von rechts- und linksradikalen Personen im öffentlichen Dienst. Gem. RdErl.d. Ministerpräsidenten und aller Landesminister vom 18. Februar 1972 (MBl. NW. 1972, S. 342).

d) Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung für das Lehramt mit Schwerpunkt Sekundarstufe II - Lehrbefähigung für Fachrichtungen des beruflichen Schulwesens. Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 5. Oktober 1973.Anlage III z. NS 22. AK v. 5. Oktober 1973.

e) Erläuterung der Notenstufen bei Schulzeugnissen und Einzelergebnissen in staatlichen Prüfungszeugnissen. Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 3. Oktober 1968 (ABl. KM. NW.1969,S.74).

5.1.2 Regelungen der Bundesländer

(1) Baden-Württemberg

Wissenschaftliche Ausbildung und Prüfung

a) Ordnung der Universität Stuttgart (Technische Hochschule) für die Zwischenprüfung für das Höhere Lehramt an gewerblichen Schulen.Bekanntmachung vom 28. September 1971 (K.u.U. 1971, S. 1.624).

b) Verordnung des Kultusministeriums über die Wissenschaftliche Prüfung (Erste Staatsprüfung) für das höhere Lehramt an gewerblichen Schulen vom 9. April 1973 (K.u.U. 1973, S. 1.250).

c) Wissenschaftliche Prüfung für das höhere Lehramt an kaufmännischen Schulen (kaufmännische Berufs-, Berufsfach-, Berufsoberschulen, Fachschulen und Wirtschaftsgymnasien). Verordnung des KM. vom 23. Dezember 1971 (Ges. Bl. 1972, S. 28). 1)

d) Ordnung der Prüfung zum Diplom-Handelslehrer an der Universität Mannheim (Wirtschaftshochschule). Erlaß vom 4. Februar 1971(K.u.U. 1971, S. 313) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 1973 (K.u.U. 1973, S. 1.123).

Pädagogische Ausbildung und Prüfung

e) Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für das höhere Lehramt an gewerblichen Schulen (gewerblichen Berufs-, Berufsfach-, Fachschulen und Berufsoberschulen) in der Fassung vom 14. August 1968 (K.u.U. 1968, S. 1.853).

f) Verordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung für das höhere Lehramt an hauswirtschaftlichen Schulen (hauswirtschaftlichen Berufs-, Berufsfach-, Fachschulen, Berufsoberschulen und Frauenberuflichen Gymnasien)und an landwirtschaftlichen Schulen (landwirtschaftlichen Berufs-, Berufsfach- und Berufsoberschulen) vom 26. März 1970 (K.u.U. 1970, S. 964).

g) Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für das höhere Lehramt an kaufmännischen Schulen vom 12. Juli 1972 (Ges. Bl. 1972, S. 422).

Sonstige Bestimmungen

h) Erlaß über die Errichtung eigenständiger Seminare für Studienreferendare an beruflichen Schulen vom 26. März 1971 - L IV 7700/9.

i) Unterhaltszuschußverordnung; hier: Ausnahmeregelung gemäß § 10 Abs. 2 UZV für Anwärter für das gehobene und das höhere Lehramt an beruflichen Schulen. Erlaß vom 14. Januar 1974 (K.u.U. 1974, S. 269).

---

1) Ges.Bl. - Gesetzblatt für Baden-Württemberg.

(2) Bayern

Wissenschaftliche Ausbildung und Prüfung

1. Höheres Lehramt an gewerblichen Schulen

a) Bekanntmachung über die Neuordnung der Ausbildung für das Höhere Lehramt an beruflichen Schulen vom 13. August 1971 (KMBl. 1971, S. 921).

b) Prüfungsordnung für die Vorprüfung der Studierenden für das Höhere Lehramt an beruflichen Schulen (KMBl. 1972, S. 902 und S. 955).

c) Ordnung der Wissenschaftlichen Prüfung (1.Staatsprüfung) für das Höhere Lehramt an beruflichen Schulen in Zweifächerverbindungen (WBPO) vom 19. Juni 1973 (KMBl. 1973, S. 876).

2. Höheres Lehramt an kaufmännischen Schulen

d) Neufassung der Prüfungsordnung für Diplom-Handelslehrer der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg. Satzung vom 1. Oktober 1970 (KMBl. 1971, S. 33).

e) Neufassung der Prüfungsordnung für Diplom-Handelslehrer der Universität München. Satzung vom 18. März 1969 (KMBl. 1969, S. 851) unter Berücksichtigung der Satzungsänderungen vom 15.September 1970 (KMBl. 1971, S.69), 21. Januar 1972 (KMBl. 1972, S. 1.011) und 27. Mai 1972 (KMBl. 1972, S. 1.273).

Pädagogische Ausbildung und Prüfung

1. Höheres Lehramt an gewerblichen und hauswirtschaftlichen Schulen

f) Verordnung über den staatlichen Vorbereitungsdienst für das Lehramt an gewerblichen und hauswirtschaftlichen, an landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Berufsschulen und Berufsaufbauschulen (VVBSch) vom 25. August 1967 (KMBl. 1967, S. 726) geändert durch Verordnung vom 13. Mai 1971 (KMBl. 1971, S. 1.062).

g) Prüfungsordnung für die Anstellungsprüfung (II. Prüfung) für das Höhere Lehramt an beruflichen Schulen (BPO II) vom 24. Juli 1969 (KMBl. 1969, S. 950) geändert durch Verordnung vom 13. Mai 1971 (KMBl. 1971, S. 1.064).

2. Höheres Lehramt an kaufmännischen Schulen

h) Verordnung über den staatlichen Vorbereitungsdienst für das Lehramt an kaufmännischen Schulen (VVKSch) vom 25. August 1967 (KMBl. 1967, S. 716) geändert durch Verordnung vom 13. Mai 1971 (KMBl. 1971, S. 1.065).

i) Prüfungsordnung für die Anstellungsprüfung (II. Prüfung) für das Höhere Lehramt an kaufmännischen Schulen (KPO II) vom 24. Juli 1969 (KMBl. 1969, S. 960) geändert durch Verordnung vom 13. Mai 1971 (KMBl. 1971, S. 1.067).

3. Lehrämter aller Fachrichtungen

j) Prüfungsordnung für die Zusatzprüfung der Lehrbefähigung an Berufsaufbauschulen im Rahmen der Anstellungsprüfung für das Höhere Lehramt an kaufmännischen Schulen und an beruflichen Schulen. Verordnung vom 4. August 1967 (KMBl. 1967, S. 736) geändert durch Verordnung vom 18. September 1969 (KMBl. 1969, S. 1.025), Verordnung vom 5. April 1971 (KMBl. 1971, S. 511), Verordnung vom 2. Juni 1972 (KMBl. 1972, S. 1.022).

k) Verordnung über die Errichtung der Staatlichen Studienseminare für berufliche Schulen Südbayern in München, Nordbayern in Nürnberg und Ostbayern in Regensburg vom 3. August 1973 (KMBl. 1973, S. 1.048).

Sonstige Bestimmungen

l) Entschließung über die Vergütung bei Beschäftigungsaufträgen für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst vom 8. August 1968 (KMBl.1968, S. 456).

m) Bekanntmachung über Unterhaltszuschüsse, Vergütungen bei Beschäftigungsaufträgen und den Einsatz der Studienreferendare für das Höhere Lehramt an beruflichen bzw. kaufmännischen Schulen im 2. Ausbildungsabschnitt vom 13. März 1973 (KMBl. 1973, S. 419).

(3) Berlin

Grundlage

a) Lehrerbildungsgesetz. Neufassung vom 25. Januar 1971 (GVBl. 1971, S. 341) [1].

---

1) GVBl. - GVBl. für Berlin.

Wissenschaftliche Ausbildung und Prüfung

b) Verordnung über die Erste (Technisch-Wissenschaftliche) Staatsprüfung für das Amt des Studienrats vom 25. September 1969 (GVBl. 1969, S. 2.021).

c) Diplom-Prüfungsordnung der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Freien Universität Berlin für Handelslehrer vom 10. März 1956 in der Fassung vom 15. Januar 1968. In: Mitteilungen für Dozenten und Studenten der Freien Universität Berlin. Nr. 119, vom 1.2.1968.

Pädagogische Ausbildung und Prüfung

d) Verordnung über die schulpraktische Ausbildung im Anschluß an die Erste Staatsprüfung vom 8. April 1970 (GVBl. 1970, S. 603).

e) Verordnung über die Zweite Staatsprüfung für die Lehrämter in der Fassung vom 2. Februar 1973 (GVBl. 1973, S. 418).

(4) Bremen

Pädagogische Ausbildung und Prüfung

a) Lehrerausbildung; hier: Diplom-Handelslehrer. RdErl. des Senators für das Bildungswesen vom 4. April 1961 (BrSBl. 1961, S. 23).

b) Lehrerausbildung; hier: Gewerbestudienräte. RdErl. d. Senators für das Bildungswesen vom 30. März 1962 (BrSBl. 1962, S. 27).

c) Ordnung des Vorbereitungsdienstes für das Lehramt an Gymnasien, für das Handelslehramt und für das Gewerbelehramt der Freien Hansestadt Bremen vom 21. September 1971 (BrSBl. Bd. 1. Nr. 66 1/1, S. 1).

d) Ordnung des Studienseminars der Freien Hansestadt Bremen vom 26. September 1972 (BrSBl. Bd. 1, Nr. 66 0/1, S. 1).

e) Lehrerausbildung; hier: Ordnung der Ausbildung im Studienseminar. RdErl. d. Senators für das Bildungswesen vom 15. April 1965 (BrSBl. 1965, S. 29).

f) Vorläufige Richtlinien über die Tätigkeit der Studienreferendare an Ausbildungsschulen.RdErl. des Senators für das Bildungswesen vom 7. Oktober 1971 - 200 - (06) 201 23 -23/1.

g) Ordnung der Pädagogischen Prüfung für das Lehramt an Gymnasien, für das Handelslehramt und für das Gewerbelehramt der Freien Hansestadt Bremen vom 16. Februar 1971. (BrSBl. Bd. 1. Nr. 66 3,S. 3).

Sonstige Bestimmungen

h) Studienseminar; hier: Verfahren bei der Auswahl der Fachleiter. RdErl. d. Senators für das Bildungswesen vom 25. April 1968 (BrSBl. 1968, S. 62).

(5) Hamburg

Wissenschaftliche Ausbildung und Prüfung

a) Verordnung über die wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen (Gewerbelehramt) - Erste Staatsprüfung - vom 11. Juni 1968 (MBlSchul 1968, S. 118).

b) Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen - Handelslehramt-vom 31. Juli 1973 (MBlSchul 1973, S. 85).

c) Ordnung der Diplomprüfung für Handelslehrer in der Fassung vom 27. Mai 1969 - mit den Änderungen vom 28. Juli 1969, 7. Oktober 1969,10. März 1970 und 27. August 1970. Abgedruckt in: Schulrecht Hamburg. Hrsg. Paul Seipp. Gruppe C IV 29, S. 1 - 10.

Pädagogische Ausbildung und Prüfung

d) Verordnung über den Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung für Lehrämter an Hamburger Schulen vom 3. Juli 1973 (MBlSchul 1973, S. 73).

e) Zusammenfassung der Studienseminare. Erlaß vom 13. März 1968 (MBlSchul 1968, S. 43) geändert durch Verfügung vom 9. Dezember 1968 (MBlSchul 1969, S. 1).

(6) Hessen

Grundlagen

a) Gesetz über das Lehramt an öffentlichen Schulen in der Neufassung vom 30. Mai 1969 (GVBl. I 1969, S. 101) [1] geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1970 (GVBl. I 1970, S. 415).

Wissenschaftliche Ausbildung und Prüfung

b) Verordnung über die Art und Dauer der praktischen Berufsausbildung für das Lehramt an Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen vom 10.September 1965 (ABl. 1965, S. 694) geändert durch Verordnung vom 18. März 1969 (ABl. 1969, S.391).

c) Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen gewerblich-technischer Fachrichtung vom 25. Juli 1968 (GVBl. I 1968, S. 211) geändert durch Verordnung vom 20. Juni 1969 (GVBl. I. 1969, S. 707), Verordnung vom 3. Dezember 1970 (GVBl. I 1970, S. 747), Verordnung vom 9. Februar 1971 (GVBl. I 1971, S. 39) und Verordnung vom 3. Januar 1974 (GVBl. I 1974, S. 96).

d) Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Berufsschulen, Berufsfachschulen, Fachschulen und Höheren Fachschulen landwirtschaftlicher, hauswirtschaftlicher und nahrungsgewerblicher Fachrichtung vom 24. April 1966 (GVBl. I 1966, S. 111) geändert durch Verordnung vom 3. Dezember 1970 (GVBl. I 1970,S. 747).

e) Prüfungsordnungen für Diplom-Volkswirte, Diplom-Kaufleute und Diplom-Handelslehrer des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt a. M. vom 15.2.1973. Erlaß vom 20.3.1973 (ABl. 1973,S.597) berichtigt durch Erlaß vom 12.6.1973 (ABl.1973, S. 960) geändert durch Erlaß vom 13.7.1973 (ABl. 1973, S. 1.134).

Pädagogische Ausbildung und Prüfung

f) Verordnung über die pädagogische Ausbildung und die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen vom 2. September 1969 (ABl. 1969, S. 1.060).

---

1) GVBl. I - GVBl. für das Land Hessen. Teil I.

g) Organisation der Studienseminare für das Lehramt an beruflichen Schulen; hier: Verordnung über die pädagogische Ausbildung und die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen vom 2.9. 197o (GVBl. I, S. 167). Erlaß vom 3o.9. 1970 (ABl. 1970, S. 1.367).

Sonstige Bestimmungen

h) Erteilung von vergüteten Lehraufträgen an Studienreferendare beruflicher Schulen. Erlaß des Kultusministers vom 3o. August 1968. E III 1 - 25/2.

i) Pflichtstunden der Lehrer an beruflichen Schulen; hier: Berücksichtigung der Ausbildungsaufgaben von Leitern der Studienseminare und der berufspädagogischen Fachseminare, der Stellvertreter der Seminarleiter und der Fachleiter. Erlaß vom 14.6. 1971 (ABl. 1971, S. 531).

j) Verordnung zur Aufhebung und Änderung von Verordnungen zur Ausführung des Gesetzes über das Lehramt an öffentlichen Schulen vom 5. Juli 1971 (GVBl. I 1971, S. 182).

k) Verteilung der Lehramts- und Studienreferendare an die Ausbildungsschulen und deren Einsatz im Unterricht. Erlaß vom 17.1. 1974 (ABl. 1974, S. 204).

l) Modellversuch Kooperation der Studienseminare in den Regionen Darmstadt, Gießen/Wetzlar, Kassel und Wiesbaden; hier: Gemeinsame Ausbildungstage. Erlaß vom 18.9. 1973 (ABl. 1973, S. 1.213).

m) Kooperation der Studienseminare für die Lehrämter in den Regionen Darmstadt, Gießen/Wetzlar, Kassel und Wiesbaden; hier: Gemeinsame Seminarveranstaltungen. Erlaß vom 14.9. 1973 (ABl. 1973, S. 1.303).

n) Modellversuch Kooperation der Studienseminare in den Regionen Darmstadt, Gießen/Wetzlar, Kassel und Wiesbaden; hier: Benennung und Aufgabenbeschreibung der Koordinatoren und Seminarassistenten. Erlaß vom 17.1. 1974 (ABl. 1974, S. 204).

(7) Niedersachsen

Wissenschaftliche Ausbildung und Prüfung

1. Gewerbelehramt des höheren Dienstes

a) Ausbildung für das Gewerbelehramt des höheren Dienstes in Niedersachsen. Erlaß des Nds. KultM vom 30. September 1963 (SVBl. 1963, S. 276).

b) Studium für das Gewerbelehramt des höheren Dienstes in Niedersachsen. Erlaß des Nds. KultM vom 16. Juli 1964 (SVBl. 1964, S. 230).

c) Zulassung zum Studium für das Lehramt an berufsbildenden Schulen - Gewerbelehramt - an der Technischen Universität Hannover. Erlaß des Nds. KultM vom 10. September 1968 (SVBl. 1968, S. 278).

d) Ordnung der fachpraktischen Ausbildung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen - Gewerbelehramt - in Niedersachsen. Erlaß des Nds. KultM vom 13. November 1968 (SVBl. 1968,S.328) ergänzt durch Erlaß des Nds. KultM vom 4.Januar 1971 (SVBl. 1971, S. 41).

e) Ordnung der Wissenschaftlichen Prüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen - Gewerbelehramt - im Lande Niedersachsen. Erlaß des Nds. KultM vom 5. April 1968 (SVBl. 1968,S.141) ergänzt durch Erlaß des Nds. KultM vom 18. Dezember 1970 (SVBl. 1971, S. 15).

f) Studium für das Gewerbelehramt des höheren Dienstes im Land Niedersachsen. Hier:Weiterbildung graduierter Ingenieure. Erlaß d. MK v. 28.12.1972 (SVBl. 1973, S. 40) ergänzt durch Erlaß d. MK v. 16.1.1974 (SVBl. 1974, S. 40).

2. Handelslehramt des höheren Dienstes

g) Vorläufige Prüfungsordnung für Diplom-Handelslehrer. Bekanntmachung des Nds. KultM vom 22. März 1970 (SVBl. 1970, S. 296).

h) Ausbildung v. Absolventen d. Fachhochschulen - Wirtschaft - für d. Handelslehramt des höheren Dienstes. Erlaß d. MK v. 6.10.1972(SVBl.1972, S. 297).

Pädagogische Ausbildung und Prüfung

1. Gewerbelehramt des höheren Dienstes

i) Verordnung über die Ausbildung und die Pädagogische Prüfung für das Gewerbelehramt des höheren Dienstes im Lande Niedersachsen vom 15. September 1964 (GVBl. 1964, S. 147)[1] geändert durch Verordnung vom 1. November 1967 (GVBl. 1967, S. 109) und Verordnung vom 11.Juli 1973 (GVBl. 1973, S. 238).

j) Richtlinien für die Durchführung der Verordnung über die Ausbildung und die Pädagogische Prüfung für das Gewerbelehramt des höheren Dienstes im Lande Niedersachsen vom 15. September 1964. Erlaß des Nds. KultM vom 25. September 1964 (SVBl. 1964, S. 292) geändert durch Erlaß des Nds. KultM vom 7. September 1966 (SVBl. 1966, S. 317).

2. Handelslehramt des höheren Dienstes

k) Ausbildungsordnung für das Handelslehramt des höheren Dienstes im Lande Niedersachsen. Erlaß des Nds. KultM vom 5. September 1961 (SVBl. 1961, S. 216) geändert durch Erlaß des Nds. KultM vom 26. September 1966 (SVBl. 1966,S.317), Erlaß des Nds. KultM vom 28. Dezember 1967 (SVBl. 1968, S. 40), Erlaß des Nds. KultM vom 26. März 1969 (SVBl. 1969, S. 161) und Erlaß des MK vom 19. Juni 1973 (SVBl. 1973, S. 235).

l) Prüfungsordnung für das Handelslehramt des höheren Dienstes - Pädagogische Prüfung - im Lande Niedersachsen. Erlaß des Nds. KultM vom 1. Februar 1963 (SVBl. 1963, S. 37).

Sonstige Bestimmungen

m) Vorläufige Konferenzordnung für die Staatlichen Studienseminare und die Pädagogischen Seminare der Lehrer z. A. des Landes Niedersachsen. Erlaß d. MK v. 4.2.1974 (SVBl.1974,S.63).

n) Unterrichtsvergütung für Studienreferendare. Erlaß des Nds. KultM vom 20. Februar 1969 (SVBl. 1969, S. 60).

---

1) GVBl. - Nds. GVBl.

o) Ausbildung für das Handelslehramt, das Gewerbelehramt und das Landwirtschaftslehramt des höheren Dienstes. Hier: Unterrichtsvergütung für Studienreferendare. Erlaß des Nds. KultM vom 19. Februar 1970 (SVBl. 1970, S. 71).

p) Fachleiter und Stellvertreter des Seminarleiters. Erlaß des Nds. KultM vom 8. April 1968 (SVBl. 1968, S. 140).

(8) Nordrhein-Westfalen

Grundlagen

a) Beamtengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbeamtengesetz - LBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1970 (GV.NW.1970, S. 344).

b) Gesetz über die Ausbildung für die Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) vom 9. Juni 1965 (GV.NW. 1965, S. 157) geändert durch Gesetz vom 11. März 1969 (GV.NW. 1969, S. 147) und durch Gesetz vom 18. Dezember 1973 (GV.NW. 1973, S. 567).

Wissenschaftliche Ausbildung und Prüfung

c) Ausbildung zum Lehramt an berufsbildenden Schulen; hier: Fachpraktische Ausbildung gemäß § 8 LABG. RdErl. d. Kultusministers v. 9. 8. 1973. (GABl. NW. 1973, S. 475).

d) Ordnung der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen. VwVO d. Kultusministers v. 17. 3. 1969 (ABl. KM. NW. 1969, S. 199) ergänzt durch RdErl. d. Kultusministers v. 9. 2. 1973 (GABl. NW. 1973, S. 119) geändert durch VwVO d. Kultusministers v. 21. 12. 1973 (GABl. NW. 1974, S. 77).

e) Ordnung für die Zwischenprüfung und die Diplomprüfung der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln vom 11. November 1971. Genehmigt durch Erlaß des Ministers für Wissenschaft und Forschung vom 30. Dezember 1971 (Mitteilungen 2/72 der Universität Köln vom 18. 2. 1972, S. 1).

Pädagogische Ausbildung und Prüfung

f) Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen. VwVO d. Kultusministers v. 4. April 1972 (GABl. NW. 1972, S. 176) geändert durch VwVO d. Kultusministers v. 1.12.1973 (GABl. NW. 1974, S. 17).

g) Rahmenlehrplan für die Durchführung des Vorbereitungsdienstes für das Lehramt an berufsbildenden Schulen. RdErl. d. Kultusministers v. 12. März 1973 (Amtl. Schulblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg 1973, S. 384).

h) Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen. RdErl. d. Kultusministers vom 13. April 1972 - II C 6.40 - 15/1 Nr. 1279/72.

i) Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen. RdErl. d. Kultusministers v. 10. Oktober 1972 - II C 6.40 - 15/1 Nr. 5308/72.

Sonstige Bestimmungen

j) Konferenzordnung für Bezirksseminare. RdErl. d. Kultusministers v. 26.5. 1971 (GABl. NW. 1971, S. 305).

k) Organisationsstruktur der Bezirksseminare für das Lehramt an berufsbildenden Schulen. RdErl. d. Kultusministers v. 30. Oktober 1972 - II C 6.40 - 68/1 Nr. 5261/72.

l) Dauer des Vorbereitungsdienstes. RdErl. d. Kultusministers vom 13. Oktober 1972 - II C 3.40 - 15/1 Nr. 4576/72.

m) Dauer des Vorbereitungsdienstes für die verschiedenen Lehrämter; hier:
1. Anrechnung förderlicher Vordienstzeiten,
2. Verlängerung wegen Urlaubs- und Krankheitszeiten. RdErl. d. Kultusministers v. 23. März 1973 - Z B 3 - 22/03 - 121/73.

n) Prüfungsämter für die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen; hier: Wahrnehmung der Aufgaben der Leiter der Prüfungsämter. RdErl. d. Kultusministers v. 29. November 1972 - II C 7.40 - 42/0 Nr. 6082/72

o) Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für das Lehramt an berufsbildenden Schulen; hier: Anerkennung der Hochschulabschlußprüfungen als Erste Staatsprüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen. RdErl. d. Kultusministers v. 10.8. 1970 (GABl. NW. 1970, S. 382).

p) Herabsetzung der Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden für Fachleiter an Studienseminaren für das Lehramt an höheren Schulen,das Gewerbelehramt, das Lehramt an kaufmännischen Schulen und an Bezirksseminaren für das Lehramt an Realschulen. RdErl. d. Kultusministers vom 23. März 1965 - II B 2.30 - 12 - 11/2 Nr. 85/65.

q) Ausbildung von Lehramtsanwärtern /Studienreferendaren an Gesamtschulen während des Vorbereitungsdienstes. RdErl. d. Kultusministers v. 30.6. 1972 (GABl. NW. 1972, S. 307).

(9) Rheinland-Pfalz

Wissenschaftliche Ausbildung und Prüfung

a) Ordnung der Vorprüfung für das höhere Lehramt an Berufs-, Berufsfach-, Berufsaufbau- und Fachschulen. Runderlaß Min. f.U.u.K. vom 21.5. 1968 (Amtsbl. 1968, S. 213).

b) Ordnung der wissenschaftlichen Prüfung für das Lehramt an Berufs-, Berufsfach- und Berufsaufbauschulen in den Fachrichtungen Metallgewerbe, Elektrotechnik und Baugewerbe (Amtsbl. 1969, S. 192).

c) Ordnung der Zwischenprüfung im Fachbereich Technologie an der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät der Universität Trier/Kaiserslautern für das höhere Lehramt an berufsbildenden Schulen gewerblich-technischer Fachrichtung. Runderlaß des Kultusministeriums vom 11.2. 1972 (Amtsbl. 1971, S. 126).

d) Ordnung für die Diplomprüfung für Handelslehrer der Johannes Gutenberg-Universität Mainz. Runderlaß des Kultusministeriums vom 13.1. 1970 (Amtsbl. 1970, S. 53) geändert durch Runderlaß des Kultusministeriums vom 17.1. 1973 (Amtsbl. 1973, S. 50).

Pädagogische Ausbildung und Prüfung

e) Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung für das Lehramt an Berufs-, Berufsfach- und Berufsaufbauschulen vom 17. Dezember 1965 (Amtsbl. 1966, S. 68) geändert durch Verordnung vom 19. November 1970 (Amtsbl. 1970,S.371).

f) Pädagogische Unterweisung und Prüfung für das Lehramt an Berufs-, Berufsfach- und Berufsaufbauschulen gemäß § 123 Buchst. c LaufbVO. Runderlaß Min. f. U. u. K. vom 19.8.1966 (Amtsbl. 1966, S. 552).

g) Landesprüfungsamt für das Lehramt an Schulen. Runderlaß des Kultusministeriums vom 7.6.1971 (Amtsbl. 1971, S. 292).

Sonstige Bestimmungen

h) Ausbildung und pädagogische Unterweisung für Lehrämter an berufsbildenden Schulen in Rheinland-Pfalz; hier: Zuweisung der Bewerber an Ausbildungs- und Einsatzschulen. Runderlaß des Kultusministeriums vom 15.1.1970 (Amtsbl. 1970 S. 44).

i) Ermäßigung vom Pflichtstundenmaß für Inhaber von Funktionen an Berufs-, Berufsfach- und Berufsaufbauschulen. Runderlaß Min. f. U. u. K. vom 5.10. 1962 (Amtsbl. 1962, S. 447).

j) Landesverordnung über die Prüfung von Realschullehrern und von Lehrern an Grund- und Hauptschulen für das Lehramt an Gymnasien sowie über die Prüfung von Realschullehrern, von Fachoberschullehrern und von Lehrern an Grund- und Hauptschulen für das Lehramt im höheren Dienst an berufsbildenden Schulen (Aufstiegs-Prüfungsordnung) vom 11.9.1972 (Amtsbl. 1972, S. 425).

(10) Saarland

a) Ausbildungs- und Prüfungsordnung für das Lehramt des höheren Dienstes an beruflichen Schulen im Saarland (gewerblich-technischer und hauswirtschaftlich-sozialpflegerischer Bereich) vom 25. November 1972 (Amtsbl. des Saarlandes 1972, S. 653).

b) Ausbildungs- und Prüfungsordnung für das Lehramt des höheren Dienstes an kaufmännischen Schulen im Saarland vom 13. Mai 1964 (Amtsbl. des Saarlandes 1964, S. 428) geändert durch Verordnung vom 2. Juni 1965 (Amtsbl. des Saarlandes 1965, S. 445) und Verordnung vom 20. Oktober 1966 (Amtsbl. des Saarlandes 1966, S. 793).

c) Prüfungsordnung für Diplom-Handelslehrer vom 28. Juni 1967 (Dienstblatt der Universität des Saarlandes 1967, S. 158).

(11) Schleswig-Holstein

Pädagogische Ausbildung und Prüfung

a) Ordnung des Vorbereitungsdienstes für Höhere Lehrämter an berufsbildenden Schulen vom 28. August 1961 (NBl. KM. Schl.-H., S. 261) in der Fassung vom 27. März 1969. Erlaß des Kultusministers vom 27. März 1969 (NBl. KM. Schl.-H. 1969, S. 97) geändert durch Erlaß des Kultusminsters vom 15. Januar 1970 (NBl. KM. Schl.-H. 1970, S. 47).

b) Ordnung der Pädagogischen Prüfung für das Höhere Lehramt an berufsbildenden Schulen in Schleswig-Holstein. Erlaß des Kultusministers vom 25. Februar 1971 (NBl. KM. Schl.-H. 1971, S. 103).

Sonstige Bestimmungen

c) Landesinstitut Schleswig-Holstein für Praxis und Theorie der Schule. Bekanntmachung des Kultusministers vom 26. Februar 1971 (NBl. KM. Schl.-H. 1971, S. 120).

d) Zuständigkeiten des Landesinstituts Schleswig-Holstein für Praxis und Theorie der Schule (IPTS). Runderlaß des Kultusministers vom 2. Dezember 1971 (NBl. KM. Schl.-H. 1971, S. 403).

e) Seminarordnung des IPTS vom 4. April 1973 (NBl. KM. Schl.-H. 1973, S. 114).

f) Unterricht der hauptamtlichen Studienleiter an den Seminaren des Landesinstituts Schleswig-Holstein für Praxis und Theorie der Schule.Runderlaß des Kultusministers vom 26. Oktober 1971 (NBl. KM. Schl.-H. 1971, S. 374).

g) Ausbildung des Lehrernachwuchses für berufsbildende Schulen; hier: Pflichtstunden der Mentoren und Fachleiter. Erlaß des Kultusministers vom 6. April 1967 (NBl. KM. Schl.-H. 1967, S. 116) geändert durch Erlaß des Kultusministers vom 20. Januar 1969 (NBl. KM. Schl.-H. 1969, S. 41) und Erlaß des Kultusministers vom 26. Oktober 1971 (NBl. KM. Schl.-H. 1971,S.374).

h) Lehrauftragsvergütung für Beamte im Vorbereitungsdienst für Lehrämter. Erlaß des Kultusministers vom 25. Juni 1971 (NBl. KM. Schl.-H. 1971, S. 249) geändert durch Erlaß des Kultusministers vom 29. Juni 1972 (NBl. KM.Schl.-H. 1972, S. 151).

5.2 Literaturverzeichnis

Bayer, Manfred und Klaus Knöss:
Grundüberlegungen der Planungs- und Versuchsarbeit zur Reform der Lehrerausbildung in der BRD. In: Mitteilungen und Nachrichten. Hrsg. Deutsches Institut für Internationale Pädagogische Forschung. Nr. 69/70. Frankfurt am Main 1973, S. 38 - 60.

Begriffe und Definitionen zur Reform der Sekundarstufe II.
Kollegschule - Berufliche Schulen - Gymnasiale Oberstufe. = Schulreform NW Sekundarstufe II. Arbeitsmaterialien und Berichte. Eine Schriftenreihe des Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen. Heft 30. Düsseldorf 1973.

Berufliche Bildung.
Situation, Weiterentwicklung und Reform. Landtagsdrucksache 7/2244. Düsseldorf 1972.

Bildungsbericht '70.
Bericht der Bundesregierung zur Bildungspolitik vom 12. Juni 1970. Hrsg. Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft.Bonn 1970.

Bildungsgesamtplan.
Hrsg. Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung. Bd. 1 und 2. Stuttgart 1973.

Blankertz, Herwig:
Notizen zu den bildungspolitischen Prämissen des Strukturplans. In: Die Deutsche Berufs- und Fachschule. 67 (1971) 2, S. 94 - 100.

Ders.:
Pädagogische Theorie und empirische Forschung. In: Zur Bedeutung der Empirie für die Pädagogik als Wissenschaft. = Vierteljahrsschrift für wissenschaftliche Pädagogik. N.F. Ergänzungsh. 5. Bochum 1966, S. 65 - 78.

Bloch, Ernst:
Universität, Marxismus, Philosophie. In: Ders.: Pädagogica. = ed. suhrkamp. 455. Frankfurt am Main 1971, S. 51 - 77.

Brezinka, Wolfgang:
Von der Pädagogik zur Erziehungswissenschaft. Weinheim 1971.

Brunotte, Wolfgang:
Qualitative Kriterien für die Analyse und Kritik des Unterrichts in der praktisch-pädagogischen Ausbildung. In: Wirtschaft und Erziehung. 24 (1972) 7, S. 151 - 153.

Buck, Günter:
Das Theorie-Praxis-Problem in der Pädagogik. In: Pädagogische Rundschau. 27 (1973) 5, S. 261 - 277.

Christian, Wolfgang und Rainer Vornberger:
Warum die Lehrer oft resignieren. In: analysen. Zeitschrift zur Wissenschafts- und Berufspraxis. 3 (1973) 2, S. 16 - 17.

Collingwood, R.G.:
The Idea of History. Oxford 1946.

Combe, Arno und Martin Berg:
Die Lehrerrolle in der Schulreform. In: Schulreform oder der sogenannte Fortschritt. Hrsg. Johannes Beck und Lothar Schmidt. = Fischerbücherei. 1121. Frankfurt am Main 1970, S. 60-64.

Dams, Theodor:
Berufliche Bildung - Reform in der Sackgasse. = Herderbücherei. Bd. 473. Freiburg - Basel - Wien 1973.

Dauenhauer, Erich:
Aufgaben und Probleme des Studienseminars. In: Wirtschaft und Erziehung. 21 (1969) 12, S. 557 - 559.

Ders.:
Die moderne Lehrprobe (Teil 1 - 3). In: Erziehungswissenschaft und Beruf. 19 (1971) T. 1 = Heft 1, S. 91 - 94; T. 2 = Heft 2, S. 169 - 172; T. 3 = Heft 4, S. 393 - 396.

Dörschel, Alfons:
Hochschule und Studienseminar. In: Wirtschaft und Erziehung. 21 (1969) 12, S. 573 - 576.

Dubs, Rolf:
Überlegungen zur Ausbildung der Handelslehrer. In: Erziehungswissenschaft und Beruf. 21 (1973) 1, S. 2 - 10.

Ergebnisbericht der Kommission zur Neuordnung der Lehrerausbildung.
In: bildungspolitische informationen. Hrsg. vom Hessischen Kultusminister. 2/1972.

Fetscher, Iring:
Politikwissenschaft. = Funkkolleg. Bd. 3. Frankfurt am Main 1968.

Frank, Bernward, Ewald Rehberg und Anne-Marie Hof:
Untersuchungen zur Soziologie des Lehrers an berufsbildenden Schulen. = Studien zur Soziologie des Bildungswesens. Bd. 1. Hrsg. im Auftrag des Deutschen Instituts für Internationale Pädagogische Forschung Frankfurt am Main von Eugen Lemberg. Frankfurt am Main 1965.

Freiger, Stephan:
Integrierte Lehrerbildung. In: Die Deutsche Schule. 63 (1971) 4, S. 206 - 221.

Freyhoff, Ulrich:
Probleme und Möglichkeiten integrierter Lehrerbildung. In: Reden und Berichte. 3. Hrsg. Pädagogische Hochschule Ruhr. Bochum 1972, S. 23 - 38.

Funke, Ursula:
Die Referendarausbildung in Rheinland-Pfalz im Urteil der Seminarteilnehmer. In: Wirtschaft und Erziehung. 22 (1970) 10, S. 450-453.

Gerbaulet, Sabine:
Die Schule der vergessenen Majorität. Frankfurter Allgemeine Zeitung. Nr. 35, v. 10.Februar 1973. Beilage Bilder und Zeiten, S.1.

Goldschmidt, Dietrich:
Die Ausbildung von Lehrern für berufsbildende Schulen. In: Materialien und Dokumente zur Lehrerbildung. Hrsg. B. Hamsler. = Deutscher Bildungsrat. Gutachten und Studien der Bildungskommission. Bd. 17. Stuttgart 1971.

Grüner, Gustav:
Das Studium der Lehrer an beruflichen Schulen in der BRD - Tatbestände und Probleme. In: Lehrerausbildung auf dem Wege zur Integration. Hrsg. Hans-Karl Beckmann. = Zeitschrift für Pädagogik. Beih. 10. Weinheim - Berlin - Basel 1971. S. 15 - 22.

Grundsätze zur Neuordnung der beruflichen Bildung (Markierungspunkte).
Beschluß des Bundeskabinetts vom 15. November 1973. Hrsg. Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft. Bonn 1973.

Gutachten zur Ausbildung von Lehrern.
Hrsg. Deutscher Ausschuß für das Erziehungs- und Bildungswesen. = Empfehlungen und Gutachten. Folge 10. Stuttgart 1965.

Habermas, Jürgen:
Theorie und Praxis. 4. Aufl. = suhrkamp tb. 9. Frankfurt am Main 1971.

Ders.:
Zur Logik der Sozialwissenschaften. = ed. suhrkamp. 481. Frankfurt am Main 1970.

Ders. und Niklas Luhmann:
Theorie der Gesellschaft oder Sozialtechnologie - Was leistet die Systemforschung? Frankfurt am Main 1971.

Haller, Ingrid und Christoph Oehler:
Warum Lehrer noch immer praxisfern ausgebildet werden. In: analysen. Zeitschrift zur Wissenschafts- und Berufspraxis. 3 (1973)10, S. 14 - 17.

Hallmann, Peter-J.:
Einige Gedanken zur schulpraktischen Ausbildung des Diplom-Handelslehrers. In: Wirtschaft und Erziehung. 21 (1969) 12, S. 549 - 553.

Hauptmeier, Gerhard:
Probleme der schulpraktischen Berufseinführung bei der Ausbildung von Lehrern für das Lehramt an beruflichen Schulen. In: Die Deutsche Berufs- und Fachschule. 68 (1972) 6, S. 434 - 442.

Heckel, Hans:
Schulrecht und Schulpolitik. = Schule in Staat und Gesellschaft. 22. Hrsg. Hans Heckel und Paul Seipp. Neuwied und Berlin 1967.

Ders. und Paul Seipp:
Schulrechtskunde. 4. Auflage. Neuwied und Berlin 1969.

Heitger, Marian:
Vom Sinn der pädagogischen Theorie. In: Vierteljahrsschrift für wissenschaftliche Pädagogik. 32 (1956) 1, S. 163 - 169.

Henning, Georg:
Vorbereitungsdienst 1973 - ein Beitrag zur Gestaltung der neuen Referendarausbildung. In: Die berufsbildende Schule. 26 (1974) 2, S. 80 - 87.

Hofmann, Claus und Dieter Lufft:
Lehrerbedarf und -angebot für die Berufsschulen (Teilzeit) in der Bundesrepublik Deutschland. In: Zeitschrift für Berufsbildungsforschung. 2 (1973) 2, S. 1 - 6.

Holzapfel, Heinrich:
Einheitliches Lehramt an Schulen? In: forum E. 25 (1972) 9, S. 213 - 221.

Hülshoff, Rudolf:
Das Ende der Erziehungsschule? In: forum E. 27 (1974) 1, S. 18 - 21.

Ders.:
Theorie und Praxis in der Pädagogik. In: Die Pädagogische Hochschule. Struktur und Aufgaben. Hrsg. Pädagogische Hochschule Dortmund. Ratingen 1964, S. 113 - 121.

Imschweiler, Otto:
Grundzüge des Beratungsbesuchs bei dem Lehrer z.A. In: Situation und Probleme der Zweiten Phase der Lehrerbildung. Hrsg. Hans Peter Klüver und Jörg Ziegenspeck. = Schroedel Auswahl Reihe B. Bd. 19. Hannover 1969, S. 62 - 69.

Jeuschede, Gerhard:
Die Assessorprüfungen für das Lehramt an kaufmännischen Schulen in den Bundesländern. In: Das wirtschaftspädagogische Studienseminar. Hrsg. Joachim Peege. Darmstadt 1967, S.26-34.

Kant, Immanuel:
Kritik der praktischen Vernunft. Neuauflage der Originalausgabe von 1787. Hrsg. Karl Vorländer. Hamburg 1959.

Ders.:
Kritik der reinen Vernunft. Neuauflage der 2. Originalausgabe von 1787. B. Hrsg. Ingeborg Heidemann. Stuttgart 1966.

Kollegstufe NW.
= Strukturförderung im Bildungswesen des Landes Nordrhein-Westfalen. Eine Schriftenreihe des Kultusministers. Heft 17. Ratingen - Kastellaun - Düsseldorf 1972.

Krumm, Volker:
Die Objektivität der Assessorenprüfung. In: Die Deutsche Berufs- und Fachschule. 66 (1970) 3, S. 161 - 172.

Ders.:
Die Prüfung der Lehrbefähigung. Probleme der Messung komplexer Leistungen. In: betrifft: erziehung. 3 (1970) 2, S. 22 - 28.

Ders.:
Die Referendarausbildung im Urteil von Lehrern. In: Wirtschaft und Erziehung. 21 (1969) 12, S. 530 - 548.

Ders.:
Schriftliche Arbeiten im Studienseminar? In: Wirtschaft und Erziehung. 22 (1970) 5, S. 225 - 227.

Kuhn, Helmut:
Was heißt Erfahrung? In: Zur Bedeutung der Empirie für die Pädagogik als Wissenschaft. = Vierteljahrsschrift für wissenschaftliche Pädagogik. N.F. Ergänzungsh. 5. Bochum 1966. S. 53 - 64.

Lemberg, Eugen:
Zur Situation der empirischen pädagogischen Forschung. Vortrag vor der Gesellschaft zur Förderung pädagogischer Forschung am 1o. Mai 1968. In: Mitteilungen und Nachrichten. Hrsg. Deutsches Institut für Internationale Pädagogische Forschung. Nr. 51/52. Frankfurt am Main 1968, S. 1 - 30.

Liebhart, Ernst H.:
Sozialisation im Beruf. In: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie. 22 (1970) 4, S. 715 - 736.

Lipsmeier, Antonius:
Zur aktuellen Diskussion über Probleme der Gewerbelehrerausbildung. In: Erziehungswissenschaft und Beruf. 21 (1973) 3, S. 222 - 229.

Litt, Theodor:
Die Bedeutung der pädagogischen Theorie für die Ausbildung des Lehrers. In: Ders.: Führen oder Wachsenlassen. 9. Auflage. Stuttgart 1961, S. 110 - 126.

Matzke, Wolfgang:
Fragen einer Harmonisierung der Lehrerausbildung im Bereich beruflicher Schulen. In: Die Deutsche Berufs- und Fachschule. 68 (1972) 6, S. 422 - 434.

Mitter, Wolfgang:
Gedanken zur Wissenschaftlichkeit und zum Verhältnis von Theorie und Praxis in der Ausbildung des Lehrers. In: Situation und Probleme der Zweiten Phase der Lehrerbildung. Hrsg. Hans-Peter Klüver und Jörg Ziegenspeck. = Schroedel Auswahl Reihe B. Bd. 19. Hannover-Berlin - Darmstadt - Dortmund 1969, S. 9 - 2o.

Mollenhauer, Klaus:
Das Problem einer empirisch-positivistischen Pädagogik. In: Zur Bedeutung der Empirie für die Pädagogik als Wissenschaft. = Vierteljahrsschrift für wissenschaftliche Pädagogik. N.F. Ergänzungsh. 5. Bochum 1966, S. 53 - 64.

Ders.:
Erziehung und Emanzipation. 5. Auflage. München 1971.

Ders.:
Theorien zum Erziehungsprozeß. München 1972.

Muck, Karl-Heinz:
Der Lehrer an beruflichen Schulen. = Studien zur Arbeits- und Berufspädagogik. Bd. 7. Hrsg. Deutsches Institut für Internationale Pädagogische Forschung, Abteilung Pädagogik, Frankfurt am Main. Weinheim - Berlin - Basel 1970.

Ders.:
Vorbereitungsdienst und Pädagogische Prüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland - eine Dokumentation. In: Mitteilungen und Nachrichten. Hrsg. Deutsches Institut für Internationale Pädagogische Forschung.Nr.51/52. Frankfurt am Main 1968, S. 42 - 49.

Müller, Peter:
Dokumentation zur Lehrerbildung. Bd. 1 und 2. = Studien und Berichte. 22. Hrsg. Max-Planck-Institut für Bildungsforschung. Berlin 1971.

Neumann, Gerd, Winfried Schneider und Hans Stiehl:
Überlegungen zur Reform der Handelslehrerausbildung. In: Die Deutsche Berufs- und Fachschule. 68 (1972) 5, S. 324 - 367.

Nowosadko, Gert P.:
Zur Kritik der Lehrproben als Ausbildungs- und Prüfungsinstrument in der Lehrerbildung. In: Erziehungswissenschaft und Beruf. 20 (1972) 3, S. 252 - 258.

Otto, Gunter und Ursula Schiebel:
Das 'Didaktikum' - Modell eines unterrichtspraktischen Studienganges in hochschulgemäßer Form. In: Unterricht - Analyse und Planung. Hrsg. Paul Heimann, Gunter Otto und Wolfgang Schulz. 4. Aufl. = Schrödel Auswahl Reihe B. Bd. 1/2. Hannover - Berlin - Darmstadt - Dortmund 1969, S. 196 - 212.

Parmentier, Klaus:
Lehrer an berufsbildenden Schulen. In: analysen. Zeitschrift zur Wissenschafts- und Berufspraxis. 2 (1972) 12, S. 24 - 28.

Reichen die Ausbildungsplätze nicht mehr aus? In: analysen. Zeitschrift zur Wissenschafts- und Berufspraxis. 4 (1974) 6, S. 19.

Reichwein, Roland:
Stellungnahme zur Diskussionsvorlage der Planungskommission Lehrerbildung: Zum Projektstudium. In: betrifft: erziehung. 4 (1971) 9, S. 24 - 29.

Ders. und Hartmut W. Frech:
Lehrerbildung: Verführung zur Anpassung oder Befähigung zur Innovation. In: betrifft: erziehung. 4 (1971) 12, S. 19 - 32.

Reiser, Rudolf:
Bayern führt Stufenlehrerausbildung ein. In: analysen. Zeitschrift für Wissenschafts- und Berufspraxis. 4 (1974) 6, S. 8 - 9.

Röhrs, Hermann:
Forschungsmethoden in der Erziehungswissenschaft. 2. Aufl. = Urban-Tb. 111. Stuttgart-Berlin - Köln - Mainz 1971.

Rölke, Siegfried:
Kritische Anmerkungen zur Kritik unserer Referendare an den Verordnungen über die Zweite Staatprüfung (Assessorprüfung). In: Wirtschaft und Erziehung. 21 (1969) 12, S. 560-564.

Roth, Heinrich:
Noch einmal "Keine Lehrerbildung ohne Wissenschaft" (1964). In: Ders.: Erziehungswissenschaft, Erziehungsfeld und Lehrerbildung. Hannover - Berlin - Darmstadt - Dortmund 1967.

Rothacker, Erich:
Logik und Systematik der Geisteswissenschaften. München 1965.

Sayler, Wilhelmine M.:
Das Verhältnis von Theorie und Praxis in der Pädagogik. München - Basel 1968.

Schirra, Elmar:
Aspekte der Lehrerbildung - Referendarausbildung nach dem Strukturplan des Deutschen Bildungsrates. In: Wirtschaft und Erziehung. 24 (1972) 2, S. 25 - 29.

Schmack, Ernst:
Die Hospitation. In: Pädagogische Rundschau. 21 (1967) 4/5, S. 340 - 348.

Schwartz, Erwin:
"Die Ausbildung hängt im Himmel". In: analysen. Zeitschrift zur Wissenschafts- und Berufspraxis. 3 (1973) 1, S. 13 - 16.

Seiffert, Helmut:
Einführung in die Wissenschaftstheorie. 3. Aufl. Bd. 1 und 2. = Beck'sche Schwarze Reihe. Bd. 60 und 61. München 1971.

Stratmann, Karlwilhelm:
Die Integration von Allgemein- und Berufsbildung - ihre Bedingungen und Konsequenzen. In: Neue Sammlung. 13 (1973) 2, S. 153 - 163.

Ders.:
Erziehungswissenschaftliche Überlegungen zum Problem beruflicher Vollzeitschulen. In: Neuordnung des beruflichen Schulwesens NW. = Strukturförderung im Bildungswesen des Landes Nordrhein-Westfalen. Eine Schriftenreihe des Kultusministers. Heft 22. Ratingen - Kastellaun - Düsseldorf 1973.

Strukturplan für das Bildungswesen.
Hrsg. Deutscher Bildungsrat. = Empfehlungen der Bildungskommission (9). Bonn 1970.

Wagner, Hans:
Philosophie und Reflexion. München - Basel 1959.

Zabeck, Jürgen:
Das Theorie-Praxis-Problem in der Wirtschaftspädagogik. In: Die Deutsche Berufs- und Fachschule. 68 (1972) 8, S. 577 - 599.

Zum Projektstudium an der Universität Bremen.
Dokumentation. In: betrifft: Erziehung. 4 (1971) 9, S. 24 - 28.

Zur Neuordnung der Sekundarstufe II.
Hrsg. Deutscher Bildungsrat. = Empfehlungen der Bildungskommission (15). Bonn 1974.

Zur Verbesserung der Lehrlingsausbildung.
Hrsg. Deutscher Bildungsrat. = Empfehlungen der Bildungskommission (5). Bonn 1969.

5.3 Anschriften der Studienseminare

(1) Baden-Württemberg

a) Seminar für Studienreferendare
an beruflichen Schulen

7500 Karlsruhe
Kriegstr. 116

b) Seminar für Studienreferendare
an beruflichen Schulen

7000 Stuttgart 1
Hegelplatz 1

(2) Bayern [1]

a) Staatliches Studienseminar für
berufliche Schulen - Nordbayern -

8500 Nürnberg
Winklerstraße 33

b) Staatliches Studienseminar für
berufliche Schulen - Südbayern -

8000 München 15
Schwanthaler Straße 79

c) Staatliches Studienseminar für
berufliche Schulen - Ostbayern -

8400 Regensburg
Pfarrergasse 2

(3) Berlin [2]

a) 1. Schulpraktisches Seminar im
Bezirk Kreuzberg (S)

1000 Berlin 61
Lobeckstraße 76 - 81

---

1) Die Studienseminare für berufliche Schulen in Bayern integrieren verwaltungsmäßig eigenständige Einrichtungen für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen und das höhere Lehramt an kaufmännischen Schulen.

2) Die Seminare in Schöneberg und Wedding sind für Studienreferendare der kaufmännischen Fachrichtung zuständig, während das Seminar in Kreuzberg Studienreferendare der übrigen beruflichen Fachrichtungen ausbildet.

b) 1. Schulpraktisches Seminar im
Bezirk Schöneberg (S)

1000 Berlin 41
Otzenstraße 16 - 17

c) 2. Schulpraktisches Seminar im
Bezirk Wedding (S)

1000 Berlin 65
Badstraße 10 a

(4) Bremen

Studienseminar der Freien
Hansestadt Bremen

2800 Bremen
Pieperstraße 1 - 3

(5) Hamburg

Staatliches Studienseminar für
die Lehrämter an Hamburger Schulen

2000 Hamburg 19
Hohe Weide 16

(6) Hessen [1)]

a) Studienseminar für das Lehramt an
beruflichen Schulen Darmstadt I

6100 Darmstadt
Morneweg 20

b) Studienseminar für das Lehramt an
beruflichen Schulen Darmstadt II

6100 Darmstadt
Julius-Reiber-Straße 7

---

1) Von den einzelnen Seminaren ist Darmstadt I für die gewerblich-technische Fachrichtung zuständig, Darmstadt II und Frankfurt/Main II für die kaufmännische, Frankfurt/Main I für die gewerblich-technische und die allgemein-gewerbliche, Wiesbaden für die gewerblich-technische und die kaufmännische, Kassel für die gewerblich-technische, die allgemein-gewerbliche und die kaufmännische.

c) Studienseminar für das Lehramt an beruflichen Schulen Frankfurt am Main I

6000 Frankfurt am Main
Kühornshofweg 27

d) Studienseminar für das Lehramt an beruflichen Schulen Frankfurt am Main II

6000 Frankfurt am Main
Seilerstraße 32

e) Studienseminar für das Lehramt an beruflichen Schulen

3500 Kassel
Schillerstraße 9

f) Studienseminar für das Lehramt an beruflichen Schulen

6200 Wiesbaden
Welfenstraße 13

(7) Niedersachsen

a) Staatliches Studienseminar für das Gewerbelehramt des höheren Dienstes

3300 Braunschweig
Salzdahlumer Straße 85

b) Staatliches Studienseminar für das Gewerbelehramt des höheren Dienstes

3000 Hannover
Gustav-Bratke-Allee 1

c) Staatliches Studienseminar für das Handelslehramt des höheren Dienstes

3200 Hildesheim
Wollenweberstraße 66

d) Staatliches Studienseminar für das Handelslehramt des höheren Dienstes

4500 Osnabrück
Am Pottgraben 4

(8) Nordrhein-Westfalen

Staatliches Bezirksseminar für das
Lehramt an berufsbildenden Schulen in

a) 5100 Aachen
Theaterstraße 16

b) 4800 Bielefeld
Bahnhofstraße 30

c) 5300 Bonn
Bornheimer Straße 9

d) 4600 Dortmund
Lindemannstraße 8

e) 4000 Düsseldorf
Helmholtzstraße 16

f) 4300 Essen
Am Westbahnhof 3

g) 4650 Gelsenkirchen
Overwegstraße 65

h) 5800 Hagen
Bahnhofstraße 7

i) 5000 Köln
Claudiusstraße 1
(Seminar I)

j) 5000 Köln
Claudiusstraße 1
(Seminar II)

k) 4150 Krefeld
Cracauer Straße 32
Haus Leyenthal

l) 4400 Münster
Ludgeristraße 88/91

m) 5600 Wuppertal-Barmen
Hesselnberg 70

(9) Rheinland-Pfalz

Staatliches Studienseminar für das Lehramt an berufsbildenden Schulen in

a) 6500 Mainz
Zitadelle
Bau I

b) 5450 Neuwied/Rhein
Kaufmännische Schulen
Bahnhofstraße 4

c) 6720 Speyer/Rhein
Berufsschule
Josef-Schmitt-Straße 28

d) 5500 Trier
Gewerbliche Berufsschule
Lange Straße 15

(10) Saarland

a) Landesseminar für Studienreferendare an beruflichen Schulen (gewerblich-technischer und hauswirtschaftlich-sozialpflegerischer Bereich)

6600 Saarbrücken
Am Mügelsberg

b) Landesseminar für Handelsstudienreferendare

6600 Saarbrücken
Stengelstraße 29

(11) Schleswig-Holstein

Landesinstitut Schleswig-Holstein für Praxis und Theorie der Schule
Seminar Kiel für berufsbildende Schulen

2300 Kiel
Breiter Weg 10

Lebenslauf

Am 6. März 1935 wurde ich als Sohn des Wagenmeisters Karl Muck und seiner Ehefrau Gertrud geborene Haarmann in Letmathe (Westfalen) geboren. Seit dem 23. Juni 1972 bin ich mit der Oberstudienrätin Maria Muck geborene Strauß verheiratet.

Vom Herbst 1941 bis Ostern 1946 besuchte ich die Volksschule, anschließend bis Ostern 1952 die Realschule in Letmathe. Eine zweijährige Lehrzeit bei der Stadtverwaltung Letmathe beendete ich nach der Lehrabschlußprüfung am 31. März 1954. Von Ostern 1954 bis 1956 besuchte ich das Staatliche Institut zur Erlangung der Hochschulreife in Oberhausen, wo ich am 19. März 1956 die Reifeprüfung ablegte.

Im Sommersemester 1956 immatrikulierte ich mich an der Rheinischen Friedrich-Wilhelm-Universität in Bonn für das Studium der Wirtschaftswissenschaften. Gleichzeitig studierte ich an der Universität Köln Wirtschaftspädagogik sowie Wirtschafts- und Sozialgeschichte. Mit dem Wintersemester 1957/58 wechselte ich ganz an die Universität Köln über, wo ich am 12. Dezember 196o das Examen als Diplom-Handelslehrer ablegte.

Den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an berufsbildenden Schulen absolvierte ich in der Zeit vom 1. Oktober 1961 bis 11. Oktober 1963 in Hagen und Bielefeld. Nach der Zweiten Staatsprüfung war ich bis zum 31. März 1967 zunächst als Studienassessor, ab 1. Dezember 1965 als Studienrat an der Kaufmannsschule Hagen tätig.

Für eine Tätigkeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter am Deutschen Institut für Internationale Pädagogische Forschung in Frankfurt am Main wurde ich vom 1. März 1967 bis zum 28. Februar 1969 vom Schuldienst beurlaubt. In dieser Zeit führte ich eine Untersuchung über die zweite Phase der Lehrerausbildung in der Bundesrepublik Deutschland durch, die im Januar 197o unter dem Titel "Der Lehrer an beruflichen Schulen" im Verlag Julius Beltz in Weinheim erschienen ist.

Im Anschluß an meine Tätigkeit in Frankfurt wurde ich bis zum 3o. September 1969 in das Kultusministerium des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf abgeordnet und trat mit dem 1. Oktober 1969 an den Kaufmännischen Schulen I der Stadt Dortmund wieder in den Schuldienst ein. Zugleich übernahm ich als Fachleiter am Staatlichen Bezirksseminar für das Lehramt an berufsbildenden Schulen in

Dortmund die Ausbildung von Studienreferendaren für das Fach Politik/Geschichte und daneben die Leitung einer Arbeitsgemeinschaft für Aushilfslehrer (bis 31. März 1974). Zum 1. Dezember 1969 erfolgte meine Ernennung zum Oberstudienrat, ein Jahr später die zum Studiendirektor. Seit dem 6. Dezember 1971 bin ich Mitglied des Prüfungsamtes für die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen. Ab Sommersemester 1974 erhielt ich einen Lehrauftrag für Berufspädagogik an der Pädagogischen Hochschule Ruhr, Abteilung Dortmund.

Am 21. November 1974 promovierte ich an der Pädagogischen Hochschule Ruhr, Abteilung Dortmund, zum Doktor der Erziehungswissenschaften.